4467

Bibl. Mont.

<366027165700 10

<366027165700 10

Bayer. Staatsbibliothek

Der

Rheinbund,

historisch und statistisch

dargestellt

Bibliothek

von

Karl Heinrich Ludwig Pölitz,

ordentlichem Professor der Geschichte auf der Universität Wittenberg und des akademischen Seminariums Director.

Leipzig,
bei J. C. Hinrichs.
1811.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Noch fehlte bis jetzt eine historisch-statistische Uebersicht über den Rheinbund, der, seit seiner Stiftung, ungleich mehr von der publicisti-schen, als von der historisch-statistischen Seite bearbeitet worden ist. Bis ein umschließenderes Werk die gegenwärtige Schrift verdrängt, dürfte dieselbe nicht ganz ohne Brauchbarkeit für eine getreue Uebersicht des neuen Staatensystems seyn, welches den Namen des Rheinbnndes führt. Diese Schrift entstand aus dem Bedürfnisse, meinen Vorlesungen über das ehemalige und gegenwärtige Teutschland einen Leitfaden zum Grunde legen zu können. Das, was Teutschland bis zur Stiftung des Rheinbundes war, hoffe ich, nach den Resultaten der vorzüglichsten Schriftsteller über teutsche Reichsgeschichte und teutsches Staatsrecht in einem gedrängten Grundrisse dargestellt zu haben. Das, was Teutschland durch den Reichsdeputationshauptschluß, den Preßbur-

ger Frieden, die Conföderationsacte und die Friedensschlüsse zu Tilsit und Wien, mit Einschluß der Folgen derselben, wurde, ist in der zweiten Abtheilung dieser Schrift mit der sorgfältigsten Mühe und mit ununterbrochener Vergleichung aller bessern statistischen Schriften, so wie mit Angabe aller darüber bis jetzt existirenden Quellen und Staatsschriften, zusammengestellt. Sollten sich in den einzelnen Angaben, besonders bei den kleinern Staaten des Rheinbundes, Lücken und Fehler finden; so können diese nur innerhalb dieser Staaten aus handschriftlichen Notizen berichtigt werden. Alles, was von ihnen zur Publicität gelangt ist, habe ich angeschafft, verglichen und benutzt, und bis nicht ganz officielle Nachrichten über mehrere dieser kleinen Staaten dem Publicum mitgetheilt werden, dürften andere teutsche Historiker und Statistiker mit mir in ganz gleichem Falle seyn. Daß Winkopps schätzbare Zeitschrift vielfältig benutzt ist, brauche ich nicht erst zu erinnern; aber selbst diese sorgfältige Benutzung derselben ist, bei den ununterbrochenen Veränderungen in vielen Staaten des Rheinbundes, vielleicht nicht ohne Verdienst, und doch, wie jeder Kenner von selbst finden wird, durchaus nicht überall ausreichend.

Daß ich die publicistischen Schriften, welche bisher über den Rheinbund erschienen sind, nicht ausführlicher gewürdigt habe, ergibt sich theils aus der Bestimmung dieser Schrift, theils aus der Ungewißheit alles dessen, was in Zukunft zum jure publico des neuen Staatensystems gehören wird. Alles Historisch-statistische geht als Factum auf die Zukunft über; was erst werden soll, ist noch im Dunkel der Zukunft verhüllt.

Eben so werden Kenner das Mühsame in der statistischen Uebersicht der einzelnen Staaten des Rheinbundes nicht verkennen, welche als Grundlage für akademische Vorlesungen hinreichend zu seyn scheint, sobald der mündliche Vortrag das Gerippe der Namen und Zahlen ergänzt und belebt. Eine größere Ausführlichkeit in dieser Uebersicht lag außerhalb der Bestimmung meiner Schrift, welche, auf 20 Bogen berechnet, bereits stärker geworden ist, als sie der Anlage nach werden sollte. Uebrigens glaube ich über die neuesten Begebenheiten, welche von den Zeitgenossen so vielfach verschieden beurtheilt werden, mit der Ruhe geschrieben zu haben, die dem Ausspruche des Historikers nie fehlen darf, er schreibe vier

Jahre, oder vier Jahrhunderte nach der Begebenheit, die er schildert.

Im künftigen Jahre wird von mir eine Geschichte der einzelnen souverainen Staaten des Rheinbundes erscheinen, in welcher ich die von Pütter und andern begonnene Bearbeitung einer Specialgeschichte der einzelnen teutschen Staaten, so weit es die vorhandenen Quellen verstatten, von neuem versuchen, und diese Specialgeschichte über sämmtliche gegenwärtige Bundesstaaten zu erweitern suchen werde.

Möge in unsern kritischen Blättern die Beurtheilung dieser Schrift Männern vom Fache zugetheilt werden; es ist nichts widerlicher, als eine Kritik, deren Verfasser, im Nimbus des Absoluten, für die mühsamen Forschungen und Resultate der empirischen Historiker und Statistiker durchaus keine Empfänglichkeit haben.

Wittenberg, am 3 October 1810.

Pölitz.

Inhalt.

Einleitung.

1. Allgemeine Uebersicht. S. 1
2. Behandlung der Geschichte der Teutschen. 2
3. Fortsetzung. 5
4. Plan dieses Werks. 8
5. Literatur der teutschen Geschichte.
   a) allgemeine literärische Hülfsmittel. 9
6. b) Quellen der teutschen Geschichte. 10
7. c) Systeme und Compendien der teutschen Geschichte. 26
8. d) Hülfswissenschaften zur teutschen Geschichte. 32

9. Literatur der Geographie und Statistik von Teutschland. S. 41
10. Literatur des teutschen Staatsrechts. 46

Erster Theil.

Teutschland vor der Stiftung des rheinischen Bundes.

11. Angabe des Plans für den ersten Theil. S. 54
12. Bestandtheile des teutschen Reiches überhaupt. 56
13. a) Das eigentliche teutsche Königreich. 56
14. Fortsetzung. 58
15. Fortsetzung. 61
16. Fortsetzung. 65
17. b) Das italienische oder langobardische Reich. 68
18. c) das römische Kaiserthum. 70
19. Umfang des teutschen Reichs. 73
20. Physische Beschaffenheit. 74
21. Verschiedenheit der Bewohner.
a) nach der Abstammung. 76
22. b) nach der Sprache. 78
23. c) nach der Religion. 80
24. d) nach den Ständen. 82
25. Politische Eintheilung. 84
26. Fortsetzung. 89
27. Detail der einzelnen Reichskreise. 91
28. Detail der nicht eingekreiseten teutschen Länder. 108
29. Zustand der Kultur bei den Teutschen. 117

30. Uebersicht der teutschen Universitäten und Bildungsanstalten. S. 123
31. Verfassung des teutschen Reiches. 129
32. Kaiser und Reich. 130
33. Reichsgrundgesetze. 131
34. Kaiserliche Regierungsrechte. 138
35. Kaiserwahl. 140
36. Der römische König. 143
37. Die Churfürsten des Reichs. 144
38. Erzämter. 148
39. Landeshoheit der teutschen Reichsstände. 153
40. Fortsetzung. 156
41. Reichsunmittelbarkeit und Mittelbarkeit. 157
42. Eintheilung der einzelnen teutschen Staaten. 158
43. Eintheilung der Reichsstände. 160
44. Drei Reichscollegia. 160
45. Fürstenrath. 161
46. Collegium der Reichsstädte. 171
47. Religionsverschiedenheit der Reichsstände. 173
48. Reichskammergericht. 178
49. Reichshofrath. 180
50. Reichsvicarien. 184
51. Reichskrieg. 185
52. Garantie der teutschen Verfassung. 188

53. Teutschland kurz vor dem Ausbruche der französischen Revolution. 189
54. Teutschland seit der französischen Revolution. 191

55. Friede von Campo Formio. — Rastadter Congreß. S. 195
56. Friede zu Lüneville. 198
57. Teutschlands Verlust durch diesen Frieden. 201
58. Reichsdeputationshauptschluß vom Jahre 1803. 204
59. Fortsetzung. 208
60. Krieg im Jahre 1805 und Friede zu Preßburg. 230
61. Die wichtigsten Begebenheiten seit dem Preßburger Frieden bis zur Stiftung des rheinischen Bundes. 235

Zweiter Theil.

Teutschland seit der Stiftung des rheinischen Bundes.

62. Stiftung des rheinischen Bundes. 240
63. Staatsrechtliche Bestimmungen der rheinischen Bundesacte. 242
64. Politische Bestimmungen derselben. 244
65. Geographische Bestimmungen derselben. 247
66. Rechtliche Verhältnisse der Mediatisirten nach derselben. 256
67. Publication des gestifteten Bundes. 258
68. Resignation Franz des 2. 263
69. Unmittelbare Folgen der Stiftung der rheinischen Conföderation. 265
70. Napoleons Erklärung über seine Verhältnisse als Protector. 267

71. Frankreichs Krieg mit Preußen. S. 269
72. Resultate des Tilsiter Friedens. 272
73. Später aufgenommene Mitglieder der Rheincon-
föderation. 280
74. Krieg zwischen Oestreich und Frankreich im
Jahre 1809. 289
75. Resultate des Wiener Friedens. 292
76. Aufhebung der weltlichen Macht des Papstes. 296
77. Die wichtigsten Begebenheiten in den Staaten
des Rheinbundes seit dem Wiener Frieden. 299
78. Ländervertauschungen und Ausgleichungen zwi-
schen den Fürsten des Rheinbundes seit der
Stiftung desselben. 306
79. Literatur des Rheinbundes. 319

80. Statistische Uebersicht über die einzelnen souverai-
nen Staaten des Rheinbundes. 329
81. Das Königreich Bayern. 330
82. Das Königreich Wirtemberg. 340
83. Das Königreich Sachsen. 345
84. Das Königreich Westphalen. 352
85. Das Großherzogthum Frankfurt. 359
86. Das Großherzogthum Baden. 364
87. Das Großherzogthum Berg. 368
88. Das Großherzogthum Hessen. 370
89. Das Großherzogthum Würzburg. 374
90. Das Gesammthaus Nassau. 376
91. Das Gesammthaus Hohenzollern. 377

92. Das Gesammthaus Salm. S. 378
93. Der Fürst von Isenburg. 380
94. Der Herzog von Ahremberg. 380
95. Der Fürst von Lichtenstein. 381
96. Der Fürst von der Leyen. 382
97. Das Gesammthaus Sachsen, Ernestinischer Linie. 383
98. Das Gesammthaus Anhalt. 386
99. Das Gesammthaus Schwarzburg. 388
100. Der Fürst von Waldeck. 389
101. Das Gesammthaus Lippe. 390
102. Das Gesammthaus Reuß. 391
103. Das Gesammthaus Mecklenburg. 393
104. Der Herzog von Oldenburg. 394
105. Resultate. 396

Berichtigung zu S. 332 ff. 400

Einleitung.

I.

Allgemeine Uebersicht.

Die Geschichte der Teutschen ist die Geschichte eines kräftigen und mächtigen Volkes, das durch seine eigenthümliche Kraft seine eigenthümliche Verfassung schuf, und einen selbstständigen freien Gang in seiner Entwickelung und Ausbildung nahm. Gelegen in der Mitte von Europa, unzähligen Einflüssen von allen Seiten ausgesetzt, hat dieses Volk in dem Laufe der Jahrhunderte doch nie seine Eigenthümlichkeit verläugnet; hat rings um sich her mächtig auf die Nachbarstaaten eingewirkt; hat die Krone der römischen Cäsaren ein Jahrtausend hindurch auf dem Haupte seines selbst gewählten Königs erblickt; hat den meisten europäischen Thronen Regenten gegeben; hat sich eine Sprache gebildet, welche, nächst der griechischen, die reichste und vollendetste des Erdbodens ist; hat zuerst die Macht der Hierarchie gebrochen; sah die Buchdruckerkunst und Reformation in seiner Mitte entstehen;

behauptete sich unter den verheerendsten innern und äußern Kriegen bei seinem Boden und bei seinen Rechten, und ist selbst aus den Trümmern seiner veralteten tausendjährigen Verfassung in der Stiftung des rheinischen Bundes zu einem neuen politischen Leben hervorgegangen. Ein Volk, mit dieser Kraft und diesem Charakter, gehört zu den interessantesten Erscheinungen, welche die Geschichte aufzustellen hat, und das Interesse an dem Gange der Entwickelung und Ausbildung desselben, seit seinem ersten Auftreten in der Geschichte bis auf unsre Zeit, muß um so höher steigen, wenn man selbst diesem Volke angehört.

2.

Behandlung der Geschichte der Teutschen.

Die Geschichte weniger Völker ist so reich und vielseitig bearbeitet worden, wie die Geschichte der teutschen Nation. Von den ältesten Nachrichten an, welche besonders die Römer, seit ihrer ersten Bekanntschaft mit den Teutschen, von diesem Volke der Nachwelt hinterlassen haben, bis auf die neuesten Darstellungen des Rheinbundes, in welchem sich die ehemalige politische Form des teutschen Staatskörpers auflöste, enthalten die Chroniken und Jahrbücher des Mittelalters, die vielen übrig gebliebenen Urkunden, Verträge und Actenstücke der einzelnen teutschen Völkerstämme und des ganzen germanischen Vereins, so wie die späterhin versuchten systematischen Bearbeitungen der teutschen Geschichte, reichhaltige Quellen und Materialien für die Darstellung der Geschichte der teutschen Nation.

Nach den verschiedenen subjectiven Ansichten und Gesichtspuncten, von welchen die Geschichtsschreiber der Teutschen ausgingen, gestaltete sich auch die Form der Behandlung der teutschen Geschichte.

Verfolgt man die Nachrichten, welche sich seit dem ersten Erscheinen der germanischen Völkerschaften in der Geschichte erhalten haben; so erhält man eine Geschichte der Teutschen nach den verschiedenen Perioden ihrer politischen Existenz, theils während ihrer Kämpfe mit den Römern; theils nach der Stiftung teutscher Reiche in mehrern ehemaligen Provinzen des römischen Westreichs, besonders seit der Begründung der fränkischen Monarchie; theils seit der Trennung Teutschlands von Frankreich in dem denkwürdigen Vertrage zu Verdun (843), durch welchen Teutschland ein eignes Reich wurde.

Beschränkt man sich zunächst auf die teutsche Reichsgeschichte; so konnte es nothwendig keine solche geben, bevor nicht Teutschland als eignes Reich existirte. Die teutsche Reichsgeschichte beginnt also erst mit der Selbstständigkeit des teutschen Reiches im Jahre 843. Geht man von disem Gesichtspuncte aus; so gehört alles, was bis zum Jahre 843 die einzelnen teutschen Völkerschaften, und Germanien, als Land, betrifft, nur in die Einleitung zur teutschen Reichsgeschichte. Die teutsche Reichsgeschichte ist aber bald mehr, bald weniger pragmatisch behandelt worden. Sie war mehr teutsche Kaisergeschichte, als eigentliche Geschichte der teutschen Nation und des teutschen Reichs, sobald sie zunächst bei den Begebenheiten verweilte, welche sich im Laufe der

Jahrhunderte in Teutschland durch und unter dem jedesmaligen Reichsoberhaupte zutrugen, und ward dann gewöhnlich nach der Folge der verschiedenen Kaiserhäuser dargestellt, welche zur Regierung gelangten. Sie wird hingegen Geschichte der teutschen Nation und des teutschen Reiches, sobald sie eine pragmatische Darstellung der Begebenheiten enthält, durch welche das teutsche Reich, als ein in sich abgeschlossener Staatskörper, allmählig seine innere Organisation, und, als ein Theil des ganzen europäischen Staatenvereins, seine politische Stelle in demselben und sein äußeres Verhältniß zu demselben erhalten hat.

Denn jeder Staat ist ein politischer Körper, und kann in einer zweifachen Beziehung betrachtet werden; zuerst nach seinem innern Leben, d. h. nach den verschiedenen Perioden, Graden und Abstufungen seiner Entwickelung in Hinsicht auf seinen geographischen Umfang, auf seine Kultur, seine Industrie und seine Sitten, und nach der allmähligen Ausbildung seiner Verfassung und Verwaltung zu einer bestimmten Form. Sodann muß aber auch das äußere Verhältniß des Staates dargestellt werden, nach seiner Beziehung auf die übrigen theils benachbarten, theils geographisch entferntern Reiche des ganzen europäischen Staatensystems. Nur diejenige Darstellung verdient den Namen einer pragmatischen, welche die Momente des innern und des äußern Lebens eines Staates, nach ihrem nothwendigen Zusammenhange und nach ihren wechselseitigen Berührungspunkten, zu einer lebensvollen Form für die Anschauung erhebt, und so die gegenwärtige politische Gestalt und Form desselben Staates als das nothwendige Resultat aller seiner verlebten Perioden,

und der gegenseitigen Beziehung seines innern und äußern Lebens auf einander hervorgehen läßt.

3.

Fortsetzung.

Bei wenigen Reichen tritt der Unterschied zwischen seinem innern und äußern Leben so deutlich hervor, wie bei dem nun erloschnen teutschen Reiche. In seinem Innern ward, nach dem Abgange des in der teutschen Krone erblichen Mannsstammes der Karolinger im Jahre 911, die Wahl des Reichsoberhauptes der Hauptgrund seiner eigenthümlichen Verfassung und Bildung. Ohne dieses Wahlrecht hätte Teutschland wahrscheinlich frühzeitig in seinem Innern das Schicksal der monarchischen Staaten von Frankreich, England, Spanien u. s. w. gehabt. Es würde zwar auch etwas früher, als es geschah, aus den Zeiten des Faustrechts herausgetreten seyn; nie aber hätten in demselben so viele einzelne — beinahe unabhängige — Staaten sich bilden, nie hätte die bürgerliche Freiheit so tief begründet und so lange gesichert werden, nie hätte in Teutschland die Kultur — obgleich langsam, doch eben deshalb unaufhaltbar — auf so unendlich verschiedenen Wegen gedeihen und die schönsten Früchte zur Reife bringen können, wenn Teutschland nicht durch so viele Jahrhunderte hindurch ein Wahlreich gewesen wäre. Aus dieser Basis gingen denn auch seine nothdürftigen Reichsgrundgesetze, seine ziemlich unbestimmte spätere geographische Eintheilung, und seine so sehr verwickelte Verfassung, zugleich aber auch die höhere Kraft der einzelnen teutschen Völker-

schaften, das rege Leben in den allmählig sich bildenden reichsunmittelbaren Territorien, die Denk- und Gewissensfreiheit, und der geistige Aufschwung der Nation, der Wohlstand, die Industrie und die großen bürgerlichen Rechte des dritten Standes und, am Tage der Auflösung des alten teutschen Reiches, die Souverainetät der gegenwärtigen Mitglieder des rheinischen Bundes hervor.

Nach außen wurden freilich die Beziehungen des teutschen Reiches so lange blos durch den Willen des jedesmaligen Reichsoberhaupts und durch die sich zufällig darbietenden Veranlassungen zu Römerzügen, zu innern Befehdungen und äußern Kriegen, zu Kreuzzügen, zum Kampfe für oder gegen die Hierarchie bestimmt, als während des Mittelalters überhaupt im ganzen Europa keine feste Politik, als auf dem Stuhle zu Rom, existirte. Die neueuropäische Politik, die von den Freistädten und Freistaaten Italiens gegen das Ende des funfzehnten und am Anfange des sechszehnten Jahrhunderts ausging, zeigte sich in Teutschland zuerst im Zeitalter Karls des fünften, aber freilich im Ganzen noch in ihrer Kindheit und Unmündigkeit, besonders da eben in diesem Zeitalter die politischen und religiösen Interessen, durch die begonnene Reformation, sich so oft begegneten und durchkreuzten. Doch bald wurde die Politik Teutschlands nach außen hin mehr fixirt, obgleich die politischen Interessen des Kaisers sehr oft von den politischen Rücksichten der teutschen Fürsten, und namentlich von den Rücksichten der protestantischen teutschen Fürsten, verschieden waren. Besonders erregte Frankreich, seit Richelieu die monarchische Gewalt daselbst nachdrücklicher consolidirt hatte, als es vor-

her möglich gewesen war, die Aufmerksamkeit der Teutschen. Unter Frankreichs und Schwedens Einflusse ward zwar im westphälischen Frieden die Macht des teutschen Kaisers gesetzlich beschränkt, und die Macht der Stände gesetzlich bestätigt und erweitert; aber seit dieser Zeit verlor auch Teutschland bald mehr, bald weniger von seinem Territorium an Frankreich. Eine neue Richtung erhielt die teutsche Politik, als Rußland und Preußen seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts mächtig auf das europäische Staatssystem einwirkten. Ueber Schlesien, das Friedrich 2 dem Hause Oestreich entrissen hatte, wurden drei blutige Kriege auf teutschem Boden ausgekämpft, und kaum hatte sich Teutschland nach dem Hubertsburger Frieden etwas wieder erhohlt, so gab die erste Theilung Polens, welcher bald die zweite und dritte Theilung folgten, dem erstaunten Europa das seit den Zeiten des Mittelalters neue Schauspiel der völligen Auflösung eines weit ausgedehnten und ehemals mächtigen Reiches. Doch noch ungleich wichtiger für Teutschland ward der Kampf mit dem durch die Revolution wiedergebohrnen Frankreich. Was in den ersten Jahren dieser Revolution eine beschränkte Politik leicht zu unterdrücken, und sich noch überdies auf Frankreichs Kosten zu vergrößern wähnte, ward bald der Gährungsstoff, welcher die politische Form der meisten Reiche des westlichen und südlichen Europa's umgestaltete, und mit der völligen Auflösung der bisherigen Verfassung in Italien und Teutschland endete. Nicht umsonst lehrt es die Geschichte: die Politik des Egoismus und der halben Maasregeln grabe sich gewöhnlich ihr eignes Grab!

4.

Plan dieses Werkes.

Eine Einleitung in die Geschichte und Statistik des rheinischen Bundes, in welchem der Verein der teutschen Völkerschaften zu einem neuen politischen Daseyn gebracht wurde, kann keine detaillirte Geschichte der teutschen Nation, keine teutsche Reichsgeschichte, im gangbaren Sinne des Wortes, seyn. Sie hat vielmehr zwei Hauptfragen zu lösen:

1) was war Teutschland vor der Stiftung des rheinischen Bundes?
2) was ist Teutschland jetzt nach der Stiftung dieses Bundes?

Nothwendig schließen diese Fragen eine dritte in sich ein: wie ward in Teutschland das, was ehemals war, und was gegenwärtig ist?

Nicht also eine an dem Faden der Chronologie fortgeführte Geschichte der Teutschen gehört in diese Einleitung, sondern

1) eine gedrängte, vollständige und deutliche Uebersicht über Teutschland in geographisch-statistischer, publicistischer und historischer Hinsicht;

und, nach der Angabe der Art und Weise, wie, so weit als bis jetzt die Ursachen der neuen Veränderungen in historischen Factis vorliegen, die Umbildung der alten Form in die neue bewirkt wurde,

2) die Darstellung des rheinischen Bundes in staatsrechtlicher und geographisch-statistischer Beziehung.

5.

Literatur der teutschen Geschichte.

a) Allgemeine literärische Hülfsmittel.

Mich. Hertii Bibliotheca germanica, sive notitia scriptorum rerum germanicarum. Francf. 1678. Fol.

Marq. Freher, Directorium in omnes fere, quos superstites habemus, Chronologos, Annalium scriptores et Historicos, potissimum romani germanicique imperii. Edit. nova, cura I. Dav. Koeleri. Norimb. 1734. 4. — Edit. recentiss. auctore Hamberger. Goett. 1772. 4. (giebt den Anfang und das Ende des Zeitpuncts an, welchen jeder beschrieben hat.)

I. Paul Fincke, index in collectiones scriptorum rerum germanicarum. Lips. 1737. 4. (enthält die scriptores coaevi in alphabetischer Ordnung, mit der Angabe, in welcher Sammlung sie zu suchen sind.)

Burc. Gotth. Struve, Bibliotheca historica selecta, emend. Buder, Tom. 2. Ien. 1740. 8.

Christ. Gottl. Buderi Bibliotheca scriptorum rerum germanicarum easdem universim illustrantium; — steht als Einleitung zu Buder's Ausgabe von Struvii corpore historiae germanicae, 2 Tom. Ienae, 1755. 4.

Geo. Wilh. Zapf, Literatur der alten und neuern Geschichte. Lemgo, 1781. 8. (enthält von S. 329 die Literatur der teutschen Geschichte.)

Chr. Fr. Roesler, Diss. de annalium medii aevi varia conditione. Tub. 1788. 4. — De critica

arte in annalibus medii aevi diligentius exercenda. Tub. 1789. 4.

J. Sal. Semler, Versuch, den Gebrauch der Quellen der teutschen Staats- und Kirchengeschichte zu erleichtern. Halle, 1761. 8.

I. Alb. Fabricius, Bibliotheca mediae et infimae latinitatis. Ex edit. Ernesti. Tom. 3. Lips. 1773 seq. (enthält die Schriftsteller des Mittelalters in alphabetischer Ordnung.)

Chronologisch stehen sie

in Benj. Hederich, notitia auctorum ntiqua et media. Vit. 1714, und in G. Chr. Hamberger, zuverlässige Nachrichten von den vornehmsten Schriftstellern bis 1500. 4 Theile. Lemgo, 1756 ff. 8.

6.

b) Quellen der teutschen Geschichte.

α) Zur ältesten Geschichte der Teutschen gehören:

Iulius Caesar, de bello gallico libri 7; besonders das zweite, vierte und sechste Buch.

C. Corn. Tacitus, Annales (besonders das erste und zweite Buch), und de situ, moribus et populis Germaniae.

(Auch Florus, Plutarchus (in vitis parallelis illustrium virorum), Iul. Solinus (lebte im 3ten Jahrhund. — besond. das 19te und 20ste Cap. in s.

collectaneis rerum memorab.), Ammianus Marcellinus (lebte um die Mitte des 4ten Jahrhund., schrieb die römische Geschichte unter dem Constantius, Julian, Jovian, Valentinian und Valens, doch haben sich von den 31 Büchern seiner historiarum blos 18 erhalten; zur teutschen Geschichte gehören das 15te und 28ste Buch), Eutropius (lebte unter Valens um 378), Zosimus (ein Grieche in der ersten Hälfte des 5ten Jahrhund.) u. a. gedenken der Teutschen.

β) Seit der Völkerwanderung.

Iordanes (richtiger als Iornandes) ein Alane, starb nach 552, und machte einen Auszug aus Cassiodors verlornen 12 Büchern de rebus gestis Gothorum (reicht bis zum Jahre 552). Auch schrieb er de regnorum et temporum successione (bis 552). Beide stehen in Muratorii scriptt. rer. italic. Tom. I, p. 187—222. (Das erste Werk gehört besonders hieher).

Procopius (lebte um 562), de bello vandalico et gothico, beim Muratori, T. I, p. 143 seqq.

Gregorii Turonensis († 595) historiae ecclesiasticae Francorum libri X. (Gregor war aus Auvergne, ward Bischoff von Tours, und von den fränkischen Königen zu Gesandtschaften gebraucht. Seine Geschichte reicht bis zum Jahre 594. Sie ist, bei einiger Leichtgläubigkeit und Unordnung im Vortrage, doch zu brauchen. Sie steht im ersten Theile von du Chesne, scriptores historiae Francorum, T. I, p. 251 ff. auch edirt von Dietr. Ruinart, Paris, 1699. Fol.

Isidorus (Bischoff zu Sevilla, † 636). Chronicon Gothorum (von 176—628) und Chronicon breve regum Wisigothorum (in Lindenbrogii scriptoribus diversarum gentium. Hal. 1611. 4.)

Fredegarius, Scholasticus, († nach 658) Chronicon (geht bis 641). Er excerpirte den Gregor. (bei du Chesne, T. 1, p. 740 seqq.)

Paul Warnefried, ein Langobarde, Diaconus zu Aquileja und Notar oder Kanzler des langobardischen Königs Desiderius. Er lebte darauf am Hofe Karls des Großen und † im Kloster Monte Cassino ums Jahr 799. Er schrieb in 24 Büchern eine Historia miscella (wo er in den ersten 11 Büchern den Eutrop excerpirt, und von da an die Geschichte des römischen Staates von Julian bis Justinian erzählt); de gestis Langobardorum libri VI. (vom Ursprunge des Volkes bis 744). Dieses Werk ist in seiner Art klassisch, obgleich ohne strenge Chronologie. Der Styl ist besser als bei Jordanes. Es steht beim Muratori, Tom. I, part. I, p. 395 ff. und p. 2, p. 181 ff.

Eginhard, Secretair und Kanzler Karls des Großen. Ludwig der Fromme ließ seinen Sohn Lothar von ihm erziehen. Er starb als Abt des von ihm gestifteten Klosters Seligenstadt (839), und schrieb: Vita Caroli Magni (in Reuberi scriptt. rer. germ. Franc. 1584, P. I, p. 27 ff.; — beim du Chesne, T. 2, p. 93 ff. — in Heineccii scriptt. rer. germ. p. 122 ff.), und Annales regum Francorum (vom Jahre 741—829 — stehen bei Reuber, und du

Chesne T. 2, p. 233 ff.) Auch haben sich 63 epistolae von ihm erhalten.

Nithard, Karls des Großen Enkel von seiner Tochter Bertha, welche mit Engelbert vermählt war. Er starb als Abt von S. Riquier 858 oder 859, und schrieb auf Karls des Kahlen Befehl: de dissensionibus filiorum Ludovici pii ad annum usque 843, libri 4, ad Carolum calvum Francorum regem. (Bei du Chesne, T. 2, p. 351 ff. und in Bouquet scriptt. rer. gall. et franc. T. 7, p. 10 ff.)

Regino, Mönch im Kloster Prüm (im Trierschen) † 915. Er schrieb ein Chronicon von Christi Geburt bis zum Jahre 907, welches ein Andrer bis 967 fortsetzte (steht in Sim. Schardii germanicarum rerum IV chronographis vetustioribus, Franc. 1566 fol. und in Pistorii scriptt. rer. germ. ex ed. Struvii. T. 1.)

Frodoardus (oder Flodoardus), lebte im Stifte zu Rheims, † 966. Seine Annales oder Chronicon geht vom Jahre 919 bis 966. (Bei Pithoeus p. 109 seqq. und in Bouquet scriptt. rer. gall. et franc. T. V et VI).

Luitprand, seine Zeitlang Bischoff von Cremona, † nach 968 in Teutschland. Er war des Kaisers Otto I Interpres an die Bischöffe bei dem Concilium zu Rom im Jahre 963. Er schrieb: Historiae rerum in Europa gestarum libri 6. (gehn von 891—946), und ein Chronicon ab a. 606 ad 960 (in Reuberi scriptt. rer. germ. p. 127 seqq. beim du Chesne, T. 3. p. 562 seqq. und beim Muratori, T. 2. p. 417 seqq.)

Roswitha, Nonne in dem Stifte Gandersheim, schrieb, außer 6 Komödien, wodurch sie den Terenz bei den Christen verdrängen wollte, und außer mehrern ascetischen Schriften, auf Befehl des Kaisers Otto 2 und ihrer Aebtissin, Gerberga (Enkelin Otto's 1), panegyrin Ottonum, de gestis Ottonis 1. (beim Reuber, scriptt. rer. germ. p. 221 seqq. ex edit. Ioan., und beim Meibom, scriptt. rer. germ. Tom I.) Sie starb vor dem Jahre 984.

Witikind, ein Niedersachse, Mönch zu Corvey, † ums Jahr 1004. Seiner Annalium libri 3. handeln von Heinrich 1 und Otto 1, und sind in einem reinen und gewandten Style geschrieben. Sie stehen beim Meibom, Tom. I, und sind auch einzeln durch Martin Frecht von Herwag zu Basel 1532 in Fol. herausgegeben worden.

Aimoinus, Mönch zu Fleury, starb vor dem Jahre 1008. Er schrieb, auf Veranlassung seines Abts und Lehrers, Abbo, Historiae Francorum libri IV. (beim du Chesne, Tom. 3; beim Bouquet, Tom. 3. p. 21 seqq.). Die Handschrift zu Fleury enthielt nur 4 Bücher, und reichte bis in die Regierungszeit Chlodowichs 2; die Handschrift zu Germain de Pres hat noch ein fünftes Buch, worin die Geschichte bis zum Jahre 1165 geht, und viele Zusätze und Einschaltungen in die ersten 4 Bücher, welche nicht von Aimoinus, sondern von Mönchen herrühren.

Dithmar, aus gräflichem Geschlechte, Mönch zu Kloster Bergen, darauf Propst zu Walbeck, und seit 1003 Bischoff von Merseburg, † 1018. Sein Chronicon (gewöhnlich Martisburgense genannt) beschreibt

in 8 Büchern die Regierungszeit Heinrichs 1, der 3 Ottone und Heinrichs 2, und enthält einen Schatz von historischen Materialien. Es existirt in mehrern Ausgaben von Reineccius (Frankf. 1580. Fol.), Mader (Helmstädt, 1667. 4.), und Wagner (Nürnb. 1806. 4.); steht auch in Leibnitii scriptt. rerum Brunsvicensium, Tom. I, p. 323 seqq. — Teutsch v. Ursinus, Dresden, 1790.

Adelbold, Zögling der Schulen zu Lüttich und Rheims, Kanzler Heinrichs 2, und seit 1010 Bischoff von Utrecht, † 1027. Er schrieb vitam Imperat. Henrici 2, welche aber blos die beiden ersten Lebensjahre dieses Kaisers enthält. Sie hat historischen Werth, und steht in Leibnitii scriptt. rer. Brunsv. T. I, p. 430 seqq.

Ademar, aus gräflichem Geschlechte, im Kloster zu Angouleme, † ums Jahr 1031. Er schrieb: Chronicon aquitanicum (vom Ursprung der fränkischen Monarchie bis zum Jahre 1029). Er folgte meistens seinen Vorgängern. Labbe' gab dieses Chronicon heraus in nov. bibl. Mss. T. 2, p. 151 seqq.

Wippo, wahrscheinlich aus Burgund, † vor 1046. Er schrieb vitam Conradi Salici Imperatoris (beim Pistorius, scriptt. rer. germ. ex edit. Struvii, Tom. 3, p. 457 seqq.)

Hermannus contractus, aus einem gräflichen Geschlechte in Schwaben, ward in dem Kloster Reichenau gebildet, † 1054. Sein Chronicon de sex mundi aetatibus ab orbe condito ad annum 1054 existirt in Ausgaben, die von einander abweichen (beim

Urstisius, scriptt. rer. germ. T. I, p. 229 seqq. und beim Pistorius, ex edit. Struvii T. I, p. 113 seqq.)

Arnulph, ein Mailänder, † ums Jahr 1076. Er schrieb Chronicon gestorum Mediolanensium (geht von 925—1076); steht in Leibnitii scriptt. rer. Brunsv. T. 3, p. 728 seqq. und in Muratorii scriptt. rer. ital. Tom. 4.

Adam, aus Meißen, Chorherr zu Bremen (gewöhnlich Adamus Bremensis), † 1076. Er schrieb eine Kirchengeschichte von Karl dem Großen bis auf Heinrich 4 (bis 1076) in vier Büchern, in welcher sich aber viele chronologische Fehler finden. Diese Historia ecclesiastica, wozu als Anhang gehört: de situ Daniae et reliquarum trans Daniam regionum natura, stehet in Lindenbrogii scriptt. rer. germ. septentrional. ex edit. Fabricii, wo Fabricius der isolirten Ausgabe jener Histor. eccl. von Mader (Helmstädt, 1670. 4.) folgte.

Lambert, von Aschaffenburg (Lambertus Schaffnaburgensis), Mönch im Kloster Hirschfeld. Er schrieb eine Historiam Germanorum, und fängt darin zwar von Schöpfung der Welt an, ist aber erst von 1050—1077 als Quelle brauchbar. Er starb 1077. (in Schardii germ. rer. quatuor Chronographis, und in Pistorii scriptt. rer. germ. Tom. I, p. 301 seqq.)

Bruno, ein teutscher Mönch, † nach 1082. Er schrieb Historiam belli saxonici ab anno 1073 ad 1082, und ist ein Gegner Heinrichs 4. (in Freheri scriptt. rer. germ. Tom. I.)

Maria-

Marianus, ein gebohrner Schotte, Mönch, ging nach Teutschland, und lebte in den Klöstern zu Kölln, Würzburg und Mainz, wo er im Jahre 1086 starb. Sein Chronicon, in 3 Büchern, ist defect in dem ersten Buche, von welchem 7 Kapitel fehlen. Der Werth des Werkes steigt beim dritten Buche, in welchem er die Geschichte von den Karolingern bis auf Heinrich 4 erzählt. Dodechin hat ihn von 1084—1200 fortgesetzt. (Chronicon, cum Dodechini appendice, beim Pistorius, scriptt. rer. germ. T. I, p. 441 seqq.)

Sigebert, wahrscheinlich ein Brabanter, Mönch im Kloster Gemblours, dann Lehrer an der Klosterschule zu Metz, † zu Gemblours, wohin er sich im Alter zurückzog, im J. 1112. Von seinen vielen und gelehrten Schriften gehören zur teutschen Geschichte seine vita Sigeberti, Austrasiorum regis, und sein Chronicon ab anno 381 usque ad a. 1112, in welchem sich aber mehrere chronologische Fehler und fabelhafte Nachrichten befinden. (Die vita Sigeberti beim Bouquet, T. 2, p. 597 ff.; das Chronicon in Schardii Chronographis, und in Pistorii scriptt. rer. germ. Tom. I, p. 477 seqq.)

Cosmas, Dechant der Kirche zu Prag, † 1125. Er schrieb Chronica Bohemorum in 3 Büchern, bis zum Jahre 1125 (in Menckenii scriptt. rer. germ. T. I, p. 1967 seqq.). Mehrere haben dieses Chronicon fortgesetzt.

Otto, Sohn des Herzogs Leopold 4 von Oestreich, studirte zu Paris, und † als Bischoff von Freysingen im Jahre 1158. Er schrieb ein Chro-

nicon von der Schöpfung bis zum Jahre 1146 in 8 Büchern, das vom Jahre 1106 bis 1146 vom Werthe ist; de gestis Friderici I. libri duo, welche bis auf das Jahr 1157 gehen und von seinem Secretair Radevicus fortgesetzt wurden. (Beide Schriften hat Urstisius in den scriptt. rer. germ. Tom. I, p. 1 und p. 401 seqq.).

Helmold, Priester im Dorfe Bosow im Lübeckischen, welcher den Bischoff Gerold von Lübeck auf seinem Zuge zu den Slaven begleitete, die er zum Christenthume bekehren wollte. Er starb nach dem Jahre 1170. Er schrieb: Chronica Slavorum in 2 Büchern, welche von der Bekehrung der Sachsen durch Karl den Großen anfangen und bis zum Jahre 1170 gehen. Der Abt Arnold zu Lübeck setzte diese Schrift von 1171 — 1209 in 6 Büchern fort. (Diese Chronik steht in Leibnitii scriptt. rer. Brunsv. T. 2, p. 537 ff., und existirt auch in einzelnen Ausgaben von Schorckel (Frankf. 1556, 4.), von Reineccius (Frankf. 1581, Fol.), und Bangert (Lübeck, 1659, 4.).)

Gotfried, Priester zu Viterbo im Kirchenstaate, wahrscheinlich ein Teutscher, da er selbst sagt, daß er zu Bamberg gebildet worden sey. Er starb nach 1186. Seine Chronik, die er Pantheon nennt, und welcher man auch den Titel memoriam seculorum gab, geht von der Schöpfung bis zur Vermählung Heinrichs 6 im Jahre 1186, und ist zum Theile in Versen geschrieben. (Sie steht in Pistorii scriptt. rer. germ. T. 2, ex edit. Struvii, und in Muratorii scriptt. rer. ital. T. 7, p. 347 seqq.).

Saxo mit dem, wegen seiner Gelehrsamkeit erhaltenen, Beinamen: Grammaticus, († 1204) war ein Däne, aus Seeland, und schrieb im guten Style eine Historiam Danorum regum in 16 Büchern, welche wegen der aufgenommenen Urkunden wichtig ist. (Klotz gab sie 1771 zu Leipzig in 4 heraus).

Conrad, ein teutscher Edelmann, der 1240 als Abt zu Ursperg starb. Sein Name war lange unbekannt, und sein Chronicon hieß daher gewöhnlich: Abbatis Urspergensis Chronicon a Nino rege Assyriorum magno, usque ad Fridericum II imperatorem. (Es existirt eine Augsburger Ausgabe von 1515, Fol.; eine Baseler von 1569, Fol.). In diesem Chronicon geht Conrads Arbeit vom Jahre 1126—1229. Das Vorhergehende ist wahrscheinlich ein Jahrhundert vor ihm geschrieben.

Albericus, der sich monachus trium fontium nennt, war wahrscheinlich Mönch in der Diöces Chalons, und starb nach dem Jahre 1246. Sein Chronicon geht von der Schöpfung bis zum Jahre 1241, und enthält für die teutsche und französische Geschichte viele genealogische Nachrichten. Leibnitz gab es zuerst aus Manuscripten heraus in den Access. histor. T. 2.; auch steht es in Menckenii scriptt. rer. germ. T. I, p. 37.

Petrus de vineis, aus dem Capuanischen, Kanzler des Kaisers Friedrich 2, der die Rechte des Kaisers nachdrücklich gegen den Papst vertheidigte, späterhin aber den Kaiser vergiften wollte, worauf er geblendet wurde. Er starb 1249 im Gefängnisse. Von den Briefen, die er im Namen des Kaisers schrieb, existi:

ren 6 Bücher in verschiedenen Ausgaben (von Schard zu Basel, 1566, 8. — von Philalethes zu Amberg, 1609, 8. — und ergänzt mit mehrern aufgefundenen Briefen von Mabillon beim Martene in der Coll. ampliss. man. T. 2, p. 1137 seqq.)

Albert, Abt zu Stade, starb nach 1260, und schrieb ein Chronicon von der Schöpfung bis aufs Jahr 1256, wobei er besonders dem Adam von Bremen folgt und nicht frei von Leichtgläubigkeit ist. (Es steht in Schilteri scriptt. rer. germ. T. 2, p. 123 seqq.)

Ptolemaeus, von Lucca, Bischoff zu Torcelli, † 1327. Er schrieb Annales ab anno 1060 usque ad a. 1301 (in Muratorii scriptt. rer. ital. T. XI, p. 1245 seqq.); und eine Historia ecclesiastica, a nativitate Christi, usque ad annum circiter 1312. (Ebendas. T. XI, p. 741 seqq.)

Albert, Priester zu Strasburg (Albertus Argentinensis) lebte unter und nach dem Kaiser Ludwig 4 und † ums Jahr 1378. Sein Chronicon a Rudolpho Caesare usque ad annum 1378 beim Urstisius T. 4, p. 97 seqq.

Diese gleichzeitigen teutschen Geschichtschreiber, und mehrere andere, welche entweder minder wichtig sind, oder zunächst nur die Provinzialgeschichte einzelner teutscher Länder betreffen, stehen in den Sammlungen der scriptorum rerum germanicarum, mit welchen man einige andere historische Sammlungen über das Mittelalter verbinden muß.

Die wichtigsten dieser Sammlungen sind:

Witichindi Saxonis libri 3 (per Mart. Frecht), una cum aliis quibusdam diversorum autorum historiis. Basileae, apud Io. Hervagium, 1582, Fol.

Chronicon Abbatis Uspergensis. 1537. Fol.

Sim. Schardii germanicarum rerum quatuor Chronographi vetustiores. Francf. 1566. Fol. — Eiusdem historicum opus in 4 tomos divisum, Basil. 1574. Fol. (editis secunda sub titulo, Schardius redivivus, s. germ. rer. scriptores olim a Simone Schardio collecti. Giess. 1673. Fol.)

Petr. Pithoei scriptores rerum germanicarum, *Bas. 1569. Fol.* — Annalium et Historiae Francorum scriptores coaetanei XII (geht von 708—890). Paris. 1588. 8. und ab anno 900—1285 scriptores XI. Francf. 1596. Fol.

Rein. Reineccii scriptores rerum germanicarum. Francof. 1581. Fol.

Io. Pistorii illustrium veterum scriptorum tomus unus et alter, Franc. 1583 und 84. Tomus 3 sub titulo: R. G. scriptt. sex, Franc. 1607. — novissima editio cura Burc. Gotth. Struvii, Ratisb. 1726. 3 T. Fol.

Iust. Reuberi veterum scriptorum, qui Caesarum et Imperatorum germanicorum res per aliquot saecula gestas literis mandarunt liber unus. Francf. 1584. Fol. (nova edit. cura Georg. Chst. Ioannis. Francf. 1726. Fol.)

Christian. Urstisii Germaniae historici illustres. Tomi 2. Francf. 1585. Fol. (edit. nov. Francf. 1670. Fol.)

Marq. Freheri rerum germanicarum scriptores aliquot insignes. Tomi 3. Francf. 1600 seqq. Fol. (edit. 3tia cura B. C. Struvii, Argent. 1717. Fol.) — Corpus francicae historiae veteris. Hanov. 1613. Fol.

Melch. Goldasti rerum alamannicarum scriptores aliquot vetusti. Francf. 1606. Fol. (edit. 3tia cura Henr. Chr. Senkenbergii, Francf. 1730. Fol.). Eiusdem Svevicarum rerum scriptores aliquot veteres. Francof. 1605. 4.

Erp. Lindenbrogii scriptores rerum germanicarum Septentrionalium. Francf. 1609. Fol. (ed. 2da cum novo auctario, cura I. Alb. Fabricii. Hamb. 1706. Fol.)

Frid. Lindenbrogii diversarum gentium historiae antiquae scriptores III. Iornandes, Isidorus Hispal., Paulus Warnefridi fil. Hamb. 1611. 4.

Andr. du Chesne, historiae Francorum scriptores coaetanes aliquot. Tomi 5. Paris. 1636 seqq. Fol. (Der zweite Theil iſt für Teutſchland der wichtigſte. Es ſollten im Ganzen 24 Bände werden. Den 3—5 Theil gab der Sohn Franz du Chesne nach des Vaters Tode heraus.)

Labbé, nova bibliotheca manuscriptorum. 2 Tom. Paris. 1657. Fol.

Aeneae Sylvii Historia rerum Friderici III, cum notis Boecleri. Argent. 1685. Fol. (nova edit. sub titulo: Scriptores rer. germ. a Carol. M. usque

ad Frid. III, cum praef. Io. Schilteri. Argent. 1702. Fol.)

Henr. Meibomii rerum germanicarum Tomi 3. Helmst. 1688. Fol.

God. Guil. Leibnitii accessiones historicae, Tomi 2. Lips. 1693. 4. (et sub tit.: scriptores rer. germ. Hanov. 1700. Fol.)

I. Mich. Heineccii et I. Geo. Leuckfeldii scriptores rerum germanicarum. Francf. 1707. Fol.

Ioach. Frid. Felleri monumentorum ineditorum fasciculi 12. Ien. 1718. 4.

I. Petr. Ludewig, novum volumen scriptorum rerum germanicarum, 2 Tomi. Francf. et Lips. 1718. Fol. (Der erste Theil enthält scriptores rer. episcopatus Bambergensis.) — Eiusdem reliquiae Manuscriptorum, Tomi 12. Francf. et Lips. 1720 seqq. 8.

I. Georg. Eccardi corpus historicum medii aevi, Tom. 2. Lips. 1723. Fol.

I. Fr. Schannat, Vindemiae literariae, h. e. veterum monumentorum ad Germaniam sacram praecipue spectantium. Collectio 1 et 2. Fuldae et Lips. 1723. Fol. 2 Tom.

Lud. Ant. Muratorii rerum italicarum scriptores ab a 500 usque 1500. Mediol. 1723 seqq. Tom. 25. Fol.

Sim. Frid. Hahnii collectio monumentorum, 2 Tom. Brunsv. 1724 seqq. 8.

Edmund. Martene et Ursini Durand veterum scriptorum amplissima collectio. Tomi 9. Paris. 1724 seqq. Fol.

Canisii lectiones antiquae, s. thesaurus monumentorum c. notis Basnagii. Tomi 4. Antv. 1725 seqq. Fol.

I. Burc. Mencke, scriptores rerum germanicarum praecipue saxonicarum. 3 Tom. Lips. 1728 seqq. Fol.

Christ. Gottfr. Hoffmanni nova scriptorum ac monumentorum collectio. Tom. 2. Lips. 1731 seqq. 4.

Casp. Abels Sammlung noch nicht gedruckter alter Chroniken. Braunschweig, 1782. 4.

Mart. Bouquet, rerum gallicarum et francicarum scriptores. Tom. XI. (gehen bis zum Jahre 1060.) Paris. 1738 seqq. Fol.

Chstn. Schoettgen et Georg. Chstph. Kreysig, diplomataria et scriptores historiae germanicae medii aevi, cum sigillis aeri incisis. Tomi 3. Altenb. 1753 seqq. Fol.

Chr. Wilh. Franc. Walch, monimenta medii aevi ex bibliotheca regia Hannoverana. 5 Fascicul. Goett. 1757 seqq. 8.

I. Chstph Harenberg, monumenta historica adhuc inedita. 2 Fasc. Brunsv. 1758 seq. 8.

Fr. Chstph Ion. Fischer, novissima scriptorum ac monumentorum rerum germ. tam ineditorum quam rarissimorum collectio. 2 Tom. Hal. 1781. 4.

Folgende Sammlungen greifen zunächst in die Provinzialgeschichte ein:

Mart. Crusii annales suevici. Francf. 1595. Fol.

Marq. Freheri scriptores rerum bohemicarum. Hanoviae, 1602. Fol.

Nic. Serarii rerum moguntiacarum libri V. Mogunt. 1604. 4. (auch in Tom. I. von Ge. Chr. Ioannis reb. mogunt. Francf. 1722. Fol.)

I. Aventini Annalium Boiorum s. veteris Germaniae libri 7. Francf. 1627. Fol.

God. Wilh. Leibnitii scriptores rerum Brunsvicensium. Tomi 3. Hannov. 1707 seqq. Fol.

Chr. Godof. Hoffmanni scriptores rerum lusaticarum. Tomi 4. Lips. et Budiss. 1719. Fol.

Hier. Petz, scriptores rerum austriacarum. Tom. 3. Lips. 1721 seqq. Fol.

Frid. Wilh. de Sommersberg, scriptores rerum silesiacarum. Tom. 3. Lips. 1729 seqq. Fol.

Paul. Iac. Eckhard, scriptores rerum Iutrebocensium. 2 Tom. Vitemb. et Lips. 1734 seq. 4.

Ern. Ioach. de Westphalen, Monumenta inedita rerum germanicarum praecipue cimbricarum et Megapolensium. Tom. 4. Lips. 1739 seqq. Fol.

Ign. Gropp, collectio novissima scriptorum et rerum Wirceburgensium. Tom. 2. Francf. 1741 seqq. Fol.

Scriptores rerum Marchiae Brandenburgensis. Tom. IV. Francf. ad Vind. 1742 seqq. 4.

I. Christ. Kleyb, scriptores rerum Brandenburgensium. Francf. 1751. 4.

I. Iac. Reinhard, scriptores rerum palatinarum. Carolsr. 1748. 8.

F. M. Pelzel et Ios. Dobrowsky scriptores rerum bohemicarum, Tom. 2. Prag. 1783. 8.

A. Rauch, rerum austriacarum scriptores et alia monumenta. Tom. 4. Vindob. 1793 seqq. 4.

7.

c) Systeme und Compendien der teutschen Geschichte.

Zunächst zur alten teutschen Geschichte gehören:

Hugo Grotius, Historia Gothorum, Vandalorum et Langobardorum. Amstel. 1604. 8.

Iac. C. Spener, notitia Germaniae antiquae. 2 Tom. Hal. 1717. 4.

I. Schilteri thesaurus antiquitatum teutonicarum, ecclesiasticarum, civilium, literariarum, cum emendationihus et notis I. Georg. Scherzii. Tom. 3. Ulmae, 1727 seqq. Fol.

I. Geo. Eccard, de origine Germanorum, eorumque vetustissimis coloniis migrationibus ac rebus gestis, libri duo, edid. Scheid. Goett. 1750. 4.

J. Heinr. Steffens, Geschichte der alten Bewohner Teutschlands. Celle, 1752. 8.

Chr. Ulr. Grupen, Origines Germaniae, oder das älteste Teutschland unter den Römern, Franken und Sachsen. 3 Theile. Lemgo, 1764 ff. 8.

K. Gtlo. Anton, Geschichte der teutschen Nation, 1r Theil (Geschichte der Germanen). Leipz. 1793. 8.

J. Chstph. Adelung, älteste Geschichte der Teutschen, ihrer Sprache und Literatur, bis zur Völkerwanderung. Leipz. 1806. 8.

Ueber die ganze Reichsgeschichte verbreiten sich:

Casp. Sagittarius, nucleus historiae germanicae. Ien. 1675. 12.

J. Pet. v. Ludewig, Entwurf der Reichshistorie, Halle, 1706 und 1710. 8.

Nic. Hieron. Gundling, Abriß zu einer rechten Reichshistorie, Halle, 1708. 8.

Burc. Gotth. Struvii Syntagma historiae germanicae. Ienae, 1716. 4. (ward von Zschackwitz ins Teutsche übersetzt). Eiusdem corpus historiae germ. Ien. 1730. Fol., cum praef. Buderi, Ien. 1755. 4.

Iac. Car. Spener, historia Germaniae universalis et pragmatica, 2 Tom. Lips. et Hal. 1716 seqq. 8.

Fr. Gladov, Versuch einer vollständigen Reichshistorie. Leipz. 1717. 4.

J. Jac. Schmauß, kurzer Begriff der Reichshistorie. Leipz. 1720. 8. (Die späten Ausgaben mit Fortsetzungen von Buder.)

Simon Fr. Hahn, vollständige Einleitung zu der teutschen Staats-, Reichs- und Kaiserhistorie, 5 Theile. Halle, 1721 ff. 4. (der 5te Theil ist von Roßmann.) (schließt mit K. Ludwig 4)

Adam Fr. Glafey, Historia Germaniae polemica, oder Kern der teutschen Reichsgeschichte. Frankf. und Leipz. 1722. 4.

J. Jac. Mascov, Abriß einer vollständigen Historie des römischen teutschen Reichs. Leipz. 1722. N. A. 1737. 4. — Geschichte der Teutschen, 2 Theile. Leipz. 1726. 4. — Einleitung zu den Geschichten des röm. teut-

schen Reichs bis zum Absterben Kaiser Karls 6. Leipz. 1747. 4. Eiusdem Commentarii de rebus imperii R. G. a Conrado 1 usque ad obitum Henrici 3. Lips. 1757. 4. — Commentarii de rebus imperii R. G. sub Henrico IV et V. Lips. 1748. 4. — Commentarii de rebus imperii R. G. sub Lothario 2 et Conrado 3. Lips. 1753. 4.

Heinr. Graf v. Bünau, genaue und umständliche teutsche Kaiser- und Reichshistorie, 4 Theile. Leipz. 1728 ff. 4. (unvollendet).

Georgisch, Versuch einer Einleitung zur römisch-teutschen Historie und Geographie. Halle, 1732. 4. —

J. Dav. Köhler, teutsche Reichshistorie. Frkf. 1736. 4. (Neue Aufl. mit Forts. v. Will. Nürnb. 1767. 4.)

J. Paul Reinhard, Einleitung zu den Geschichten der Teutschen. Erlangen, 1747. 4.

Ios. Barre, Histoire generale d'Allemagne. XI Tom. Paris. 1748 ff. 4. Teutsch von Schwabe: Barre' allgemeine Geschichte von Teutschland, Leipz. 1749 ff. 8 Theile. 4.

J. Fr. Joachim, Einleitung zu der Reichshistorie. Frankf. und Leipz. 1751. 8.

Chstn. Wilh. Franz Walch, teutsche Reichshistorie. Halle, 1753. 8.

(Pfeffel) Abrégé chronologique de l'histoire et du droit public d'Allemagne. à Paris, 1754. 8. (Nouv. Ed. 2 Tom. 1766.)

Thom. Grebner, compendium historiae imperii. Tom. 3. Wurceb. 1757 seqq. 8.

Joach. Erdm. Schmidt, Grundriß zu einer umständlichen Reichshistorie. Jena, 1759. 4.

Franz Dominicus Häberlin, Entwurf einer pragmatischen teutschen Reichshistorie. Brauschw. und Helmst. 1763. 8. — Umständliche teutsche Reichshistorie, 12 Theile. Halle, 1763 ff. 8. — Neueste teutsche Reichsgeschichte, vom Anfange des schmalkaldischen Krieges bis auf unsre Zeiten. (Die Fortsetzung vom 21 Theile ist von Senkenberg. — Die erschienenen 28 Theile gehen bis zum Jahre 1641.) Halle, 1774 ff. 8.

J. Steph. Pütter, Grundriß der Staatsveränderungen des teutschen Reichs. Göttingen, 1753; — 7te Aufl. 1795. 8. — Vollständigeres Handbuch der teutschen Reichshistorie, Gött. 1762. N. A. 1772. 8. — Teutsche Reichsgeschichte in ihrem Hauptfaden entwickelt. Gött. 1778. 3te Aufl. 1794. 8. — Kurzer Begriff der teutschen Reichsgeschichte, Götting. 1780; 2te Aufl. 1793. 8. — Historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des teutschen Reichs, 3 Theile. Gött. 1786 ff. 8.; 3te Aufl. 1798 ff. — Geist des westphälischen Friedens, Gött. 1795. 8.

J. Heinr. Chstn. v. Selchow, Grundriß der teutschen Reichsgeschichte. Gött. 1775. 8.

J. Dan. Ritter, Geschichte der Gallier und der Teutschen, — im 3ten und 4ten Theil des 5ten Bandes der allgemeinen Welthistorie nach Guthrie und Gray. Leipz. 1774 ff. 8.

J. Jac. Moser, Erste Grundlehren der teutschen Staatsgeschichte. Leipz. 1776. 8.

Mich. Ign. Schmidt, ältere Geschichte der Teutschen, 8 Theile. N. A. Wien, 1783. Neuere Geschichte der Teutschen, 6 Theile. 1779 ff. 8. und Fortsetzung von Milbiller, 3 Theile. 1800 ff. 8.

D. H. Hegewisch, Versuch einer Geschichte Kaiser Karls des Großen. Leipz. 1777. 8. — Geschichte der fränkischen Monarchie von dem Tode Karls des Großen bis zu dem Abgange der Karolinger. Hamburg und Kiel, 1779. 8. — Geschichte der Teutschen von Konrad 1 bis zum Tode Heinrichs 2. Hamb. und Kiel, 1781. 8. — Geschichte der Regierung Kaiser Maximilians 1. 2 Theile. Hamb. und Kiel, 1782 f. 8. — Charakter und Sittengemälde aus der teutschen Geschichte des Mittelalters. Leipz. 1786. 8. — Allgemeine Uebersicht der teutschen Kulturgeschichte bis zu Maximilian 1. Hamb. 1788. 8.

Christ. Gottlo. Heinrich, Geschichte des teutschen Reichs. 2 Theile. Riga und Leipz. 1778. 8. — Teutsche Reichsgeschichte, 9 Theile. Leipz. 1787 ff. 8. — Handbuch der Reichsgeschichte, Leipz. 1800. 8.

J. G. Aug. Galletti, Geschichte von Teutschland. 10 Theile. Halle, 1787 ff. 4.

Gottlo. Aug. Tittel, Ausführungen zur teutschen Reichsgeschichte. 2 Theile. Nürnb. 1787 f. 8. (geht bis zum Jahre 1619).

Ernst Karl Wieland, Lehrbuch der teutschen Reichsgeschichte. Leipz. 1788. 8. — Versuch einer Geschichte des teutschen Staatsinteresse. 3 Theile. Chemnitz, 1791 ff. 8. (geht bis zu Karls 5 Tode.)

Ernst Ludw. Posselt, Geschichte der Teutschen für alle Stände, 3 Theile (der 3te Theil von Pölitz — geht bis 1648). Leipz. 1789 ff. 8.

J. Estph Krause, Einleitung in die Geschichte des teutschen Reiches. 2te Aufl. Halle, 1794. 8.

S. G. Herzog, Versuch einer allgemeinen Geschichte der Kultur der teutschen Nation. Erfurt, 1795. 8. (unvollendet)

J. G. Leuchs, Versuch einer auf Thatsachen gegründeten und freimüthigen Charakteristik der Kaiser und Könige Teutschlands. 5 Theile. Augsb. 1796 ff. 8.

Joh. Milbiller, Geschichte Teutschlands im achtzehnten Jahrhunderte. 2 Theile. Zürich, 1795 ff. 8. (Fortsetzung von Risbecks Geschichte der Teutschen, und mit dieser zusammen 4 Theile. — Zürich, 1788.) — Ideal einer Geschichte der teutschen Nation, Ingolst. 1800. 8. — Grundriß akademischer Vorlesungen über die Geschichte der teutschen Nation. München, 1803. 8. — Kurzgefaßte Geschichte der Teutschen, zum Gebrauche beim Unterrichte in Gymnasien. München, 1804. 8.

Fr. Straß, Geschichte der Teutschen. Berlin, 1802. 8.

Conr. Mannert, Compendium der teutschen Reichsgeschichte. Nürnb. 1803. 8.

K. H. L. Pölitz, gedrängte Darstellung der Geschichte der Teutschen. Leipz. 1804. 12.

Fr. Wilken, Handbuch der teutschen Historie. 1r Th. Heidelb. 1810. 8.

8.

d) Hülfswissenschaften zur teutschen Geschichte.

Unter den Hülfswissenschaften zur teutschen Geschichte werden die Chronologie, Genealogie, Heraldik, Numismatik und Diplomatik verstanden, dahingegen die Bearbeitung der Geographie und Statistik von Teutschland unter einer besondern Rubrik aufgeführt wird.

α) Zur Chronologie:

J. Chstph. Gatterer, Abriß der Chronologie. Götting. 1777. 8.

Chstn. Schrader, tabulae chronologicae etc. Brunsv. Fol.

Chst. Gottlo. Haltaus, calendarium medii aevi praecipue germanicum. Lips. 1729. 8. (Teutsch, Erlangen, 1797. 4.)

Joh. Helwig, Zeitrechnung zur Erörterung der Daten in Urkunden für Teutschland. Mit einer Vorrede von Mich. Ign. Schmidt. Wien, 1787. Fol.

A. Pilgram, calendarium chronologium. Vindob. 1781. 4.

Greg. Gruber, Lehrsystem der diplomatischen Zeitkunde. Wien, 1784. 8. (ist der dritte Theil s. Diplomatik.)

β) Zur Genealogie:

Ant. Matthaei, de nobilitate, de principibus, de ducibus, de comitibus, de baronibus etc. Amstel. 1686. 4.

J. Fr. Gauhe, des h. röm. Reichs genealogisch-historisches Adelslexikon. Leipz. 1719. 8.

J. Hübner, genealogische Tabellen, 4 Theile. Querfol. Leipz. 1737. — Aller durchlauchtigen Häuser in Europa, wie auch der Grafen des h. röm. Reichs neueste Genealogieen. 2 Theile. Hamb. 1707. 4.

Val. König, genealogische Adelshistorie. 3 Theile. Leipz. 1727 ff. Fol.

Hartard von und zu Hattstein, die Hoheit des teutschen Reichsadels. Fulda, 1729. Fol. (unkritisch)

Nic. Ritterhusius, genealogiae imperatorum, regum, ducum, comitum etc. ab a C. 1400—1658. Tub. 1658. Fol.

Gabr. Bucelini Germania topo-chrono-stemmatographica. Aug. Vind. 1653. Fol.

Iac. Guil. Immhof, notitia romani germanici imperii procerum tam ecclesiasticorum, quam secularium historico-heraldico-genealogica ad hodiernum imperii statum accommodata. Editio 5, studio I. D. Koeleri. Tub. 1732. Fol.

Sam. Lentz, Stammtafeln, so viel zur Reichshistorie dienlich und nöthig sind. N. A. von D. Joachim. Halle, 1701. Querfol.

I. Steph. Pütter, tabulae genealogicae ad illustrandam historiam imperii Germaniamque principem. Goett. 1768. 4.

Ludw. Albr. Gebhardi, genealogische Geschichte der erblichen Reichsstände in Teutschland. 3 Theile. Halle, 1776 ff 4.

G. Andr. Will, Lehrbuch einer statistischen Genealogie der sämmtlichen Potentaten und der teutschen Fürsten. Altorf, 1776. 8.

Gtlo. Aug. Titel, Teutschland und die besondern teutschen Staaten, synchronistisch historisch genealogisch. Frankf. 1783. 4.

(Krebel's — Jacobi's genealogische Handbücher, und das Frankfurter genealogische Reichs- und Staatshandbuch).

γ) Zur Heraldik:

Phil. Iac. Spener, opus heraldicum. 2 Tom. Ed. 2. Francf. 1735. Fol.

J. Paul Reinhard, vollständige Wappenkunst. Nürnb. 1747. 8. (2te Aufl. 1778.)

J. Chstph Gatterer, practische Heraldik. Nürnb. 1791. 8. — Abriß der Heraldik. Gött. 1766. 8.

Geo. Rixner, vom Anfange, Ursprung und Herkommen des Thurniers in teutscher Nation, mit Wappen. 1529.

Joh. Siebmacher, Neu Wappenbuch des h. röm. Reichs teutscher Nation hoher Potentaten, Fürsten, Herrn und Adelspersonen ꝛc. Wappen an der Zahl 3320. Nürnb. 1605. — N. A. 1612. — Zuletzt in Folio: Das große und vollständige, anfangs Siebmacherſche, hernacher Fürſtiſche und Helmerſche, nun aber Weigelſche Wappenbuch in 17 Theilen, mit Vorrede von J. D. Köhler. 1734. — Supplemente dazu 1753 und 1759.

Der durchlauchtigen Welt vollſtändiges Wappenbuch. 4 Theile. Nürnb. 1767 ff. 8.

δ) Zur Numismatik und Siegelkunde.

J. Dav. Köhler, hiſtoriſche Münzbeluſtigung. 22 Theile. Nürnb. 1729 ff. 4.

I. Mich. Heineccius, de veteribus Germanorum aliorumque nationum sigillis. Lips. 1709. — Edit. nov. 1719. Fol.

(G. S. A. v. Praun) gründliche Nachricht von dem Münzweſen insgemein, insbeſondere aber von dem teutſchen Münzweſen älterer und neuerer Zeiten. 2te Aufl. Helmſtädt, 1741. 8. 3te Aufl. Leipz. 1784. 8.

Ad. Fr. Glafey, specimen decadem sigillorum complexum, quibus historiam Italiae, Galliae atque Germaniae illustrat. Lips. 1749. 4.

J. Petr. v. Ludewig, Einleitung zu dem teutſchen Münzweſen mittlerer Zeiten, herausg. v. J. J. Moſer. Ulm, 1752. 8.

Polyc. Leyser, de contrasigillis medii aevi. Helmst. 1776. 4.

Ios. Eckhel, doctrina nummorum veterum. 5 Tom. Vindob. 1792 seqq. 4. (Der erste Theil handelt von den teutschen Münzen.)

(Schlichtegrolls Annalen der Numismatik. 1r Th. Leipz. 1804 ff.)

ε) zur Diplomatik.

I. Mabillon, de re diplomatica, libri VI. Lut. Paris. 1681. Fol. — Supplementum. Paris. 1704. Fol.

Petr. Georgisch, regesta chronologico-diplomatica. 4 Tom. Francf. et Lips. 1740 seqq. Fol. (ein chronologisches Verzeichniß über viele gesammelte Urkunden).

Herm. Conring, censura diplomatis, quod a Ludov. Imp. fert acceptum coenobium Lindaviense Helmst. 1672. 4.

(Abt Gtfr. v. Bessel) Chronicon Gotwicense. Tegern. 1732. Fol.

Steph. Baluzii Miscellaneorum libri 7. 7 Tom. Paris. 1678 seqq. 8.

Val. Ferd. de Guden, sylloge variorum diplomatariorum monumentorumque veterum ineditorum adhuc, et res germanicas, inprimis vero Moguntinas illustrantium. Franc. 1728. 8. — Codex diplomaticus, 4 Tom. Goett. 1743. 4. (Den 5ten Theil besorgte von Buri im J. 1758, mit Vorrede von Olenschlager.)

I. Heumann, commentarii de re diplomatica imperatorum ac regum Germanorum inde a Caroli M. temporibus. Norimb. 1745. 4.

God. Guil. Leibnitz, Mantissa codicis iuris gentium diplomatici. Guelph. 1747. Fol.

Chrst. Henr. Eccard, introductio in rem diplomaticam, praecipue germanicam. Edit. 2da. Ienae. 1753. 4.

J. Fr. Joachim, Einleitung zur teutschen Diplomatik. 2te Aufl. Halle, 1754. 8.

I. Ludolph. Walther, Lexicon diplomaticum (ganz in Kupfer gestochen). Goett. 1747. Fol.

I. Chstph. Gatterer, elementa artis diplomaticae universalis. Goett. 1765. 4. — Abriß der Diplomatik, Gött. 1798. 8. — Practische Diplomatik. Gött. 1799. 8.

Steph. Alex. Würdtwein, subsidia diplomatica ad selecta iuris ecclesiastici et historiae capita. 13 Tom. Heidelb. 1772 seqq. 8. — Eiusdem nova subsidia etc. 14 Tomi, ibid. 1782 seqq. 8.

Gregor Gruber, Lehrsystem einer allgemeinen Diplomatik, vorzüglich für Oestreich und Teutschland. 2 Th. Wien, 1783. 8.

Karl Trgott Gtlo. Schönemann, Codex für die practische Diplomatik. 2 Theile. Götting. 1800 ff. 8. — Versuch eines vollständigen Systems der allgemeinen, besonders ältern, Diplomatik. Hamb. 1801. 8.

v. Schmidt, genannt Phiseldeck, Anleitung für Anfänger in der teutschen Diplomatik. Braunschw. 1804. 8.

Teutsche Archäologie:

F. B. Hummel, Bibliothek der teutschen Alterthümer. Nürnb. 1787. 8. — Compendium teutscher Alterthümer. Nürnb. 1788. 8.

K. Gtlo. Rössig, Alterthümer der Teutschen. 2te Aufl. Leipz. 1801. 8.

Altteutsche Sprachkunde:

Car. du Fresne, Glossarium ad scriptores mediae et infimae latinitatis. Tom. 6. Ed. nov. Paris. 1733 seqq. Fol. und Carpentier, glossarium novum, Paris. 1766. (Beide gab im Auszuge mit einigen Zusätzen J. Chstph Adelung im Glossarium manuale etc. 6 T. Halle, 1772. 8.)

I. Geor. Wachter, Glossarium germanicum, continens origines et antiquitates totius linguae germanicae hodiernae. 2 Tom. Lips. 1737. Fol.

Chstn. Gottlo. Haltaus, Glossarium germanicum medii aevi, cum praefatione Boehmii. Lips. 1758. Fol.

I. G. Scherzii Glossarium germanicum medii aevi, potissimum dialecti Suevicae, illustrav. Oberlin. 2 Tom. Argent. 1781 seqq. Fol.

Fr. Karl Fulda, Sammlung und Abstammung germanischer Wurzelwörter, nach der Reihe menschl. Begriffe. (Herausgeb. von J. G. Meusel.) Halle, 1776. 4.

J. Chstph Adelung, über die Geschichte der teutschen Sprache, über teutsche Mundarten und teutsche Sprachlehre. Leipz. 1781. 8.

Leonh. Meister, Hauptepochen der teutschen Sprache seit dem achten Jahrhunderte (im 1 und 2 Th. der Schriften der Mannheim. Gesellschaft.)

Wilh. Petersen, welches sind die Hauptveränderungen und Epochen der teutschen Sprache seit Karl dem Großen. (Ebend. im 3ten Theile.)

(J. P. Willenbrücher) practische Anweisung zur Kenntniß der Hauptveränderungen und Mundarten der teutschen Sprache von den ältesten Zeiten bis ins 13te Jahrhundert. Leipz. 1789. 8.

J. F. A. Kinderling, Geschichte der niedersächsischen oder sogenannten plattteutschen Sprache. Magd. 1800. 8.

E. Jul. Koch, Grundriß einer Geschichte der Sprache und Literatur der Teutschen von den ältesten Zeiten bis auf Lessings Tod. 2 Th. Berl. 1795. 8. (unvollendet)

Bern. Jos. Docen, Miscellaneen zur Geschichte der teutschen Literatur. 2 Theile. München, 1807. 8.

Kulturgeschichte von Teutschland:

(Außer den angeführten Schriften von Hegewisch und Herzog, und den reichhaltigen Abschnitten darüber in den Werken von Schmidt und Heinrich:

Chstph Meiners, historische Vergleichung der Sitten und Verfassungen, der Gesetze

und Gewerbe, des Handels und der Religion, der Wissenschaften und Lehranstalten des Mittelalters mit denen unsers Jahrhunderts. 3 Theile. Hannover, 1793 ff. 8.

F. C. J. Fischer, Geschichte des teutschen Handels, der Schiffahrt, Erfindungen, Künste und Gewerbe ꝛc. 4 Theile. Hannover, 1785 ff. 8. — (Die beiden ersten Theile N. A. 1793) — als bloße Materialiensammlung mit Vorsicht zu gebrauchen.

K. Gtlo. Anton, Geschichte der teutschen Landwirthschaft von den ältesten Zeiten bis zu Ende des 15ten Jahrhunderts. 3 Theile. Görlitz, 1799 ff. 8.

J. Chstph Huscher, Skizze einer Kulturgeschichte der teutschen Städte. Kulmb. 1808. 8.

K. Dietr. Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Stände in Teutschland. 3 Theile. Frankf. 1806 ff. 8. — Teutsche Finanzgeschichte des Mittelalters, Berl. 1805. 8. — Geschichte des Ursprungs der Regalien in Teutschland, Frankf. 1806. 8. — Geschichte der Domainenbenutzung in Teutschland, Frankf. 1807. 8.

9.

Literatur der Geographie und Statistik von Teutschland.

Zur ältesten Geographie von Teutschland gehören:

Strabo, rerum geographicarum libri 17; — vorzüglich das 4te und 7te Buch. (Er lebte zu den Zeiten Augusts und Tibers.)

Pomponius Mela, de situ orbis libri 3. (lebte unter dem Kaiser Claudius.)

C. Plinius Secundus, historiae naturalis libri 37. (vorzüglich gehört das vierte Buch hieher.)

Claud. Ptolemaeus, geographiae libri 8. (besonders das zweite Buch.)

Phil. Cluverii Germania antiqua. Lugd. Bat. 1616. Fol. (in der Folge mehrere Aufl.)

Chstph. Cellarii notitia orbis antiqui. 2 Tom. Lips. 1702 seqq. 4. Ed. nov. a I. Conr. Schwarz. 1731 seq. 4.

J. Dav. Köhler, alte und mittlere Geographie. Nürnb. 1745.

Konr. Mannert, Geographie der Griechen und Römer. 6 Theile. (Der sechste in 3 Abtheilungen.) Nürnb. 1788 ff. 8.

Paul Hachenberg, Germania media. Ed. 3. ex recensione Turckii, qui dissertationem de Geographia Germaniae medii aevi adiecit. Hal. 1709. 4.

Chstn Juncker, Anleitung zu der Geographie der mittlern Zeiten. Jena, 1712. 4.

d'Anville, Handbuch der mittlern Erdbeschreibung. Aus dem Franzöſ. von Hummel. Nürnb. 1796. 8. 2te Aufl. 1800. 8. (größtentheils die germaniſchen Völker.)

Die Geographie und Statiſtik Teutſchlands iſt, in Verbindung mit der Geographie und Statiſtik andrer Staaten, ausführlich behandelt in folgenden Schriften:

Neue europäiſche Staats- und Reiſegeographie. 16 Theile. Leipz. 1750 ff. 8.
in den verſchiedenen Auflagen von Büſchings neuer Erdbeſchreibung.

J. H. Jacobi, geographiſch-ſtatiſtiſch-hiſtoriſche Tabellen. 3 Theile. Hamb. 1786 ff. 4.

J. G. Böttcher, ſtatiſtiſche Ueberſichtstabellen der europ. Staaten. Königsb. und Leipz. 1739. Fol.

G. P. H. Norrmann, geographiſches und hiſtoriſches Handbuch der Länder- Völker- und Staatenkunde. Hamb. 1785 ff. 8. (Der erſte Band enthält in 5 Theilen Teutſchland.)

Adolph Fr. Randel, ſtatiſtiſche Ueberſicht der vornehmſten teutſchen und ſämmtl. europäiſchen Staaten. 1786. Fol. — Annalen der Staatskräfte von Europa. Berl. 1792. (Der erſte Theil blos Teutſchland. Fol.)

J. Ernſt Fabri, Geographie für alle Stände. (Die ſeit 1786 erſchienenen 5 Bände beſchäftigen ſich blos mit Teutſchland.) Leipz. 8.

Fr. Gtlo. Kanzler, Abriß der Erdkunde nach ihrem ganzen Umfange. 3 Theile. Götting. 1791 ff. 8.

Ad. Chstn Gaspari, vollständiges Handbuch der neuesten Erdbeschreibung. 2te Aufl. Weimar, 1802. 8. (Die teutschen Staaten in der 2ten Abtheilung des 1sten Theiles, und in den beiden Abtheilungen des zweiten Theiles.)

Handbuch der Erdbeschreibung von Europa, insbesondere von Teutschland, mit Vorrede von Franz. Stuttg. 1804. 8. (Der erste Theil enthält Teutschland.)

Chstn Adam Müller, neueste allgemeine Geographie der gegenwärtigen Zeit. 4 Theile Hof, 1803. 8.

J. Fr. Dckhart, Europens monarchische und republikanische Staaten. 4 Theile. Leipz. 1804 ff. Fol. (Der 2te Theil enthält blos Teutschland.)

Georg Hassel, statistischer Umriß der sämmtl. europ. Staaten. 2 Theile. Braunschw. 1805. Fol.

— Uebersichtstabellen der sämmtl. europ. Staaten. Gött. 1809. Fol.

In speciellen Werken über Teutschland:

Mich. Conr. Curtius, die Geschichte und Statistik der weltlichen churfürstlichen und altfürstlichen Häuser in Teutschland. Marb. 1780. 8.

J. Chstph Krause, Rubriken zu einer systematischen Statistik der teutschen Mächte. Halle, 1788. 8.

Reitemeier, Teutschland in seinem ältern und neuern Zustande, oder Geschichte, Statistik und Staatsrecht der teutschen Nation. 1 Th. Frankf. 1793. 8.

Fr. Leop. Brunn, Grundriß der Staatskunde des teutschen Reichs in ihrem ganzen Umfange. 2 Theile. Berlin, 1786 ff. 8.

Ludw. Wilh. Gilbert, Handbuch für Reisende durch Teutschland. 3 Theile. Leipz. 1791 ff. 8.

H. M. G. Grellmann, Staatskunde von Teutschland im Grundrisse. 1r Theil. Gött. 1790. 8. — (unvollendet). Historisch-statistisches Handbuch von Teutschland. 2 Theile. Gött. 1801. 8. (Der erste Theil von Teutschland im Allgemeinen; der zweite von Oestreich. — Das Werk blieb unvollendet.)

J. Dan. Alb. Höck, statistische Uebersicht der teutschen Staaten. 6 Hefte. Basel, 1800. Fol.

K. Ernst Adolph v. Hoff, das teutsche Reich vor der franz. Revolution und nach dem Frieden von Lüneville. 2 Theile. Gotha, 1801. 8.

Der französisch-russische Entschädigungsplan, mit historischen, geographischen und statistischen Erläuterungen und einer Vergleichungstafel. Regensb. 1802. 8.

Tabellarische Uebersicht der Staatskräfte von Teutschland überhaupt und von jedem Reichsstande insbesondere, vor und nach dem Frieden von Lüneville. Mannheim, 1802. 4.

Der neueste Provinzenwechsel, als Folge der Friedensschlüsse zu Campo Formio und Lüneville. Hof, 1803. 8.

Ad. Chstn Gaspari, der Deputationsreceß. 2 Theile. Hamb. 1803. 8.

Konrad Mannert, Statistik des teutschen Reichs. Bamb. 1806. 8.

J. Max. v. Günderrode, Untersuchung von dem Ursprunge, Fortgange und heutigen Zustande des teutschen Kreiswesens. Gießen und Frankf. 1738. 8.

Chstn Fr. Goldschad, histor. Nachricht, oder deutliche Beschreibung derer Marktflecken Flecken, Stifter, Klöster, Herrschaften ꝛc. in Teutschland. Leipz. 1737. 8.

(Hofmann) Versuch einer staatsrechtlichen Theorie von den teutschen Reichskreisen überhaupt und dem schwäbischen insbesondere. 2 Theile. Kempten, 1787. 8.

F. L. Güssefeld, Wegweiser durch ganz Teutschland. Nürnb. 1793. 8.

Reichard, der Passagier auf der Reise in Teutschland und einigen angrenzenden Ländern. 2te Aufl. Weimar, 1803. 8.

J. R. W. Beck, practisches Handbuch für Reisende durch Europa. 2 Th. Leipz. 1810. 8.

(Viele Reisebeschreibungen von Nicolai, Risbeck, Küttner, Gerning, Eggers ꝛc.)

(Die speciellen Werke über einzelne teutsche Provinzen und Kreise gehören in die Specialgeschichte und Specialstatistik.)

10.

Literatur des teutschen Staatsrechts.

Für wenige Disciplinen existirt eine so vollständige und kritische Literatur, wie sie das teutsche Staatsrecht besitzt in der

Literatur des teutschen Staatsrechts, von J. Steph. Pütter, 3 Theile. Götting. 1776 ff. 8. (Der vierte Theil von Klüber.)

J. Theod. Roth, Beiträge zum teutschen Staatsrechte und zur Literatur desselben. Ein Nachtrag zu Pütters Literatur. 3 Theile. Nürnb. 1791 ff. 8.

F. Chstph Jon. Fischer, Literatur des germanischen Rechts. Leipz. 1782. 8.

Theod. Karl Hartleben, Methodologie des teutschen Staatsrechts. Salzb. 1800. 8.

Die vorzüglichsten Systeme und Compendien des teutschen Staatsrechts sind:

Petr. de Andlo, (lebte im 15ten Jahrhunderte) de imperio romano-germanico, libri duo. Edidit Marq. Freher (aus einem Heidelberg. Manuscripte.) Argent. 1612. 4. (vergl. Pütters Lit. Th. 1, S. 77 ff.)

Matth. Flacius, de translatione imperii romani ad Germanos. Basil. 1566. 8.

I. Limnaeus, ius publicum imperii romano-germanici. 5 Tomi. Argent. 1645 seqq. 4.

Herm. Conring, de Germanorum imperio romano. Helmst. 1674. 4. — De republica imperii germanici, Helmst. 1674. 4. — De finibus imperii germanici. Francf. 1693. 4. — De origine iuris germanici. Helmst. 1720. 4. (Seine übrigen Schriften beim Pütter, Th. 1, S. 204 ff.)

(Chemnitz) de ratione status in imperio nostro romano-germanico, autore Hippolitho a lapide. Freistad 1640. 12. (Ed. 2da auctior, 1647.)

Veit Ludw. v. Seckendorf, teutscher Fürstenstaat. Frankf. 1655. (5te Aufl. 1678.) 8.

Sam. de Pufendorf, de statu imperii germanici liber unus. Colon. 1706. 8. (Zuerst unter dem Namen: Severin de Monzambano, Genev. 1667. 12.)

Casp. Ziegler, de iuribus maiestatis. Viteb. 1681. 4.

Henr. Cocceii, iuris publici prudentia compendio exhibita. Franc. 1695. 8. (in vielen Aufl.)

I. Petr. de Ludewig, Germania princeps. Hal. 1702. 8. (Edit. nov. 1711). — Singularia iuris publici germanici imperii. Hal. 1730. 8

I. Iac. Schmauss, corpus iuris publici academicum. Lips. 1722. 8. (Die neueste Ausgabe vom Jahre 1794. 8.)

I. Iac. Mascov, principia iuris publici. Lips. 1729. 8. (erlebte bis 1709 sechs Aufl.; die sechste ist von Francke.)

Vitriarius illustratus, seu institutiones iuris publici romano-germanici. Ed. 3tia a I. Fr. Pfeffinger. 4 Tom. Gothae, 1731 seqq. 4. (Die neue Auflage erschien 1686.)

J. Jac. Moser, teutsches Staatsrecht. 53 Theile. Nürnb. 1737 ff. 4. — Grundriß der heutigen Staatsverfassung des teutschen Reiches. 6ste Aufl. Tüb. 1748. 8. — Von der teutschen Reichsstände Landen, Landesständen, Unterthanen ꝛc. Frankf. und Leipz. 1769. 4. — Bibliotheca iuris publici. 3 Tom. Stuttg. 1729. 8.

Chstph Laurent. Bilderbeck, teutscher Reichsstaat, oder Grundverfassung des heil. röm. Reichs. (N. A. v. A. [Glafey]. Frankf. und Leipz. 1738. 4.

J. Steph. Pütter, Elementa iuris publici germanici. Goett. 1754. 8. (in mehrern Auflagen). — Nova epitome iuris publici germanici, ad supplenda elementa antea edita, Goett. 1757. 8. — Institutiones iuris publici germanici, Goett. 1770. 8. (Edit. 6ta 1802. 8.) — Kurzer Begriff des teutschen Staatsrechts. 2te Aufl. Gött. 1768. 8. — Anleitung zum teutschen Staatsrechte. Aus dem Lat. vom Grafen Hohenthal. 2 Theile (in 3 Bänden) (Uebersetzung der institutiones.) Bayreuth, 1791. 8. — Specimen iuris publici et gentium medii aevi de instauratione imperii romani sub Carolo M. et Ottone M. facta eiusque effectibus. Goett. 1784. 8. — Ueber den Unterschied der Stände, besonders des hohen und niedern Adels in Teutschland. Götting. 1795.

1795. 8. — Ueber Mißheirathen teutscher Fürsten und Grafen. Gött. 1796. 8.

Schnaubert, Anfangsgründe des Staatsrechtes der gesammten Reichslande. Jena, 1787. 8.

Häberlin, Handbuch des teutschen Staatsrechts nach Pütters Systeme. 3 Theile. Berl. 1794 ff. 8.

Car. Sal. Zachariae, iuris publici germanici, in artis formam redacti, delineatio. Lips. 1797. 8.

— Geist der teutschen Territorialverfassung. Leipz. 1800. 8.

Jos. Edler v. Sartori, geistlich- und weltliches Staatsrecht der teutschen katholisch-geistlichen Erz- Hoch- und Ritterstifter. 2 Theile. Nürnb. 1788. 8.

J. Ludw. Klüber, Einleitung zu einem neuen Lehrbegriffe des teutschen Staatsrechts. Erlang. 1803. 8.

Theod. Karl Hartleben, die teutsche Staatsverfassung nach vollbrachtem Entschädigungssysteme. 1 Abth. 1803. 8. (ohne Druckort)

Jos. Franz Xav. von Epplen, über das Princip der teutschen Territorialverfassung. Frankf. 1803. 8. (gegen Zachariä.)

Nic. Thadd. Gönner, teutsches Staatsrecht. Landsh. 1804. 8. — Ueber das rechtliche Princip der teutschen Territorialverfassung. Landsh. 1804. 8.

Just. Chstph Leist, Lehrbuch des teutschen Staatsrechts, 2te Aufl. Gött. 1805. 8.

Sammlungen von Gesetzen und Staatsschriften:

I. Geo. Eccard, Leges Francorum salicae et Ripuariorum. Francf. et Lips. 1720. Fol.

Petr. Georgisch, corpus iuris germanici antiqui, quo continentur leges Francorum salicae et Ripuariorum. Hal. 1738. 4.

Steph. Baluzii capitularia regum Francorum. 2 Tom. Paris. 1677. Fol.

Melch. Goldasti collectio constitutionum imperialium. 4 Tom. Franc. 1713 seqq. Fol. — Politische Reichshändel. Frankf. 1714. Fol.

Franz Friedr. Freyh. v. Andler, corpus constitutionum imperialium, d. i. des h. röm. Reichs aufgerichtete Reichs- und Deputationsabschiede. Frankf. 1700. Fol.

Fr. Hortleder, Ursachen des teutschen Krieges. 2 Theile. Frankf. 1617. Fol.

Ant. Faber (D. Christ. Leonh. Leucht) europäische Staatskanzlei. 115 Bände seit 1697 ff. 8. (geht bis 1760) und 9 Bände Hauptregister 1729 — 1765.

Ant. Faber, Neue europäische Staatskanzlei, 30 Bände, von 1760—1772, und 2 Bände Hauptregister.

Ant. Fabers fortgesetzte neue europäische Staatskanzlei, 25 Bände und Register über die 10 ersten Theile, geht bis 1783.

J. Aug. Reuß, teutsche Staatskanzlei. 39 Theile. Ulm, 1783 ff. 8.

J. Chstph Lünig, teutsches Reichsarchiv. 24 Bände, Leipz. 1710 ff. Fol. (von der goldenen Bulle an)

— — — teutsche Reichskanzlei. 8 Theile. Leipz. 1714 ff. 8. (enthält Staatsschriften von 1648—1714.)

— — — codex Germaniae diplomaticus. 2 T. Lips. 1732. Fol.

Chstn Fr. Hempel, allgemeines europäisches Staatsrechtslexikon. 9 Theile. Frkf. und Leipz. 1751 ff. 4.

F. A. W. Wenck, codex iuris gentium recentissimi. 3 Tom. Lips. 1781 ff. 8. (Der erste Theil fängt mit den Präliminarien des Wiener Friedens 1735 an und geht bis 1743; der zweite von 1743—1753; der dritte bis 1772.)

(Schlözers Briefwechsel, 10 Theile. 4te Aufl. Götting. 1780 ff. 8. — Dessen Staatsanzeigen, 72 Stücke. Götting. 1782—1790. 8. — Häberlins Staatsarchiv, 60 Hefte.)

Ad. Fr. Glafey, de vera quondam Ministerialium indole. Francf. et Lips. 1724. 4.

I. Georg. Estor, de Ministerialibus. Argent. 1727. 4.

J. Fr. Joachim, Geschichte der teutschen Reichstage. 2 Theile. Halle, 1762. 8.

Justus Fr. Runde, vom Ursprunge der Reichsstandschaft der Bischöffe und Aebte. Gött. 1775. 4.

J. Chstn Herchenhahn, Geschichte der Entstehung, Bildung und gegenwärtige Verfassung des kaiserlichen Reichshofrathes. Mannh. 1792. 8.

Franz Rudolph v. Großing, Statistik aller katholisch-geistlichen Reichsstifter in Teutschland. Halle, 1786. 8. (Es erschien blos ein Band.)

Ernst Ludw. Wilh. v. Dacheröden, Versuch eines Staatsrechts, Geschichte und Statistik der freien Reichsdörfer in Teutschland. Leipz. 1785. 8. (blos der erste Theil.)

(Joh. v. Müller) Darstellung des Fürstenbundes. Leipz. 1787. 8.

Chstn Wilh. Dohm, über den teutschen Fürstenbund. Berl. 1785. 8.

Geschichte der päpstlichen Nuntion in Teutschland. 2 Theile. Frankf. und Leipz. 1788. 8.

J. Ludw. Klüber, systematischer Entwurf der kaiserlichen Wahlkapitulation. Frankf. und Leipz. 1790. 8.

Jos. Franz Xav. v. Epplen, Geschichte der Landeshoheitsstreitigkeiten. Ulm, 1795. 8.

J. Chstn Majer, über die beiden höchsten Würden des h. röm. Reichs. Hamb. und Kiel, 1798. 8.

A. Polyc. Leyser, de honoribus regiis principum Electorum. Lips. 1771. 4.

Dan. Fr. Gtli. Faber, von dem Ursprunge und dem allmähligen Entstehen der Churfürstenwürde und der kaiserlichen Wahlcapitulation. Tüb. 1803. 8.

J. Ludw. Klüber, über Einführung, Rang, Erzämter, Titel, Wappenzeichen und Wappenschilde der neuen Churfürsten. Erlang. 1803. 8.

K. Gtlo. Rössig, Abhandlung über die Reichsämter. Leipz. 1803. 8.

Erster Theil.

Teutschland vor der Stiftung des rheinischen Bundes.

II.

Angabe des Plans für den ersten Theil.

Die Darstellung der geographischen, statistischen und staatsrechtlichen Verhältnisse Teutschlands vor der Stiftung des rheinischen Bundes hat nicht die Absicht, Teutschland blos in dem Zustande zu schildern, in welchem es sich seit dem Lüneviller Frieden (9 Febr. 1801), dem Reichs, deputationshauptschlusse (25 Febr. 1803), und dem Preßburger Frieden (26 Dec. 1805) befand. Denn obgleich nicht blos wohlwollende Politiker, sondern selbst erfahrene und geübte Publicisten nach dem Lüneviller Frieden und besonders nach der Beendigung des Secularisationsgeschäfts durch den Reichsdeputationshauptschluß einen Zeitpunct langer Ruhe und — so wie nach dem westphälischen Frieden — eine neue politische feste Ordnung der

Dinge in Teutschland erwarteten, in welcher alles aus dem alten System, was nicht durch den Lüneviller Frieden und den Reichsdeputationshauptschluß aufgehoben worden war, beibehalten werden würde; so zeigten doch zu viele Ereignisse dem Forscher der Geschichte, bei dem gänzlichen Veralten der bisherigen teutschen Verfassung, und dem unaufhaltbaren Verbreiten des neuen von Frankreich ausgehenden politischen Systems (das man nach Innen das repräsentative, und nach Außen das Centralsystem nennen kann), daß auch Teutschlands damalige politische Form den Einflüssen dieses neuen Systems unterliegen würde. Der Friede von Preßburg war eigentlich die Todesstunde des alten Systems in Teutschland; die Stiftung des rheinischen Bundes wurde selbst von Frankreich nur als die Ergänzung der Bedingungen des Preßburger Friedens angesehen, und der Tag von Jena und Auerstädt vernichtete auf immer Preußens Wunsch, das nördliche Teutschland unter seinem Protectorate zu einer ähnlichen Conföderation zu vereinigen, wie die des südlichen Teutschlands unter Frankreichs Protectorate seit dem 12 July 1806 bestand. Nicht also der precäre und bald wieder veränderte Zustand Teutschlands seit dem Lüneviller Frieden und dem Reichsdeputationshauptschlusse (obgleich beide nach ihren Ursachen, Stipulationen und Wirkungen vollständig charakterisirt werden müssen), sondern die gesetzlich feste politische Form Teutschlands, wie sie seit dem westphälischen Frieden anderthalbhundert Jahre hindurch mit wenigen Modificationen bestand, wird unter der Darstellung Teutschlands vor der Stiftung des rheinischen Bundes verstanden.

12.

Bestandtheile des teutschen Reiches überhaupt.

Das teutsche Reich, in der weitesten Bedeutung des Wortes genommen, enthielt, als politisches Ganzes, drei verschiedene Bestandtheile:

1) das eigentliche teutsche Königreich, seit dem Vertrage von Verdun im Jahre 843 ein eignes Reich;
2) das italienische oder langobardische Königreich, welches Karl der Große im Jahre 774 eroberte, und Otto 1 wieder mit der teutschen Krone vereinigte;
3) das mit der teutschen Königskrone verbundene römische Kaiserthum, so daß das erwählte Oberhaupt des teutschen Reiches sogleich durch diese Wahl römischer König und Kaiser war.

Dieses politische Ganze ward aber eben wegen dieser Verbindung mit dem römischen Kaiserthume das heilige römische Reich genannt, doch, je nachdem dasselbe in Verbindung mit Teutschland oder Italien gedacht wurde, mit dem Beisatze: heiliges römisches Reich teutscher, oder wälscher Nation.

13.

a) Das eigentliche teutsche Königreich.

Nachdem die Franken in der ehemaligen römischen Provinz Gallien, die Burgunder im südlichen Gallien, die Ostgothen und späterhin die Langobarden im

obern Italien, die Westgothen in Spanien, und die Sachsen in England neue Reiche gestiftet hatten, waren im eigentlichen Teutschlande sechs germanische Völkerstämme zurückgeblieben.

1) Die Alemannen wohnten in einem beträchtlichen Theile von Helvetien und längs der beiden Rheinufer bis an die Lahn; ein Theil derselben am linken Rheinufer führt zuerst seit dem siebenten Jahrhunderte den Namen: Elsassen (Alsacii), und neben ihnen, doch schon mit ihnen vereinigt, bis an den Lech die Schwaben. 2) Die Bayern, Nachkömmlinge der alten Bojer, von den Marcomannen aus Böhmen verdrängt, wohnten zwischen dem Lech und der Ens in dem ehemaligen Noricum. 3) Die Thüringer beherrschten den mittlern Theil Teutschlands. Ihr Königreich reichte vom Harze bis an den Main, an den Neckar, an die Donau und an die Saale, und verbreitete sich sogar über Böhmen. An der östlichen Grenze mußten sie aber mit den über die Elbe und Mulde vordringenden slavischen Stämmen kämpfen, und noch vor der Mitte des sechsten Jahrhunderts ward ihr Königreich von den Franken und Sachsen zerstört. 4) Die Sachsen grenzten an der Elbe an die Slaven, an der Eider an die Dänen und Normänner, an der Nordsee an die Friesen, am Harze an die Thüringer. Sie waren in Ostphalen, Westphalen und Engern getheilt. 5) Die Friesen wohnten an der Nordsee, vom Ausflusse der Elbe bis an die Mündungen der Schelde. 6) Die Franken wohnten am Maine zwischen dem Rheine, der Lahn und der Weser, ein Land, das von den fränkischen Königen aus der Dynastie der Merovinger abhängig, und unter dem Namen des rheinischen Frankens bekannt war.

In die östlichen Theile Teutschlands, welche durch die westlich-südlichen Züge der germanischen Völkerschaften von den frühern Bewohnern größtentheils verlassen worden waren, rückten aus dem heutigen Rußland, Litthauen und Polen die Slaven (oder Wenden) nach dem Westen vor. Um das Jahr 534 zogen die Sorben in die Lausitz und das Meißnerland; seit 562 war die Saale die Grenze zwischen ihnen und den Thüringern. Um dieselbe Zeit wanderten die Tschechen und Morawaner in Böhmen und Mähren ein. Die Länder jenseits der Donau — Krain, Steyermark, Kärnthen und einen Theil von Friaul — besetzten die Wenden ums Jahr 611. Seit der Mitte des siebenten Jahrhunderts verbreiteten sich die Obotriten im Mecklenburgischen, die Pommern von der Oder bis zur Weichsel, die Wilzen mit den untergeordneten Stämmen der Heveller, Ukern ꝛc., im Brandenburgischen, und die Wagrier im Holsteinischen.

14.

Fortsetzung.

Karl dem Großen, dessen Vater Pipin die merovingische Dynastie von der Regierung des fränkischen Reichs verdrängte, gelang es (768—814), über alle Völker germanischer Abkunft zu herrschen. Er verband (774) das langobardische Reich mit dem (778) bis an den Ebro ausgedehnten Frankenreiche. Er besiegte die Sachsen nach einem dreißigjährigen Kampfe und brachte sie zum Christenthume und zur Anerkennung seiner Oberherrschaft. Er entsetzte den Herzog von Bayern Tassilo, besiegte die

Avaren, welche die bayrische Grenze beunruhigten, in ihrem eigenen Lande, und vereinigte (791) dasselbe bis an den Einfluß des Raabflusses in die Donau unter dem Namen der östlichen Mark mit seinem Reiche. Im Osten blieb die Elbe, ob er gleich auch auf dem rechten Elbufer die Slaven besiegte und zinsbar machte, und im Norden die Eider die Grenze seines großen Staates. Noch erneuerte er im Jahre 800 die römische Kaiserwürde im Abendlande, und war der erste Teutsche, der die Kaiserkrone trug.

Doch schon von seinen Enkeln, den Söhnen Ludwigs des Frommen († 840), ward das Reich in dem Vertrage zu Verdun (843) getheilt. Lothar, der Kaiser, erhielt Italien und Lothringen; Karl der Kahle Frankreich, und Ludwig (der Teutsche genannt) Teutschland, das jetzt ein eignes und von der übrigen fränkischen Monarchie unabhängiges Reich wurde. Auf dem linken Rheinufer besaß Ludwig blos die Städte Mainz, Worms und Speyer mit ihren Gebieten. Doch blieb in Teutschland die von den Franken darauf übergetragene Lehns- und geistliche Verfassung.

Bald aber ward Teutschland, durch Verträge mit den westfränkischen Königen von den Jahren 870. 880. 923. 935. 978, jenseits des Rheins durch ganz Lothringen vergrößert, und dadurch seine Grenze bis an die Rhone, Saone, Maas und Schelde ausgedehnt. Dieses Lothringen ward 954 in Ober- und Nieder-Lothringen getheilt. Von dem erstern, dem Lande zwischen dem Rheine, der Mosel bis an die Maas, gehörten die am linken Rhein-

ufer gelegenen trierischen, pfälzischen und rheingräflichen Besitzungen bis zum Lüneviller Frieden zu Teutschland; aber die Bisthümer Metz, Verdun und Toul wurden bereits 1552 von Frankreich erobert, und die Landgrafschaft Elsaß, so weit sie Oestreich gehörte, (doch mit ausdrücklichem Vorbehalte der Rechte der geistlichen und weltlichen Reichsstände im Elsaß) im Frieden zu Münster (1648), so wie das Herzogthum Lothringen mit Bar im Wiener Frieden (1735) an Frankreich abgetreten. — Das alte Herzogthum Nieder-Lothringen zwischen dem Rheine, der Maas und Schelde, (zu welchem die Herzogthümer Brabant, Burgund, Luxemburg, Geldern, Limburg, Jülich, Cleve und Berg, die Markgrafschaft Antwerpen, die Grafschaften Hennegau, Namur, Flandern, Holland, Artois, das Erzbisthum Kölln, das Bisthum Lüttich, das Bisthum Utrecht und die Herrschaft Cambrai gehörten,) vertauschte seinen Namen frühzeitig im 13ten Jahrhunderte, unter dem Herzoge Heinrich 3 von Lothringen und Brabant, mit dem Namen Brabant, ein Herzogthum, das so wie alle übrige in den lothringischen Provinzen, mit Ausschluß von Jülich, Cleve, Berg und der geistlichen Besitzungen, zuletzt durch Familienvertrag (1406) nach dem Tode der Herzogin Johanna, an das mächtige Haus Burgund, und von demselben (1477) durch Vermählung an das Haus Oestreich kam. Von der spanischen Linie desselben trennten sich aber die sieben vereinigten Provinzen (1579), die im westphälischen Frieden (1648) als Republik anerkannt wurden; und der schöne burgundische Kreis, der aus der spanischen Erbschaft (1714) auf die teutsche Linie des Hauses Oestreich vererbte, ward im Lüne-

neviller Frieden (1801) ganz an Frankreich abgetreten, welches denselben bereits im Jahre 1793 der französischen Republik einverleibt hatte.

15.

Fortsetzung.

Das burgundische (oder arelatische) Königreich bestand, bei seiner Stiftung, aus zwei Staaten, dem burgundischen Reiche diesseits und jenseits des Juragebirges (Burgundia cisjurana und transjurana). Während der schwachen Regierung der Karolinger in Frankreich trennte sich nämlich Graf Boso von Provence von der französischen Herrschaft, und ließ sich (879) zum Könige von Burgund, welches das Land von der Rhone, Saone bis zum Jura umschloß, salben und krönen, und im Jahre 888 wählten die Bewohner des Landes auf der andern Seite des Jura, in Savoyen und einem Theile von Helvetien, Rudolph zu ihrem Könige. Doch wurden schon im Jahre 930 beide burgundische Reiche unter dem Namen des arelatischen Königreiches mit einander verbunden.

Dieses Reich trat sein unbeerbter letzter König Rudolph im Jahre 1027 an den teutschen König Konrad 2 ab, der es auch nach Rudolphs Tode (1032), mit Teutschland vereinigte, ohne es doch mit demselben zu Einem Ganzen zu verschmelzen. Denn mehrere teutsche Könige ließen sich zu Arles, der Hauptstadt von Burgund, zu Königen dieses Reiches krönen; auch hatte Burgund eigene Reichstage und eigene Erzbeamte. Allmählig

hörte aber der Unterschied zwischen beiden Reichen auf, und die burgundischen Großen erschienen auf den teutschen Reichstagen und waren den teutschen Reichsständen völlig gleich gesetzt. Doch standen sie in dem Besitze größerer Rechte, (welche sie unter ihren schwachen Königen erworben hatten,) als die teutschen Stände damals besaßen; auch war das Erbrecht der Besitzungen früher in Burgund, als in Teutschland, gewöhnlich. Seit den Zeiten des Königs Wenzel, und besonders unter Friedrich 3, gingen die Rechte der teutschen Kaiser und des teutschen Reichs auf Burgund allmählig ganz verloren, und die meisten Theile desselben erhielten neue Besitzer und Regenten. So kamen Dauphiné, Provence, Franche-Comté, Orange und Bisanz an Frankreich, Avignon an den Papst, und bedeutende Districte an die Schweizer; so daß bis zum Lüneviller Frieden blos noch das Herzogthum Savoyen, das Bisthum Basel, die gefürstete Grafschaft Mömpelgard, und die teutschen Ordensballeien Elsaß und Burgund von demselben zu Teutschland gerechnet wurden.

Der Schweizerbund, welchen die Waldstädte Uri, Schwiz und Unterwalden mit einander schlossen (1308), um ihre Rechte und Freiheiten gegen das Haus Habsburg zu vertheidigen, ward allmählig erweitert und vergrößert durch das Hinzutreten mehrerer Districte zur Eidgenossenschaft, bis zuletzt der helvetische Staat sich als ein selbstständiges politisches Ganzes betrachten lernte, von dem Kaiser Maximilian 1 (1499) vergeblich wegen der verweigerten Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit des neuerrichteten

Reichskammergerichts bekämpft wurde, und endlich in dem westphälischen Frieden (1648) seine völlige Losreißung von Teutschland und die Anerkennung seiner selbstständigen politischen Form bewirkte.

Außer den schweizerischen Cantonen hatten ehemals auch das Walliserland, Genf, und Neufchatel zum burgundischen Reiche gehört, welche sich, wegen ihrer Bundesverhältnisse mit der Schweiz, ebenfalls als von Teutschland getrennt, betrachteten, obgleich ihre Trennung von demselben niemals durch eine öffentliche Acte sanctionirt worden ist.

Die Grafschaft Dauphine', ein teutsches Reichslehn, trat (1343) durch einen Vertrag, welchen der Kaiser Karl 4 (1349) genehmigte, der letzte Besitzer Graf Humbertus Delphinus an Frankreich ab. Die oberlehnshoheitlichen Rechte Teutschlands darüber erloschen stillschweigend mit der Zeit.

Die Grafen von Provence starben unter Rudolph I aus, und Rudolph belehnte, auf Verwendung des Papstes Nicolaus 5, den Herzog Karl von Anjou, König von Neapel, mit der erledigten Grafschaft. Als das Haus Anjou im Jahre 1481 erlosch, und der letzte Herzog, Karl 4, die Provence dem Könige Ludwig II von Frankreich in seinem Testamente bestimmt hatte, nahm Frankreich, ohne Rücksicht auf die teutsche Lehnshoheit, davon Besitz, und der Kaiser Friedrich 3 schwieg dazu.

Das Fürstenthum Oranien gehörte seit 1570 einer Linie des Hauses Nassau. Nach dem Tode Wil-

Helms 3, Königs von England, vererbte es (1702) auf Preußen; dieses überließ es aber im Frieden zu Utrecht (1713) an Frankreich.

Avignon und Venaissin gehörten im Mittelalter zur Provence, und standen also unter teutscher Hoheit. Die Königin Johanna von Neapel, Urenkelin des Königs Karl 2 von Neapel, verkaufte aber diese Besitzung an den Papst Clemens 6. — Im Jahre 1791 ward sie mit Frankreich vereinigt.

Bisanz (Besançon) war eine teutsche Reichsstadt, die aber im westphälischen Frieden an Spanien, und von diesem im Frieden zu Nimwegen (1679) an Frankreich abgetreten wurde. Da nur die Stadt, nicht das Erzbisthum Besançon an Spanien überlassen worden war; so erschien auch der Erzbischoff, so lange Spanien die Stadt besaß, auf den teutschen Reichstagen. Als aber Frankreich die Stadt erhielt; so maßte es sich auch über das Erzbisthum die Oberherrschaft an, obgleich im Nimweger Frieden nichts deshalb stipulirt worden war.

Savoyen, eine Grafschaft, welche Kaiser Sigismund (1416) zu einem Herzogthume erhob, gehörte zu dem burgundischen Reiche, und kam mit demselben an Teutschland; auch waren die Grafen und nachmaligen Herzoge desselben Mitglieder des teutschen Reichstages. Doch erschienen in der Folge keine Gesandten derselben mehr auf dem Reichstage, obgleich die Regenten Savoyens bis zum Erlöschen des teutschen Reiches als teutsche Reichsstände auf dem Reichstage zum Votiren aufgerufen wurden.

Die

Die Grafschaft Mömpelgard lag zwischen dem Bisthume Basel, der Grafschaft Burgund, dem Herzogthume Lothringen und dem Sundgaue, hatte eigne Grafen, deren Geschlecht bereits im 12ten Jahrhunderte erlosch, worauf sie durch Erbtöchter an verschiedene gräfliche Häuser, und im Jahre 1397 an das Haus Würtemberg kam. Sie war aber keinem Kreise einverleibt, auch entrichtete sie keine Steuern an Teutschland, obgleich ihr Besitzer Sitz und Stimme im Fürstencollegio hatte.

16.

Fortsetzung.

Im Osten und Norden von Teutschland wurden die Grenzen des Reiches nicht so oft und wesentlich, wie im Westen und Süden, verändert. Die Mark Schleswig, welche eine Zeitlang, seit Heinrich 1 daselbst einen eignen Markgrafen angestellt hatte, zu Teutschland gehörte, überließ Konrad 2 im Jahre 1028, bei der Ehestiftung zwischen seinem Sohne Heinrich 3 mit der dänischen Prinzessin Gunilde, an Dänemark, so daß die Eider, welche Holstein von Schleswig trennt, seitdem die Grenze bildete. Dänemark selbst stand eine Zeitlang unter der Oberhoheit des römischen teutschen Kaisers; doch hörte diese Abhängigkeit bald auf, und Dänemarks Könige sind in mehrern Friedensschlüssen von dem Kaiser und Reiche als souveraine Regenten anerkannt worden*). — Dasselbe Verhältniß fand

*) Christ. Lud. Scheid, demonstratio, quod Dania imperio germanico nexu feudali nunquam fuerit sub-

bei Polen statt, welches auch eine Zeitlang die Hoheit des teutschen Reiches anerkannte, in der Folge aber zur völligen Unabhängigkeit von demselben gelangte. — Ungarns Könige, Peter, Andreas 1 und Bela 1 waren zwar von 1045—1063 dem teutschen Kaiser Heinrich 3, der den von den mißvergnügten Ungarn verdrängten König Peter im Jahre 1044 restituirte, lehnspflichtig, und die Ungarn schworen dem Kaiser und seinen Nachfolgern den Eid der Treue; allein mit Belas Tode (1063) hörte unter Heinrich 4 die Abhängigkeit Ungarns von Teutschland wieder völlig auf. — Preußen, das der Lage nach nie zu Teutschland gehörte, ward von dem teutschen Orden, dem es Kaiser Friedrich 2 im Jahre 1226 geschenkt hatte, erobert und auf teutsche Weise organisirt, und im Jahre 1525 aus einem Ordenslande ein dem Könige von Polen lehnbares Herzogthum. Es hörte seit dieser Zeit auf, von Teutschland abzuhängen. Dasselbe galt von Liefland, wo von den Schwertbrüdern das Christenthum eingeführt wurde. In der Folge vereinigte sich aber dieser Orden mit dem teutschen, und erhielt von diesem seinen Heermeister, nachdem schon vorher der Bischoff Albrecht von Liefland (1205) dem teutschen Könige Philipp von Schwaben Liefland zum Lehen gegeben, und Kaiser Heinrich 7

---

iecta; in den Scriptt. societ. Hafn. P. 1 et 2. — J. Wilh. Franz von Krone, Dänemarks beständige Unabhängigkeit, oder gründlicher Beweis, daß Dänemark nie dem teutschen Reiche zinsbar gewesen sey. Hamb. 1771. 8. — Ihr Gegner war: Ludw. v. Heß, historischer und statistischer Beweis, daß Dänemark dem teutschen Reiche zinsbar gewesen sey. Frankf. am M. 1777. 8.

diesen Bischoff und den Bischoff Herrmann von Dorpat zu teutschen Reichsfürsten erhoben hatte. Auch erkannten die liefländischen Heermeister, nach der Vereinigung der Schwertbrüder mit dem teutschen Orden, die Oberhoheit des teutschen Reiches an, und appellirten sogar an das Kammergericht, bis endlich 1566 Liefland dem zu Polen gehörenden Großherzogthume Litthauen einverleibt, und dem damaligen Heermeister Kettler Kurland und Semgallen von Polen als ein lehnbares Herzogthum überlassen wurde. Polen übernahm dabei die Verpflichtung, daß diese Veränderung dem Lande nicht beim Kaiser und Reiche nachtheilig werden solle. Bei den folgenden politischen Veränderungen dieser Staaten hat Teutschland seine Rechte auf sie stillschweigend aufgegeben. — Schlesien, welches dem teutschen Reiche zwar nicht eingekreiset, aber doch, so wie Böhmen, Mähren und die Lausitz, zu demselben gerechnet wurde, gehörte ehemals zu Polen, hatte in seiner Mitte mehrere kleine Fürstenthümer, die in der Folge von ihren Besitzern der Krone Böhmen zu Lehen aufgetragen wurden, bis diese Häuser allmählig erloschen, und ihre Fürstenthümer Böhmen incorporirt wurden. So blieb Schlesien bis zum Breslauer Frieden (1742) in diesem Verhältnisse, wo Friedrich 2 das ihm von Oestreich mit völliger Souverainität und Unabhängigkeit von Böhmen abgetretene Schlesien, nebst der Grafschaft Glatz, von Teutschland trennte, und als eine unabhängige Provinz regierte. Die Friedensschlüsse von Dresden (1745) und Hubertsburg (1763) bestätigten diese Trennung. — Böhmen endlich, das, ohne eingekreiset zu seyn, als zu Teutschland gehörig betrachtet wurde, verdankte seine Königswürde dem teutschen Kaiser, ward, nach dem Erlöschen des wendischen Regentenhauses, von

(961) zog, den König Berengar entsetzte, und seine den teutschen Häusern Luxemburg und Habsburg regiert; auch haftete auf ihm die erste weltliche Churwürde. Demungeachtet waren die Verhältnisse Böhmens zu Teutschland so schwankend geworden, daß sie im Jahre 1708 erneuert und befestigt wurden, von wo sie bis zur Stiftung des rheinischen Bundes fortdauerten.

17.

b) Das italienische oder langobardische Königreich.

In Italien, das in den Zeiten der Völkerwanderung von Westgothen, Hunnen und andern durchziehenden und plündernden Horden unendlich viel gelitten hatte, begründete der Ostgothe Theoderich im Jahre 493 das ostgothische und, nach der Erschütterung desselben durch das von Belisar und Narses (535) gestiftete Exarchat, der Langobarde Alboin (568) das langobardische Reich, dessen letzten Regenten Desiderius (774) Karl der Große entthronte, und die langobardische Krone mit der fränkischen auf seinem Haupte vereinigte, ohne doch beide getrennte Reiche zu Einem zusammenzuschmelzen. Von seinen Enkeln erhielt Lothar Italien. Seine Descendenz erloschen, und bald waren weder die Karolinger in Frankreich noch in Teutschland kräftig genug, Italien zu behaupten. Ununterbrochene innere Unruhen, von mächtigen Vasallen, die selbst nicht selten die Königskrone usurpirten, angeregt, dauerten fort, bis Otto 1, von den Bitten des Papstes Johann 12 bewogen, als dieser von dem Usurpator Berengar bedrängt wurde, zum zweitenmale nach Italien

Rechte auf die italienische Krone, welche er durch die Vermählung mit Adelheid, der Wittwe des Königs Lothars, erworben hatte, dadurch geltend machte, daß er sich vom Erzbischoffe von Mailand zum Könige von Italien krönen ließ. Von da ging er nach Rom, und empfing (2 Febr. 962) von Johann 12 die kaiserliche Krone. Der Papst und die Römer leisteten dem neuen Kaiser den Eid der Treue. Unter seinem Enkel Otto 3 war Italien auf ewig mit der teutschen Krone verbunden, nach dem Princip: daß der von den Teutschen erwählte König zugleich und durch diese Wahl König von Italien (von der Lombardei) sey.

Bis zu den Zeiten vor dem Ausbruche der französischen Revolution war also der teutsche König als solcher auch König von Italien, doch nur von demjenigen Theile, welcher ehemals das langobardische Reich ausmachte. Dazu wurden gerechnet: Mailand, Mantua, Castiglione und Solferino als Besitzungen des Hauses Oestreich; Piemont, Montferat, und der an Savoyen von Oestreich abgetretene Theil von Mailand, welche dem Könige von Sardinien gehörten; Parma und Piacenza, ein Erbtheil spanischer Infanten; das Großherzogthum Toskana, eine Secundogenitur des Hauses Oestreich; die modenesischen Besitzungen, als Modena, Mirandola, Novellara, Massa und Carrara; mehrere Bestandtheile vom Gebiete der Republik Genua, besonders die Markgrafschaft Finale; Comacchio im Kirchenstaate, und mehrere kleinere Lehen. Im Mittelalter existirten im ehemaligen lombardischen Reiche mehrere Republiken und freie Städte, von denen sich aber späterhin nur Venedig, Genua und Lucca erhielten,

(welche sich von der teutschen Oberhoheit völlig losrissen), weil in vielen Districten reiche Familien die Regierung, und von dem teutschen Kaiser die herzogliche oder markgräfliche Würde an sich brachten. So regierte in Mailand das Haus Visconti, welchem das Haus Sforza folgte; in Florenz das Haus Medici (bis 1737); in Modena das Haus Este; in Mantua das Haus Gonzaga (bis 1708); in Parma das Haus Farnese (bis 1731) u. s. w.

Die Regenten dieser Länder waren zwar Vasallen des teutschen Königs; sie hatten aber nicht, wie die teutschen Fürsten, das Recht der Reichsstandschaft und Landeshoheit, und waren von allem Antheile an der teutschen Königswahl ausgeschlossen. Sie standen unter dem Kaiser und Reiche, und namentlich unter dem Reichshofrathe, ohne ein eignes italienisches Reichsgericht zu besitzen.

Joh. Ant. Ludw. Seidensticker, Beiträge zum Reichsstaatsrechte welscher Nation. Gött. 1795. 8. — Derselbe, Italien und die kaiserlichen Staaten. Berlin und Wien, 1797. 8.

18.

c) Das römische Kaiserthum.

Das westliche römische Kaiserthum erlosch im Jahre 476, als Odoacer den letzten Regenten desselben entthronte. Odoacer ward aber schon im Jahre 493 von dem Anführer der Ostgothen, Theoderich, besiegt, der

über ganz Italien und einen Theil des südlichen Teutschlands regierte. Doch bald nach seinem Tode verfiel sein Reich. Die byzantinischen Kaiser hatten die Rechte auf Rom und Italien nie ganz aufgegeben. Justinian ließ (534) Italien wieder erobern und von einem Statthalter (Exarchen) zu Ravenna regieren. Dieses Exarchat ward aber bei der Ankunft der Langobarden (568) in Italien so geschmälert, daß nur ein kleiner Theil Italiens mit der Stadt Rom dazu gehörte. Als nun die Langobarden auch diesen Ueberrest griechischer Herrschaft in Italien an sich bringen wollten, übertrugen der Papst und die Römer dem Könige von Frankreich, Pipin, dem Stifter der karolingischen Dynastie, die Schutzhoheit (das Patriciat) über Rom. Pipin besiegte die Langobarden, entriß ihnen das eroberte Exarchat und schenkte es dem römischen Stuhle, eine Schenkung, welche sein Sohn Karl bestätigte. Dieser, bis dahin römischer Patricius, ward am Weihnachtsfeste 800 zu Rom von dem Papste und den Römern zum römischen Kaiser ausgerufen, und so durch ihn — doch mit Widerspruch des byzantinischen Hofes — die Kaiserwürde im Abendlande erneuert. Als seine Nachkommen in Italien und Teutschland erloschen und in Frankreich von Hugo Capet verdrängt wurden, blieb auch die Kaiserwürde bis auf Otto I unbesetzt, der sie 962 auf sich und die teutsche Nation brachte. Denn seinem Onkel, Otto 3, versprachen die Römer, daß die römische Kaiserwürde nie wieder von der teutschen Krone getrennt, und ein jeder teutscher König auch, als solcher, als römischer Kaiser anerkannt werden sollte. Ob nun gleich im Mittelalter der Kaiser als das weltliche Oberhaupt der ganzen Christenheit betrach-

ter wurde, von welchem alle weltliche Regentenwürden ausgingen; so gelang es doch nur wenigen teutschen Königen ihre Kaiserrechte in Italien auf die Dauer geltend zu machen, und die Päpste, aus deren Händen sie die Kaiserkrone empfingen, waren gewöhnlich die Hauptgegner ihrer Macht.

Der König von Teutschland hieß nach der Wahl der Churfürsten erwählter römischer König, und nach der teutschen Krönung erwählter römischer Kaiser. Dieses Recht erwarb sich Maximilian 1 im Jahre 1508 vom Papste Julius 2, als der erstere zu einem Zuge nach Italien gegen die Venetianer aufbrach. Seit dieser Zeit ward blos noch Karl 5 (1529) vom Papste Clemens 7 zu Bologna, zuerst zum Könige von Italien, und zwei Tage darauf zum Kaiser gekrönt.

Mit dieser Würde war der Titel Semper Augustus (zu allen Zeiten Mehrer des Reichs!), die Schutzhoheit (Advocatie) der römischen Kirche, des päpstlichen Stuhls und der ganzen katholischen Christenheit, der Rang des Kaisers und Reiches vor allen andern Regenten und Reichen, und die Benennung des heiligen römischen Reiches (wegen der Schutzhoheit des Kaisers über den römischen Stuhl) verbunden. Dem Kaiserthume gehörte aber, als solchem, keine einzige Domaine mehr, weil sie, besonders in den stürmischen Zeiten des Mittelalters, von den teutschen und italienischen Fürsten allmählig ihren Territorien einverleibt worden waren. Auch gehörten zu den erloschenen Rechten der Kaiserwürde die Herrschaft in der Stadt und in dem Gebiete von Rom, und das

Recht, Könige zu ernennen. — Es war aber ein Irrthum, wenn man meinte, das römische Reich sey gleichsam nach Teutschland verlegt worden, so daß sich die teutschen Kaiser als unmittelbare Nachfolger der römischen und griechischen Kaiser im Reiche betrachten könnten, obgleich diese Meinung, welche im Mittelalter herrschte, die Einführung des römischen Rechts in Teutschland bewirkte, weil dasselbe von den Vorfahren der Kaiser gegeben worden wäre.

19.

Umfang des teutschen Reiches.

Teutschland erstreckte sich, vor dem Frieden von Lüneville, vom 45 Grade und 15 Minuten, bis zum 55 Grade nördlicher Breite, und vom 23 Grade, 8 Minuten bis 36 Grade 40 Minuten östlicher Länge. Als Mittelzahl bestimmte man die Oberfläche desselben zu 12,000 Quadratmeilen, mit einer Bevölkerung von 27—29 Millionen Menschen, so daß auf der Quadratmeile im Durchschnitte gewiß drittehalbtausend Menschen lebten. Man zählte in Teutschland über 2300 Städte, 3000 Marktflecken, 95—100,000 Dörfer und 30—40,000 Rittersitze und Schlösser, ohne die Stifter und Klöster.

Die Grenzen desselben waren gegen Westen Frankreich, die vereinigten Niederlande, die Nordsee und der Rhein; gegen Süden die Schweiz, Italien und das adriatische Meer; gegen Osten Ungarn, Slavonien und Kroatien, Polen (nachher Gallizien und Süd- und West-Preu-

ßen) und Preußen; nach Norden die Eider und die Ostsee.

Varianten:

Crome	12,796 □M.	und	27,401,579 Einw.
Büsching	11,124 —	—	24,000,000 Einw.
Gatterer	11,540 —	—	25,000,000 Einw.

(Grellmann nimmt über 29 Mill. Norrmann 30 Mill. an.)

(Eine Vereinigung über diese Zahlen war um so schwerer möglich, weil man theils bald mehr, bald weniger an Ländern (z. B. Schlesien) zu Teutschland rechnete; theils weil eine bedeutende Anzahl teutscher — besonders kleiner — Staaten weder gehörig vermessen war, noch in denselben genaue Bevölkerungslisten gehalten wurden.)

(Steigen der Bevölkerung seit dem Hubertsburger Frieden; Verminderung derselben durch die Hungerjahre von 1771 und 1772 (Sachsen allein verlor 66,000 Menschen), durch Auswanderungen nach Nordamerika und Rußland, ja selbst in den östreichischen Banat, und in die Sierra Morena.)

20.

Physische Beschaffenheit.

Die Hauptgebirge Teutschlands, im Süden: das Vogesische Gebirge an der Grenze Frankreichs, dessen östlicher Theil sich im Zweibrückischen verliert, und der Hundsrück heißt; der Schwarzwald in Schwaben, und der rauhe Alb an den Quellen der Donau; Theile der Alpen

in Tyrol, Oberbayern, Salzburg und Krain, wo sie sich mit den julischen und karnischen Alpen endigen; der Kahlenberg in Steyermark, Kärnthen und Krain; das Riesengebirge zwischen Böhmen und Schlesien, die mährisch-ungarischen Grenzgebirge, welche sich nördlich nach dem Riesengebirge und östlich nach den Karpathen ziehen; — in der Mitte von Teutschland: das Fichtelgebirge in Franken, und der thüringische Wald mit dem hessischen Gebirge; — im Norden der Harz mit dem Brocken, der südlich mit der thüringischen und hessischen Gebirgskette zusammenhängt. Der Höhe nach:

die Schneekoppe im Riesengebirge 4920 Paris. Fuß über der Meeresfläche.

der Fichtelberg	3621
der Brocken	3564
der Schneekopf im Thüring. Walde	3313
der Inselberg im Gothaischen	3127.

Die bedeutendsten Wälder: der Spessart im Mainzischen; der Schwarzwald; der böhmische Wald gegen Bayern und Franken; der Harz- und Thüringer-Wald.

Außer den drei Meeren an Teutschlands Grenzen: der Ostsee, der Nordsee und dem adriatischen Meere, folgende Hauptflüsse: die Donau, die in Schwaben entspringt, und die Iller, den Lech, die Altmühl, die Iser, den Inn, und die Ens vor ihrem Eintritte in Ungarn aufnimmt, und sich zuletzt ins schwarze Meer ergießt; — der Rhein, der in Graubündten entspringt, und den Neckar, den Main, die Lahn, die Mosel, die

Ruhr und die Lippe vor ihrem Eintritte in die ehemalige Republik der Niederlande aufnimmt. Er heißt bis Mainz der Oberrhein, und von da, nach seiner Vereinigung mit dem Maine, der Niederrhein. — Die Weser, welche bei ihrem Ursprunge im Fürstenthume Hildburghausen Werra heißt, und die Fulda, Aller und Wümme (im Bremischen) aufnimmt, und sich in die Nordsee ergießt; — die Elbe, welche vom Riesengebirge kommt, die böhmische Moldau (bei Melnik), die Eger (bei Leutmeritz), die vereinigten sächsischen Mulden (bei Dessau), die Saale (bei Barby), die Havel (bei Havelberg), und die Ilmenau im Lüneburgischen aufnimmt, und sich in die Nordsee ergießt; — die Oder, welche aus Mähren kommt, und den Bober, die Neiße und Warthe in sich aufnimmt, und sich in die Ostsee ergießt.

Die wichtigsten Seen: der Boden- (auch Kostnitzer- und Bregenzer-) see; der Chiemsee in Bayern; der Cirknitzer See in Krain ꝛc.

Obgleich der südliche Theil Teutschlands reicher an Gebirgen ist, als der nördliche; so ist er doch fruchtbarer, als der letztere, in welchem viele Heide- und Sandgegenden — aber auch fette Marschländer — getroffen werden.

21.

Verschiedenheit der Bewohner Teutschlands.

a) nach der Abstammung.

Wir unterscheiden unter den Bewohnern Teutschlands zwei Hauptvölkerstämme, die Teutschen und die Sla-

ven. Die Teutschen bewohnen das westliche und südliche Teutschland vom Rheine und der helvetischen Grenze bis in die Nähe der Elbe, namentlich die Rheingegenden, Schwaben, Bayern, Franken, Thüringen, das Anhaltische, den Wittenbergischen Kreis in Sachsen, und den größten Theil von Westphalen und Niedersachsen. Zu den Germanen kamen im Mittelalter die Slaven oder Wenden, besonders seit dem sechsten Jahrhunderte, wo sie die Elbe überschritten, zwischen der Elbe, Mulde und Saale Anfangs mit den Teutschen kämpften, allmählig feste Wohnsitze daselbst erlangten, und im Verlaufe der Jahrhunderte mit den Teutschen in diesen Gegenden zu Einer Masse zusammenschmolzen, obgleich seit Karls des Großen Zeiten die Teutschen wieder als Sieger in diesen Gegenden auftraten. Die Nachkommen der Slaven haben sich erhalten im Meißnischen, in der Lausitz, in Böhmen, Mähren, Schlesien, Brandenburg, Pommern, Mecklenburg und Lauenburg, so wie seit dem siebenten Jahrhunderte auch in Steyermark, Kärnthen und Krain.

Zu diesen zwei Hauptvölkerschaften sind hinzugekommen:

1) Juden, deren Zahl, mit Einschluß der teutschen Provinzen von Oestreich und Preußen, gewiß 300,000 Menschen betrug. In den Staaten des rheinischen Bundes dürften sie ungefähr zu 150,000 Köpfen zu berechnen seyn. Sie haben im Königreiche Westphalen, im Großherzogthume Frankfurt und Baden bedeutende Begünstigungen und Rechte, gegen sonst, erhalten; in andern Staaten werden sie blos unter gewissen Beschränkungen geduldet. Am zahlreichsten sind sie (außer Wien, Prag und

Berlin) zu Frankfurt am Main, Hamburg, Fürth und im Anhaltischen.

2) Wallonen, welche sich zu verschiedenen Zeiten aus den Niederlanden, besonders seit der Administration des Herzogs von Alba (1567) flüchteten, und sich größtentheils in den pfälzischen Ländern niederließen.

3) Französische Refugiés, welche Frankreich verließen, nachdem Ludwig 14 das Edict von Nantes 1685 aufgehoben hatte. Sie sind am zahlreichsten im Brandenburgischen und in Sachsen; doch siedelten sie sich auch in Franken, in Hessen und im Mecklenburgischen an.

4) Waldenser, welche seit 1655 in Teutschland einwanderten, und am zahlreichsten im Königreiche Würtemberg und im Großherzogthum Hessen sind.

(Die Zigeuner, die sich öfters — besonders in den vorigen Kriegen — in Teutschland sehen ließen, haben keine festen Wohnsitze. In den Rheingegenden streiften sie am zahlreichsten herum.)

22.

Fortsetzung.

b) nach der Sprache.

Die Verschiedenheit der Sprache in Teutschland folgt der Verschiedenheit der Hauptvölkerstämme, welche Teutschland besetzten.

1) Die teutsche Sprache, die zum Theile auch in mehrern, ursprünglich von Slaven bewohnten Ländern, zur Herrschaft gelangte, zerfällt

a) in den oberteutschen (härtern) Dialect, welcher zunächst im Süden von Teutschland — in Franken, Bayern, Schwaben, Oestreich und am Oberrheine — einheimisch wurde, und in den Zeiten der hohenstaufischen Kaiser der gebildetste teutsche Dialect war;

b) in den niederteutschen (weichern) Dialect, oder die plattteutsche Sprache, welche sich über den Norden von Teutschland, über den niedersächsischen und westphälischen Kreis, und über ganz Belgien verbreitete, und zum Theile auch im Brandenburgischen und in Pommern gesprochen wird.

c) Von beiden ist das Hochteutsche, oder die Büchersprache bei den vorzüglichsten teutschen Schriftstellern, verschieden, zu welchem, seit den Zeiten der Reformation, der meißnische Dialect die Basis enthält, obgleich nicht zu verkennen ist, daß das Hochteutsche das Resultat der beiden teutschen Hauptdialecte — aber nach ihrer von den Klassikern der Nation herrührenden Veredlung und von allen Provinzialismen gereiniget — enthält. Ins gemeine Leben ist das Hochteutsche nur in den civilisirtesten Gegenden Teutschlands mehr oder weger übergegangen, und wird in den Gegenden der Elbe, Oder und Weser am meisten angetroffen.

2) Die wendische oder slavische Sprache, deren Gebiet durch die teutsche sehr beschränkt, und die, im Gegensatze gegen die teutsche, in Schriften sehr wenig kultivirt worden ist, herrscht noch in Böhmen, in Mäh-

ren, in den Lausitzen, in einem Theile Schlesiens, Brandenburgs und Pommerns, im Lüneburgischen Amte Luchow, und in einigen südlichen Provinzen von Oestreich. Im Altenburgischen wurde sie im 14ten Jahrhunderte mit Strenge unterdrückt und ausgerottet.

Als Nebensprachen finden sich in Teutschland das Judenteutsch bei den Juden; die französische Sprache bei den Nachkömmlingen der eingewanderten Franzosen (sie verbreitete sich aber neuerlich über die seit 1801 an Frankreich abgetretenen Länder am linken Rheinufer, wo sie allmählig die teutsche verdrängen wird, und im Königreiche Westphalen); die holländische in dem an Holland seit 1807 gekommenen Fürstenthume Ostfriesland; die italienische in einigen Districten Tyrols, und die Zigeunersprache.

23.

Fortsetzung.

c) nach der Religion.

Die römisch katholische Religion war bis zu dem Zeitalter der Kirchenverbesserung die herrschende in Teutschland. Nach dem langen Kampfe, der über Luthers und Zwingli's Lehren begann, ward im Religionsfrieden vom Jahre 1555 und im westphälischen Frieden vom Jahre 1648 die politische Gleichheit der Katholiken und Protestanten ein Hauptbestandtheil der teutschen Verfassung.

Vor der Auflösung des teutschen Reiches berechnete man die Zahl der Katholiken zu 16 Millionen; die Lutheraner zu 10 Millionen; die Reformirten zu 2 Millionen. Die Katholiken sind am zahlreichsten im südlichen Teutschland; sie haben aber seit der Stiftung des rheinischen Bundes und seit dem Posener Frieden mit den Protestanten gleiche Rechte im nördlichen Teutschlande. — Die Lutheraner sind am stärksten im Königreiche Sachsen, Würtemberg und Westphalen, im Großherzogthume Baden, im Brandenburgischen, überhaupt im nördlichen Teutschlande zwischen der Weser, Elbe und Oder. Im südlichen Teutschlande — besonders im Königreiche Bayern — haben sie in neuern Zeiten gleiche bürgerliche Rechte mit den Katholiken erhalten. — Die Reformirten sind am zahlreichsten in den Rheingegenden, in Hessen, im Anhaltischen und Brandenburgischen.

Nach der ehemaligen Reichsverfassung wurden Lutheraner und Reformirte (die letztern erst seit dem westphälischen Frieden) unter der gemeinschaftlichen Benennung der Evangelischen, der Protestanten (wegen der Protestation gegen den Abschied des Reichstages zu Speyer im Jahre 1529 — doch kam der Name erst 1541 auf), und der Augsburgischen Confessionsverwandten (wegen der Uebergabe der Confession auf dem Reichstage zu Augsburg 1530) verstanden.

Zu den christlichen Privatpartheien gehören: die Griechen, die Mennoniten (besonders in den Rheingegenden), die mährischen Brüder, und die aus den letztern seit 1722 hervorgegangenen Herrnhuter (ungefähr 40,000 Seelen).

Außerdem ist den Juden eine, in den meisten teutschen Ländern noch beschränkte, Religionsübung verstattet.

24.

Fortsetzung.

d) nach den Ständen.

Die politische Verschiedenheit der Bewohner Teutschlands wird durch vier Klassen erschöpft, durch die Stände des hohen Adels, des niedern Adels, des Bürgers und des Bauers.

1) Der hohe Adel begriff, bis zur Auflösung der teutschen Verfassung, alle Fürsten und Grafen in sich, welchen, als Besitzern von reichsunmittelbaren Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften, die Regierung eines Landes, und Sitz und Stimme davon auf dem Reichstage zukam, oder welche, nach ihrer Abstammung, ebenbürtige Verwandte solcher herrschenden Geschlechter waren. Wer hingegen dieser wesentlichen Erfordernisse ermangelte, war, wenn er gleich den fürstlichen oder gräflichen Titel führte und reiche Ländereien besaß, dennoch nur Landsasse, und gehörte unter den hohen Landesadel, nicht aber unter den hohen Reichsadel. Die Stiftung des rheinischen Bundes hat diese letztere Klasse bedeutend vermindert.

(In frühern Zeiten gehörten auch die Freiherren, Reichsbarone oder Dynasten, welche den Fürsten und Grafen vollkommen ebenbürtig

waren, zum hohen teutschen Reichsadel. Diese Art von Baronen existirt aber in Teutschland nicht mehr, weil sie entweder erloschen sind, oder allmählig den gräflichen und fürstlichen Titel angenommen haben. Denn seit Karls 5 Zeiten, welcher die Gewohnheit, Würden als bloße Titel zu verleihen, aus Spanien nach Teutschland brachte, erhielt Teutschland Fürsten und fürstenmäßige Personen, auch ohne reichsunmittelbare Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften durch kaiserliche Briefe und größtentheils für baare Bezahlung.)

2) Zum niedern Adel gehören alle diejenigen landsässigen Geschlechter und Individuen, welche in Ansehung ihrer Personen und Güter einer fremden Landeshoheit unterworfen sind, ohne Unterschied des gräflichen und fürstlichen Titels. Dahin gehörte auch die freie Reichsritterschaft, die zwar reichsunmittelbar, aber nicht im Besitze von solchen Territorien war, welchen die Eigenschaft wirklicher Reichsherrschaften, Sitz und Stimme auf dem Reichstage und untergeordnete adliche Vasallen zukamen.

J. Steph. Pütter, über den Unterschied der Stände, besonders des hohen und niedern Adels in Teutschland. Gött. 1795. 8.

3) Der Bürgerstand umschließt die Klasse der nichtadlichen Freien in den Städten, deren Vorfahren größtentheils, in Hinsicht auf Geburt, den Ahnherren des niedern Adels völlig gleich waren, die aber durch ihren Aufenthalt in den Städten, durch Betreibung städti-

scher Gewerbe und durch Vermischung mit andern, ursprünglich minder freien, Stadtbewohnern nach und nach einen eignen Stand zwischen den Edlen und Unfreien bildeten.

G. P. H. Norrmann, Geschichte der ältern teutschen Nationalverfassung, der Entstehung und Aufnahme teutscher Städte und der Abkunft ihrer Bewohner. Hamb. 1782. 8.

4) Zu dem Bauernstande gehören alle Bewohner des platten Landes. Sie waren und sind in vielen Gegenden Teutschlands persönlich frei, aber doch meistens zu gewissen Diensten verpflichtet, welche auf dem Besitze ihres Ackers und Bodens haften. In den slavischen Provinzen (besonders in Pommern, Mecklenburg und der Lausitz) besteht noch die Leibeigenschaft, zwar nicht in der Härte, wie in Lief- und Esthland, aber doch so, daß der Leibeigne kein eignes Gut besitzt und persönlich zu Diensten und Zinsen verpflichtet ist, von denen er sich ohne den Willen seines Leibherrn nicht befreien kann. In den meisten Staaten des rheinischen Bundes ist Leibeigenschaft und Dienstzwang völlig aufgehoben (in Bayern, Westphalen, Berg ꝛc.)

25.

Politische Eintheilung.

Das alte Teutschland war in Herzogthümer, und diese waren wieder in Gaue eingetheilt, welche, unter den Herzogen, von Grafen regiert wurden, die der König ernannte. Diese Herzoge und Grafen waren also Beamte

des Königs, nicht erbliche Besitzer von Provinzen und Ländereien, und leiteten im Namen des Königs die Regierung und Verwaltung der einzelnen Theile des Reiches. Statt der Besoldung war ihnen, wegen des Mangels am baaren Gelde, der Nießbrauch liegender Gründe angewiesen. Unter den teutschen Herzogthümern erlosch frühzeitig das Herzogthum Thüringen, von welchem sich der Name in der Landgrafschaft Thüringen erhielt. Mit dem Abgange des hohenstaufischen Hauses erloschen die Herzogthümer Schwaben, Elsaß und Franken, doch blieb der Name des letztern in dem Titel des Fürstbischoffs von Würzburg. Das Herzogthum Lothringen, in seiner spätern Begrenzung, kam ganz an Frankreich (1735), und der Name von Niederlothringen verlor sich in dem Herzogthume Brabant. Das Herzogthum Sachsen blieb zwar dem Namen nach, ward aber, nach der Achtserklärung Heinrichs des Löwen (1180), auf Elbgegenden übergetragen, welche Albrecht der Bär aus dem Hause Askanien den Slaven unlängst entrissen hatte. Für Heinrichs des Löwen Nachkommenschaft ward im Jahre 1235 aus den ehemaligen guelphischen Allodiis das kleine Herzogthum Braunschweig errichtet. Nur der Name des Herzogthums Bayern, obgleich auch in seinem Umfange mehrmals verändert, hat sich bis zur Auflösung des teutschen Reiches selbst in Gegenden erhalten, welche bereits im Mittelalter dadurch bezeichnet wurden. Die übrigen Herzogthümer in Teutschland entstanden späterhin entweder aus Standeserhöhungen (z. B. Oestreich, Steyermark, Krain, Kärnthen, Mecklenburg, Pommern, Holstein, Savoyen, Würtemberg, Jülich, Cleve, Berg, Luxemburg), oder man trug den Titel des Besitzers auf ein Land

über, welches nicht Herzogthum war (Zweybrücken, Sulzbach, Neuburg, Gotha, Weimar, Hildburghausen ꝛc.)

Die frühere Eintheilung Teutschlands in Gaue*) mußte aufhören, als Gregor 7 die Trennung der geistlichen Macht und ihrer Besitzungen von der weltlichen durchsetzte und bald darauf (unter Lothar 2) die ehemaligen großen Staatsämter in Teutschland (die herzoglichen, burggräflichen, pfalzgräflichen, markgräflichen Würden) in den Familien, die sie damals besaßen, nebst den dazu gehörenden Ländern, erblich wurden. Seit dieser Zeit waren die Erzbisthümer, Bisthümer, Abteien, Stifter und Klöster zunächst von dem päpstlichen Stuhle abhängig, und die ehemaligen Staatsbeamten des teutschen Königs wurden reiche, erbliche Besitzer von Gütern, welche ihnen vormals theils als Amtsbesoldung bei ihren Militair- und Richterstellen angewiesen, theils von ihnen nach und nach erkauft, oder Andern entrissen, oder neu angelegt, oder auch vom Könige denselben geschenkt worden waren, um sich dadurch der Unterstützung derselben zu versichern. Als sich nun die Eintheilung in Gaue und der Name der meisten Gaue selbst verlor, blieb doch ihren ehemaligen Vorgesetzten der gräfliche Titel, welchen sie aber, seit dem Anfange des zwölften Jahrhunderts, mit ihren Besitzungen verbanden, so daß sie sich, wie die ursprünglichen

---

*) vergl. das Chronicon Gotwicense, p. 527 seqq., de pagis Germaniae mediae, und die fleißig gearbeitete Charte dazu. — Eine Nomenclatur der alten Gaue in Wilken Handb. der t. Historie, S. 137 ff.

Dynasten (Besitzer von Allodien), nach ihren Schlös-sern, Burgen und Gütern nannten. Doch bewirkten die vielen Theilungen der Familienbesitzungen unter mehrern Brüdern sehr häufige Namensveränderungen, weil sich nun jeder nach der Besitzung nannte, welche er in der Theilung erhielt.

Die ununterbrochenen gegenseitigen Befehdungen der einzelnen mächtigen Vasallen im Mittelalter, und die Unmöglichkeit, dem Gesetze und der Rechtspflege das Uebergewicht über das Faustrecht anders, als durch eine bestimmte geographische Eintheilung Teutschlands, zu verschaffen, führten endlich die Eintheilung Teutschlands in Kreise herbei. Der erste Versuch geschah unter der Regierung des römischen Königs Alberts 2. Er ließ im July 1438 auf seinem ersten Reichstage zu Nürnberg den teutschen Ständen einen Entwurf vorlegen, nach welchem das Faustrecht aufgehoben und Teutschland, mit Ausnahme von Oestreich und Böhmen, in 4 Kreise (Franken und Bayern, Schwaben und die Rheingegenden, Niederrhein-Westphalen und die Niederlande, Ober- und Niedersachsen) eingetheilt werden sollte. Die Stände konnten sich aber darüber nicht vereinigen. Dasselbe war der Fall, als er auf seinem zweiten Reichstage die Eintheilung Teutschlands in 6 Kreise (Franken und Oberpfalz, Bayern und Salzburg, Schwaben, Oberrhein von Basel bis Coblenz mit Einschluß des Elsasses, die niederrheinischen Gegenden mit Westphalen und den Niederlanden, Ober- und Niedersachsen) in Vorschlag brachte. Er starb zu früh für die Herstellung der Ruhe und der Organisation einer zweckmäßigen Rechtspflege in Teutschland.

Als sich aber unter seinem schwachen Nachfolger, Friedrich 3, die Greuel des Faustrechts erneuerten und vermehrten; so wurde endlich unter Maximilian 1 auf dem Reichstage zu Worms (7 Aug. 1495) der ewige Landfriede zur völligen Aufhebung des Faustrechts, welches mit der Reichsacht verpönt wurde, abgeschlossen, und Teutschland auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahre 1500 in 6 Kreise getheilt, in den fränkischen, bayerschen, schwäbischen, oberrheinischen, niederrhein-westphälischen und sächsischen. Diese Eintheilung ward auf dem Reichstage zu Kölln im Jahre 1512 dahin modificirt, daß auch die bisher von den Kreisen ausgeschlossenen churfürstlichen und östreichischen Hausbesitzungen in Kreise getheilt und die Zahl derselben um 4 Kreise vermehrt wurde: den östreichischen, burgundischen, churrheinischen (welcher die Länder der 4 rheinischen Churfürsten enthielt), und obersächsischen, zu welchem die Länder der Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, die herzoglich sächsischen Besitzungen, Pommern, Anhalt, die Stifter Quedlinburg, Gernrode, Walkenried, und die Grafschaften Schwarzburg, Mansfeld, Stollberg, Barby, Reuß und Schönburg geschlagen wurden, die man von dem niedersächsischen Kreise trennte. — Seit dieser Zeit nannte man die im Jahre 1500 organisirten Kreise die alten, und die vom Jahre 1512 die neuen Kreise, so wie man die 4 Kreise, welche der Grenze Frankreichs näher gelegen waren, den churrheinischen, oberrheinischen, schwäbischen und fränkischen, die vordern oder vorliegenden benannte.

Gtli. Sam. Treuer, von der wahren Gelegenheit und dem rechten Ursprunge der Reichskreise. Helmstädt, 1722.

Ern. Chstn Westphal, de veris initiis circulorum imperii. Hal. 1761. 4.

J. Jac. Moser, von der teutschen Kreisverfassung, 1 Kap. §. 5—12.

(Hofmann), Versuch einer staatsrechtlichen Theorie von den teutschen Reichskreisen überhaupt, und dem schwäbischen insbesondere. 2 Theile. Kempten, 1787 und 89. 8.

26.

Fortsetzung.

Diese geographische Eintheilung Teutschlands umschloß aber keinesweges alle Reichslande. Denn zu diesen Kreisen gehörten folgende Länder und andere kleinere Gebiete nicht:

1) das Königreich Böhmen;
2) das Herzogthum Schlesien;
3) die Markgrafschaft Mähren;
4) die Markgrafthümer Ober- und Nieder-Lausitz;
5) 30 unmittelbare Reichsherrschaften und Stifter;
6) die Besitzungen der Reichsritterschaft in Franken, Schwaben und am Rheine (zusammen 1470 Güter);

7) einige ganerbschaftliche Oerter, die nicht zur Reichsritterschaft gehörten;

8) die in Franken, am Rheine und in Schwaben befindlichen unmittelbaren Reichsdörfer.

(Mit Rücksicht auf das Detail der teutschen Kreise und der nicht eingekreiseten Länder, berechnete Grellmann in s. Handb. von Teutschland S. 27 f. die Bevölkerung der einzelnen Theile nach folgenden Angaben (die aber bei mehrern Provinzen, namentlich bei Böhmen, Schlesien, den Lausitzen ꝛc. viel zu niedrig sind):

	Einwohner	□ M.
den östreichischen Kreis, zu	4,840,000	2565
— burgundischen — —	2,000,000	470
— churrheinischen — —	1,185,000	460
— oberrheinischen — —	1,170,000	500
— fränkischen — —	1,100,000	485
(nach Mannert 1,500,000)		
— bayrischen — —	1,196,000	1200
— schwäbischen — —	2,000,000	730
(nach Mannert 2,200,000)		
— niederrhein-westphälischen — —	2,300,000	1250
— obersächsischen — —	4,000,000	2000
— niedersächsischen — —	2,250,000	1280
das Königreich Böhmen	2,900,000	982
(nach Mannert 3,100,000)		
die Markgrafsch. Mähren	1,200,000	468
(nach Mannert 1,400,000)		
die Lausitzen	450,000	180

	Einwohner		□M.
das preußische und östreichische Schlesien (nach Mannert: Preuß. Schlesien 2,040,000; Oestreichisch-Schlesien 271,000.)	1,800,000	preuß. Schl.	560
		östr. Schl.	84
die unmittelbaren Herrschaften und Stifter; die Besitzungen der Reichsritterschaft; die Ganerbschaften und Reichsdörfer (nach Mannert: 300,000)	250,000		200
	29,405,000 Einw.		

27.

Detail der einzelnen Reichskreise.

1) Oestreichischer Kreis. Zu demselben gehörten:

1) das eigentliche Erzherzogthum Oestreich (Land ob und unter der Ens);

2) das Herzogthum Steyermark;

3) das Herzogthum Käruthen;

4) das Herzogthum Krain;

5) die Grafschaft Görz und Gradiska, oder das östreichische Friaul; mit dem Littorale (dem Triester Gebiete);

6) die gefürstete Grafschaft Tyrol;

7) Vorderöstreich — bestand 1) aus dem Breisgau und der Ortenau, 2) aus den Besitzun-

gen des Hauses Oestreich in Schwaben: Markgrafschaft Burgau; Landgrafschaft Nellenburg; Landvoigteien Altdorf und Ravensburg; Grafschaft Hohenberg; fünf Donaustädte (Munderkingen, Ehingen, Waldsee, Sulgau, Mengen) u. s. w. 3) aus den Herrschaften vor dem Arlberg (Gebirge zwischen Tyrol und dem Bodensee): Grafschaft Bregenz; Grafschaft Hoheneck; Grafschaft Hohenembs; Grafschaft Sonneberg; Grafschaft Pludenz; Grafschaft Feldkirch.

8) das Bisthum Trient;

9) das Bisthum Brixen;

10) die (fürstlich Dietrichsteinische) Herrschaft Trasp.

2) Burgundischer Kreis. Er gehörte ganz dem Hause Oestreich, und bestand aus

1) dem östreichischen Antheile am Herzogthume Brabant;

2) der Grafschaft Flandern;

3) der Grafschaft Hennegau;

4) der Grafschaft Namur;

5) dem Herzogthume Luxemburg;

6) dem Herzogthume Limburg;

7) dem Herzogthume Geldern;

8) der Markgrafschaft Antwerpen;

9) der Herrschaft Mecheln und

10) der Herrschaft Dornik.

3) Der churrheinische Kreis enthielt:

1) das Erzstift Mainz;

2) das Erzstift Trier;

3) das Erzstift Kölln;
4) das Churfürstenthum Pfalz (oder die Unter-pfalz);
5) das Fürstenthum Aremberg;
6) die Grafschaft Nieder-Isenburg (gehörte größtentheils zu Trier);
7) das Burggrafthum Rheineck (gehörte dem Grafen von Sinzendorf);
8) die Herrschaft Beilstein (gehörte dem Hause Nassau-Dietz);
9) das Herzogthum Westphalen (gehörte zu Kölln);
10) die Grafschaft Recklinghausen (gehörte zu Kölln);
11) die teutsche Ordensballei Coblenz (stand unter einem Landcommenthur und hatte ihren Sitz zu Kölln. Es gehörten 7 Commenden dazu).
12) Stadt Erfurt mit ihrem Gebiete; das Eichsfeld und Herrschaft Blankenhayn (gehörte zu Mainz).

4. Der oberrheinische Kreis enthielt:

1) die Landgrafschaft Hessen (Kassel und Darmstadt), nebst dem Fürstenthume Hersfeld und der Grafschaft Katzenellenbogen;
2) das Hochstift Fulda;
3) die Grafschaft Hanau-Münzenberg (gehörte zu Hessen-Kassel);
4) die Herrschaft Hanau-Lichtenberg (zu Hessen-Darmstadt);

5) die Grafschaft Ober-Isenburg (in den Linien Isenburg-Birnstein (fürstlich) Büdingen, Wächtersbach und Meerholz (gräflich));

6) die Grafschaft Solms (in der fürstlich Braunfelsischen und den gräflichen Linien von Hohensolms, Rödelheim und Laubach);

7) die Grafschaft Königstein (gehörte Churmainz und dem Hause Stollberg);

8) das Hochstift Worms;

9) das Hochstift Speyer;

10) das Ritterstift Bruchsal oder Odenheim (gehörte dem Fürstbischoffe von Speyer);

11) die gefürstete Propstei Weißenburg (gehörte demselben);

12) das Hochstift Strasburg (von welchem das, was auf dem linken Rheinufer lag, unter französische Landeshoheit gehörte; in Hinsicht dessen aber auf dem rechten Rheinufer war der Bischoff teutscher Reichsfürst);

13) das Hochstift Basel; (hatte auch in der Schweiz Besitzungen);

14) das Fürstenthum Heitersheim (gehörte dem Johannitermeister, der als Reichsstand zum oberrheinischen Kreise gerechnet wurde, seine Besitzungen waren aber Bestandtheile des schwäbischen Kreises);

15) die gefürstete Abtei Prüm (gehörte zu Trier);

16—18) die pfälzischen Fürstenthümer Simmern, Lautern und Veldenz;

19) das Fürstenthum Zweibrücken;

20) die fürstlich Nassauischen Länder (die Grafschaften Weilburg, Saarbrücken, Saarwerden, Usingen, die Herrschaften Idstein, Wisbaden, Ottweiler);

21) die Grafschaft Sponheim (gehörte dem Churfürsten von Pfalz, dem Fürsten von Zweibrücken und dem Hause Baden);

22) die Länder der Fürsten und Grafen von Salm (oder der Wild- und Rheingrafen).

Diese zerstreut liegenden Besitzungen gehörten zweien Linien:

Die ältere, fürstliche: a) Salm-Salm; b) Salm-Kyrburg; c) Salm-Reiferscheid (getheilt in Reiferscheid-Bedburg und Reiferscheid-Dyck). Die jüngere, gräfliche, welche den Namen der Wild- und Rheingrafen führte: a) die Wild- und Rheingrafen zu Grumbach; b) die Wild- und Rheingrafen zu Grehweiler.

23) die Grafschaft Leiningen (in 2 Hauptlinien: der ältern Westerburgischen [gräflich], und der jüngern Dachsburgischen [fürstlich — wieder in die Dachsburgische und Hartenburgische getheilt]);

24) die Grafschaft Krichingen (dem Grafen von Wied-Runkel);

25) die Herrschaft Dachstuhl (dem Grafen von Oettingen-Baldern);

26) die Herrschaft Bretzenheim (zu Kölln);

27) die Herrschaft Reipoltskirchen (dem Grafen von Isenburg);

28) die Grafschaft Falkenstein (dem Hause Oestreich);

29) die Grafschaft Wartenberg (dem Grafen von Wartenberg);

30) die Grafschaft Witgenstein (in zwei Linien: Sayn-Witgenstein-Witgenstein, und Sayn-Witgenstein-Berleburg);

31) die Grafschaft Waldeck (dem Fürsten von Waldeck);

32) die Herrschaft Ollbrück (dem Baron von Wald-bott-Bassenheim);

33) die Herrschaft Münzfelden, (zwischen Trier und Nassau-Usingen gemeinschaftlich);

34) die Reichsstädte: Frankfurt am Main; Wetzlar; Worms; Speyer; Friedberg.

5. Der Schwäbische Kreis.

1) das Herzogthum Wirtemberg;
2) die Herrschaft Weilsheim;
3) die Herrschaft Justingen;

} wirtembergisch;

4) die Markgrafschaft Baden (in zwei Linien, Baden-Baden und Baden-Durlach, getheilt, bis 1771 die erstere erlosch,) bestand aus der obern Markgrafschaft nebst der Herrschaft Mahlberg, und der untern nebst der Markgrafschaft Hochberg, der Landgrafschaft Sausenberg, und den Herrschaften Röteln und Badenweiler. Außerdem die Grafschaft Eberstein;

5) die Herrschaften Wiesensteig, Mindelheim und Schwabeck (bayrisch);

6) die Länder des Fürsten von Fürstenberg — Herrschaften Hausen, Jungnau, Gundelfingen, Trochtelfingen und Möskirch, die Land-

Landgrafschaften Baar und Stühlingen, und die Grafschaft Heiligenberg.

7) die Länder der Fürsten von Hohenzollern — gefürstete Grafschaft Hohenzollern, Grafschaft Sigmaringen, Herrschaft Haigerloch (Linien: Hechingen (fürstlich), Sigmaringen (fürstlich). (Zur letztern gehörte, als Seitenlinie, die gräfliche Linie zu Haigerloch).

8) die Länder des Fürsten von Thurn und Taxis — Herrschaft Eglingen, — und folgende vom Hause Waldburg erkaufte Besitzungen: Herrschaft Scheer, Grafschaft Friedberg und Herrschaft Dürmetingen.

9) das Fürstenthum Lichtenstein, welches 1719 durch die Vereinigung der ehemaligen reichsunmittelbaren Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gebildet wurde.

10) die Länder der Reichserbtruchsesse Grafen von Waldburg. — Die Linie a) Trauchburg-Scheer besitzt die Grafschaft Trauchburg, Herrschaften Buß und Herroth und einen Theil der Herrschaft Kißlegg. — Der Linie b) Zeyl, getheilt in die Linien Wolfegg und Zeyl-Zeyl, gehören die Grafschaft Zeyl, die Herrschaften Wurzach, Waldburg, Marstetten, Waldsee und ein Theil der Herrschaft Kißlegg.

11) die gefürstete Landgrafschaft Klettgau, oder die Grafschaft Sulz, gehört dem Fürsten von Schwarzenberg.

12) die Besitzungen der Fürsten und Grafen von Fugger. — Die Grafschaften Kirchberg und

Bayerische Staatsbibliothek München

Weissenhorn, Herrschaften Norndorf, Kirchheim, Eppichhausen, Türkenfeld, Mückhausen, Schwindegg, Glätt, Babenhausen, Booß, Wöllenburg, Gaiblingen und Biberach. — Das Fuggersche Haus zerfällt in zwei Hauptlinien mit mehrern Seitenlinien. Zur ersten Hauptlinie gehört die Zinnebergische und Pfirtische Linie; zur zweiten die Babenhausische, Kirchheimische u. s. w. Linie. —

13) die Grafschaft Hohenembs (gehörte zu Oestreich);

14) die Grafschaft Hohen-Geroldseck (dem Grafen von der Leyen);

15) die Besitzungen der Grafen von Königsegg. Die Linie a) Königsegg-Rothenfels besitzt die Grafschaft Rothenfels und Herrschaft Stausen; die Linie b) Königsegg-Aulendorf besitzt die Grafschaft Königsegg und Herrschaft Aulendorf.

16) die Grafschaft Bonndorf (gehörte der Abtei St. Blasii).

17) die Herrschaft Egloff (dem Grafen von Traun und Abensperg);

18) die Herrschaft Thannhausen (dem Grafen von Stadion);

19) die Herrschaften Tettnang und Argen (gehörten dem Hause Oestreich);

20) die Grafschaft Oettingen (den drei fürstlichen Linien: Oettingen-Spielberg-, Wallenstein-, Baldern).

21) die gefürstete Grafschaft Thengen (dem Fürsten von Auersberg).

22) das Hochstift Augsburg (der letzte Churfürst von Trier war zugleich Bischoff).

23) die fürstliche Propstei Elwangen (derselbe).

24) die fürstliche Abtei Kempten.

25) die gefürstete Abtei Lindau (war ein unmittelbares fürstliches Reichsstift in der Reichsstadt Lindau, und stand unter einer Aebtissin).

26) die gefürstete Abtei Buchau (war ein unmittelbares fürstliches Reichsstift in der Reichsstadt Buchau, und stand unter einer Aebtissin).

27) das Hochstift Kostnitz (Kostanz) (hatte auch Besitzungen in der Schweiz).

28) 21 Abteien: die Cisterzienserabtei Salmansweiler (mit dem Reichsstifte Salem, dem Amte Ostrach, der Obervogtei Stockach und Herrschaft Adelsreuth); die Benedictinerabtei Gengenbach; die Cisterzienserabtei Rothmünster; die Benedictinerabtei Weingarten; die Prämonstratenserabtei Weissenau; die Cisterzienserabtei Baindt; die Prämonstratenserabtei Schussenried; die Benedictinerabtei Zwiefalten; die Prämonstratenserabtei Marchthal; die Cisterzienserabtei Heggbach; die Benedictinerabtei Ochsenhausen; die Cisterzienserabtei Gutenzell; die Cisterzienserabtei Kaisersheim (auch Keyßheim); die Benedictinerabtei Petershausen; die Prämonstratenserabtei Roth (auch unrichtig: Mönchsroth); die Benedictinerabtei Yrsee; die Benedictinerabtei Elchingen; die Prämonstratenserabtei Roggenburg; die

Benedictinerabtei Neresheim; die Prämonstratenserabtei Urspeng (auch Auersberg); die Augustinerprobstei Wettenhausen, und das adliche Frauenstift Edelstetten.

29) die Commenden des teutschen Ordens im schwäbischen Kreise, welche zur Ballei Elsaß und Burgund gehörten: Alschhausen, Rohr, Waldstetten, Meinau, Beuggen, Freyburg.

30) 31 Reichsstädte: Augsburg; Ulm; Eßlingen; Reutlingen; Nördlingen; Hall; Ueberlingen; Rothweil; Heilbronn; Gemünd; Memmingen; Lindau; Dünkelsbühl; Biberach; Ravensburg; Kempten; Kaufbeuern; Weil; Wangen; Isni; Leutkirch; Wimpfen; Giengen; Pfullendorf; Buchhorn; Aalen; Bopfingen; Buchau; Offenburg; Gengenbach; Zell.

6) Der bayrische Kreis.

1) das Erzstift Salzburg;

2) die gefürstete Propstei Berchtesgaden (auch: Berchtolsgaden);

3) Besitzungen des Churfürsten von Bayern: das Herzogthum Bayern; das Herzogthum Oberpfalz; die Fürstenthümer Sulzbach und Neuburg; die gefürstete Landgrafschaft Leuchtenberg; die Herrschaften Sulzburg, Pyrbaum, Breiteneck, Ehrenfels, Hohenwaldeck, und die Grafschaft Haag.

4) das Hochstift Freysingen zu welchem die Grafschaft Werdenfels gehörte;

5) das Hochstift Regensburg;
6) die gefürstetete Benedictinerabtei St. Emmeran in der Stadt Regensburg;
7) die gefürstete Abtei Niedermünster
8) die gefürstete Abtei Obermünster } zwei weibliche Stifter in der Stadt Regensburg;
9) das Hochstift Passau, mit der Herrschaft Oberndberg;
10) die Grafschaft Ortenburg (dem Grafen von Ortenburg);
11) die gefürstete Grafschaft Sternstein (gehört dem Fürsten Lobkowitz);
12) die freie Reichsstadt Regensburg.

7) Der fränkische Kreis.

1) das Hochstift Bamberg;
2) das Hochstift Würzburg;
3) das Hochstift Eichstädt;
4) das Großmeisterthum Mergentheim und die Ballei Franken;
5) das Fürstenthum Anspach (oder Onolzbach);
6) das Fürstenthum Bayreuth (oder Culmbach);
7) die gefürstete Grafschaft Henneberg (Antheile an derselben: der Churfürst von Sachsen; die fünf sächsischen Herzoge Ernestinischer Linie; die Herrschaft Schmalkalden gehörte zu Hessen-Kassel).
8) die gefürstete Grafschaft Schwarzenberg und Herrschaft Seinsheim (gehört dem Fürsten von Schwarzenberg).

9) das Fürstenthum Hohenlohe (die a) neuensteinische Hauptlinie hat die 4 Seitenlinien: Oehringen, Ingelfingen, Langenburg, Kirchberg; die b) Waldenburgische Hauptlinie hat die 2 Seitenlinien: Waldenburg-Schillingsfürst, und Bartenstein.)

10) die Grafschaft Castell (2 Linien: Castell-Remlingen und Castell-Rüdenhausen).

11) die Grafschaft Wertheim (2 Hauptlinien, eine fürstliche und eine gräfliche, welche mehrere Seitenlinien hat).

12) die Grafschaft Rieneck (gehörte theils zum Erzstifte Mainz, theils dem Grafen von Nostitz-Rieneck).

13) die Grafschaft Erbach (den 3 Linien der Grafen von Erbach).

14) die Herrschaft Limpurg, mit den Herrschaften Gaildorf und Speckfeld (gehört den verschiedenen Allodialerben der 1690 und 1713 ausgestorbenen beiden Linien der Grafen zu Limpurg).

15) die Herrschaft Reichelsberg (dem Grafen von Schönborn);

16) die Herrschaft Wiesentheid (dem Grafen von Schönborn-Wiesentheid);

17) die Herrschaft Welzheim (gehört zu Würtemberg);

18) 5 Reichsstädte: Nürnberg; Rothenburg ob der Tauber; Windsheim; Schweinfurt; Weißenburg.

8. Der obersächsische Kreis.

1) die Länder des Churfürsten von Brandenburg (die Churmark Brandenburg bestand aus der Altmark, der Priegnitz, der Mittelmark, der Uckermark und den Herrschaften Beeskow und Storkow. — Die Neumark, mit der Johanniterordensballei Brandenburg (Herrenmeisterthum Sonnenburg) und dem Cotbusser Kreise. — Der brandenburgische Antheil an Pommern. Fürstenthum Camin. — Die Abtei Quedlinburg. (Die Grafschaft Hohnstein war dem Fürstenthume Halberstadt einverleibt).

2) der schwedische Antheil an Pommern mit der Insel Rügen.

3) die Länder der Churfürsten von Sachsen (die 7 Kreise, 3 Stifter, Fürstenthum Querfurt, Grafschaft Barby.)

4) die Grafschaft Mansfeld (gehörte Sachsen und Brandenburg).

5) die Fürstenthümer der fünf sächsischen Linien des Ernestinischen Hauses (Weimar-Eisenach, Gotha-Altenburg, Coburg-Saalfeld, Meinungen, Hildburghausen — von deren Besitzungen aber mehreres in der zum fränkischen Kreise gehörenden Grafschaft Henneberg liegt).

6) die Grafschaft Schwarzburg (zwei fürstliche Linien: Sondershausen und Rudolstadt).

7) die Herrschaften der Fürsten und Grafen von Schönburg (sächsische Vasallen).

8) die Grafschaft Stollberg und Wernigerode (sächsische und brandenburgische Vasallen. — Die ältere Wernigerodesche Linie [von welcher die fürstlich-gedernsche Linie erlosch], und die jüngere stollbergische Linie, mit den beiden Linien: Stollberg-Stollberg, und Stollberg-Roßla).

9) die Länder der Fürsten und Grafen von Reuß.

10) das Fürstenthum Anhalt (bis 1793 4 Linien: Dessau, Bernburg, Zerbst, Köthen).

11) das Stift Walkenried (gehörte dem Herzoge von Braunschweig-Wolfenbüttel).

9) Der niedersächsische Kreis.

1) das Herzogthum Magdeburg (gehörte zu Preußen);

2) das Fürstenthum Halberstadt (zu Preußen);

3) das Herzogthum Braunschweig-Wolfenbüttel mit dem Fürstenthume Blankenburg (dem Herzoge von Braunschweig.)

4) Länder des Churfürsten von Braunschweig (Fürstenthum Lüneburg oder Celle; Fürstenthum Grubenhagen; Fürstenthum Calenberg; das Herzogthum Bremen, das Herzogthum Sachsen-Lauenburg, nebst dem Lande Hadeln).

5) das Bisthum Hildesheim.

6) das Herzogthum Holstein, Grafschaft Ranzau, Herrschaft Pinneberg und Altona (gehört dem Könige von Dänemark).

7) die Länder der Herzoge von Mecklenburg (2 Linien: Schwerin und Strelitz).

8) das Hochstift Lübeck (dem Herzoge von Oldenburg).

9) 6 Reichsstädte: Hamburg; Bremen; Lübeck; Goslar; Mühlhausen; Nordhausen.

10. Der niederrhein-westphälische Kreis.

1) Länder des Churfürsten von Braunschweig (Fürstenthum Verden; die Grafschaften Hoya, Diezholz und die Oberhoheit über Spiegelberg).

2) Länder der Churfürsten von Brandenburg (Herzogthum Cleve, Fürstenthum Minden, Fürstenthum Ostfriesland, Fürstenthum Mörs, Grafschaften Mark, Ravensberg, Tecklenburg, Lingen und Preußisch-Geldern*).

3) die Herzogthümer Jülich und Berg (gehörten dem Churfürsten von Pfalz-Bayern).

4) das Hochstift Münster.

5) das Hochstift Paderborn.

6) das Hochstift Lüttich.

7) das Hochstift Osnabrück (seit 1763 beim Churhause Braunschweig).

8) die Abtei (oder das Fürstenthum) Corvey.

9) die Abteien Stablo und Malmedy (unter einem gemeinschaftlichen Abte).

---

*) Der König von Preußen erkannte wegen Geldern keine Verbindung mit dem teutschen Reiche an.

10) die Abteien Werden, Essen, St. Cornelii Münster, Thorn, Herford.

11) die Länder des fürstlichen Hauses Nassau-Oranien-Dietz (Fürstenthümer Dietz, Siegen, Dillenburg und Hadamar auf dem Westerwalde. — Es besaß außerdem die Erbstatthalterwürde in den Niederlanden und die Herrschaft Beilstein im churrheinischen Kreise, so wie die Grafschaft Spiegelberg im westphälischen Kreise, als churbraunschweigisches Lehn).

12) die Grafschaft Wied (getheilt zwischen dem Grafen von Wied-Runkel und dem Grafen von Neuwied).

13) die Grafschaft Sayn (getheilt in Sayn-Altenkirchen, einer markgräflich Anspachischen Besitzung, und Sayn-Hachenburg, dem Grafen von Sayn-Wittgenstein zugehörig).

14) die Grafschaft Schaumburg (getheilt zwischen dem Hause Schaumburg-Lippe-Bückeburg und Hessen-Kassel).

15) das Herzogthum Oldenburg (seit 1776 aus den ehemaligen Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst gebildet).

16) die Grafschaft Lippe (2 Hauptlinien: Lippe-Detmold, fürstlich; Lippe-Schaumburg, gräflich).

17) die Grafschaft Bentheim und Steinfurt (die erstere war von 1753—1803 an Churbraunschweig verpfändet).

18) die Grafschaft Virnenburg (gehört dem Fürsten von Löwenstein-Werthheim).

19) die Grafschaft Rittberg (gehört dem Fürsten von Kaunitz-Rittberg als hessisches Lehn).

20) die Grafschaft Pyrmont (gehört dem Fürsten von Waldeck).

21) die Grafschaft Gronsfeld (liegt im Herzogthume Limburg und gehört dem Grafen Törring-Jettenbach).

22) die Grafschaft Reckheim (unweit der Maas, Besitzung des Grafen von Aspermont).

23) die Grafschaft Holzapfel (an der Lahn, gehört dem Fürsten von Anhalt-Bernburg-Hoym).

24) die Herrschaft Anholt (gehört dem Fürsten von Salm-Salm).

25) die Herrschaften Winnenburg und Beilstein, (dem Grafen Metternich).

26) die Herrschaft Witten (dem Grafen von Plettenberg).

27) die Grafschaft Blankenheim und Gerolstein (dem Grafen von Limpurg-Styrum).

28) die Herrschaft Styrum (demselben).

29) die Herrschaften Gimborn und Neustadt (dem Grafen von Wallmoden).

30) die Herrschaft Wickerad (dem Grafen von Quad).

31) die Herrschaft Mylendonk (dem Grafen von Ostein).

32) die Herrschaft Reichenstein (dem Grafen von Nesselrode).

33) die Grafschaft Kerpen und Lommersum (dem Grafen von Schaesberg).

34) die Grafschaft Schleiden (dem Grafen von Mark).

35) die Grafschaft Hallermund (dem Grafen von Platen).

36) 3 Reichsstädte: Kölln; Aachen; Dortmund.

28.

Detail der nicht eingekreiseten teutschen Länder.

Das Königreich Böhmen, auf welchem seit der goldenen Bulle 1356 (unter Karl 4 — dessen Erbreich Böhmen war) die erste weltliche Churwürde ruhte, wurde weder 1512 bei der Bildung der Reichskreise, noch späterhin, als 1526 Ferdinand von Oestreich seinem Schwager Ludwig in der Regierung von Böhmen und Ungarn succedirte, zu den Reichskreisen gezogen. Derselbe Fall war es bei Schlesien, Mähren und den Lausitzen, welche damals zu dem böhmischen Staatenvereine gehörten. Ob nun gleich 1635 im Prager Frieden die beiden Lausitzen an Sachsen kamen; so blieben sie doch ganz in dem vorigen Verhältnisse zum teutschen Reiche. In Hinsicht desjenigen größten Theils von Schlesien aber, welchen Oestreich im Jahre 1742 an Preußen abtrat, erklärte Friedrich 2, daß er weiter keine Verbindung Schlesiens mit Teutschland anerkenne, so daß auch seit dieser Zeit Schlesien als eine unmittelbare Provinz des Königs von Preußen verwaltet, von den meisten Statistikern hin-

gegen die Bevölkerung derselben, noch wie ehemals, zu der Zahl der Bevölkerung Teutschlands hinzugerechnet worden ist. Nach der Stiftung des rheinischen Bundes sind alle Besitzungen der Regenten von Oestreich und Preußen völlig von dem teutschen Staatenvereine getrennt, obgleich blos Oestreich (im Aug. 1806) diese Trennung officiell erklärt hat. Die Lausitzen hingegen sind, durch den Posener Frieden, welcher sämmtliche Besitzungen des Churfürsten von Sachsen zu einem Königreiche erhob, integrirende Theile des rheinischen Bundes geworden.

Die übrigen nicht eingekreiseten teutschen Länder und Districte waren:

A) Mehrere unmittelbare Reichsherrschaften.

1) Die Herrschaft Jever. Sie gehörte, der Lage nach, zum westphälischen Kreise, und, dem Besitze nach, dem Hause Anhalt-Zerbst, welches 1793 erlosch. Sie fiel an die Kaiserin Katharina 2 von Rußland, welche aber der verwittweten Fürstin von Anhalt-Zerbst die Einkünfte derselben (64,000 Thaler) auf Lebenszeit anwies. Im Tilsiter Frieden (1807) trat Rußland diese Besitzung an das Königreich Holland ab, dem sie einen Zuwachs von 5 □ M. und 15,000 Menschen verschaffte. Zu ihr gehört die Insel Wangeroge.

2) die Herrschaft Kniphausen, an der Grenze von Jever, mit 3000 Einwohner, eine Besitzung des Grafen Bentink. —

3) die Herrschaft Dyck im Niederstifte Kölln, Besitzung des gräflichen Hauses Salm-Reiferscheid;

4) die Herrschaft Mechernich, im Herzogthume Jülich, Besitzung des gräflichen Hauses Nesselrode-Reichenstein;

5) die Herrschaft Schönau, unweit Aachen, Besitzung eines Herrn von Blauche;

6) die Herrschaft Wylre, im Herzogthume Limburg, Besitzung eines Herrn von Bodden;

7) die Herrschaft Richold, im Herzogthume Limburg, Besitzung eines Barons von Bongard;

8) die Herrschaft Dreyß, im Erzstifte Trier, Besitzung der Abtei Echternach im Luxemburgischen;

9) die Herrschaft Saffenberg, im Köllnischen, Besitzung des Grafen von der Mark;

10) die Herrschaft Oberstein, auf dem Hundsrück, gehörte theils zu Trier, theils den Besitzern der Grafschaft Sponheim;

11) die Herrschaft Freudenberg, an der Saar, Besitzung der Abtei S. Maximin im Trierschen;

12) die gefürstete Grafschaft Mömpelgard, Besitzung des Herzogs von Wirtemberg;

13) das weibliche Cisterzienserstift Burscheid, unweit Aachen,

gehören jetzt sämmtlich zu Frankreich.

14) die Herrschaft Landskron, zwischen dem Bisthume Münster und der Grafschaft Mark, Besitzung des gräflichen Hauses Nesselrode,

15) die Herrschaft Rahde, innerhalb der Grafschaft Mark, gehörte demselben Besitzer.

16) die Grafschaft Homburg (auch Homberg), zwischen dem Herzogthume Berg und der Grafschaft Mark, Besitzung des gräflichen Hauses Sayn-Wittgenstein.

17) die Herrschaft Schauen, zwischen Halberstadt und Wernigerode, Besitzung des Barons von Grote.

18) die Herrschaft Rheda, zwischen Münster und Osnabrück, Besitzung des Grafen von Tecklenburg-Limpurg.

19) die Herrschaft Wisch, an der Mecklenburgischen Grenze, Besitzung des Fürsten von Hessenstein.

20) die Herrschaft Asch, an der böhmischen Grenze und unter böhmischer Oberhoheit, Besitzung eines Herrn von Zedtwitz.

21) die Herrschaft Neu-Ravensburg, in Schwaben, Besitzung der Abtei St. Gallen in der Schweiz.

22) die Prämonstratenserpropstei Cappenberg, im Bisthume Münster.

23) das adliche Frauenstift Elten im Herzogthume Cleve.

24) das Cisterzienserkloster Schönthal, an der Jaxt in Franken.

25) das Kirchspiel Winden, im Erzstifte Trier.

26) die Benedictinerabtei Ottobeuern, in Schwaben, mit dem Nonnenkloster Klosterwald.

27) die Abtei zu St. Ulrich und St. Afra innerhalb der Stadt Augsburg.

28) die Karthause Buxheim, unweit Memmingen.

29) das Dorf Münster, unweit Donauwerth, gehörte dem Kloster zum heiligen Kreuze in dieser Stadt.

30) die evangelischen Stifter Simon Judas und zum Petersberge innerhalb der Reichsstadt Goslar.

B) Die Besitzungen der unmittelbaren Reichsritterschaft*).

Die unmittelbare Reichsritterschaft war ein Verein von adlichen, freiherrlichen und zum Theil auch gräflichen Familien, welche unmittelbar unter Kaiser und Reich standen, ohne doch Sitz und Stimme auf dem Reichstage zu haben. Sie bildete sich in dem Zeitalter der Anarchie nach Conradins Enthauptung zu Neapel (1269), wodurch die herzogliche Besitzung der Hohenstaufen in Franken, Schwaben und im Elsaß erlosch. Aus ehemaligen Vasallen dieser Herzogthümer wurden damals selbstständige, reichsunmittelbare, und durch ihren Verein mächtige Ritter. Nach und nach knüpften diese unabhängigen Güterbesitzer ihre Conföderation in 3 Ritterkreisen mit einem allgemeinen Directorium, welches drei Jahre lang geführt wurde, und unter den Kreisen wechselte, noch fester. Die drei Ritterkreise waren der schwäbische, fränkische und rheinische. Jeder Kreis war in besondere Cantone, und diese wieder in mehrere Herrschaften, Marktflecken, Dörfer und Weiler

*) Historisch-publicistischer Abriß von der Reichsritterschaft — im polit. Journal, 1804, Febr. S. 140 ff.

ler getheilt. Jeder Kreis hatte einen eignen Ritterhauptmann als Director, mit gewissen ihm zugeordneten Ausschüssen und Ritterräthen. Nach den neuesten Berechnungen enthielt der schwäbische Ritterkreis, der aus 5 Cantonen mit 668 Gütern bestand, 70 □M., 160,000 Einwohner und hatte 800,000 fl. Einkünfte; der fränkische, der aus 6 Cantonen bestand, enthielt 702 Güter, auf 80 □M. mit 200,000 Einwohnern, und hatte 1 Mill. fl. Einkünfte; der rheinische Ritterkreis endlich bestand aus 3 Cantonen, mit 40 □M. 90,000 Einwohner und 600,000 fl. Einkünften, bevor das linke Rheinufer (1801) an Frankreich abgetreten wurde, wodurch dieser Kreis 35,000 Menschen verlor. Zwar ward im 28 § des Reichsdeputationshauptschlusses vom Jahre 1803 der Entschädigung gedacht, welche die Reichsritterschaft für diesen Verlust erhalten sollte; auch folgerte sie daraus, daß sie nun förmlich von Teutschland, Frankreich und Rußland anerkannt worden sey; aber die Stunde ihrer Auflösung schlug theils in dem Kriege Frankreichs gegen Oestreich im Jahre 1805, wo durch Armeebefehl vom 19 Dec. die französischen Armeebefehlshaber aufgefordert wurden, die mit Frankreich verbündeten teutschen Fürsten bei der Occupation der reichsritterschaftlichen Besitzungen zu unterstützen, theils bei der Stiftung des rheinischen Bundes. — Wirtemberg trug schon ehemals auf ihre Aufhebung an; aber damals sicherte ein Reichsgutachten vom 23 Jul. 1752 und die kaiserliche Ratification desselben ihre Rechte. Seit dem Jahre 1796 geschahen von Preußen, nach der Besitznahme der fränkischen Fürstenthümer, manche Eingriffe in die Rechte der Reichsritterschaften; und Preußen, Bayern, Hessen, Oranien (wegen des Erwerbes von Fulda), suchten, seit 1802, die

Reichsritter innerhalb der neuerworbenen Länder zur Unterwerfung zu bringen; allein der teutsche Kaiser stellte am 23 Jan. 1804 ein Conservatorium zur Beschützung der Reichsritterschaft auf, wodurch die aufgerufenen Reichsmitstände (der Churerzkanzler, Sachsen, Baden, und der Erzherzog von Oestreich) die beeinträchtigten Reichsritter in ihre Rechte wieder einsetzen sollten.

Der kaiserliche Hof hatte freilich das nächste Interesse bei der Erhaltung der Reichsritterschaft; denn diese, keinem Reichskreise einverleibt und zu keiner eigentlichen Reichs- und Kreissteuer gezogen, gab blos von Zeit zu Zeit eine freiwillige Contribution, die unter dem Namen: Charitativsubsidien in die kaiserliche Kasse floß.

Die fünf Cantone des schwäbischen Ritterkreises waren: der Canton Donau in Ober- und Nieder-Schwaben (Kanzlei zu Ehingen); der Canton Hegau, Algau und am Bodensee (Kanzlei zu Radolpzell); der Canton am Neckar, Schwarzwald und in der Ortenau (Kanzlei zu Tübingen und Kehl); der Canton am Kocher im nordöstlichen Schwaben (Kanzlei zu Eßlingen); und der Canton im Kreichgau zwischen dem Rheine und Neckar (Kanzlei zu Heilbronn).

Die sechs Cantone des fränkischen Ritterkreises waren: der Canton Odenwald zwischen der Jaxt und dem Maine (Kanzlei zu Kochendorf); der Canton Steigerwald im Süden des Mains (Kanzlei zu Burghaßlach); der Canton Gebirg im Süden des Obermains, (dazu gehörte die Herrschaft Buchau am Main u. s. w.); der Canton Altmühl im Südosten des fränk-

tischen Kreises (Herrschaft Wilhermsdorf ꝛc.); der Canton Baunach auf der nördlichen Seite des obern Mains bis an den Fichtelberg (Friesenhausen ꝛc.); der Canton Rhönwerra, zwischen dem Rhöngebirge und der Werra (Boinéburg u. s. w.).

Die drei Cantone des rheinischen Ritterkreises waren: der Canton am Oberrhein (Kanzlei zu Mainz); der Canton am Mittelrhein (Kanzlei zu Burg-Friedberg); der Canton am Niederrhein (Kanzlei zu Coblenz).

C) Ganerbschaften entstanden durch den Vergleich mehrerer adlichen Familien, nach welchem sie über gewisse unbewegliche Güter und Besitzungen, die ihnen entweder durch Erbschaft oder Mitbelehnung zu Theil geworden waren, eine gemeinschaftliche Regierung führten. (Solche Vergleiche waren, wegen der verstärkten Kraft durch die Vereinigung Mehrerer in den Zeiten des Faustrechts nöthig). Nach den Rechten eines solchen Vergleichs erhielten, sobald die eine contrahirende Familie ausstarb, die andern Theilnehmer den Antheil des erloschenen Theils. Ein solcher Vergleich hieß ein Burgfriede, und der Name: gan, den diese Verbindungen führen, bezeichnet das Gemeinschaftliche des Besitzes*). — Solche Ganerbschaften (die man zu 10 □M. mit 20,000 Einwohnern, berechnete) waren in Teutschland:

1) Die Burg Friedberg, eine Felsenburg bei der Reichsstadt Friedberg, welche einen Burggrafen und

*) So ward Treffurt im 14 Jahrhunderte zwischen Mainz, Meißen und Hessen eine Ganerbschaft.

12 Regimentsburgmänner (6 evangelische und 6 katholische), eine eigne Kanzlei, eine Rentkammer und ein Consistorium, und im Ganzen 20,000 fl. Einkünfte hatte. Der Burggraf mußte vom Kaiser bestätigt werden. Es gehörten zu dieser Ganerbschaft die Aemter: Altenstadt, Carben und Büdesheim.

2) Die Ganerbschaft Staden, in der Wetterau an der Nidda. Sie bestand aus dem Marktflecken Staden mit 6 Dörfern.

3) Die Burg Gelnhausen, in der Nähe der Stadt Gelnhausen in der Grafschaft Hanau.

4) Der Schüpfergrund zwischen dem Mainzischen und Mergentheimischen, enthielt den Marktflecken Schüpf und $4\frac{1}{2}$ Dörfer.

5) Die Ganerbschaft Oettelfingen, ein großes Dorf an der Tauber bei Mergenthal.

D) Unmittelbare Reichsdörfer.

Die unmittelbaren Reichsdörfer waren Ueberbleibsel ehemaliger kaiserlicher Kammergüter, und unmittelbar dem Kaiser und Reiche unterworfen, standen aber unter dem Schutze (nicht unter der Landeshoheit) anderer Reichsstände. Die meisten derselben waren bereits früherhin unter fremde Bothmäßigkeit gekommen. Bis zur Auflösung des teutschen Reiches erhielten sich:

1) Holzhausen, ein freies Dorf in Hessen zwischen Homburg und Marburg.

2) Die freie Leute auf der Leutkircher Haide in Schwaben in 39 Dörfern und Weilern im Nordosten des Bodensees, nahe bei der Stadt Leutkirch.

3) Das freie Reichsdorf Alschhausen in Oberschwaben, in der Nähe der eben so genannten teutschen Ordenscommende.

4) Das freie Reichsdorf Althausen in Franken, in der Nähe von Mergentheim.

5) Die freien Reichsdörfer Gochsheim und Sennfeld, unweit der fränkischen Reichsstadt Schweinfurt.

6) Die freien Reichsdörfer Sulzbach und Soden, im oberrheinischen Kreise in der Nähe von Frankfurt am Main.

(Ausführlich handelt davon Ernst Ludw. Wilh. v. Dacheröden, in s. Versuch eines Staatsrechts, Geschichte und Statistik der freien Reichsdörfer in Teutschland. 1r Th. Lpz. 1785. 8.)

29.

Zustand der Kultur bei den Teutschen.

Es war im Zeitalter Karls des Großen, daß die ersten bedeutendern Versuche für die Kultivirung der Teutschen geschahen. Er war es, der eine Hofakademie in seiner Nähe anlegte, und die ausgezeichnetesten Köpfe seiner Zeit in dieselbe aufnahm; der bei den neugestifteten Bisthümern und in den Klöstern Kathedral- und Klosterschulen stiftete, der die Künste, deren höhern Flor er in Italien kennen lernte, besonders die Musik und die Baukunst, in die übrigen Gegenden seines Reiches verpflanzte, und sowohl in teutscher Sprache predigen, als die Richter nach geschriebenen Gesetzen sprechen ließ.

Zwar verfiel manche seiner Stiftungen unter seinen schwachen Nachkömmlingen und langsam schritt die Entwickelung der Teutschen fort; aber in den Klosterschulen erhielt sich doch während der Kämpfe des Mittelalters ein literärisches Streben, und seit Otto's 1 Zeiten begann mit der erneuerten Verbindung Italiens mit Teutschland ein neuer Handelsverkehr. Der Ertrag der Harzbergwerke erhöhte den innern Wohlstand und der Weinbau am Rheine brachte das Geld der Ausländer nach Teutschland.

Allmählig stiegen Städte, mit einem freien Bürgerstande in ihrer Mitte, aus ehemaligen Dorfhütten und aus den gegen die Verheerungen der Ungarn und Slaven befestigten Waffenplätzen hervor. Der Gelehrte, der Kaufmann, der Künstler gehörten diesem thätigen Mittelstande zwischen dem Adel und dem Leibeignen an; die Kraft der Städte widerstand sehr oft der Macht der raubsüchtigen Ritter und selbst den Anmaßungen der Fürsten und des Kaisers. Der Bund der Hanse bleibt eine eben so denkwürdige Erscheinung in der Weltgeschichte, wie die Rechte und Freiheiten so vieler großen, mittlern und kleinern Reichsstädte in Teutschland.

Die Hierarchie drückte, seit Gregors 7 schrecklichen Tagen, freilich auch auf Teutschland; aber die Teutschen waren es, die sich ungleich schwerer und später unter das Joch des römischen Bischoffs schmiegten, als die andern christlichen Völker. Die teutschen Churfürsten schlossen (1338) den Churverein, um alle weitere Einmischungen des Papstes in die teutsche Königswahl zu vernichten; die Lehre Wicliffs fand auf teutschem Boden die erste weitere

Verbreitung, so nachdrücklich sie auch im Hussitenkriege bekämpft wurde; und von Teutschland aus bewirkte die Buchdruckerkunst (seit 1436) den schnellsten Umtausch und Umlauf neuer Ansichten und Meinungen, so wie die Reformation das Gepräge teutscher Kraft und teutscher Gründlichkeit trug. Der Glaubenszwang sollte von Millionen Menschen weichen, und von der erkämpften Glaubensfreiheit die liberale Behandlung jeder andern Wissenschaft, jedes andern Zweiges höherer Kultur ausgehen. Zwar hinderten der schmalkaldische und der dreißigjährige Krieg, so wie die unfruchtbaren Streitigkeiten unter den Theologen, eine Zeitlang den rasch fortschreitenden Aufschwung des menschlichen Geistes; aber was im siebenzehnten Jahrhunderte von den Teutschen zum Theile versäumt wurde, hohlte das achtzehnte reichlich nach.

Ein seltener Fürst auf dem preußischen Throne belebte seit 1740 den Geist seiner Brandenburger zu einer höhern Thätigkeit in dem Gebiete der Wissenschaften; sein Beispiel wirkte wohlthätig auf die kleinern Regenten der teutschen Reichslande, und selbst der oft und viel verkannte Joseph 2 würde, ohne Friedrichs 2 voranleuchtendes Beispiel, die kurze Zeit seiner Regierung vielleicht nicht so kraftvoll für die literärische Kultur und die Aufklärung überhaupt bezeichnet haben.

Die große Regeneration der Wissenschaften begann. Was Leibnitz in der Philosophie für die Zukunft angedeutet hatte, führte Kant weiter fort, indem er den Dogmaticismus der philosophischen Schulen stürzte. Glücklicher in dem, was er nahm, als was er gab, ist er doch völlig

unschuldig an den spätern Verirrungen der Philosophie zur Scholastik und zum Mysticismus. — Die Philologie, von Ernesti, Reiz, Heyne, Voß, Wolf u. a. gepflegt, fing an, die Aesthetik mit der Grammatik, die Philosophie mit der Kritik zu verbinden, und so im höhern Sinne die Basis aller gelehrten Bildung zu werden. — Die Geschichte erhielt in Gatterer, Schlözer, Spittler, Johannes von Müller, Beck und Heeren Männer, welche das historische Gebiet vom alten Schutte zu reinigen, den Pragmatismus in der Darstellung zu begründen und den politischen Blick zugleich über Vergangenheit und Gegenwart zu erweitern verstanden. Die Statistik ging, als eine neue Wissenschaft, aus dem sorgfältigern Anbaue der Geographie und Geschichte hervor. Die Aesthetik, Pädagogik und empirische Psychologie entstanden als neue Disciplinen auf teutschem Boden. Die Theologie empfand bald die Einwirkungen der Fortschritte der Philosophie auf das dogmatische System, der Philologie auf die Exegese, und der Profangeschichte auf die Kirchengeschichte. Die Kanzelberedsamkeit der Teutschen ward, wie die Sprache der Teutschen, die erste in der kultivirten Welt; denn kein europäisches Volk hat so viele Klassiker in der Sprache der Poesie, der Beredsamkeit und Prosa aufzuzeigen, als das teutsche. — Die Rechtswissenschaft gewann neue Ansichten, seit die Gesetzgebungswissenschaft auf neue Gesetzbücher für die Völker angewandt, das peinliche Recht völlig umgebildet, und das Lehnrecht durch den Sturz des Feudalismus mächtig erschüttert wurde. — Durch große Fortschritte in der Chemie, Physiologie, Botanik und Anatomie, wurde die Medicin auf

jeden Fall besser gefördert, als durch den Brownianismus und die Naturphilosophie in der Praxis. — Die Politik der Teutschen war in ihren Lehrbüchern über Staatsverfassung und Staatsverwaltung besser, als in der Anwendung nach innen und außen. Schulden drückten die meisten einzelnen Staaten, und die Finanzplane und Finanzoperationen standen nicht selten im schneidendsten Contraste mit Adam Smiths Lehre.

Viel von der bessern Gestalt Teutschlands seit der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts kommt auf die Rechnung des veredelten und umgebildeten Erziehungswesens. Mag es immer noch in den niedern Volksschulen an Methode, Geist und Geld zu bessern Einrichtungen fehlen; mögen immer einige excentrische Köpfe, bei der Unkunde dessen, was bereits in Teutschland für das Erziehungswesen geschah, das Heil der Pädagogik erst aus der Schweiz erwarten; so ist es doch unverkennbar, daß, seit Basedow, freilich etwas stark, auch etwas einseitig, die Nation zur Veredlung des Erziehungsgeschäfts rief, sehr viel für dasselbe geleistet worden ist. Durch Schullehrerseminarien sind bessere Lehrer für die Elementarschulen gebildet, viele überflüssige lateinische Schulen sind in Bürgerschulen verwandelt, die Lyceen und Gymnasien zum Theil besser organisirt und in ihrem Lehrplane dem künftigen Eintritte der Zöglinge ins wirkliche Leben mehr genähert, zweckmäßige Realschulen in die Mitte der Lyceen und Bürgerschulen hier und da gestellt, und Industrie-, Sonntags- und Handelsschulen angelegt worden. Die Lehrer dieser Institute wissen jetzt öfter, als sonst, was Zweck der Erziehung zum Menschen und

Bürger, was Disciplin, und was Methode ist. Selbst die häusliche Erziehung ist naturgemäßer und liberaler geworden, und nur die Töchterschulen bedürften eines neuen Basedow.

Die Universitäten, Teutschlands Ehre und Stolz, haben selbst in ihrer zum Theile veralteten äußern Form den Untergang des teutschen Reichs überlebt; manche sind freilich mit den Ländern gefallen, welchen sie angehörten; andere blühen aber auch, gehoben durch geistvolle Curatoren und unterstützt von liberalen Fürsten zu neuem Glanze auf. Die Universalität der teutschen Nationalbildung ist die unermeßliche Folge dieser Anstalten; bei karg zugemessenem Brode haben ihre Lehrer doch immer die größte Nationalangelegenheit, — die fortschreitende Veredlung des Ganzen durch zweckmäßige Bildung der Prediger, Erzieher, Gesetzgeber, Richter, Aerzte und Schriftsteller der ganzen teutschen Nation — mit seltener Gewissenhaftigkeit und ernstem Eifer für solide Gelehrsamkeit befördert; von mancher einsamen Stube der Universitätslehrer gingen Ideen aus, welche, in andern Köpfen wiedergebohren und tausendfach neugestaltet, die Verjüngung Europens bewirken. So lange die teutschen Universitäten nicht in Verfall gerathen; so lange kann auch keine Barbarei, wie die in der Völkerwanderung, noch einmal über Europa kommen.

30.

Uebersicht der teutschen Universitäten und Bildungsanstalten.

A) Protestantische.	Jahr der Stiftung.	zu welchem Staate.
Leipzig.	1409	Königr. Sachsen.
Wittenberg.	1502	Königr. Sachsen.
Rostock	1419	Herzogth. Mecklenburg.
(Die herzogl. Professoren wurden 1760 von denen vom Magistrate angestellten getrennt und nach Bützow versetzt. Sie kehrten aber 1789 nach Rostock zurück.)		
Greifswalde	1456	Schwedisch-Pommern.
Tübingen	1477	Königr. Wirtemberg.
Jena	1558	5 sächs. Herzoge.
Helmstädt	1576	1810 aufgehoben.
Göttingen	1737	Königr. Westphalen.
Halle	1694	Königr. Westphalen.
Rinteln	1621	1810 aufgehoben.
Gießen	1607	Großherzogthum Hessen.
Altorf	1623 (eigentlich schon 1578)	1809 aufgehoben.
Erlangen	1743	Königr. Bayern.

Protestantische	Jahr der Stiftung.	zu welchem Staate.
Kiel	1665	im dänischen Holstein (seit 1806 von Teutschland getrennt.)
Frankfurt an d. Oder	1506	Brandenburgisch. (Reform.)
Marburg	1527	Königr. Westphalen (Reform.)
Duisburg	1655	Großherzogthum Berg (Reform.)
B) Katholische.		
Prag	1348	Königr. Böhmen.
Wien	1365	Oestreichisch.
Grätz	1586 (1778 auf einige Zeit nach Brünn verlegt.)	Oestreichisch.
Olmütz	1581	in Mähren.
Ingolstadt	1472 (seit 1799 zu Landshut.)	Bayrisch.
Inspruck	1673	Bayrisch.
Salzburg	1623	Bayrisch.
Freyburg	1456	Großherzogthum Baden.
Paderborn	1615 (bestand blos aus einer theol. u. phil. Facultät.)	1803 aufgehoben von Preußen.

Katholische.	Jahr der Stiftung.	zu welchem Staate.
Münster	1580	Großherzogthum Berg.
Würzburg	1403 (neuorganisirt 1582, 1803 und 1809.)	Großherzogthum Würzburg.
Bamberg	1648	1803 aufgehoben von Bayern.
Dillingen	1549	1803 aufgehoben von Bayern.
Breslau	1702 (blos theol. u. phil. Facultät.)	Preußisch.
Fulda	1734	1804 aufgehoben von Oranien.
Kölln	1388	(an Frankreich abgetreten u. Mainz, Trier u. Kölln in Centralschulen 1798 verwandelt.)
Löwen	1426	
Trier	1472	
Mainz	1477	
Bonn	1774 (1778 eingeweiht.)	
C) Gemischte.		
Heidelberg	1386	Großherzogthum Baden (für alle 3 Konfessionen.)
Erfurt	1392	unentschieden (luther. und kathol.)

Nach teutschem Systeme organisirt sind auch die preußische Universität Königsberg (1544 gestiftet), und die Akademie Strasburg (gest. 1621), welche selbst bei der neuen Einrichtung der großen Universität in Frankreich viel von ihrer ehemaligen Organisation behalten hat. Auch Kopenhagen (gest. 1479), und die neuen russischen Universitäten, besonders Dorpat (gest. 1802) sind nach teutscher Form gestaltet.

Herborn ward 1584 vom Grafen Johann von Nassau als hohe Schule gestiftet, erhielt aber erst 1654 kaiserliche Universitätsprivilegia, doch ohne das Recht, Doctoren creiren zu dürfen. — Eben so erhielt das 1605 vom Herzoge Johann Casimir gestiftete Gymnasium zu Coburg (Casimirianum) im Jahre 1677 Universitätsprivilegia, ohne doch davon Gebrauch zu machen. — Die vom Herzoge Karl von Wirtemberg zu Stuttgart 1775 gestiftete Karlsschule erhielt 1781 vom Kaiser Joseph Universitätsrechte, ward aber 1795 aufgehoben. — Das vom Herzoge Karl von Braunschweig im Jahre 1745 gestiftete Collegium Carolinum zu Braunschweig ward 1809 vom Könige von Westphalen in ein Militairinstitut verwandelt. — In Wetzlar hat der jetzige Großherzog von Frankfurt eine Rechtsschule errichtet.

Ritterakademieen zu Wienerisch-Neustadt, Wien (Theresianum), Berlin, Liegnitz, Dresden, München, (Cassel).

Größere Gymnasia zu Hamburg, Bremen, Lübeck, Berlin, Nürnberg, Augsburg, Ulm, Gotha, Altenburg, Weimar, 3 sächsische Fürsten-

schulen, Breslau, Kloster-Bergen ꝛc. (die Philantropine haben sich nicht erhalten, sondern nur einige daraus hervorgegangene Privaterziehungsanstalten z. B. Schnepfenthal ꝛc.)

Bergakademie zu Freyberg (1765 gest.)

Jüdische Akademieen zu Prag, Frankfurt am Main, und Fürth.

Akademieen der Wissenschaften: zu München, Berlin und Erfurt; Societät der Wissenschaften zu Göttingen.

Kunstakademieen zu Wien, Berlin, Dresden, Leipzig, München, Mannheim und die Gemähldesammlungen zu Wien, Dresden, München, Sans-Souci (die Düsseldorfer kam nach München; aus der zu Salzdahlen gingen die besten Stücke nach Frankreich 1807.)

Große öffentliche Bibliotheken zu Wien, Berlin, Dresden, Göttingen, Wolfenbüttel, Stuttgart, Gotha.

Gelehrte Zeitungen zu Leipzig, Halle, München, Jena, Heidelberg, Göttingen. (Die allgemeine teutsche Bibliothek hörte 1805 auf.)

Lebende Schriftsteller in Teutschland über 10,000, nach Meusels gelehrtem Teutschlande und über 300 Buchhändler. Hauptstapelplatz des Buchhandels ist Leipzig. (Im Jahre 1772 erschienen jährlich etwas über 3000 neue Bücher; im Jahre 1790, 6200. Die letzten Kriege wirkten nachtheilig auf die literärische Fruchtbarkeit.)

F. Ernst Ruhkopf, Geschichte des Schul- und Erziehungswesens in Teutschland. 1r Th. Bremen. 1794. 8.

Aug. Herm. Niemeyer, Ansichten der teutschen Pädagogik und ihrer Geschichte im 18ten Jahrhunderte. Halle. 1801. 8.

Herm. Conring, de antiquitatibus academicis. Helmst. 1674. 4. (edit. nova, cura Heumanni. Goett. 1739. 4.)

(Michaelis) Räsonnement über die protestantischen Universitäten in Teutschland. 4 Theile. Frankf. und Leipz. 1768. 8.

Chstph Meiners, Geschichte der Entstehung und Entwickelung der hohen Schulen unsers Erdtheils. 4 Theile. Gött. 1802 ff. 8. — Ueber die Verfassung und Verwaltung teutscher Universitäten. 2 Th. Gött. 1801. 8.

Fr. Ekkard, literärisches Handbuch der bekanntern höhern Lehranstalten in und außer Teutschland. 2 Theile. Erlang. 1780 f. 8.

Karl Wilh. Justi, und Fr. Sam. Mursinna, Annalen der teutschen Universitäten. Marburg. 1798. 8.

Geo. Nic. Brehm, Alterthümer, Geschichte und neuere Statistik der hohen Schulen. 1r Theil. Leipz. 1783. 8.

Ludw. Heinr. Jakob, über die Universitäten in Teutschland. Berl. 1798. 8.

Fr. Schleiermacher, gelegentliche Gedanken über Universitäten im teutschen Sinne. Berl. 1808. 8.

I. Aug. Henr. Tittmann, de rebus academicis epistola. Lips. 1808. 8.

K. Villers, über die Universitäten und öffentlichen Unterrichtsanstalten im nördlichen Teutschlande. Uebers. von Hagena. Lübeck, 1808. 8.

Ludw. Wachler, Aphorismen über die Universitäten. Marb. 1802. 8. — über Universitäten nach Schleiermacher, Villers und Tittmann. Marb. 1808. 8.

Allgemeines Jahrbuch der Universitäten, Gymnasien, Lyceen ꝛc. 6 Hefte. Erfurt, 1798 ff. 8.

(J. H. F. Ulrich,) pragmatische Geschichte der vornehmsten kathol. und protest. Gymnasien und Schulen in Teutschland. 1r Th. Leipz. 1781. 8.

J. Dan. Schulze, Literaturgeschichte der sämmtlichen Schul- und Bildungsanstalten im teutschen Reiche. 2 Theile. Weißenfels, 1804. 8.

(ohne die Specialgeschichte der einzelnen teutschen Universitäten.)

31.

Verfassung des teutschen Reichs.

Teutschland war ein aus mehr als 300 einzelnen Ländern zusammengesetzter Staat (ein Königreich). Obgleich diese Länder eben so viele besondere Staaten bildeten; so waren sie doch einer gemeinschaftlichen obersten Staatsgewalt und

gewissen allgemeinen Reichsgrundgesetzen unterworfen. Daraus ging für Teutschlands innere Verfassung das Daseyn einer doppelten Staatsgewalt hervor: der Reichshoheit, welche sich über das gesammte teutsche Reich erstreckte und völlig unabhängig (souverain) war, und der Landeshoheit, welche sich auf den Umfang jedes besondern teutschen Staates beschränkte.

Die Idee, daß Teutschlands vormalige Verfassung ein Staatenbund, ein Föderalstaat gewesen sey, ist publicistisch unrichtig, weil alle teutsche Particularstaaten ein gemeinschaftliches Oberhaupt und gemeinschaftliche Reichsgrundgesetze hatten, wenn auch gleich in der Praxis die mächtigern teutschen Particularstaaten sich wenig um das Staatsoberhaupt, besonders in den letzten Zeiten, bekümmerten.

In Teutschland gab es Churfürstenthümer (unter diesen ein Königreich: Böhmen), Herzogthümer (unter diesen das Erzherzogthum Oestreich), Pfalzgrafschaften, Landgrafschaften, Markgrafschaften, Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, Erzbisthümer, Bisthümer, Abteien, Propsteien, Reichsstädte, reichsritterschaftliche Güter, Ganerbschaften und Reichsdörfer.

32.

Kaiser und Reich.

Der von den Churfürsten gewählte teutsche König, der nach seiner Krönung sich erwählten römischen Kaiser

nannte, besaß persönlich Majestät; nichts desto weniger trug Teutschlands Staatsform den Charakter einer äußerst beschränkten Monarchie. Es hatte nämlich an der höchsten Staatsgewalt (Souverainetät) eine Corporation von Reichsständen Antheil, welche den allgemeinen Reichstag bildeten, und die, im Gegensatze gegen den Kaiser, das Reich genannt wurden. Nach ausdrücklichen Reichsgrundgesetzen war die Zustimmung des Reichstages (oder eines Ausschusses aus demselben — Reichsdeputation —) wesentlich erforderlich, wenn die Vorschläge des Reichsoberhauptes Gültigkeit erhalten sollten; doch entschied in Hinsicht des Reichstages die Mehrheit der Stimmen. Nur wenige Regierungsrechte war der Kaiser, auch ohne Zustimmung der Reichsstände, auszuüben berechtigt, und diese hießen kaiserliche Reservatrechte (iura reservata caesarea).

33.

Reichsgrundgesetze.

Die wichtigsten Reichsgrundgesetze waren:

1) die goldene Bulle. Sie ward unter Kaiser Karl 4 auf dem Reichstage zu Nürnberg begonnen und zu Metz vollendet und publicirt am 25 Dec. 1356. Dieses Reichsgrundgesetz bestimmt zunächst das ausschließende Wahlrecht des teutschen Königs durch die sieben Churfürsten von Mainz, Trier, Kölln, Böhmen, Pfalz (mit Ausschließung der bayrischen Linie des Hauses Wittelsbach), Sachsen-Wittenberg mit Ausschließung der Sachsen-Lauenburgischen Linie),

und Brandenburg. Nach demselben haftete die Churwürde auf dem Churlande, welches nicht getheilt werden, und in den weltlichen Churhäusern nach dem Rechte der Erstgeburt forterben sollte; die Churfürsten hatten den Rang vor allen andern Ständen; das ius de non appellando; das Recht, diejenigen als Majestätsverbrecher zu bestrafen, die sich gegen sie verschwören würden; das Berg- und Münz-Regal; das Recht, von jedem andern Stande, ohne Zustimmung des Kaisers, Burgen, Schlösser und Güter kaufen zu können ꝛc. Bei einem Interregnum sollte das Reichsvicariat zwischen Churpfalz und Churſachsen getheilt seyn. Der teutsche König sollte zu Frankfurt gewählt, und zu Aachen vom Churfürsten von Kölln gekrönt werden. Zugleich wurden die Functionen der Erz- und Erbbeamten bei diesen Feierlichkeiten näher bestimmt. — In Hinsicht des Faustrechts waren die Vorschriften der goldnen Bulle nicht durchgreifend, ob sie gleich alle ungerechte und nicht drei Tage vorher angekündigte Befehdungen untersagte.

Joh. Pet. v. Ludewig, vollständige Erläuterung der goldenen Bulle; 2te Aufl. mit Estors Vorrede. 2 Theile. Frankf. 1752. 4.

Vorzüglicher ist:

J. D. v. Olenschlager, neue Erläuterung der goldenen Bulle Karls 4 aus den ältern teutschen Geschichten und Gesetzen. Frankf. und Leipz. 1766. 4.

J. St. Pütter, historische Entwickelung ꝛc. Th. 1, S. 237 ff.

2) Der ewige Landfriede. Er ward auf dem Reichstage zu Worms am 7 Aug. 1495 unter Kaiser Maximilian I publicirt. Nach demselben wurden alle Befehdungen bei Strafe der Reichsacht, bei 2000 Mark feinen Goldes, bei Verlust aller Privilegien, Rechte, Lehngüter und anderer Förderungen im ganzen Reiche auf ewig verboten; so wie auch diejenigen, welche einen Landesfriedensbrecher beherbergen oder unterstützen würden, mit gleicher Strafe belegt werden sollten. Zugleich wurde die Kammergerichtsordnung für das zu stiftende Kammergericht, als obersten Gerichtshof der teutschen Nation, bekannt gemacht.

3) Der Passauer Vertrag vom 2 Aug. 1552 und der auf denselben am 25 Sept. 1555 zu Augsburg abgeschlossene Religionsfriede. — Der Passauer Vertrag ward vom römischen Könige Ferdinand, Karls 5 Bruder, mit dem Churfürsten Moritz von Sachsen, welcher Karln besiegt hatte, der Religionsfriede selbst aber, nach Moritzens Tode, auf dem Reichstage zu Augsburg abgeschlossen. Nach demselben sollten die Augsburgischen Confessionsverwandten im ruhigen Besitze ihrer Länder, der bisher von ihnen eingezognen mittelbaren geistlichen Güter und der völlig freien Religionsübung bleiben. Für die evangelischen Unterthanen in einem katholischen Lande, und für die katholischen Unterthanen in einem evangelischen Lande wurde blos das beneficium emigrandi (mit ungehindertem Verkaufe ihrer Habe) festgesetzt, und zugleich — wiewohl die evangelischen

Stände dagegen protestirten — der geistliche Vorbehalt (reservatum ecclesiasticum) in den Religionsfrieden aufgenommen, nach welchem jeder Erzbischoff, Bischoff, Prälat und Geistlicher, welcher den katholischen Lehrbegriff verlassen würde, seine Stelle und die damit verbundenen Einkünfte verlieren, und von den Kapiteln der Stifter, oder denen die Wahl zustände, zur Wahl eines neuen katholischen Bischoffs, Abts u. s. w. geschritten werden sollte.

4) Der westphälische Friede am 24 Oct. 1648 zu Osnabrück mit Schweden, zu Münster mit Frankreich abgeschlossen. Dieser Friede begründete Teutschlands politische Form auf anderthalbhundert Jahre; in ihm ward der Streit über den geistlichen Vorbehalt und das Restitutionsedict durch das Normaljahr 1624 beseitigt, und die politische Gleichheit der Katholiken und Augsburgischen Confessionsverwandten (in welche Benennung nun auch die Reformirten eingeschlossen wurden) bestätigt; eben so erhielt die Landeshoheit der Reichsstände gesetzliche Kraft; die beiden Republiken der Schweiz und der Niederlande wurden als selbstständige, von Teutschland getrennte Staaten anerkannt; wegen der Forderungen Frankreichs und Schwedens ward das Princip der Secularisation geistlicher Besitzungen aufgestellt und angenommen (der Elsaß kam an Frankreich; ein großer Theil von Pommern und Wismar, so wie die Stifter Bremen und Verden an Schweden; — Magdeburg, Halberstadt, Minden und Camin an Brandenburg [für das abgetretene Pommern]; das Bisthum Schwerin und Ratze-

burg an Mecklenburg [für das abgetretene Wismar]; die Abtei Hersfeld an Hessen-Kassel; ꝛc.); eine achte Churwürde wurde für das geächtete pfälzische Haus errichtet, und Frankreich und Schweden garantirten diesen Frieden.

J. Steph. Pütter, Geist des westphälischen Friedens. Götting. 1795. 8.

5) Die kaiserliche Wahlcapitulation, welche seit Karls 5 Wahl (1519) dem jedesmaligen gewählten Reichsoberhaupte vorgelegt und von diesem unterschrieben ward. Mehrere dieser Wahlcapitulationen wurden in vielen wesentlichen Puncten neu überarbeitet. Unter denen, welche bedeutende Veränderungen erhielten, war die vom 30 Sept. 1790 bei Leopolds 2 Kaiserwahl; denn die letzte vom 5 Jul. 1792, welche Franz 2 unterzeichnete, war der vorigen fast durchgehends gleich (16 Kaiser haben von 1519—1792 Wahlcapitulationen unterschrieben).

J. Ludw. Klüber, systematischer Entwurf der kaiserlichen Wahlcapitulation. Frankf. und Leipz. 1790. 8.

Häberlin, pragmatische Geschichte der neuesten kaiserlichen Wahlcapitulation Leopolds 2. 1792. 8. — Anhang zu derselben (enthält die Verhandlungen über die Capitulation Franz 2). Leipz. 1793. 8.

G. H. v. Berg, die Wahlcapitulation Franz 2 in systematischer Ordnung.

nebst einer kurzen Einleitung herausgegeben. Götting. 1792. 8.

6) Der Lüneviller Friede vom 9 Febr. 1801, welcher durch das Reichsgutachten vom 7 März und das kaiserliche Ratificationsdecret vom 9 März 1803 seinem ganzen Inhalte nach angenommen wurde. Auf die Basis desselben wurde, unter französischer und russischer Vermittelung, von einer außerordentlichen Reichsdeputation am 25 Febr. 1803 ein Reichsdeputationshauptschluß beendigt, und durch das Reichsgutachten vom 24 März 1803 in allen Puncten angenommen, vom Kaiser aber am 27 Apr. 1803 mit Ausschließung des § 32, ratificirt. Zugleich wurde festgesetzt: »daß alle bisherige Reichsgrundgesetze, insonderheit der westphälische Friede und die darauf erfolgten Friedensschlüsse, insoweit solche durch den Lüneviller Frieden und den Deputationshauptschluß nicht ausdrücklich abgeändert worden, bei Kräften bleiben, und von neuem bestätigt seyn sollten.« — Die neue, durch den Lüneviller Frieden und den Reichsdeputationshauptschluß herbeigeführte, Ordnung der Dinge bestand aber blos bis zur Stiftung des rheinischen Bundes.

Außer diesen allgemeinsten Reichsgrundgesetzen gehören folgende noch zu den wichtigern:

1) Die Ordnung der zehn Kreise vom Jahre 1521.

2) Die Reichsmatrikel vom Jahre 1521.

3) Die Executionsordnung vom Jahre 1555, theils zur Aufrechthaltung des Land- und Religionsfriedens

im Innern Teutschlands, theils zur Vertheidigung des Reichs gegen äußere Angriffe.

4) Die verschiedenen Kammergerichtsordnungen, besonders die neueste vom Jahre 1555, durch welche das Personale, die Verfassung und Jurisdiction dieses höchsten Reichsgerichts bestimmt wird. (Das Concept der erneuerten und verbesserten Kammergerichtsordnung vom Jahre 1613 erhielt keine förmliche Sanction.)

5) Die verschiedenen Reichshofrathsordnungen, besonders die neueste vom Jahre 1654.

6) Die Friedensschlüsse seit dem Westphälischen Frieden, welche den letzten theils bestätigten, theils näher modificirten: — der Nimweger vom Jahre 1679; der Ryßwicker vom Jahre 1697; der Badner vom Jahre 1714; die Wiener Präliminarien vom Jahre 1735, der Friede selbst vom Jahre 1738; der Dresdner Friede vom Jahre 1745; der Teschner vom Jahre 1779.

I. Iac. Schmauss, corpus iuris publici academicum — die erste Auflage 1722; die neueste von Hommel. Leipz. 1794. 8.

K. Fr. Gerstlacher, corpus iuris germanici publici et privati, d. i. der möglichst echte Text der teutschen Reichsgesetze, Reichsordnungen ꝛc. in systematischer Ordnung mit Anmerkungen. 4 Theile. Frankf. und Leipz. 1783 ff. 8. — Handbuch der teutschen Reichsgesetze, 11 Theile (der letzte in 2 Abtheilungen). Stuttg. 1786 ff. 8.

34.

Kaiserliche Regierungsrechte.

Die sehr beschränkten kaiserlichen Regierungsrechte bestanden in allgemeinen und in Reservat-Rechten.

Zu den erstern gehörte das Recht, den Reichstag zusammen zu rufen, der aber seit 1663—1806 permanent in Regensburg war; das Recht, den Gutachten des Reichstags durch kaiserliche Ratification Gesetzeskraft zu geben; das Recht der Lehnsoberhoheit im teutschen Reiche (die Thronlehen ertheilte der Kaiser selbst, die kleinern Lehen der Reichshofrath; doch war die Belehnung in neuern Zeiten nur durch Bevollmächtigte — nicht in Person — gewöhnlich, auch ward von den Thronlehen keine Lehntaxe entrichtet *)), und das Recht der oberrichterlichen Gewalt, besonders wenn Mitglieder des Reiches die Landeshoheit mißbrauchen sollten, (Protectorium wider unrechtmäßige Gewalt) u. s. w.

Zu den Reservatrechten des Kaisers gehörten die Standeserhöhungen von Personen und Ländern (doch bei Ernennung von Churfürsten und Reichsständen nur mit Zustimmung des Reiches); das Recht, Privilegien, Immunitäten und Beneficien zu

---

*) aurea bulla, cap. 29, § 1. „Decernimus, ut principes electores, dum feuda sua ab Imperatore recipiunt, ad dandum vel solvendum aliquid nulli penitus sint adstricti.“

geben (Universitäten oder Messen zu errichten, akademische Würden, veniam aetatis, Bücherprivilegien gegen den Nachdruck u. s. w. zu ertheilen); das Recht, die Mitglieder des Reichshofraths, den Reichskammerrichter, die beiden Präsidenten und einen Beisitzer des Reichskammergerichts zu ernennen; das Recht der freien Werbung in Reichsstädten; das Recht, privilegia de non appellando und electionis fori zu ertheilen u. s. w. Auch ist das Münz- und Zollrecht der Reichsstände ein Act kaiserlicher Begnadigung.

In Gemeinschaft mit den Ständen übte der Kaiser das Recht der gesetzgebenden Gewalt; das Recht, über Krieg, Frieden und Bündnisse zu disponiren; Reichssteuern auszuschreiben; einen Reichsstand in die Acht zu erklären; neue Churen einzuführen, und Religionsangelegenheiten zu berichtigen.

In Kirchensachen hatte der Kaiser die Schutzherrlichkeit der katholischen und evangelischen Kirche (die letztere freilich mit großen Modificationen); das Recht, zu den Wahlen der Erzbischöffe und Bischöffe Commissarien zu senden; das Recht der ersten Bitte *), und der Panisbriefe **).

---

*) Die Päpste empfahlen sonst bisweilen Bischöffen und Domcapiteln gewisse Personen zu Domherrnstellen und Pfründen; dies ahmten die Kaiser nach, indem sie den Bischöffen und Kapiteln schrieben: man werde ihnen ihre erste Bitte nicht abschlagen.

**) Briefe, durch welche der Kaiser gewisse Personen zur Versorgung oder Ernährung in einem Kloster oder Stifte empfahl.

Außer dem Titel: Kaiserliche Majestät und erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches, ward ihm nicht nur von den Reichsfürsten, sondern auch von den auswärtigen Regenten das Prädicat: Unüberwindlichster gegeben. Der Papst gab ihm: Tua maiestas, und carissime in Christo fili noster; der Kaiser erwiederte es mit: Sanctissime Pater. Als Statthalter Christi maßte sich der Papst den Vorrang an; mit dem türkischen Kaiser wurde im Jahre 1718 für beide Kaiser und ihre Gesandten völlige Gleichheit des Ceremoniels festgesetzt.

Das Wappen des Kaisers und Reichs bestand in einem doppelten schwarzen Adler, auf beiden Köpfen gekrönt, in der rechten Kralle das Scepter, in der linken den Reichsapfel.

An der kaiserlichen Würde nahm blos die Gemahlin des Kaisers — nicht aber dessen Descendenz — Antheil. Die Krönung der Kaiserin, wodurch sie keine Rechte erhielt, hing von dem Willen des Kaisers ab.

35.

Kaiserwahl.

Zur freien Wahl des teutschen Kaisers lud der Churfürst von Mainz, innerhalb vier Wochen nach erhaltener Nachricht von dem Tode des vorigen Kaisers, die übrigen Churfürsten binnen 3 Monaten nach Frankfurt ein. Die

Churfürsten erschienen entweder selbst, oder durch Gesandte. Nach Ankunft derselben zu Frankfurt begannen auf dem dasigen Rathhause (dem Römer) die Berathschlagungen über die Wahlcapitulation; die Wahl selbst aber geschah in der Bartholomäuskirche nach der Mehrheit der Stimmen, worauf der Gewählte, oder dessen Bevollmächtigter, die Wahlcapitulation unterzeichnete und beschwor.

Die Kaiserkrönung, die eigentlich zu Aachen geschehen sollte, ward in den letzten Zeiten gewöhnlich auch zu Frankfurt vollzogen. Zu dieser Feierlichkeit wurden die Reichsinsignien *) von Nürnberg und gewisse Reliquien von Aachen dahin gebracht. Am Krönungstage hohlten die weltlichen Churfürsten, oder deren Gesandte, den Kaiser zu Pferde aus seiner Wohnung in die Bartholomäuskirche ab, wobei die Reichskleinodien vorgetragen wurden. In der Kirche empfingen ihn die geistlichen Churfürsten. Während der Messe befragte ihn der Consecrator über seine Regentenpflichten, welche Fragen er einzeln bejahte und sie zuletzt mit einem Eide bestätigte. Darauf sicherten ihm die Churfürsten und Gesandten willigen Gehorsam zu, und der Consecrator segnete ihn ein und salbete ihn an 7 Orten.

---

*) Die zu Nürnberg aufbewahrten Reichskleinodien waren: die Reichskrone, der Reichsapfel, das Reichsscepter, ein Schwert Karls des Großen, das Schwert des h. Mauritius, der Krönungsornat u. s. w. In Aachen befanden sich ein Schwert Karls des Großen, ein Evangelienbuch aus dessen Grabe, und eine Kapsel mit dem Blute des heiligen Stephanus.

Dann ward der neugewählte Kaiser in der Sakristei mit der alten Feierkleidung angethan, und nach dem Altare zurückgeführt, wo man ihm Karls des Großen Schwert, einen Ring, und Zepter und Reichsapfel reichte. Nachdem er diese zurückgegeben hatte, setzten ihm die drei geistlichen Churfürsten die Krone auf, worauf er von neuem den Eid ablegte, das Abendmahl, nach abgelegter Krone, empfing, und nun, nach wieder aufgesetzter Krone, den Kaiserthron bestieg, mehrern Adlichen den Ritterschlag ertheilte, und aus der Kirche auf den Römer zur feierlichen Tafel zog. — An den Papst beorderte der neue Kaiser eine sogenannte Obedienzdeputation.

In Hinsicht der Wahl der Person zur Kaiserwürde verlangte die goldene Bulle von den Churfürsten, hominem iustum, bonum et utilem zu wählen. Sollte der Kaiser noch minderjährig seyn; so übten die Reichsvicare bis zum erreichten achtzehnten Jahre die Regierungsrechte. Nach der Observanz ist seit 1556 kein geringerer Fürst als ein Churfürst zum Kaiser gewählt worden, obgleich in frühern Zeiten mehrmals, aus politischen Gründen, bloße Grafen, und zwar ohne große Länderbesitzungen, gewählt worden waren (Rudolph 1, Adolph von Nassau, Heinrich von Luxemburg u. a.). Eben so ist niemals ein geistlicher, sondern jedesmal ein weltlicher, und zwar ein katholischer Fürst gewählt worden, obgleich die Erwählung eines protestantischen Fürsten zum Kaiser an sich nicht gegen die Reichsgesetze gewesen seyn würde. — In neuern Zeiten blieben die Churfürsten (bis auf die Wahl Karls 7 im Jahre 1742) bei dem Hause Oestreich mit ihrer Wahl; theils weil der Kaiser, ohne bedeutende Familienländer,

nach dem Verluste aller Reichsdomainen, die Würde und den Glanz des Thrones nicht behaupten konnte; theils weil Oestreich seit 1527 im Besitze der ersten weltlichen Churwürde (Böhmens), und nach dem Umfange seiner Staaten eine wichtige Schutzmauer des Reiches im Osten und Süden war. Doch suchte man die Vergrößerungsabsichten des Hauses Oestreich durch die sorgfältigern Wahlcapitulationen (und im Jahre 1785 durch die Stiftung des Fürstenbundes) zu beschränken.

36.

Der römische König.

Der römische König, oder das bei dem Lebzeiten des Kaisers von den Churfürsten gewählte anwartschaftliche Oberhaupt des Reiches, ward ganz auf dieselbe Weise, wie der Kaiser selbst, gewählt. Die erste Wahl dieser Art geschah im Jahre 1486, wo der Erzherzog Maximilian noch bei Lebzeiten seines Vaters Friedrichs 3 zum römischen Könige erhoben wurde; doch wurde im Jahre 1711 von den beiden höhern Reichscollegien festgesetzt: daß die Churfürsten bei Lebzeiten des Kaisers nur dann einen römischen König wählen sollten, wenn »lange Abwesenheit, beharrliche Unpäßlichkeit, hohes Alter, oder eine hohe Nothdurft, daran des Reiches Wohlfahrt gelegen,« es erfordern sollte. Joseph 2 war der letzte, im Jahre 1764 während seines Vaters Franz 1 Lebzeit, erwählte römische König.

Die Rechte des römischen Königs, dem ebenfalls eine Wahlcapitulation vorgelegt wurde, bestanden darin, daß er,

nach Erledigung des Kaiserthrones, sogleich, ohne daß die Reichsvicarien ihre Function verwalten durften, die Regierung übernahm, und eben so dieselbe bei langer Abwesenheit oder Krankheit des Kaisers verwaltete. Doch konnte er aus eigner Macht keine Ansprüche auf Mitregentschaft, oder auf irgend eine Theilnahme an der Regierung des Reiches machen.

Er führte den Titel: Mehrer des Reiches, in Germanien König. Er erhielt das Prädicat Majestät, und führte einen einköpfigen Adler im Wappen. Mit den übrigen europäischen Königen theilte er gleiche Rechte; der Vorrang vor demselben war ihm aber nicht zugestanden.

Nach der Wahlcapitulation konnte der römische König von den Churfürsten auch »ohne des regierenden Kaisers Consens« gewählt werden, »wenn derselbe auf angelegte Bitte ohne erhebliche Ursache die Zustimmung verweigern sollte.«

37.

Die Churfürsten des Reiches.

Obgleich in den frühesten Zeiten, nach dem Abgange der Karolinger in Teutschland, der teutsche König von der gesammten Nation gewählt wurde; so fand doch, vor der Wahl, gewöhnlich eine Berathschlagung der vier einzelnen teutschen Hauptvölker über das zu wählende Subject statt, worauf sich bei der Hauptwahl die einzelnen Völkerschaften und die Fürsten derselben unter ihren Herzogen versammelten,

ten, welche die Stimme im Namen derselben führten. Drei Hauptstimmen kamen außerdem den Erzbischöffen von Mainz, Trier und Kölln als Vorstehern der teutschen Kirche zu. In dieser Hinsicht gab es schon seit Otto's 1 Zeiten sieben Hauptstimmen bei der Königswahl, obgleich erst seit der Mitte des 13ten Jahrhunderts sieben Hauptstimmenführer sich zur ausschließenden Wahl des Reichsoberhaupts vereinigten. Seit dieser Zeit ward der Ausdruck principes electores gewöhnlich; das aber, was sie der Observanz nach gethan hatten, erhielt erst durch die goldene Bulle gesetzliche Kraft. In dieser ward nämlich den drei Erzbischöffen, und von den weltlichen Fürsten dem Könige von Böhmen, dem Pfalzgrafen am Rheine, dem Herzoge von Sachsen und dem Markgrafen von Brandenburg das ausschließende Wahlrecht zugesprochen. Es wurden damals bei der pfälzischen Stimme das Haus Bayern, und bei der sächsischen das Haus Sachsen-Lauenburg ausgeschlossen, aus Ursachen, die in dem Verhältnisse des Luxemburgischen Kaiserhauses, aus welchem damals Karl 4 regierte, zu dem vor ihm herrschenden bayrischen Hause lagen. So blieb es, bis im Anfange des dreißigjährigen Krieges Kaiser Ferdinand 2, den Churfürsten von der Pfalz, Friedrich 5, wegen seiner Ansprüche auf die böhmische Krone, seiner Churwürde und Länder beraubte, und diese auf den Herzog Maximilian von Bayern übertrug. Doch restituirte der westphälische Friede den Sohn des geächteten Churfürsten in der Unterpfalz; auch wurde für ihn in demselben Frieden eine neue, die achte, Churwürde, und im Jahre 1692 für den Herzog Ernst August von Hannover vom Kaiser Leopold 1, doch mit anfänglichem Widerspruche vieler altfürstlichen Häuser

und der Churfürsten von Trier, Kölln und Pfalz, die neunte Churwürde errichtet.

Als aber während des spanischen Successionskrieges der Churfürst Maximilian Emanuel von Bayern (so wie sein Bruder Joseph Klemens von Kölln) sich mit Frankreich gegen Oestreich verbunden hatte; so wurde, nach der unglücklichen Schlacht bei Hochstädt, die Acht über beide (1706) ausgesprochen, worauf Churpfalz wieder, wie ehemals, von der fünften Churstelle mit dem Erztruchseßamte Besitz nahm. Die beiden geächteten Churfürsten wurden erst im Frieden zu Baden (1714), und Bayern in seine vorige Churwürde und in das von ihm bekleidete Reichsamt restituirt. Im Jahre 1777 gingen, bei dem Tode des Churfürsten Maximilian Josephs von Bayern, die bayrische Churwürde und sämmtliche Länder auf den Churfürsten von der Pfalz, Karl Theodor, über, so daß derselbe seit dieser Zeit: Churfürst von Pfalz-Bayern hieß, und nach der Vereinigung der beiden Churen im Ganzen nur 8 Churwürden bestanden.

So blieb es bis zum Lüneviller Frieden und dem Reichsdeputationshauptschlusse. Durch den letztern wurde die erste geistliche Churwürde, die mainzische, als die einzige in Teutschland beibehalten, von Mainz aber auf den bischöfflichen Stuhl von Regensburg übergetragen, und statt der bisherigen Benennung dem Inhaber dieser Würde der Titel: Churerzkanzler beigelegt. Der Churfürst von Trier wurde pensionirt, und der erzbischöffliche Stuhl von Kölln, der seit 1801 erledigt war, nicht wieder besetzt. Hingegen erhielten vier weltliche Reichsfürsten die

churfürstliche Würde, so daß im Jahre 1803 Teutschland 10 Churfürsten hatte, den Churerzkanzler, Churböhmen, Churpfalzbayern, Churſachſen, Churbrandenburg, Churbraunſchweig, Churſalzburg (den für Toskana mit Salzburg und der Churwürde entſchädigten Erzherzog-Großherzog Ferdinand), Churwirtemberg, Churbaden, und Churheſſen. Von dem Hauſe Mecklenburg-Schwerin war für die churfürſtliche Würde ohne Erfolg negociirt worden.

Von dieſen Churfürſten erhielten die von Bayern und Wirtemberg im Preßburger Frieden (1805) die königliche Würde, und der Churfürſt von Baden die Souverainetät; aber bald ſtürzte in der Stiftung des rheiniſchen Bundes das durch den Reichsdeputationshauptſchluß ſcheinbar neu begründete Gebäude der teutſchen Verfaſſung ganz zuſammen, und mit der Verzichtleiſtung des Kaiſers Franz auf die teutſche Kaiſerwürde erloſch auch die Function der teutſchen Churfürſten.

Die großen Vorrechte der Churfürſten vor allen andern Reichsſtänden gründeten ſich auf die Beſtimmungen der goldenen Bulle. Sie waren die geheimen Räthe des Kaiſers, die er bei allen wichtigen Reichsangelegenheiten hören ſollte. Sie hatten große Territorialrechte, und bei den Reichsfeierlichkeiten den Rang vor allen Monarchen, außerhalb der Reichsangelegenheiten aber nach den Königen. Sie konnten Geſandten vom erſten Range ſenden, denen ſelbſt der kaiſerliche Hof Excellenz gab; auch erhielten ſie von den Königen den Brudertitel.

38.

Erzämter.

Als nach der Krönung des teutschen Königs Otto I zu Aachen derselbe offene Tafel hielt, verrichteten vier teutsche Herzoge gewisse Hofämter. Der Herzog des rheinischen Frankens Eberhard war damals Truchseß; der Herzog Arnulph von Bayern Marschall; der Herzog Hermann von Schwaben Schenk; der Herzog Giselbert von Lothringen Kämmerer. Nach den großen Veränderungen, welche in den folgenden Jahrhunderten mit den teutschen Herzogthümern vorgingen, bestimmte endlich die goldene Bulle die Erzämter der Churfürsten dahin, daß der Churfürst von Mainz des h. röm. Reichs Erzkanzler durch Germanien, der Churfürst von Trier Erzkanzler durch Gallien (d. i. das Reich Arelat und Lothringen), der Churfürst von Kölln Erzkanzler durch Italien war *), und Churböhmen das

*) Der Erzkanzler hatte die Ausfertigung aller vom Kaiser abhängenden Reichsgeschäfte zu besorgen, eine Sitte, die aus den Zeiten herrührte, wo blos die Geistlichkeit verschiedene Sprachen verstand und der Feder mächtig war. — Im lothringischen und nachherigen burgundischen (arelatischen) Reiche war der Erzbischoff von Trier Erzkanzler für die Ausfertigungen der Kaiser in diesem Reiche, und während ihres Aufenthalts in demselben. Nach der Vereinigung dieses Reiches mit Teutschland behielt Trier diese Würde bei. — In Italien hätte entweder der römische Bischoff (dessen Stolz das aber nicht zugelassen haben würde); oder der Erzbischoff von Mailand das Amt des Erzkanzlers verwalten sollen. Da aber Italien ein er-

Erzschenkenamt, Churpfalz das Erztruchseßamt, Chursachsen das Erzmarschallamt, und Churbrandenburg das Erzkämmereramt bekleidete. Nach diesen Aemtern verrichteten die geistlichen Churfürsten das Gebet bei der Tafel nach der Königskrönung. Der König von Böhmen sollte dem Kaiser einen silbernen Becher mit Wein und Wasser zum Trinken reichen; der Churfürst von der Pfalz aus der auf einem öffentlichen Platze aufgeschlagenen Küche auf einer silbernen Schüssel ein Stück von einem daselbst im Ganzen gebratenen Ochsen hohlen und auf die kaiserliche Tafel setzen; der Churfürst von Sachsen unter Trompeten- und Paukenschall in Begleitung kaiserlicher Trabanten in einen Haufen Hafer bis an den Sattelgurt des Pferdes reiten, ein silbernes Gefäß damit anfüllen, und dasselbe mit einem silbernen Werkzeuge abstreichen; und der Churfürst von Brandenburg dem Kaiser ein silbernes Waschbecken und Gießkanne nebst feinem Handtuche zum Waschen der Hände vor und nach der Tafel darbieten. (Der späterhin hinzugekommene Erzschatzmeister hatte die Function, goldene und silberne Krönungsmünzen unter das Volk auszuwerfen.) Die goldene Bulle setzte fest, daß jedem weltlichen Erzbeamten ein von ihm damit belehnter Reichserbbeamter

---

obertes und Teutschland unterworfenes (demselben nicht einverleibtes) Reich war; so erhielt der Erzbischoff von Kölln die Kanzlerwürde desselben, dem ohnedies in ältesten Zeiten das Reich der Königskrönung zu Aachen zustand. — In den letzten Zeiten des teutschen Reiches waren die beiden auswärtigen Kanzlerwürden bloße Titel, und nur das mainzische Erzkanzleramt in Thätigkeit.

zur Seite stehen, und in Abwesenheit desselben das Erzamt selbst verrichten sollte. Reichserbschenken waren die Grafen von Limpurg in Franken, und nach dem Erlöschen dieses Hauses, seit 1713, die Grafen von Althann. Reichserbtruchsesse waren anfangs die Herren von Nortenberg, dann die von Seldeneck, und seit 1594 die schwäbischen Grafen (seit 1803 Fürsten) von Waldburg. Das Reichserbmarschallamt ist von den Zeiten der goldenen Bulle bis zur Auflösung des teutschen Reiches bei dem gräflichen Hause Pappenheim geblieben; das Amt des Erbkämmerers aber ging von dem Geschlechte Weinsberg, auf das Haus Falkenstein, und im sechszehnten Jahrhunderte auf die Grafen, nachmaligen Fürsten von Hohenzollern, über.

Als für den Churfürsten von Pfalz im westphälischen Frieden die achte neue Churwürde errichtet wurde, ward auch für ihn im Jahre 1651 ein eignes Erzamt, das Erzschatzmeisteramt, gestiftet. Der Churfürst belehnte hierauf im Jahre 1653 die Grafen (seit 1803 Fürsten) von Sinzendorf mit dem Amte eines Reichserbschatzmeisters. Nach der Achtserklärung des Churfürsten von Bayern im spanischen Erbfolgekriege erhielt zwar Churpfalz im Jahre 1708 mit seiner alten Stelle in der Reihe der Churfürsten auch das Erztruchseßamt zurück, mußte aber bei der Restitution des Churfürsten von Bayern im Frieden zu Baden beides wieder cediren und von neuem das Erzschatzmeisteramt annehmen, welches Churbraunschweig im Jahre 1708, wegen des ihm noch fehlenden Erzamtes, doch mit dem Revers erhalten hatte, daß es auf den Fall, wenn Bayern restituirt würde, dem Chur-

fürsten von der Pfalz in Hinsicht dieses Amtes und anderer Prärogative nicht hinderlich seyn wollte. Dennoch behielt Churbraunschweig, nach der Restitution des Churfürsten von Bayern, den Titel eines Reichserzschatzmeisters bei, und führte ihn, doch mit Widerspruch von pfälzischer Seite, mit Pfalz gemeinschaftlich, wiewohl Churpfalz ausschließend die davon abhängenden Functionen versah, bis endlich, nach dem Erlöschen der bayrischen Churlinie, das Erztruchseßamt an Pfalz, und das Erzschatzmeisteramt an Braunschweig zurückkamen, und Pfalz sich aller Rechte auf dieses Erzamt begab.

Seit dem Reichsdeputationshauptschlusse, in welchem die geistlichen Staaten der Churfürsten von Trier und Kölln säcularisirt und also auch ihre Erzämter aufgehoben wurden, war dem noch übrigen einzigen geistlichen Churfürsten das Erzcancellariat geblieben, welches nicht sowohl ein Hofamt, sondern ein wichtiges teutsches Staatsamt bis zur Auflösung der alten Reichsverfassung war; denn von dem Erzkanzler, dem eigentlichen ersten Minister des Kaisers, wurden bedeutende Rechte auf dem Wahlcongresse, auf dem Reichstage und bei Reichsdeputationen ausgeübt. Bei der Person des Kaisers vertrat der von ihm ernannte Reichshofvicekanzler seine Stelle. Mehrere dem Reichserzkanzler ehemals zustehende Rechte gingen auch auf die Würde des Fürsten Primas bei der Stiftung des rheinischen Bundes über.

In Beziehung auf die vier weltlichen Churfürsten, welche die Churwürde durch den Reichsdeputationshauptschluß im Jahre 1803 erhielten, bestimmte das kaiserliche

Hofdecret vom 13 Aug. 1803 zur Einführung dieser Churfürsten in das churfürstliche Collegium, als wesentliche Puncte, sie den alten Churfürsten gleich zu stellen: ein Land, auf welchem die Churwürde haften sollte (bei Salzburg das zum Herzogthume erhobene Erzbißthum Salzburg; bei Baden, Wirtemberg und Hessen den ganzen Umfang der gegenwärtigen Besitzungen dieser Fürsten), und die Bekleidung eines Erzamtes für die Zukunft. Wirtemberg nahm auch in der That das Amt eines Erzbannerherrn an, und Hessen machte Ansprüche auf das Amt eines Erzfeldherrn. Von Seiten Salzburgs und Badens aber geschah keine öffentliche Erklärung, so wie überhaupt bald darauf mit dem teutschen Reiche diese Erzämter erloschen. In der Titulatur setzte man den Namen des Erzamtes vor dem churfürstlichen Titel, so wie jene Erzämter auch historisch älter waren, als der letztere. Selbst diejenigen Churfürsten, welche zugleich Könige waren (Böhmen, Polen, Preußen, Großbritannien) ließen den Titel des Erzamtes in ihrer kürzesten Titulatur nicht hinweg.

Ueber die vielen Streitigkeiten, welche über die Erzämter in Teutschland geführt worden sind, so wie über die vorgeschlagenen neuen Erzämter (z. B. das Erzstallmeisteramt, Erzjägermeisteramt, Erzschildträgeramt, Erzfähndrichsamt, Erzvorschneideramt, Erzbrodspenneramt, Erzadmiralamt, Reichsfischherrnamt, Reichsteichmeisteramt, Reichsfeuerherrnamt, Reichsjudenrichteramt, das Amt eines kaiserlichen Pferdevorführers, eines Erb-

henkers [Erbgewaltigers] u. s. w.) vergl. J. Ludw. Klüber, über Einführung, Rang, Erzämter, Titel, Wappenzeichen und Wartschilde der neuen Churfürsten. Erlangen, 1803. 8.; auch (doch minder wichtig) K. Gtlo. Rössig, Abhandlung über die Reichserzämter. Leipz. 1803. 8.

Noch verdient das Erbthürhüteramt der Grafen von Werthern erwähnt zu werden, welches ihnen bereits seit 1083 zugestanden haben soll, nach welchem sie an den Wahl- und Krönungstagen des Kaisers die Aufsicht, Oeffnung und Schließung der Kirchthüren, des Chors und des Conclave zu besorgen hatten. — Einige ehemals bestandene Reichsämter sind nach und nach eingegangen*). So waren die Herzoge von Geldern kaiserliche Erbkammerdiener; die Herzoge von Luxemburg kaiserliche Pferdeführer und Vorschneider; die Grafen von Wernigerode hatten das Reichsfischeramt ꝛc.

29.

Landeshoheit der teutschen Reichsstände.

Die Landeshoheit der teutschen Regenten war das Recht der höchsten Gewalt, einzig beschränkt durch die Reichsgrundgesetze der teutschen Na-

*) Moser, teutsches Staatsrecht, Th. 6, S. 326 ff.

tion, und durch die zwischen den Bürgern und Regenten jedes einzelnen teutschen Staates bestehenden Privatverträge. — Namentlich umschloß die Landeshoheit das Recht der Bündnisse, nach welchem die Reichsstände sowohl unter sich, als auch mit auswärtigen Mächten zu ihrer Erhaltung und Sicherheit (nur nicht gegen den Kaiser und Reich, und gegen den Land- und westphälischen Frieden) Bündnisse schließen konnten; das Recht der gesetzgebenden Gewalt innerhalb ihrer Staaten; das Recht Landtage zu halten; das Recht Gesandte an auswärtige Mächte zu schicken; das Recht über Leben und Tod u. s. w. So wie der Kaiser der oberste Fürst des ganzen Reiches war; so war es auch, doch unbeschadet der Hoheit des Kaisers und des Reiches, jeder teutsche Fürst in seinem Staate. So wie dem Kaiser die allgemeine Gerichtsbarkeit im Reiche zukam; so übte sie jeder Reichsfürst in seinem Staate über seine Unterthanen aus, wo sie nicht durch besondere Verträge modificirt wurde. So wie sich der Kaiser des Titels Dei gratia bediente, um zu zeigen, daß er keinen höhern, als Gott, über sich erkenne; so stand er auch aus demselben Grunde den teutschen Fürsten zu. So wie der Kaiser die Regalien im ganzen Reiche ausübte; so konnten es auch die Fürsten in ihren isolirten Staaten thun. — Ja in vielen Fällen war die Gewalt der Fürsten ausgedehnter, als die des Kaisers. Bei ihnen galt das Erbrecht in den Familien; dagegen ward die kaiserliche Würde durch die Wahl der Churfürsten bestimmt. Sie konnten, wenn es nicht besondere Verträge näher bestimmten, ihre Unterthanen besteuern, was der Kaiser im Reiche nicht thun durfte. Sie konnten Gesetze ohne Zuziehung ihrer Unter-

thanen geben (wo nicht eine besondere landesständische Verfassung galt), welches dem Kaiser ohne ihre Zustimmung nicht erlaubt war; eben so konnte der Kaiser, ohne Bewilligung der Reichsstände, keinen Reichskrieg anfangen und keinen Reichsfrieden schließen, denn die kaiserliche Souverainetät ward durch die dem gewählten Reichsoberhaupte vorgelegte Wahlcapitulation beschränkt, und nur sehr wenige und im Ganzen unbedeutende Regierungs- und Reservatrechte waren ihm geblieben. Ueberdem war der Kaiser schon durch die goldene Bulle verbunden, die Churfürsten »als die innersten Glieder und Hauptsäulen des Reiches« in besonderer Achtung zu halten, und in wichtigen Angelegenheiten, die das Reich betrafen, derselben, als seiner vertrautesten Räthe, Urtheil anzunehmen, und sich ihres Raths, Bedenkens und Gutachtens zu bedienen.

Instr. pac. Osnab. art. 8, § 2. „Gaudeant (status imperii) sine omni contradictione iure suffragii in omnibus deliberationibus super negotiis imperii, ubi leges ferendae vel interpretandae, bellum decernendum, tributa indicenda, delectus et hospitationes militum instituendae, nova munimenta intra statuum ditiones exstruenda nomine publico, veterave firmanda praesidiis, nec non ubi pax aut foedera facienda, aliave eiusmodi negotia peragenda fuerint, nil horum, aud quidquam simile, posthac unquam fiat vel admittatur, nisi de comitiali liberoque omnium imperii statuum suffragio et consensu.“

(Vergl. Webers Lit. der teutschen Staatengesch. S. 15 ff. S. 28 ff.)

40.

Fortsetzung.

Die Landeshoheit galt zwar schon vor dem westphälischen Frieden als Observanz, besonders seit der Erblichkeit der größern teutschen Lehen, und seit Kaiser Friedrich 2 den geistlichen Ständen (1220) und den weltlichen Ständen (1232) eigne Urkunden über ihre Hoheitsrechte ausgestellt hatte; sie wurde aber in jenem Frieden gesetzlich dahin bestimmt, daß einem jeden Reichsstande nicht blos einzelne Rechte und Regalien zugestanden wurden, sondern daß sie auch ein Territorialrecht, eine Territorialhoheit, oder, wie man sie in der Folge nannte, eine Landeshoheit (§ 39), als einen Inbegriff sämmtlicher Hoheits- und Regierungsrechte erhielten, in deren freien Ausübung, sowohl in geistlichen als weltlichen Angelegenheiten, ein jeder gesichert, und von Niemand, unter welchem Vorwande es auch sey (mithin auch von dem Kaiser nicht) gestört werden sollte.

Instrum. pac. Osnab. 8, 1. Instrum. pac. M. 9, 62: „Ut autem provisum sit, ne posthac in statu politico controversiae suboriantur, omnes et singuli electores, principes et status imperii romani in antiquis suis iuribus, praerogativis, libertate, privilegiis, libero iuris territorialis tam in ecclesiasticis quam politicis exercitio, ditionibus, regalibus, horumque omnium

possessione, vigore huius transactionis, ita stabiliti firmatique sunto, ut a nullo unquam sub quocunque praetextu de facto turbari possint vel debeant.“ Deshalb galt auch der Grundsatz: quilibet princeps in territorio suo tantum potest, quantum imperator in universo imperio.

41.

Reichsunmittelbarkeit und Mittelbarkeit.

Seit der Zeit, daß die Landeshoheit der teutschen Reichsstände gesetzlich bestimmt worden war, stieg auch das höhere politische Gewicht der Reichsunmittelbarkeit. Unmittelbar war nämlich derjenige Reichsstand, welcher ein Gebiet des teutschen Reiches mit Landeshoheit, d. h. mit allen Oberhoheits- und Regierungsrechten, besaß, und blos Kaiser und Reich über sich anerkannte (beiden unmittelbar unterworfen war); hingegen waren diejenigen Mitglieder des Reiches mittelbar, welche zunächst einem unmittelbaren Reichsstande untergeben, und erst vermittelst desselben dem Kaiser und Reiche unterworfen waren. Deshalb galten auch Mittelbarkeit und Landsassiat für gleichbedeutend.

Persönliche Reichsunmittelbarkeit besaßen, außer den sämmtlichen Reichsständen und Landesherren und deren Familien (Gemahlinnen, Wittwen, Kindern und apanagirten Geschwistern), die ehemaligen geistlichen Regenten der durch den Reichsdepu-

tationshauptschluß vom Jahre 1803 säcularisirten geistlichen Länder (Deputationsschluß § 48), die Mitglieder der Reichsritterschaft, die reichsständischen Corporationen, und die Beamten bei den Reichsgerichten.

Durch diese rechtlich begründete Reichsunmittelbarkeit unterschied sich Teutschland von allen existirenden Staaten, so daß bei demselben noch eine Specialgeschichte seiner einzelnen, größern und kleinern, Staaten möglich und nothwendig wurde, weil die innere Organisation dieser Staaten in Hinsicht auf ihre Verfassung, Regierung und Verwaltung, und die Kultur derselben wesentlich verschieden modificirt war. Durch die gesetzlich begründete Landeshoheit waren die Regenten beinahe völlige Souveraine, selbst vor der Stiftung des rheinischen Bundes, in welchem aber die große Mehrheit der bis dahin reichsunmittelbaren Stände mediatisirt wurde.

42.

Eintheilung der einzelnen teutschen Staaten.

Bis auf den Reichsdeputationshauptschluß vom Jahre 1803 war die Eintheilung der teutschen Particularstaaten in geistliche und weltliche von großer Wichtigkeit. Die erstern waren Wahl- die letztern Erbstaaten. In den erstern stand die Landeshoheit mit einem reichsunmit-

telbaren Kirchenamte in unzertrennlicher Verbindung; auch wurden diese Länder selbst als Kirchengüter betrachtet, und nach den Grundsätzen des canonischen Rechts behandelt. In den letztern hingegen ruhte die Landeshoheit auf dem Eigenthume und erblichen Besitze des Landes in der herrschenden Familie. Durch den Reichsdeputationsschluß wurden aber alle geistliche Länder bis auf die Besitzungen des Churerzkanzlers, des Hochmeisters des teutschen Ordens und des Johannitermeisters säcularisirt. Die beiden erstern erhielten sich sogar bei der Stiftung des rheinischen Bundes, obgleich der Hoch- und Teutschmeister nicht unter die Mitglieder desselben aufgenommen wurde. Doch wurden im Laufe des Krieges vom Jahre 1809 die Besitzungen des teutschen Ordens ebenfalls säcularisirt, und im Jahre 1810 das Land des Fürsten Primas in ein weltliches Großherzogthum verwandelt, und so der letzte Ueberrest geistlicher Herrschaft in Teutschland aufgehoben.

Nach einer andern Eintheilung betrachtete man die teutschen Staaten entweder als geschlossene (territoria clausa), oder als offene (non clausa s. mixta), in wiefern man unter den erstern diejenigen Territorien verstand, welche ein solches geographisch zusammenhängendes Ganzes bildeten, daß sie von keinem Landesbezirke durchschnitten waren, der unter der Landeshoheit eines andern Regenten stand. Bei der Stiftung des rheinischen Bundes wurde (besonders bei dem Friedensschlusse zu Posen in Beziehung auf Cottbus) das Princip eines geschlossenen Staates festgehalten, so daß innerhalb der Länder der rheinischen Bundesglieder sich keine Besitzung eines zum rheinischen Bundes nicht gehörenden Fürsten befindet.

43.

Eintheilung der Reichsstände.

Die Reichsstände, welche, im Gegensatze gegen den Kaiser, das Reich bildeten (§ 32), hatten, nach den Reichsgrundgesetzen, das Recht, daß bei allen Acten der Regierung des Reiches ihre Zustimmung erforderlich war, und waren deshalb zu Sitz und Stimme auf den Reichstagen berechtigt. Die Reichsstandschaft ruhte also, in der Regel, auf reichsunmittelbaren Ländern, deren Regenten Landeshoheit zukam.

Die Reichsstände wurden eingetheilt nach ihrer Collegialverfassung auf dem Reichstage; nach der Verschiedenheit der Religion, und nach ihrem Verhältnisse zu den zehn Reichskreisen, zu welchen ihre Besitzungen gehörten.

(Das letzte Verhältniß war in der Lage der Länder in den 10 einzelnen Kreisen Teutschlands (§ 27) gegründet.).

44.

Drei Reichscollegia.

Die Reichsstände bildeten auf dem Reichstage drei Collegia;

1) das Collegium der Churfürsten;
2) das Collegium der Fürsten;

} höhere Reichscollegia;

3) das Collegium der Reichsstädte.

Das

(Das Collegium der Churfürsten bestand aus den geistlichen und weltlichen Churfürsten (§ 37), deren Zahl sich seit dem westphälischen Frieden einigemal verändert hatte. Die Basis desselben war der 1338 zu Rense geschlossene Churverein, welchen der Papst dadurch veranlaßte, daß er den Kaiser Ludwig den Bayer abzusetzen wagte.)

45.

Fürstenrath.

Das fürstliche Collegium bestand aus den geistlichen und weltlichen Reichsfürsten mit (94) Virilstimmen, und aus den Prälaten und Grafen mit (6) Curiat- (Gesammt-) stimmen.

Die Zahl der geistlichen Fürsten war bereits vor dem Lüneviller Frieden kleiner, als die der weltlichen, weil theils mehrere Erz- und Hochstifter durch Frankreich, Spanien und die Schweiz von Teutschland losgerissen, theils mehrere Erzbisthümer, Bisthümer, Abteien u. s. w. sowohl im Zeitalter der Reformation, als auch späterhin, besonders im westphälischen Frieden, säcularisirt worden, und an weltliche Fürstenhäuser mit Sitz und Stimme auf der weltlichen Bank (z. B. Magdeburg, Minden) übergegangen waren. — Oestreich und Burgund gehörten zur geistlichen Bank. Oestreich nahm Platz auf derselben, als es die erzherzogliche Würde erhielt, und dadurch mit Bayern in Rangstreitigkeiten kam, weil Bayern ein älteres Herzogthum war und die Mark Oestreich ehemals

selbst unter Bayern gestanden hatte. Die Herzoge von Burgund hingegen hatten, als souveraine Fürsten, ehemals sogar den Churfürsten vorgehen wollen. Als nun dieses Haus erlosch und auf Oestreich vererbte, seit welcher Zeit der östreichische Gesandte die burgundische Stimme vertrat; so erhielt Burgund ebenfalls seine Stelle auf der geistlichen Bank. Diese Bank bestand daher, vor der Auflösung des teutschen Reichs, aus Oestreich und Burgund; 2 Erzbischöffen, von Salzburg und Bisanz; 22 Bischöffen, von Bamberg, Würzburg, Worms, Eichstädt, Speyer, Straßburg, Constanz, Augsburg, Hildesheim, Paderborn, Freysingen, Regensburg, Passau, Trient, Brixen, Basel, Lüttich, Osnabrück (abwechselnd evangelisch), Münster, Lübeck (evangelisch) *), Chur, Corvey; — aus 7 gefürsteten Aebten und Pröpsten, von Fulda (seit 27 Nov. 1752 durch den Papst Benedict 14 Bischoff), Kempten, Elwangen, Berchtolsgaden, Weissenburg, Prüm, Stablo; und den beiden Häuptern geistlicher Ritterorden **), dem Hoch- und Teutschmei-

---

*) Für die evangelischen Bischöffe von Lübeck und Osnabrück (bei letzterm abwechselnd) hatte der westphälische Friede eine besondere Querbank im Reichsfürstenrathe festgesetzt.

**) Die beiden geistlichen Ritterorden entstanden (so wie der aufgehobene Tempelherrnorden) in den Zeiten der Kreuzzüge. Der Johanniterorden ward 1118 gestiftet. Seine ursprüngliche Bestimmung war die Verpflegung kranker Pilger im Hospitale Johannis des Täufers zu Jerusalem. Bald wurden aber aus den Hospitalbrüdern Ritter,

ster, welcher den Rang nach den Erzbischöffen über alle Bischöffe hatte, und dem Johannitermeister, welcher in der Reihe der gefürsteten Aebte saß.

---

welche gegen die Saracenen kämpften. Nachdem die Christen Palästina verloren hatten, wanderte der Orden erst nach Cypern, dann nach Rhodus, und 1530 auf die ihm vom Kaiser Karl 5 geschenkte Insel Maltha. Er stand unter einem Großmeister. Der Großmeister Hompesch resignirte 1798 und übergab die Insel den Franzosen. Darauf übernahm Paul 1 (10 Dec. 1798) die großmeisterliche Würde, welche aber sein Sohn Alexander, nach Pauls Tode (1801) nicht weiter fortführte. Der Papst ward autorisirt, den neuen Großmeister, Tomasi, (1802) zu ernennen, welcher zu Catanea in Sicilien residirte. Als dieser 15 Jun. 1805 starb, wählte der Orden an dessen Stelle den Commenthur Carracioli. — Der Orden hatte in andern europäischen Staaten bedeutende Ländereien erworben und theilte sich in 8 Zungen (oder Landsmannschaften), von denen jede unter einem Großprior stand. Das Oberhaupt oder der Großprior der teutschen Zunge residirte zu Heitersheim im Breisgau und ward der Johanniterordensmeister genannt. Er hatte, wegen der teutschen Besitzungen des Ordens, Sitz und Stimme auf dem Reichstage, und ward von Karl 5 im Jahre 1546 in den Fürstenstand erhoben. Zu diesem Großpriorate gehört der Herrenmeister von Sonnenburg (Ballei Brandenburg), welche Würde der König von Preußen einem Prinzen seines Hauses ertheilt, den der Großprior ohne Weigerung bestätigen muß. — Die Ritter des Ordens müssen 16 Ahnen belegen, und sind theils Katholiken, theils Evangelische. Die erstern stehen unter dem Großprior, die letztern unter dem Herrenmeister. — In

Die Prälaten hatten blos zwei Curiatstimmen unter dem Namen der schwäbischen und rheinischen Prälatenbank.

---

den neuesten Zeiten ist der Orden in allen von Frankreich abhängenden, oder damit verbundenen Ländern aufgehoben worden. Heitersheim kam an Baden.

Der teutsche Orden ward im Jahre 1190 in Palästina gestiftet, und hatte ursprünglich den Zweck, Kranke und Verwundete zu pflegen. Der Herzog Friedrich von Schwaben bildete ihn bei der Belagerung von Acre zu einem Ritterorden, um gegen die Saracenen zu fechten. Es konnten aber blos Teutsche in denselben aufgenommen werden. Sein Oberhaupt, der Hochmeister, erhielt bereits 1224 die reichsfürstliche Würde. Kaiser Friedrich 2 schenkte ihm, nach der Verdrängung aus Palästina, das heidnische Preußen. Die Bewohner desselben wurden, während eines funfzigjährigen Kampfes, zum Christenthume bekehrt und beinahe ganz vertilgt. Zu Marienburg hatte der Hochmeister seinen Sitz; unter ihm stand der Teutschmeister zu Mergentheim, das Oberhaupt der in Teutschland zurückgebliebenen Ritter. Nach der Säcularisation Preußens 1525, nannte sich der Teutschmeister einen Administrator des Hochmeisterthums, und nahm den Platz des Hochmeisters auf dem Reichstage ein. Er hieß seit dieser Zeit Hoch- und Teutschmeister. Nach dem Verluste von Preußen besaß der Orden noch 11 Balleien (Provinzen): Elsaß und Burgund; Oestreich; Coblenz; Etsch oder Tyrol; Franken; Hessen; Altenbiesen; Thüringen; Westphalen; Lothringen; Sachsen. Die Balleien wurden durch Landcommenthure regiert, und waren wieder in mehrere Commenthure getheilt. Zu den Commenden Hes-

Wenn schon in frühern Zeiten die Zahl der Stimmen der geistlichen Fürsten auf dem Reichstage unveränderlich war; so war die Zahl der Stimmen der weltlichen Fürsten desto veränderlicher, weil bald mehr, bald weniger regierende Personen im Fürstenrathe erschienen, und weil man die Stimmen nach der Anzahl der erscheinenden Personen zählte, indem man das Recht, auf dem Reichstage zu stimmen, als ein persönliches Recht betrachtete*). Dieser Wechsel der Stimmenzahl im Fürstenrathe rührte besonders von den vielen Theilungen in den weltlichen Besitzungen her, verminderte sich aber, nachdem das Recht der Erstgeburt in vielen Staaten gesetzlich eingeführt wurde. (So führte z. B. Philipp der Großmüthige für Hessen nur Eine Stimme; nach seinem Tode theilten sich seine Söhne in die Linien Kassel, Darmstadt, Marburg und Rheinfels, und führten vier Stimmen). Seit dem Reichstage im Jahre 1582

---

sen, Thüringen und Sachsen wurden meistens Protestanten gewählt; sie waren aber zum Cölibate verpflichtet. — Der Reichsdeputationshauptschluß und selbst der Preßburger Friede sicherten die Existenz des Ordens in seinen diesseits des Rheins gelegenen Besitzungen. Nach der Schlacht von Regensburg wurde er aber am 24 Apr. 1809 von Napoleon aufgehoben, und seine Güter kamen an diejenigen Fürsten des Rheinbundes, in deren Gebiete sie lagen. Wirtemberg erhielt Mergentheim.

*) So hörte z. B. die markgräflich meißnische Stimme, als Friedrich der Streitbare Herzog von Sachsen wurde, auf. Früherhin war schon die landgräflich thüringische Stimme erloschen.

blieben aber die weltlichen Fürstenstimmen bei den damals von einzelnen Regenten besessenen Ländern, so daß diejenigen Stimmen aufhörten, deren Regentenstämme vor dem Jahre 1582 ausgestorben waren (z. B. Zähringen, Teck, Kärnthen, Krain, Steyermark), hingegen in denjenigen Fürstenhäusern, welche damals in mehrere Linien getheilt waren, blieben in der Folge diese Stimmen, wenn gleich die einzelnen Linien derselben erloschen (z. B. im Braunschweigischen Hause, welches damals aus den Linien Calenberg, Celle, Wolfenbüttel und Grubenhagen bestand. So dauerten die Stimmen von Henneberg, Pommern, Leuchtenberg und Sachsen-Lauenburg fort, obgleich diese Häuser 1583, 1637, 1646 und 1689 erloschen). Auch behielten diejenigen Länder, welche nach 1582 in mehrere Linien getheilt wurden, blos die schon im Jahre 1582 besessenen Stimmen (z. B. Anhalt stand 1582 unter Einem Fürsten, dem Fürsten Joachim Ernst. Nach seinem Tode theilten 1586 seine vier Söhne sich in die Linien Dessau; Bernburg, Köthen und Zerbst, behielten aber doch nur Eine Stimme).

Außerdem wurden diejenigen Fürsten, welche erst nach dem Jahre 1582 die fürstliche Würde erhielten, wenn ihnen gleich auch mit besonderer Einwilligung der reichsständischen Collegia eine Virilstimme in dem fürstlichen Collegio zugestanden wurde, neue Fürsten genannt. Hingegen gehörten nun alle, welche bereits vor 1582 im Fürstenstande waren, zu den altfürstlichen Häusern. Es waren deshalb vor der Auflösung des teutschen Reiches mit Virilstimmen im Fürstenrathe:

14 altfürstliche Häuser mit ihren Nebenlinien: Oestreich, Pfalz, Sachsen, Brandenburg, Braunschweig, Schweden (wegen Vorpommern), Wirtemberg, Hessen, Baden, Mecklenburg, Holstein, Savoyen, Anhalt, Aremberg,

und 11 neufürstliche Häuser: Hohenzollern, Lobkowitz, Salm, Dietrichstein, Nassau, Auersberg, Fürstenberg, Ostfriesland, Schwarzenberg, Lichtenstein, Thurn- und Taxis, Schwarzburg*).

---

*) Die Virilstimmen auf der weltlichen Bank im Reichsfürstenrathe folgten so auf einander: Bayern (kath.), Magdeburg (evangel.), Pfalz-Lautern (k.), Pfalz-Simmern (k.), Pfalz-Neuburg (k.), Bremen (ev.), Pfalz-Zweibrücken (k.), Pfalz-Veldenz (k.), Sachsen-Weimar (ev.), Eisenach (ev.), Coburg (ev.), Gotha (ev.), Altenburg (ev.), Brandenburg-Anspach (ev.), Brandenburg-Culmbach (ev.), Braunschweig-Celle (ev.), Calenberg (ev.), Grubenhagen (ev.), Wolfenbüttel (ev.), Halberstadt (ev.), Vorpommern (ev.), Hinterpommern (ev.), Verden (ev.), Mecklenburg-Schwerin (ev.), Mecklenburg-Güstrow (ev.), Wirtemberg (ev.), Hessen-Kassel (ev.), Hessen-Darmstadt (ev.), Baden-Baden (ev.), Baden-Durlach (ev.), Baden-Hochberg (ev.), Holstein-Glückstadt (ev.), Sachsen-Lauenburg (ev.), Minden (ev.), Holstein-Oldenburg (ev.), Savoyen (k.), Leuchtenberg (k.), Anhalt (ev.), Hennenberg (ev.), Schwerin (ev.), Camin (ev.), Ratze-

(Savoyen wurde in den letzten Zeiten nicht mehr als zu Teutschland gehörend betrachtet, da es den Reichstag absichtlich nicht weiter durch Gesandte beschickte.

Aremberg stand gewissermaßen auf der Grenze zwischen den alten und neuen Fürsten. Es hatte nämlich dieses Haus 1549 vom Kaiser Karl 5 die gräfliche, und 1576 von Maximilian 2 die fürstliche Würde erhalten. Die herzogliche ward ihm aber erst 1644 von Ferdinand 3 zugetheilt (mithin lange nach dem Jahre 1582).

Von den alten Fürstenthümern war Anhalt das einzige, welches blos den Namen eines Fürstenthums führte, während alle andere altfürstliche Häuser entweder den herzoglichen, markgräflichen oder landgräflichen Titel hatten. Dies rührte davon her,

---

burg (ev.), Hirschfeld (ev.), Romeny*) (k.), Mömpelgard (ev.), Aremberg (k.), Hohenzollern (k.), Lobkowitz (k.), Salm (k.), Dietrichstein (k.), Nassau-Hadamar (ev.), Nassau-Dillenburg (ev.), Auersberg (k.), Ostfriesland (ev.), Fürstenberg (k.), Schwarzenberg (k.), Lichtenstein (k.), Thurn-und Taxis (k.), Schwarzburg (ev.).

*) Romeny war eine zu Lothringen gehörende Markgrafschaft, welche aber die Herzoge von Lothringen als ein unmittelbares teutsches Reichslehn besaßen und deshalb Sitz und Stimme im Reichsfürstenrathe führten. Nach der Abtretung Lothringens an Frankreich 1735 blieb dem Herzoge Franz durch kaiserliches Commissionsdecret dieses Sitz- und Stimmenrecht.

daß die von Anhalt ursprünglich nur Dynasten waren. Als aber zwei Linien derselben zum Besitze des Herzogthums Sachsen und der Markgrafschaft Brandenburg gelangten, mithin die fürstliche Würde erhielten, wurden auch die übrigen dieses Hauses, welche blos die Anhaltischen Stammgüter behalten hatten, zum Fürstenstande gerechnet. — Im Jahre 1806 erhielt Anhalt-Bernburg vom Kaiser Franz die herzogliche Würde, kurz vor der Stiftung des rheinischen Bundes. — Wegen der Ansprüche auf Sachsen-Lauenburg schrieben sich die Anhalte zwar auch Herzoge von Sachsen, Engern und Westphalen; sie setzten aber diesen Titel hinter den Titel eines Fürsten von Anhalt.

Thurn und Taxis war 1754 mit fortdauerndem Widerspruche der altfürstlichen Häuser in den Fürstenrath eingeführt.

Seit dem Jahre 1582 ward keinem neuen Fürstenthume der Name eines Herzogthums, oder auch einer Pfalz-, Mark-, Land- oder Burggrafschaft ertheilt, sondern nur überhaupt die fürstliche Würde conferirt.

Mehrere gräfliche Personen bekleideten die Kaiser mit der reichsfürstlichen Würde, ohne daß sie doch reichsunmittelbaren Besitzungen, oder Sitz und Stimme im Fürstenrathe erhielten (z. B. Piccolomini, Kinsky ꝛc.)

Die Reichsgrafen (unter ihnen viele Titularfürsten) und Herren besaßen 4 Curiatstimmen, und

theilten sich in die wetterauische, schwäbische, fränkische und westphälische Grafenbank.

(Die wetterauische Grafenbank bestand aus 10 Mitgliedern; unter denselben waren die Fürsten und Grafen zu Solms, Isenburg, Stollberg, Reuß, Schönburg, Leiningen, Witgenstein ꝛc.

Die schwäbische Grafenbank hatte 24 Mitglieder; unter ihnen die Fürsten von Oettingen, von Waldburg, der Graf von der Leyen wegen Hohen-Geroldseck, der Herzog von Wirtemberg wegen der Herrschaft Justingen ꝛc.

Zur fränkischen Grafenbank gehören 15 Mitglieder; darunter die Fürsten von Hohenlohe, von Löwenstein-Werthheim, der Fürst von Schwarzenberg wegen der Grafschaft Seinsheim ꝛc.

Zur westphälischen Grafenbank rechnete man 28 Mitglieder; unter denselben Brandenburg-Anspach wegen Sayn-Altenkirchen, Lippe, Churbraunschweig wegen Hoya, Diepholz, Waldeck wegen Pyrmont ꝛc. —

(Von diesen vier Curiatstimmen war blos die der schwäbischen Grafen katholisch. — Die beiden Curiatstimmen der fränkischen und westphälischen Grafenbank wurden erst in den Jahren 1641 und 1654 errichtet.)

Nach dem Reichsdeputationshauptschlusse (1803) wurden alle diejenigen Stimmen als erloschen betrachtet, welche auf

Ländern oder Städten ruhten, die an Frankreich abgetreten worden waren (z. B. Burgund, Lautern, Bisanz, Simmern, Zweibrücken, Worms, Veldenz, Speyer, Straßburg, Basel, Lüttich, Chur, Weissenburg, Prüm, Stablo, Savoyen, Nomeny, Mömpelgard = 18 Stimmen); hingegen gingen die Virilstimmen der säcularisirten Länder an diejenigen über, welche entweder das Land selbst, oder, wenn dieses unter mehrere getheilt wurde, die Hauptstadt desselben erhielten. Die beiden geistlichen Curiatstimmen für die schwäbischen und rheinischen Prälaten hörten ganz auf. — Außerdem wurden durch den Reichsdeputationshauptschluß 51 neue Virilstimmen vorgeschlagen, so daß mit den fortdauernden Stimmen im Ganzen 131 Virilstimmen im Reichsfürstenrathe bestehen sollten; aber der Kaiser verweigerte diesem einzigen Paragraph des Deputationshauptschlusses seine Ratification, weil die neue Einrichtung dem katholischen Religionstheile nachtheilig sey, und trug auf vollkommene Gleichheit der Stimmen zwischen beiden Religionstheilen an. Doch kam diese Angelegenheit vor der Stiftung des rheinischen Bundes nicht zu Stande und cessirte dann auf immer.

46.

Collegium der Reichsstädte.

Die 51 kaiserlichen freien Reichstädte des teutschen Reiches standen unmittelbar unter Kaiser und Reich, übten innerhalb ihrer Ringmauern und ihres Gebiets Hoheitsrechte aus, und bildeten das dritte Reichscollegium. Die meisten derselben wurden in einer Zeit angelegt, wo die

mächtigen teutschen Vasallen noch keine Landeshoheit besaßen; andere waren von den teutschen Königen selbst auf dem Reichsgebiete gegründet worden, und viele ehemalige Landstädte in Schwaben und Franken gelangten durch das Erlöschen des Hohenstaufischen Hauses, so wie Lübeck und Regensburg durch den Sturz Heinrichs des Löwen, zur Reichsunmittelbarkeit. Sie wurden in die rheinische und schwäbische Bank getheilt.

Zur rheinischen Bank gehörten 14 Städte: Kölln, Aachen, Lübeck, Worms, Speyer, Frankfurt am Main, Goslar, Bremen, Hamburg, Mühlhausen, Nordhausen, Dortmund, Friedberg, Wetzlar.

Zur schwäbischen Bank gehörten 37 Städte: Regensburg, Augsburg, Nürnberg, Ulm, Eßlingen, Reutlingen, Nördlingen, Rotenburg an der Tauber, Schwäbisch-Hall, Rothweil, Ueberlingen, Heilbronn, Gmünd, Memmingen, Lindau, Dünkelsbühl, Biberach, Ravensburg, Schweinfurt, Kempten, Windsheim, Kaufbeuern, Weil, Wangen, Isny, Pfullendorf, Offenburg, Leutkirch, Wimpfen, Weissenburg im Nordgau), Giengen, Gengenbach, Zell, Buchhorn, Aalen, Buchau, Bopfingen.

(Nach dem Normaljahre 1624 waren von diesen Städten 33 rein evangelisch, 13 rein katholisch (Kölln, Aachen, Rothweil, Ueberlingen, Gmünd, Weil, Wangen, Pfullendorf, Offenburg, Gengenbach, Zell, Buchhorn, Buchau), und 5 ver-

mischter Religion (Augsburg, Dünkelsbühl, Biberach, Ravensburg, Kaufbeuern.)

In dem Reichsdeputationshauptschlusse behielten blos sechs Reichsstädte ihre Selbstständigkeit: Hamburg, Bremen, Lübeck, Augsburg, Nürnberg, Frankfurt am Main.

(Der Kaiser wollte den Reichsstädten den Titel: Republiken nicht gestatten. Im Curialstyle hießen sie: ehrbare freie kaiserliche Reichsstädte.)

47.

Religionsverschiedenheit der Reichsstände.

Nach der Verschiedenheit der Religion waren die Reichsstände entweder Katholiken, oder Augsburgische Confessionsverwandte (mit Einschluß der Reformirten). Das Präsidium in corpore catholicorum führte der Erzbischoff von Mainz; das Präsidium in corpore evangelicorum der Churfürst von Sachsen. Das durch den westphälischen Frieden begründete jus eundi in partes bestand nämlich darin, daß die Mitglieder der einen oder der andern kirchlichen Confession, zur Aufrechthaltung der in den Reichsgrundgesetzen enthaltenen Religionsrechte und Freiheiten, ihre besondern Zusammenkünfte hielten, ohne Rücksicht darauf, zu welchem der drei Reichscollegien die zusammenkommenden Stände gehörten; auch entschied bei diesem Zusammentreten nicht die persönliche Religion des Reichsstandes, sondern der Religionscharakter des Lan-

des. Dieses Recht war deshalb von großer Wichtigkeit, weil die Katholiken, bis zum Lüneviller Frieden, die Mehrheit der Stimmen in den drei Reichstagscollegien hatten.

Nach dem Religions- und dem westphälischen Frieden kamen beiden kirchlichen Hauptpartheien in Teutschland gleiche Rechte zu; nur wurden gewisse Localrechte und das Besitzthum kirchlicher Güter und Pfründen nach dem Normaljahre 1624 modificirt, welches aber nicht zwischen Lutheranern und Reformirten, sondern blos zwischen ihnen beiden und den Katholiken Gültigkeit hatte.

(Nach der Secularisation der beiden Erzbisthümer Magdeburg und Bremen gehörten noch zu Teutschland 10 Erzbischöffe. Von diesen waren die von Mainz, Trier, Kölln, Salzburg und Bisanz reichsunmittelbar; die von Prag, Olmütz, Wien, Laibach und Mecheln aber östreichische Landsassen.)

(Das Verhältniß der katholischen Kirche in Teutschland zu dem Papste war durch die Aschaffenburger (eigentlich: Wiener) Concordate bestimmt, welche der schwache Kaiser Friedrich 3 im Jahre 1448 mit dem Papste Nicolaus 5 abschloß, und wodurch die früherhin unter Albert 2 durch die Baseler Decrete 1439, und durch die Fürstenconcordate 1446 gewonnenen Vortheile für die teutsche Kirche wieder verloren gingen. Denn durch die letztern waren die Annaten, Palliengelder, und die päpstliche Verleihung der Präbenden abgeschafft, die Appellationen an den Papst eingeschränkt und die Auctoritat der Concilien über den Papst festgesetzt worden; in den

Aschaffenburger Concordaten hingegen bewilligte Friedrich 3 dem Papste die Annaten, die Verleihung der Präbenden und mehrere andere Vortheile. Ob nun gleich die Baseler Decrete und die Fürstenconcordate in allen Puncten Gültigkeit behalten sollten, in welchen sie durch die Aschaffenburger Concordate nicht aufgehoben worden waren; so machten die letztern doch das Grundgesetz der katholischen Kirche aus, wiewohl Frebonius (von Hontheim) seit 1763 sehr nachdrücklich gegen die Anmaßungen des Papstes sich erklärte, und die vier teutschen Erzbischöffe in der Emser Punctation vom Jahre 1786 die Rechte der teutschen Kirche gegen den päpstlichen Stuhl geltend zu machen suchten. — Die Rechte des Papstes in Betreff der teutschen Kirche bestanden in der Bestätigung der, in Gegenwart eines kaiserlichen Commissars, gewählten teutschen Erzbischöffe, Bischöffe und Aebte; in der Erhebung der Palliengelder und Annaten; in den sogenannten Reservationen, nach welchen der Papst alle Pfründen, die keine Prälaturen waren, in den sogenannten päpstlichen Monaten (Januar, März, Mai, July, September, November) besetzte; in den vielen Dispensationen und Absolutionen in Gewissenssachen; in der Annahme des Recurses nach Rom, und in der Ernennung päpstlicher Nuntien. Der Papst ernannte nämlich seit Beendigung des Conciliums von Trient (1563) gewisse Nuntien in den europäischen Staaten, um die Verordnungen dieser Kirchenversammlung in denselben zu vollziehen. Teutschland erhielt vier Nuntiaturen; eine am kaiserlichen Hofe zu

Wien, mit dem Prädicate: Gesandter durch ganz Teutschland, welche aber Joseph 2 aufhob und blos die gesandschaftliche Würde des Nuntius anerkannte; eine zu Kölln; eine zu Brüssel, welche Joseph 2 aufhob; und eine zu Lucern in der Schweiz, wozu noch 1785 eine zu München errichtete hinzukam, weil sich der churfürstliche Hof dadurch der Diöcesangerechtigkeit fremder Bischöffe entziehen wollte. Die Nuntien maßten sich erzbischöffliche Gerechtsame an, und mischten sich selbst in weltliche Angelegenheiten. (So protestirte der Nuntius zu Kölln im Jahre 1742 gegen die Stimme des Churfürsten von Hannover bei der Kaiserwahl, weil der Papst diesen Churfürsten nicht anerkenne). — Vergl. Geschichte der päpstlichen Nuntien in Teutschland, 2 Theile. Frankf. und Leipz. 1788. 8. und die historische Untersuchung über die teutschen Concordate in Häberlins Staatsrecht, Th. 3. S. 358 ff.

In den katholischen Erb- und Wahlstaaten waren die päpstlichen Bullen der landesherrlichen Bestätigung unterworfen; auch hatte der Papst einigen Erzbischöffen und Bischöffen, und selbst dem Churfürsten von Bayern, in ihren Ländern das Recht der päpstlichen Monate durch besondere Indulte überlassen. — Die vier teutschen Erzbischöffe waren gebohrne (beständige) Legaten und Vicarii des Papstes in Teutschland zur Aufrechthaltung des Interesse der päpstlichen Curie und hießen Primaten. — Nach den großen Veränderungen, welche der Reichsdeputa-

deputationshauptschluß herbeiführte, war ein neues Concordat der teutscheu Kirche mit dem Papste zu erwarten; auch hatte sich, nach der Abschließung des französischen Concordats, der Papst am 4 Jun. 1803 an den damaligen ersten Consul mit der Bitte gewendet, daß, da die teutsche Kirche, mit des Papstes Mißbilligung (improbantibus nobis), im Zeitlichen einen so bedeutenden Verlust erlitten habe, er seine Hülfe ihm verleihen wolle, damit nicht auch das Geistliche Schaden leiden möchte. Dieses Breve theilte der französische Gesandte am 26 Jan. 1804 dem Reichstage mit, wobei er erklärte: daß der erste Consul wünsche, die neuen Einrichtungen, welche der Mitwirkung des heiligen Stuhls nöthig haben könnten, möchten nach Grundsätzen der Mäßigung und Billigkeit gemacht werden und in keinem Falle dem Papste Unruhe oder Bekümmerniß verursuchen. — Demungeachtet kam kein neues Concordat in Teutschland zu Stande.

(Die protestantische Kirche in Teutschland erkannte kein gemeinschaftliches geistliches Oberhaupt an, und durch den Religions- und westphälischen Frieden war sie von aller bischöflichen Gewalt eximirt. Selbst der evangelische Bischoff von Lübeck (auch abwechselnd der von Osnabrück), und die protestantischen Abteien von Quedlinburg und Hervorden bedurften keiner päpstlichen Bestätigung. — Die evangelische Kirchenverfassung beruhte auf dem jure circa sacra, welches jedem evangelischen Landesherrn als Hoheitsrecht zukam, und das er durch Kirchenräthe und Consistorien verwalten ließ. Diese übten die Kir-

chenpolizei in ihrem ganzen Umfange, verfertigten Kirchenordnungen, ernannten Kirchen- und Schullehrer, verwalteten die Gerichtsbarkeit über geistliche Personen und Sachen, hielten Kirchenvisitationen, bestimmten die kirchlichen Feste u. s. w. Doch waren die symbolischen Bücher in den meisten evangelischen Ländern die Norm für die kirchliche Lehre.)

48.

Reichskammergericht.

Das im Jahre 1495 vom Kaiser und Reiche gemeinschaftlich gestiftete Reichskammergericht sollte, seiner Bestimmung nach, das einzige und höchste Justiztribunal in Teutschland seyn. Es hatte Anfangs seinen Sitz zu Speyer, ward aber, nach der Zerstörung dieser Stadt von den Franzosen im Jahre 1689, nach Wetzlar verlegt, wo es bis zur Auflösung des teutschen Reiches geblieben ist. Dieses Reichsgericht übte, im Namen des Kaisers, die oberste Gerichtsbarkeit über unmittelbare und mittelbare Reichsstände und Reichsländer. An der Spitze desselben standen ein (katholischer) Kammerrichter, und zwei Kammergerichtspräsidenten (ein evangelischer und ein katholischer), welche der Kaiser ernannte. Die übrigen Mitglieder desselben, anfangs Urtheiler, in der Folge Assessoren genannt, wurden theils von dem Kaiser, theils von den Churfürsten, theils von den einzelnen Kreisen präsentirt. Es waren 13 von der katholischen und 12 von der evangelischen Confession; denn die Anzahl der Assessoren, welche nach dem westphälischen Frieden aus

50 Personen bestehen sollten, ward im Jahre 1719 auf 25 herabgesetzt. Doch gab es jedesmal von jeder Religion einen übervollzähligen Assessor, der sogleich bei der nächsten Vacanz einrückte. Diese Assessoren mußten entweder Adliche mit 4 Ahnen, oder graduirte Rechtsgelehrte seyn.

Gesetzlich sollte das Kammergericht jährlich von einer kaiserlichen Kommissiou und einer Deputation von 24 Reichsständen visitirt, dessen Gebrechen untersucht, und die gefällten Urtheile revidirt werden. Diese Visitation war aber von 1588 bis 1707 unterblieben, wo die unternommene Visitation 6 Jahre dauerte. Eine im Jahre 1766 angefangene Visitation ward 1776 unvollendet abgebrochen; doch empfahl die Wahlcapitulation von 1790, die Visitationen wieder in Gang zu bringen. Nach dem Tode des Reichsoberhauptes dauerten die Functionen des Kammergerichts fort; es fertigte aber im Namen der beiden Reichsvicarien aus.

Zur gemeinschaftlichen Norm diente die im Jahre 1495 gegebene und 1555 wesentlich verbesserte Kammergerichtsordnung, so wie das Concept der auf kaiserlichen und des Reichs Befehl im Jahre 1613 erneuerten und verbesserten Kammergerichtsordnung.

Das Ganze war in 3 Senate getheilt, welche wöchentlich drei Sitzungen hielten. — Das Kanzleipersonale des Reichskammergerichts ernannte der Churfürst von Mainz. — Zur Unterhaltung des Kammergerichts dienten die sogenannten Kammerzieler *), die einzige allgemeine und fortdauernde Steuer im teutschen Reiche.

---

*) Den Etat der gesammten Kammerzieler, auf die einzelnen

Bei der Resignation Franz 2 (1806) empfahl er die Unterhaltung der bestehenden Mitglieder des Reichskammergerichts den teutschen Ständen.

49.

Reichshofrath.

Der Reichshofrath ward im Jahre 1501 vom Kaiser Maximilian 1 am kaiserlichen Hofe unter dem Namen eines Hofraths für die östreichischen Erblande, und zur Rathgebung in Staats-, Gnaden- und Belehnungssachen errichtet. Bald aber geschah von streitenden Partheien der Versuch, auch in Justizsachen sich an denselben zu wenden, wodurch eine nachtheilige Collision mit dem Reichskammergerichte entstand; denn die Mitglieder des Reichshofraths wurden allein vom Kaiser ernannt, lebten in dessen Residenz, und waren in vielen Beziehungen von dem Willen des Kaisers abhängig; auch fand beim Reichshofrathe keine Visitation und Revision der Urtheile statt. Nichts desto weniger maßte sich dieses Collegium die Entscheidung in solchen Sachen an, die vor das Reichskammergericht gehörten, oder welche der Kaiser nur erst nach gehaltenem Fürstenrechte entscheiden konnte.

Nach langem Widerspruche der Stände ward endlich im Westphälischen Frieden die concurrirende Juris-

---

teutschen Besitzungen vertheilt, in Fabri's Geographie für alle Stände, 1r Th. 1r Band, S. 531 ff. Der jährliche Ertrag war über 100,000 Rthlr.

diction der beiden höchsten Reichsgerichte als ausgemacht angenommen, und beide Tribunale hatten seit dieser Zeit gleiche Vorrechte, gleiches Ansehen und gleiche Gerichtsbarkeit. Ausschließend aber eignete der Reichshofrath sich das Erkennen über ganze Fürstenthümer, die Oberlehnsangelegenheiten, die Entscheidung in den kaiserlichen Reservat- und Gnadensachen, und die italienischen Angelegenheiten zu. Die Sporteln desselben waren beträchtlich.

Der Reichshofrath bestand aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten und 16 Reichshofräthen, worunter 6 evangelische seyn sollten. Die Ernennung und Besoldung der Präsidenten und Räthe hing ausschließend vom Kaiser ab. Bei diesem Collegio ward alles in pleno verhandelt, und in den vier wöchentlichen Sitzungen nach der Mehrheit der Stimmen entschieden. Doch votirte die gelehrte Bank vor der sogenannten Herrenbank.

Die neueste Reichshofrathsordnung, welche Kaiser Ferdinand 3 ohne Einwilligung der Reichsstände promulgirte, war vom Jahre 1654; doch waren die Reichshofräthe durch den westphälischen Frieden verpflichtet, bei den gerichtlichen Processen von der Reichskammergerichtsordnung nicht abzuweichen. Jene Reichshofrathsordnung und die neuen Bestimmungen, welche sie unter Karl 6 erhielt, galten nur provisorisch, bis vom Kaiser und Reiche eine vollständige Reichshofrathsordnung bekannt gemacht werden würde.

Durch den Tod, oder durch die Resignation des Kaisers ward der Wirkungskreis dieses Collegiums im teut-

schen Reiche unterbrochen. — Nach der Resignation Franz 2 (1806) ward der Reichshofrath in ein erbländisches östreichisches Collegium verwandelt.

Privatrücksichten der teutschen Reichsstände veranlaßten es, daß Angelegenheiten, welche die Reichsstände selbst und Staatssachen betrafen, meistens bei dem Reichshofrathe, Rechtssachen zwischen Privatpersonen aber gewöhnlich beim Reichskammergerichte anhängig gemacht wurden. Dasjenige Gericht, bei welchem der Proceß zuerst insinuirt worden war, gewann vor dem andern das Recht der Prävention.

Der letzte wichtige Act dieses Collegiums war das 1804 promulgirte Conservatorium für die Reichsritterschaft.

J. Chstn Herchenhahn, Geschichte der Entstehung, Bildung und gegenwärtigen Verfassung des kaiserlichen Reichshofrathes. 3 Theile. Mannh. 1792. 8. (der vierte und letzte ist nicht erschienen.)

(Bei aller Unvollkommenheit und Langsamkeit der teutschen Reichsjustizverfassung war doch durch sie die Selbsthülfe, besonders der Druck der mächtigen Reichsstände auf die mindermächtigen, beschränkt, und eben so dem Mißbrauche vorgebeugt, welchen einzelne Reichsstände von ihrer landesherrlichen Macht gegen ihre Unterthanen versuchen könnten. — Durch das jus de non appellando, welches sämmtlichen Churfürsten und den Häusern Oestreich, Schweden wegen Pommern, Wirtemberg, Hessen-

Kassel und Darmstadt, Zweibrücken, Mecklenburg und Hanau (und mit gewissen Beschränkungen auch Braunschweig-Wolfenbüttel und Hamburg) zukam, war freilich die Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte in Beziehung auf die großen teutschen Particularstaaten bedeutend beschränkt, doch aber auch in diesen, wegen der errichteten Appellationsgerichte, ungleich seltener ein Mißbrauch der landesherrlichen Rechte gedenkbar, als in den kleinern Ländern.)

(Aus den Zeiten des Mittelalters rührte das Recht der Austrägalinstanz her, welche den Churfürsten, Fürsten oder Fürstenmäßigen zukam, wenn sie von einer Person gleichen Standes belangt wurden. Sie mußte der Belangung vor den Reichsgerichten vorhergehen. Nach diesem Rechte schlug der Beklagte vier Personen seines Standes vor, aus welchen eine zum Austrägalrichter erwählt wurde. Mit gewissen analogen Modificationen stand dieses Recht auch Grafen, Prälaten und dem unmittelbaren Adel zu*). — Vergl. Häberlins Staatsrecht, Th. 2, S. 406 ff.).

---

*) Das Recht der Austrägalinstanz fand nicht statt beim Landesfriedensbruche, und bei Klagen über streitigen Länderbesitz zwischen zweien unmittelbaren Reichsständen, weil diese Angelegenheiten vor die höchsten Reichsgerichte unmittelbar gehörten; auch fand von der Austrägalinstanz die Appellation an die Reichsgerichte statt. — Wegen ihrer Kostspieligkeit wurde von den Austrägalgerichten wenig Gebrauch gemacht.

50.

Reichsvicarien.

Die goldene Bulle nannte, auf den Fall der Erledigung des kaiserlichen Thrones, zwei Reichsvicarien (provisores imperii): den Churfürsten von der Pfalz in den rheinischen und schwäbischen Ländern, und wo das fränkische Recht galt, und den Churfürsten von Sachsen in den Ländern des sächsischen Rechts. Ihre Function dauerte bis zur beschwornen kaiserlichen Wahlcapitulation. Jeder Vicarius hielt an seinem Hofe, wegen des mit dem Tode des Kaisers cessirenden Reichshofraths, ein Vicariatshofgericht. Die Vicarii übten die kaiserlichen Rechte mit Ausnahme der Thronlehen; auch konnten sie bei Standeserhöhungen nur die gräfliche Würde ertheilen. Mehrere andere kaiserliche Gerechtsame waren während der Vicariatsregierung streitig (z. B. die Besetzung der Kammerrichterstelle bei Erledigung derselben während des Interregnums; die Vicariatscommissionen bei erledigten Bischoffsstellen; das Recht Privilegien — veniam aetatis, die Comitive, Universitätsprivilegien u. s. w. — zu ertheilen ꝛc.).

Die streitigen Grenzen zwischen den beiden Reichsvicarien wurden im Jahre 1750 durch einen Vergleich zwischen Pfalz und Sachsen dahin bestimmt, daß zum rheinischen Vicariate Bayern und Franken (mit Ausnahme von Henneberg), Ober- und Churrhein, und vom westphälischen Kreise das Herzogthum Westphalen, das Hochstift Münster, das Fürstenthum Minden, die Abtei Hervorden, Ostfriesland, und die Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg

und Bentheim, — hingegen zum sächsischen Vicariate Ober- und Nieder-Sachsen, Henneberg, und von Westphalen Paderborn, Osnabrück, Oldenburg, Hoya, Diepholz, Pyrmont, Lippe, Schaumburg und Rittberg gerechnet wurden. Böhmen, Oestreich und Burgund waren von der Gerichtsbarkeit beider Vicariate eximirt, und Bayern und Mainz behaupteten gleichfalls diese Exemtion. — Die beiden letzten Vicariate waren in den Jahren 1790 und 1792.

Vergl. über das Vicariat: Pütter's, histor. Entwickelung ꝛc. Th. 1, S. 253 ff. und J. Chstn Knötzschker, Versuch einer Geschichte des Reichsvicariats durch Teutschland und Italien in den Zwischenreichen vor der goldenen Bulle. Leipz. 1796. 8. — Häberlins Staatsrecht, Th. 3, S. 589 ff.

(Bei erledigtem teutschen Throne usurpirte Savoyen den Titel eines Reichsvicarius in Italien; allein er ward ihm von den teutschen Vicarien nicht zugestanden, weil Savoyen während eines teutschen Zwischenreichs nur von dem Reichsvicariate eximirt war.)

51.

Reichskrieg.

So bedeutend auch in Hinsicht der großen teutschen Reichsländer die Masse der stehenden Heere in Teutschland war, welche man selbst in Friedenszeiten zu 600,000 Mann berechnete; so existirte doch in Friedenszeiten keine

eigentliche Reichsarmee, welche erst bei dem Ausbruche eines Reichskrieges gebildet, und aus den Contingenten der einzelnen teutschen Staaten zusammengesetzt wurde. Der Reichskrieg, er mochte nun gegen auswärtige Staaten, oder gegen den Regenten eines teutschen Particularstaats wegen der Verletzung seiner constitutionellen Pflichten beabsichtigt werden, hing von der Vereinigung des Kaisers und Reichs auf dem Reichstage ab, doch so, daß wenn ein teutscher Reichsstaat von einer auswärtigen Macht angegriffen wurde, demselben, noch vor der Erklärung des Reichskrieges, die exekutionsmäßige Kreishülfe geleistet werden sollte; auch war, nach erklärtem Reichskriege keinem Reichsstande die Neutralität und die Abschließung von Separatfriedensschlüssen gestattet (so oft dies auch in neuern Zeiten geschah).

Die Stärke der Reichsarmee ward im Reichsschlusse vom Jahre 1681, als Straßburg von den Franzosen überrumpelt wurde, auf 40,000 Mann (28,000 M. Infanterie und 12,000 M. Cavallerie) festgesetzt. Zu dieser einfachen Rüstung hatten die einzelnen Kreise zu stellen:

	Infanterie	Cavallerie
Oestreich	5507	2522
Burgund	2708	1321
Bayern	1494	800
Schwaben	2707	1321
Franken	1902	980
Churrhein	2707	600
Oberrhein	2853	491
Westphalen	2708	1321
Obersachsen	2707	1322
Niedersachsen	2707	1322
	28,000	12,000.

Durch ein Reichsgutachten vom Jahre 1702 wurde beschlossen, die im Jahre 1681 festgesetzte Truppenzahl bei einem Reichskriege aufs Dreifache zu erhöhen. In neuern Zeiten ist selbst das Fünffache gestellt worden; doch konnten diejenigen Reichsstände, welche nicht selbst Truppen hielten, ihr Contingent, gegen Vergütung in baarem Gelde, von andern Ständen stellen lassen. — Jeder Kreis ernannte eine Generalität an die Spitze seines Contingents. Der Oberfeldherr ward entweder vom Kaiser, oder durch ein Reichsgutachten ernannt. Zur Unterhaltung der Reichsarmee wurden sogenannte Römermonate, nach der Reichsmatrikel vom Jahre 1521, ausgeschrieben. Der Name Römermonate rührt von den ehemaligen Zügen der teutschen Könige nach Rom zur Kaiserkrönung her. Als nun im Jahre 1521 Kaiser Karl 5 einen solchen Zug beabsichtigte, ward auf dessen erstem Reichstage zu Worms eine Matrikel*) entworfen, in welcher genau bestimmt war, wie viele Infanteristen und Cavalleristen jeder Reichsstand stellen (im Ganzen 24,000 Mann), oder an deren Stelle monatlich 4 fl. für den Infanteristen, und 12 fl. für den Cavalleristen bezahlen sollte. Nach dieser an sich sehr unvollkommenen Matrikel wurden denn auch von dem Reichstage bis in die neuesten Zeiten Römermonate als außerordentliche Reichssteuern bewilligt.

Zur Abschließung des Reichsfriedens gehörte ebenfalls die Einwilligung des Reichstages; doch konnten die

---

*) Der Etat der Reichsmatrikel von 1521 steht bei Fabri, Th. 1, B. 1, S. 613 ff.

Stände des Reiches den Kaiser bevollmächtigen, den Frieden im Namen des ganzen Reiches zu unterhandeln und abzuschließen. Die Friedensschlüsse von Baden (1714) und Lüneville (1801) geschahen vom Kaiser im Namen, aber ohne Mitwissen des Reiches; doch erhielten sie in der Folge die Zustimmung desselben.

Die Reichsfestungen Philippsburg und Kehl mußten, nach dem Lüneviller Frieden, in dem (demolirten) Zustande bleiben, in welchem sie Frankreich zurück gab.

(Die teutsche Reichsarmee konnte schon wegen ihrer Zusammensetzung aus so vielfachen Contingenten aus den verschiedensten Gegenden Teutschlands (Ein Regiment oft aus den Contingenten von 10—12 Ständen) wenig leisten; wozu noch die Verschiedenheit der innern Organisation, der Mannszucht, die Ungleichheit der Waffen, des Exercirens und der Verpflegung als Hindernisse eines gemeinschaftlichen bedeutenden Erfolgs hinzu kamen.)

Pragmatische Erörterung der Grundsätze der teutschen Reichskriegsverfassung. Frankf. und Leipz. 1795. 8.

52.

Garantie der teutschen Verfassung.

Der westphälische Friede, das Meisterstück der Diplomatik des siebenzehnten Jahrhunderts und das wichtigste Reichsgrundgesetz der teutschen Nation, ward von allen

paciscirenden Mächten, mithin auch von Frankreich und Schweden garantirt. Dadurch wurden diese beiden auswärtigen Mächte zugleich die Garants der teutschen Verfassung. Als nun der Teschner Friede vom 13 Mai 1779 auf den westphälischen abgeschlossen und der letztere in demselben so erneuert und bestätigt wurde, als ob er von Wort zu Wort demselben einverleibt wäre (comme s'ils [les traités de Westphalie] y étoient insérés mot à mot), und Rußland die Garantie des Teschner Friedens übernahm; so wurde auch von Mehrern die russische Garantie des westphälischen Friedens behauptet.

(v. Roth), Ist die Kaiserin von Rußland Garant des westphälischen Friedens? 1791. 8. (bejaht die Behauptung).

(Wackerhagen), Versuch eines Beweises, daß die Kaiserin von Rußland den westphälischen Frieden weder garantiren könne, noch dürfe. 1794. 8.

53.

Teutschland kurz vor dem Ausbruche der französischen Revolution.

Teutschland verlebte nach dem Hubertsburger Frieden (1763), durch welchen Friedrich 2 im Besitze des von Oestreich früherhin abgetretenen größten Theils von Schlesien blieb, einen langen Zeitpunct der Ruhe, welcher durch die erste Theilung Polens (1772) von Rußland, Preußen

nnd Oestreich nicht unterbrochen wurde. Selbst als Oestreich, nach dem Tode des letzten Churfürsten von Bayern, Maximilian Josephs (30 Dec. 1777), durch eine Convention mit dem Erben der erledigten Länder, dem Churfürsten Karl Theodor von der Pfalz, sich in den Besitz von Bayern setzen wollte, ward der darüber ausgebrochene bayrische Erbfolgekrieg im Teschner Frieden (13 Mai 1779) dahin beendigt, daß der Churfürst von der Pfalz zum Besitze von Bayern gelangte, und blos das Innviertel mit Braunau an Oestreich abtrat.

Doch einige Jahre darauf (1785) versuchte der Kaiser Joseph 2, den gesammten bayrischen Staat durch Vertauschung der östreichischen Niederlande (mit Ausnahme von Luxemburg und Namur), unter dem Titel eines Königreiches Burgund von dem Churfürsten von der Pfalz zu erhalten, und dadurch seine Erbstaaten bedeutend zu arrondiren. Gegen diesen Tausch erklärte sich Friedrich 2 als Reichsstand und als Contrahent und Garant des Teschner Friedens, und schloß mit Chursachsen und Churbraunschweig am 23 Jul. 1785 den teutschen Fürstenbund, welchem der Churfürst von Mainz und die Herzoge von Zweibrücken, Braunschweig, Mecklenburg, Weimar und Gotha, der Landgraf von Hessen-Kassel, die Markgrafen von Anspach und Baden, der Bischoff von Osnabrück, und die Fürsten von Anhalt beitraten. Der Kaiser sah sich dadurch genöthigt, das Project, die bayrischen Länder mit der östreichischen Monarchie zu verbinden, aufzugeben.

Bald darauf brach die Unzufriedenheit der Niederländer mit Josephs 2 raschen Reformen, welche die Einziehung

der Klöster, das Verbot der öffentlichen Processionen und die Gleichstellung der niederländischen Landesregierung und Administration mit der in den übrigen östreichischen Provinzen betrafen, in einen förmlichen Aufstand (1789) aus. Die sogenannten Patrioten, an ihrer Spitze der Advocat van der Noot, proclamirten die Unabhängigkeit der niederländisch-östreichischen Provinzen. Das Beispiel der in Frankreich ausgebrochenen Revolution fand hier die erste Nachahmung im Großen. Nur Luxemburg riß sich nicht von Oestreich los. — Nach Josephs 2 Tode (20 Febr. 1790) machte Leopold 2 den Niederländern billige Vorschläge, die aber nicht einmal beantwortet wurden. Doch schon im November 1790 war diese Empörung durch die Gewalt der Waffen unterdrückt. Eben so loderte in Lüttich (Aug. 1789) die Flamme des Aufruhrs auf; aber auch hier ward durch militärische Macht die vorige Ordnung der Dinge auf einen Augenblick wieder hergestellt.

(Joh. Müller), Darstellung des Fürstenbundes. Leipz. 1787. 8.

C. W. Dohm, über den teutschen Fürstenbund. Berlin, 1785. 8.

54.

Teutschland seit der französischen Revolution.

Schon hatte also die in Frankreich ausgebrochene und von der ersten Nationalversammlung seit dem 17 Jun. 1789 mit Nachdruck geleitete Revolution ähnliche

Scenen in den östreichischen Niederlanden und im Bisthume Lüttich veranlaßt, als die Decrete der Nationalversammlung, durch welche das Feudalsystem gestürzt, die Vorzüge des Adels und der Geistlichkeit, die adliche Gerichtsbarkeit, die Zünfte, die Frohndienste, die Zehnten, die Jagd- und Fischereigerechtigkeiten aufgehoben und aus den bisherigen französischen Provinzen 83 Departemente zur bessern Realisirung des neuorganisirten Verwaltungssystems gebildet wurden, im Elsaß, wo viele teutsche Reichsstände *) beträchtliche Besitzungen hatten, die größte Sensation erregten. Seit dem westphälischen Frieden, in welchem der Elsaß — doch mit Vorbehalt aller den teutschen Reichsständen in demselben zukommenden Vorrechte und Besitzungen — an Frankreich abgetreten worden war, hatten die folgenden Friedensschlüsse zwischen Teutschland und Frankreich diese Verhältnisse der teutschen Reichsstände im Elsaß bestätigt, und Reverse der Könige von Frankreich hatten ihnen die Fortdauer ihrer Rechte und Einkünfte zugesichert. Jetzt wurden diese auf einmal aufgehoben, wogegen die geistlichen und weltlichen Reichsstände im Elsaß ihre Beschwerden dem Kaiser und dem Reichstage vorlegten. Die Nationalversammlung verstand sich nicht zur Wiederherstellung

*) Der Herzog von Wirtemberg, der Markgraf von Baden, der Herzog von Zweybrücken, der Landgraf von Hessen-Darmstadt, die Grafen von Leiningen, der Bischoff von Speyer, der teutsche Orden, die Reichsritterschaft, mehrere Stifter ꝛc. Auch ward den teutschen Erzbischöffen und Bischöffen die geistliche Gerichtsbarkeit entzogen, welche sie bisher in französischen Provinzen ausgeübt hatten.

lung der vorigen Verhältnisse; doch versprach sie für die verlornen Rechte eine Entschädigung in Nationaldomainen.

Neue Mißverständnisse traten zwischen Frankreich und Teutschland ein, als viele mit den neuen Einrichtungen in Frankreich mißvergnügte Adliche nach Teutschland emigrirten, und namentlich in Coblenz ein Sammelplatz dieser Emigranten sich bildete, wo sie sich in den Waffen übten, Truppen anwarben, und sich gegen Frankreich rüsteten. Dazu kam die nähere Verbindung zwischen Oestreich und Preußen, seit sich beide Monarchen zu Pillnitz im August 1791 gesprochen und erklärt hatten, daß sie gegen Frankreich ein solches Betragen annehmen würden, welches für die Rechte des Königs und das Wohl der Nation gleich vortheilhaft seyn sollte.

Die zweite Nationalversammlung hatte am 1 Oct. 1791 ihre Sitzungen eröffnet. Ihr Charakter war ungleich stürmischer, als der der ersten. Die Decrete derselben mußten die lebhafteste Sensation des Auslandes erregen; die Emigranten unterhielten und nährten den Haß gegen die neue Ordnung der Dinge in Frankreich; Oestreich und Preußen traten (Febr. 1792) zu einem förmlichen Bündnisse zusammen. Da versammelte man in Frankreich Truppen an den Grenzen Teutschlands und Italiens, und als die Nationalversammlung von dem östreichischen Kabinette kurz vor Leopolds 2 Tode (18 Febr. 1792), und dann unter dessen Nachfolger Franz (18 März) keine befriedigende Erklärung erhielt; so erklärte sie (20 Apr.) dem Könige von Ungarn und Böhmen den Krieg. Daß Preußen ernstlichen Antheil an der Coalition gegen

Frankreich nehmen würde, erwartete man in Frankreich nicht.

Im September brachte Franz 2 ein Hofdecret an die Reichsversammlung, worin er den Reichskrieg gegen Frankreich und die Stellung des Triplums verlangte. Der Reichskrieg ward im December 1792 beschlossen, und am 13 Nov. 1794 sogar die Stellung des Quintuplums decretirt. Demungeachtet führte der Kampf der Teutschen gegen Frankreich zu keinem erfreulichen Resultate. Mißverständnisse, welche zwischen Oestreich und Preußen eintraten, machten die Preußen für den Feldzug im Jahre 1794 unthätig, und bereits am 5 April 1795 versöhnte sich Preußen mit Frankreich im Frieden zu Basel, welchen Hardenberg und Barthelemy abschlossen. Preußen ließ seine jenseits des Rheins gelegenen Länder in den Händen des Eroberers, vereinigte sich (17 Mai) mit Frankreich über eine Demarcationslinie, welche das nördliche Teutschland umschloß, und unterzeichnete am 5 Aug. 1796 einen geheimen Vertrag, nach welchem es vorläufig in die Abtretung des linken Rheinufers willigte, und durch Münster und andere zu sekularisirende geistliche Länder für seine abgetretenen überrheinischen Besitzungen, so wie das Haus Oranien durch Würzburg und Bamberg entschädigt werden sollte. Hessen-Kassel trat im Aug. 1795 ebenfalls durch einen Separatfrieden aus dem Kampfe mit Frankreich zurück.

55.

Friede von Campo Formio; — Rastadter Congreß.

Das südliche Teutschland war im Jahre 1796 den Schrecknissen eines verderblichen Krieges ausgesetzt, und obgleich Jourdan vom Erzherzoge Karl geschlagen und bis an den Rhein zurückgedrückt wurde, so fesselte doch Moreaus meisterhafter Rückzug aus Bayern durch Schwaben bis Kehl und Hüningen das Glück der östreichischen Waffen, und Bonaparte's Siege in Italien führten (8 Apr. 1797) die Friedenspräliminarien zwischen Frankreich und Oestreich, und (am 17 Oct.) den Frieden von Campo Formio herbei. Doch waren die Bedingungen des Friedens von den Bedingungen der Präliminarien *) wesentlich verschieden. Nach den letztern trat Oestreich Belgien an Frankreich ab, entsagte der Lombardei, und erhielt als Ersatz denjenigen Theil des venetianischen Gebiets, welcher zwischen dem Oglio, Po und adriatischen Meere gelegen war, nebst dem venetianischen Dalmatien und Istrien; auch sollte Oestreich, nach der Ratification des Definitivfriedens, Mantua, Palma nuova und Peschiera erhalten, Venedig für seine Abtretungen durch die ehemaligen päpstlichen Besitzungen Romagna, Bologna und Ferrara entschädigt, und von Oestreich die aus den lombardischen Besitzungen gebildete cisalpinische Republik anerkannt werden. Die Abschließung des Friedens mit Teutschland, in welchem seine Integrität

*) Diese stehen in den Europ. Annalen, 1804, St. 12.

als Basis angenommen werden sollte, ward einem Congresse vorbehalten.

Als aber in der Zwischenzeit zwischen den Präliminarien und dem Frieden selbst die venetianische Republik, wegen des zu Verona (3 Mai 1797) gegen die Franzosen ausgebrochenen Aufstandes, aufgelöset wurde, ward der Friede zu Campo Formio zwischen Bonaparte, dem Grafen Cobenzl und dem Grafen von Meerfeldt auf die Bedingungen unterzeichnet, daß Oestreich Belgien an Frankreich abtrat, die cisalpinische Republik anerkannte und den Herzog von Modena durch den Breisgau entschädigte, dagegen aber das venetianische Gebiet bis an die Etsch, mit der Stadt Venedig, Istrien, Dalmatien und Cattaro erhielt. Der übrige Theil von Venedig kam an die cisalpinische Republik; die venetianischen Inseln blieben Frankreich. Zugleich wurde, in den geheimen Artikeln *) dieses Friedens, von Oestreich in die Abtretung des linken Rheinufers von Basel bis Andernach und Venlo mit Einschluß von Mainz eingewilligt, die Abtretung des Frickthals zugesagt, dagegen von Frankreich versprochen, sich dafür zu verwenden, daß Oestreich Salzburg, und den Theil von Bayern, welcher zwischen Salzburg, Tyrol, dem Inn und der Salza gelegen wäre, erhalten sollte; auch versicherte man sich gegenseitige Compensation dessen, was Frankreich in dem Frieden mit dem Reiche von Teutschland, oder auch Oestreich von Teutschland erhalten würde. Zugleich gab man sich

*) geheime Gesch. der Rastadter Friedensverhandl. Th. 1, S. 243 ff.

die Garantie, daß Preußen, wenn es seine Besitzungen am linken Rheinufer zurück erhielte, keine neuen Acquisitionen machen, hingegen die Fürsten, welche ihre Länder jenseits des Rheins verlören, in Teutschland entschädigt werden sollten. — So war Teutschland erst von Preußen, und jetzt von Oestreich verlassen.

Der Congreß zum Abschlusse des Friedens zwischen Frankreich und dem teutschen Reiche ward am 9 Dec. 1797 zu Rastadt eröffnet. Bonaparte war aus Italien über Genf und Basel daselbst am 25 Nov. angekommen. Der teutsche Kaiser hatte zu seinem Commissarius bei dem Congresse den Grafen von Metternich ernannt. Die Deputation selbst bestand aus den Gesandten von Mainz und Sachsen aus dem churfürstlichen Collegio; aus den Gesandten von Oestreich, Bayern, Würzburg, Bremen (Churbraunschweig), Hessen-Darmstadt und Baden aus dem Reichsfürstenrathe, und aus den Abgeordneten der beiden Reichsstädte Augsburg und Frankfurt. Bonaparte verließ Rastadt schon am 2 Dec., wo Anfangs Treilhard und Bonnier, und in der Folge, nach Treilhards Eintritt ins Directorium, Bonnier, Roberjot und Jean de Bry als französische Gesandte negociirten. Während der Unterhandlungen besetzten die Franzosen Mainz (30 Dec. 1797), welches die Oestreicher, nach dem geheimen Vertrage mit Frankreich, geräumt hatten. Die französischen Gesandten bestanden auf der Abtretung des ganzen linken Rheinufers und der Schleifung der Festungen Kehl und Ehrenbreitstein. Nach langen Unterhandlungen bewilligte endlich (10 Dec. 1798) die Majorität der Deputation die französischen Forderungen.

Das ausgehungerte Ehrenbreitstein ergab sich (24 Jan. 1799) den Franzosen.

Doch während man zu Rastadt negociirte, und das französische Directorium im Laufe des Jahres 1798 Rom republikanisirt, die Schweiz revolutionirt und Bonaparte nach Aegypten abgeschickt hatte, rüstete sich Oestreich von neuem zum Kriege, und trat mit Rußland und England in eine sehr enge Verbindung. Der Krieg begann im März 1799, und ward in Italien von Scherer, und in Teutschland von Jourdan mit bedeutendem Verluste geführt. Der kaiserliche Commissarius ward von Rastadt abgerufen, die Reichsdeputation erklärte sich für suspendirt, und der Mord der abreisenden französischen Gesandten am Abende des 28 Apr. 1799 (von denen blos Jean de Bry das Leben rettete) beendigte auf eine schreckliche Weise diesen Congreß, der zu keinem Resultate geführt hatte.

Handbuch des Congresses zu Rastadt, mit 2 Fortsetzungen. Basel, 1798.

(v. Haller), geheime Geschichte der Rastadter Friedensverhandlungen in Verbindung mit den Staatshändeln dieser Zeit, 6 Theile (in 7 Bänden). Germanien, 1799. 8.

56.

Friede von Lüneville.

Die Siege der Oestreicher in Teutschland wurden durch die Niederlage gefesselt, welche Massena am 25 und 26 Sept. 1799 den Russen unter Korsakow und den Oest-

reichern unter Hotze bei Zürich beibrachte. Die Russen unter Suworow, welche nach dem blutigen Tage bei Novi (15 Aug. 1799) sich von den Oestreichern getrennt und Italien verlassen hatten, zogen in 4 Kolonnen in ihre Heimath zurück. Mit Bonaparte's Rückkehr aus Aegypten und mit der von ihm bewirkten neuen Organisation der Regierung (9 Nov. 1799 oder 18 Brumaire) ging ein neuer kraftvoller Geist von ihm auf die Armeen, und auf den Gang der innern und äußern Angelegenheiten über. Vergebens bot er, als erster Consul, Oestreich und England den Frieden an. Dieser mußte erst durch die großen Schlachten bei Marengo (14 Jun. 1800), wodurch ganz Italien dem Sieger wieder in die Hände fiel, und bei Hohenlinden (3 Dec. 1800), wodurch Oestreich selbst bedroht wurde, erkämpft werden. Endlich trennte sich Oestreich von Englands Interesse in dem Separatfrieden von Lüneville, welchen der damalige Staatsrath Joseph Bonaparte und der östreichische Minister Graf Cobenzl, der letztere zugleich im Namen des teutschen Reiches, am 9 Febr. 1801 unterzeichneten, fast ganz auf die Basis des Friedens von Campo Formio und der zu Rastadt von den teutschen Deputirten zugestandenen Abtretungen.

Der Thalweg des Rheins wurde, in diesem Frieden, die Grenze zwischen Frankreich und Teutschland, wodurch Oestreich die belgischen Provinzen und Teutschland alle Länder auf dem linken Rheinufer an Frankreich abtrat; Kehl, Kassel und Ehrenbreitstein sollten geschleift werden; auch wurden von Oestreich die lombardischen Besitzungen an die, im Range der er-

loschenen Republik Venedig anerkannte, cisalpinische Republik, das Frickthal (welches Frankreich im August 1802 an Helvetien überließ) und alle Hoheits- und Lehnsrechte über die in Ligurien gelegenen teutschen Reichslehen an Frankreich abgetreten. Dagegen erhielt Oestreich zwei Drittheile des ehemaligen venetianischen Staates, mit Istrien, Dalmatien, Cattaro und der Hauptstadt Venedig, so daß die Etsch die Grenze zwischen dem nunmehrigen östreichischen Italien und der cisalpinischen Republik ausmachte, und die Städte Verona und Porto Legnago getheilt waren. Den Breisgau überließ Kaiser Franz dem Herzoge von Modena zur Entschädigung für den Verlust seines italienischen Herzogthums; der Großherzog von Toskana leistete auf Toskana, diese Secundogenitur des Hauses Oestreich, Verzicht, welche für den Erbprinzen von Parma zum Königreiche Etrurien erhoben wurde, und erhielt die Zusicherung einer vollständigen Entschädigung in Teutschland. Eben so sollten die auf dem linken Rheinufer ihre Besitzungen verlierenden teutschen Erbfürsten auf dem rechten Rheinufer entschädigt werden*). Die Republiken Cisalpinien, Helvetien, Batavien und Ligurien waren in diesen Frieden eingeschlossen.

---

*) Der 7te Artikel des Friedens lautet im Originale: Et comme par suite de la cession, que fait l'Empire à la République française, plusieurs Princes et Etats de l'Empire se trouvent particulierement dépossedés; en tout ou en partie, tandis que c'est a l'Empire germanique collectivement à supporter les pertes resultantes des stipulations du présent traité, il est convenu — qu'en conformité des principes for-

Frankreich übernahm in diesem Frieden die auf den abgetretenen Ländern haftenden Landesschulden, in wiefern sie nicht wegen des letzten Krieges gemacht worden waren; auch sollten die Schulden der abgetretenen einzelnen Communen auf diesen haften; nur die Kammerschulden der ehemaligen Landesherren auf dem linken Rheinufer wurden auf die für sie auszumittelnden Entschädigungen auf dem rechten Ufer übergetragen. Auch wurde im Frieden die Schiffahrt auf dem Rheine für beide Nationen völlig frei erklärt (späterhin wurden die Rheinzölle wieder hergestellt). —

57.

Teutschlands Verlust durch diesen Frieden.

Der Lüneviller Friede war die Basis einer völligen Umbildung Teutschlands. Ueber 1200 □ Meilen mit 3,900,000 Einwohnern, also ein Neuntel seines Flächenraumes und beinahe der siebente Theil seiner Bevölkerung, wurden in demselben an Frankreich abgetreten.

Oestreich verlor die Niederlande, oder den burgundischen Kreis mit 470 □ Meilen und 2 Mill. Einwoh-

---

mellement établis au congrès de Rastadt, l'Empire sera tenu de donner aux *princes héréditaires*, qui se trouvent dépossedés à la rive gauche du Rhin, un dédommagement, qui sera pris dans le sein du dit Empire etc.

nern; die Grafschaft Falkenstein im oberrheinischen Kreise $2\frac{1}{2}$ □M. mit 4200 Einw., und das Frickthal mit ungefähr 8 □M. und 10,000 Einw.

Der schwäbische Kreis verlor blos die beiden Badenschen Aemter Beinheim und Rhodt, zusammen keine ganze Quadratmeile mit 3000 Einwohnern.

Vom westphälischen Kreise kamen (außer dem preußischen Antheile am Herzogthume Geldern, welcher seit seiner Trennung von Burgund im Jahre 1713 in keiner weitern Verbindung mit irgend einem Kreise Teutschlands gestanden hatte) von preußischen Besitzungen beinahe die Hälfte des Herzogthums Cleve (etwa 16 □M.), nebst dem Fürstenthume Meurs, von Pfalz das Herzogthum Jülich, das Bisthum Lüttich, und außerdem 4 unmittelbare Reichsabteien (Stablo, Malmedy, St. Cornelius Münster, und Thorn), 13 Graf- und Herrschaften (Virnenburg, Gronsfeld, Reckheim, Kerpen und Lommersum, Schleiden, Wickerad, Mylendonk, Winneburg und Beilstein ꝛc.) mit den Reichsstädten Kölln und Aachen an Frankreich; zusammen circa 250 □M. mit 700,000 Einwohnern.

Vom churrheinischen Kreise ging der jenseits des Rheins gelegene (kleinere — etwa 7 □M. betragende) Theil des Churfürstenthums Mainz mit der Hauptstadt, das Churfürstenthum Trier beinahe ganz (bis etwa auf den neunten Theil desselben, der diesseits des Rheins lag und kaum 15 □M. betrug), und vom Churfürstenthume Kölln die Hälfte (78 □M. mit 160,000 Einw.), von der Pfalz am Rheine gewiß

36 □M. mit 130,000 Einw., das Fürstenthum Arem: berg, die Burggrafschaft Rheineck, und die teutsche Or: densballei Coblenz mit 6 Commenden verloren.

Vom oberrheinischen Kreise kamen an Frankreich: die größere Hälfte des Hochstifts Worms, zwei Drittheile von Speyer, der größte Theil des Hochstifts Basel (bis auf 6 □M.), die Abtei Prüm, die pfälzischen Fürstenthümer Simmern, Lautern, Veldenz, Zwei: brücken, ein kleiner Theil der hessischen Grafschaft Nie: derkatzenellenbogen mit der Stadt und Festung Rheinfels, die dem Hause Pfalz und Baden gemein: schaftlich gehörende Grafschaft Sponheim, die gefürstete Grafschaft Salm, die nassauischen Grafschaften Saar: brück, Saarwerden mit den Herrschaften Ottweiler und Herbitzheim, der größte Theil der darmstädtischen Grafschaft Hanau: Lichtenberg mit der Hauptstadt Pirmasens, die Länder der Wild: und Rheingra: fen, sowohl der fürstlichen Linie zu Salm: Kyrburg, als der beiden gräflichen zu Grumbach und Grehwei: ler, die Grafschaften Leiningen, Bretzenheim, Kri: chingen, Wartenberg; die Herrschaften Reipolts: kirchen, Dachstuhl, Ollbrück; und die Reichsstädte Worms und Speyer.

(Von denen zu keinem Kreise gehörenden Graf: und Herrschaften wurden die S. 110 aufge: führten an Frankreich abgetreten, so wie die Cantone Ober: und Niederrhein von dem rheinischen Ritterkreise der unmittelbaren Reichsritterschaft, und von den Balleien des teutschen Ordens die Balleien Koblenz (6 Com:

menden), Altenbiesen (12 Commenden), Lothringen (4 Commenden), und von der Ballei Elsaß und Burgund 8 Commenden.

58.

Reichsdeputationshauptschluß vom Jahre 1803.

Der Lüneviller Friede hatte im 7ten Artikel bestimmt:

1) daß die teutschen Erbfürsten, welche auf dem linken Rheinufer Besitzungen verloren hatten, dafür entschädigt werden sollten (wodurch die reichsständische Existenz derjenigen geistlichen Wahlfürsten und derjenigen Reichsstädte, welche ihre sämmtlichen Besitzungen auf dem linken Rheinufer hatten, vernichtet wurde);

2) daß es dem gesammten teutschen Reiche obliege, die aus den Stipulationen des Lüneviller Friedens hervorgehenden Verluste zu tragen (collectivement à supporter les pertes resultantes des stipulations du présent traité);

3) daß die den verlierenden Erbfürsten bestimmte Entschädigung in dem teutschen Reiche selbst (dans le sein du dit Empire) genommen, und

4) in Gemäßheit der auf dem Congresse zu Rastadt festgesetzten Grundsätze bestimmt werden sollte.

Der Ausdruck der Secularisation geistlicher Länder und Güter war zwar im Frieden nicht gebraucht; das

Princip der Secularisationen geistlicher, auf dem rechten Rheinufer liegender, Güter war aber bereits zu Rastadt angenommen worden. Die Mißverständnisse, welche über das Wort collectivement in Regensburg entstanden, berichtigte der französische Gesandte am Reichstage, Bacher, durch die mündliche Eröffnung: »daß seine Regierung mit diesem Worte gar nicht die Absicht gehabt habe, alle und jede Reichsstände zur Entschädigung beiziehen zu lassen, sondern daß es im Gegentheile ganz dem Zwecke des Lüneviller Friedens gemäß sey, die Entschädigung blos nach den zu Rastadt angenommenen Grundsätzen auszuführen, und daß das Wort collectivement blos deshalb gebraucht worden sey, damit die hinter der Demarcationslinie gelegenen geistlichen Stände der Secularisation sich nicht zu entziehen suchen möchten.«

Nach langen Unterhandlungen beim Reichstage über die Frage: wie die Entschädigung geschehen sollte, schien der östreichische Hof zu wünschen, daß man ihm allein diese ganze Sache überlassen möchte, welches auch die geistlichen Stände besonders zu befördern suchten. Doch als das Reichsgutachten dahin ausfiel, den Kaiser zu ersuchen, daß er das Entschädigungsgeschäft einleiten, und, wenn dieses geschehen wäre, die Resultate davon dem Reiche vorlegen möchte, wurde zuletzt vom Kaiser die Niedersetzung einer außerordentlichen Reichsdeputation vorgeschlagen, welche aus vier Churfürsten, Mainz, Böhmen, Sachsen und Brandenburg, und vier Fürsten, Bayern, Wirtemberg, Hoch- und

Teutschmeister (damals der Erzherzog Karl) und Hessen-Kassel bestehen sollte.

Diese Deputation constituirte sich am 24 August 1802. Sie bestand aus dem kaiserlichen Bevollmächtigten Freiherrn von Hügel; dem mainzischen Minister Freiherrn von Albini; für Böhmen aus dem kaiserlichen Reichshofrathe von Schraut, und dem böhmischen Reichstagsgesandten Grafen von Colloredo-Mannsfeld; für Sachsen aus dem Reichstagsgesandten von Globig; für Brandenburg aus dem Minister Grafen von Schlitz genannt Görz, und dem Anspachischen Kammervicepräsidenten Hänlein; für Bayern aus dem Reichstagsgesandten Freiherrn von Rechberg; für Wirtemberg aus dem Vicepräsidenten Freiherrn von Normann; für Hoch- und Teutschmeister aus dem Freiherrn von Nordegg zur Rabenau, und für Hessen-Kassel aus dem Reichstagsgesandten von Günterode und dem Kriegsrathe von Starkloff. Dieser Deputation ward von den außerordentlichen Gesandten Frankreichs und Rußlands, dem Bürger Laforest (und seinem Begleiter Matthieu), dem bei der Reichsversammlung accreditirten russischen Minister Klüpffel und dem Baron von Bühler, bisherigem russischen Gesandten zu München, ein französisch russischer Entschädigungsplan am 24 Aug. 1802 vorgelegt, und von derselben am 8 Sept. im Allgemeinen angenommen. Allein die vielen Reclamationen, welche man gegen denselben erhob, und welche die Deputation den Ministern mittheilte, veranlaßten die letztern, einen zweiten Plan am 9 Oct. der Deputation

vorzulegen, welcher auch, doch wieder mit vielen Veränderungen, die Basis des ersten Deputationshauptschlusses am 23 Nov. wurde. Da man aber wegen der zwischen Oestreich und Frankreich am 26 Dec. 1802 zu Paris in Betreff der Entschädigung des Großherzogs von Toskana abgeschlossenen Convention, und wegen verschiedener Aenderungen und Zusätze eine neue Redaction jenes Hauptschlusses nöthig fand; so kam es erst am 25 Febr. 1803 zum förmlichen Reichsdeputationshauptschlusse, welcher dem Kaiser durch ein Reichsgutachten vom 24 März vorgelegt, und von diesem am 27 April, doch mit Ausnahme des § wegen der Virilstimmen, ratificirt wurde.

Dieser Reichsdeputationshauptschluß sollte, nach der französischen Declaration, theils den Verlust der Erbfürsten ersetzen, theils das Gleichgewicht unter den einzelnen Ständen Teutschlands wiederherstellen. Für diesen letzten Punct, dessen der Lüneviller Friede gar nicht gedenkt, schien besonders die so reichliche und den erlittenen Verlust bedeutend übersteigende Entschädigung einzelner Fürsten (Preußen, Bayern, Baden, Wirtemberg, Darmstadt ꝛc.) berechnet zu seyn. Schon im Laufe des Jahres 1802 hatten, in Angemessenheit zu Separattractaten, die zu Paris geschlossen worden waren, Preußen, Bayern und andere mächtigere Reichsstände die ihnen zugedachten Entschädigungsländer militärisch besetzen lassen.

59.

Fortsetzung.

Der Reichsdeputationshauptschluß enthielt folgende Bestimmungen:

Oestreich erhielt, für die Abtretung der Landvoigtei Ortenau, die Bisthümer Trient (70 □ Meilen und 150,000 Einw.) und Brixen (17 □ Meilen und 26,000 Einw.), mit den darin gelegenen Kapiteln, Abteien und Klöstern.

Der bisherige Großherzog von Toskana, welcher 290 □ Meilen mit 1,150,000 Einw. verlor, erhielt, außer der churfürstlichen Würde, das Erzstift Salzburg, die Propstei Berchtolsgaden, und Theile von den Bisthümern Passau (12 □ Meilen und 24000 Einw.), und Eichstädt (16 □ Meilen und 40,000 Einw.), zusammen etwa 209 □ Meilen mit 280,000 Einw.

Preußen, welches durch Geldern (24 □ Meilen und 60,000 Einw.) den Theil von Cleve (16 □ Meilen und 40,000 Einw.) und Meurs (6 □ Meilen und 22,000 Einw.) etwa 46 □ Meilen mit 122,000 Einw. verlor, erhielt die nunmehrigen Fürstenthümer Paderborn, Hildesheim, Erfurt, Eichsfeld, den größten Theil von Münster, die Abteien Herforden, Quedlinburg, Elten, Essen, Werden und Kappenburg, und die Reichsstädte Mühlhausen, Nordhausen und Goslar; zusammen etwa 235½ □ Meilen mit 618,000 Einw., gewann also 189 □ Meilen und 494,000 Einw.

Der

Der Herzog von Modena, dessen Land zur cisalpinischen Republik gekommen war (circa 90 □ Meilen mit 320,000 Einw.), erhielt dafür von Oestreich den Breisgau und die Ortenau (54 □ Meilen mit 156,000 Einw.) abgetreten, verlor also 36 □ Meilen und 164,000 Einw.

Der Churfürst von Pfalzbaiern erhielt für seine ansehnlichen Besitzungen jenseits des Rheins (Theil der rheinischen Pfalz, Herzogthümer Jülich und Zweibrücken, Fürstenthümer Simmern, Lautern, Veldenz, Antheil an Sponheim u. s. w.) und für seine Abtretung der diesseits des Rheins gelegenen Pfalz an die Entschädigungsmasse (zusammen 220 □ Meilen mit 692,000 Einw.), — die Fürstenthümer Würzburg (mit einigen Ausnahmen), Bamberg (69 □ Meilen 200,000 Einw.), Augsburg (54 □ Meilen 70,000 Einw.), Freysingen (13 □ Meilen und 25,000 Einw.), Theile von den Bisthümern Passau (5 □ Meilen und 20,000 Einw.) und Eichstädt (5 □ Meilen und 18,000 Einw.), die gefürstete Abtei Kempten (16 □ Meilen 50,000 Einw.), die Abteien: St. Ulrich und Afra innerhalb der Reichsstadt Augsburg (1½ □ Meile 5000 Einw.), Gengenbach (1 □ Meile 4000 Einw.), Irsee (1¼ □ Meile 4200 Einw.), Söflingen (1½ □ Meile 3800 Einw.), Elchingen (2 □ Meilen 5300 Einw.), Ursperg (1½ □ Meile 3000 Einw.), Roggenburg (2½ □ Meile 5000 Einw.), Wettenhausen (2 □ Meilen 5400 Einw.), Ottobeuern (5 □ Meilen 12,000 Einw.), Kaisersheim (3 □ Meilen 10,000 Einw.), Waldsassen (13 □ Meilen 18,000 Einw.); — die Reichsstädte: Rothens

burg (6 □ Meilen 24,000 Einw.), Weissenburg (1 □ Meile 6000 Einw.), Windsheim ($\frac{1}{2}$ □ Meile 4500 Einw.), Schweinfurt (1 □ Meile 6200 Einw.), Kempten ($\frac{1}{2}$ □ Meile 3200 Einw.), Kaufbeuern (2 □ Meilen 7000 Einw.), Memmingen (2 □ Meilen 12,000 Einw.), Dünkelsbühl (1 □ Meile 8000 Einw.), Nördlingen (1 □ Meile 8000 Einw.), Ulm (15 □ Meilen 38,000 Einw.), Bopfingen ($\frac{3}{4}$ □ Meilen 1800 Einw.), Buchhorn ($\frac{1}{4}$ □ Meile 1500 Einw.), Wangen (1 □ Meile 4500 Einw.), Leutkirch ($\frac{1}{4}$ □ Meile 1800 Einw.), Ravensburg ($\frac{3}{4}$ □ Meile 4500 Einw.), und die Reichsdörfer: Gochsheim, Sennfeld, Althausen und Alschhausen ($1\frac{1}{2}$ □ Meile 5000 Einw.); zusammen $319\frac{3}{4}$ □ Meilen mit 898,000 Einw., gewann also: $99\frac{3}{4}$ □ Meilen mit 206,000 Einw.

Der Markgraf von Baden verlor den Antheil an der Grafschaft Sponheim (8 □ Meilen 20,000 Einw.), und einige Herrschaften — zusammen: 14 □ Meilen 38,000 Einw., und erhielt, nebst der Churwürde, das Hochstift Kostanz (5 □ Meilen 14,000 Einw.), den Rest des Bisthums Speyer (11 □ Meilen 30,000 Einw.), den Rest des Bisthums Strasburg ($6\frac{1}{2}$ □ Meile und 20,000 Einw.), den Rest des Bisthums Basel ($\frac{1}{2}$ □ Meile 1500 Einw.), die pfälzischen Aemter Bretten, Ladenburg und Heidelberg mit den Städten Mannheim und Heidelberg (17 □ Meilen 99,000 Einw.), die Herrschaft Lahr (1 □ Meile 7000 Einw.), den Rest der Grafschaft Hanau-Lichtenberg (5 □ Meilen 15,000 Einw.), die Reichsstädte: Offenburg ($\frac{1}{4}$ □ Meile 4000 Einw.), Zell (1 □ Meile 5000

Einw.), Ueberlingen (1¼ □Meile 7000 Einw.), Biberach (2½ □Meile 10,000 Einw.), Pfullendorf (1 □Meile 4000 Einw.), Wimpfen (¼ □Meile 3000 Einw.), Gengenbach (½ □Meile 300 Einw.), die Abteien: Petershausen (1½ □Meile 3500 Einw.), Salmansweiler (4½ □Meile 9000 Einw.), Schwarzach, Frauenalb, Allerheiligen, Lichtenthal, Ettenheim-Münster, — zusammen 58¾ □Meilen mit 232,300 Einw., — gewann also; 44¾ □Meilen und 194,300 Einw.

Der Herzog von Wirtemberg verlor die Grafschaft Mömpelgard und mehrere Besitzungen im Elsaß, zusammen 22 □Meilen und 50,000 Einw., und erhielt, nebst der churfürstlichen Würde, die gefürstete Propstei Elwangen (6¾ □Meilen 20,000 Einw.), die Abteien: Zwiefalten (3¼ □Meile 8000 Einw.), Rothmünster (1½ □Meile 2900 Einw.), mehrere Klöster und Stifter, und die Reichsstädte: Reutlingen (1 □Meile 11,000 Einw.), Weil (¼ □Meile 1800 Einw.), Eßlingen (¾ □Meile 6500 Einw.), Rothweil (4 □Meilen und 15,000 Einw.), Giengen (¼ □Meile 2000 Einw.), Aalen (½ □Meile 3200 Einw.), Hall (6 □Meilen 17,000 Einw.), Gmünd (3 □Meilen 14,000 Einw.), Heilbronn (1 □Meile 10,000 Einw.), — zusammen: 29¾ □Meilen und 115,000 Einw. — gewann also: 7¾ □Meilen 65,400 Einw. — Diese an Wirtemberg gekommenen Entschädigungsländer hießen seit 1803 bis zur Erhebung des Landes zum Königreiche der neuwirtembergische Staat, in welchem keine landesständische Verfassung statt fand.

Der Landgraf von Hessen-Kassel und die Linie Hessen-Rothenburg verloren Rheinfels mit 8 Dörfern und die Stadt St. Goar, zusammen 3 □Meilen und 6000 Einw. — Dafür erhielt Hessen-Kassel, nebst der churfürstlichen Würde, die ehemaligen mainzischen Aemter Fritzlar, Naumburg, Neustadt und Amöneburg (7 □Meilen 16,000 Einw.), die Stifter zu Fritzlar und Amöneburg, die Stadt Gelnhausen und das Reichsdorf Holzhausen, zusammen: 8 □Meilen und 17,000 Einw., gewann also 5 □Meilen und 11,000 Einw., mußte aber davon an Hessen-Rothenburg eine jährliche Rente von 22,000 fl. abgeben.

Der Landgraf von Hessen-Darmstadt verlor die Grafschaft Hanau-Lichtenberg (22 □Meilen mit 56,800 Einw.), die Herrschaft Epstein, die Aemter Katzenellenbogen, Braubach, Ems und Kleeberg, zusammen 26 □Meilen und 65,800 Einw., und erhielt dafür: das Herzogthum Westphalen (79 □Meilen 100,000 Einw.), die pfälzischen Aemter Lindenfels, Umstadt, Otzberg, die Reste von Oppenheim und Alzei ($2\frac{3}{4}$ □Meile mit 7000 Einw.), die mainzischen Aemter Gernsheim, Bensheim, Heppenheim, Lorsch, Fürth, Steinheim, Alzenau, Wilbel, Rockenburg, Haßloch, Astheim, Hirschhorn, (5 □Meilen 10,000 Einw.), den Rest des Bisthums Worms (2 □Meilen 3600 Einw.), die Reichsstadt Friedberg ($\frac{1}{2}$ □Meile 2000 Einw.), die Abtei Seligenstadt, die Propstei Wimpfen, zusammen: $89\frac{1}{4}$ □Meile und 122,600 Einw., gewann also: $53\frac{1}{4}$ □M. und 56,800 Einw., mußte aber dagegen die Apanage des Hauses Hessen-Homburg um ein Viertheil vermehren.

Der Churfürst von Braunschweig verlor seine Ansprüche auf die Grafschaft Sayn-Altenkirchen (5 □ Meilen mit 12000 Einw.), welche ihm nach dem Tode des Markgrafen von Anspach zugefallen wäre, das an Oldenburg abgetretene Amt Wildeshaufen (2¼ □ M. 5000 Einw.), und einige Rechte und Güter, zusammen: 7¼ □ Meile 17,000 Einw. — Er erhielt dafür, als integrirenden Bestandtheil des Churfürstenthums, das Bisthum Osnabrück (50 □ Meilen mit 126,000 Einw.), welches bisher abwechselnd einen Prinzen aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg (damals den Herzog von York) zum Administrator gehabt hatte.

Der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel verlor an sich nichts, erhielt aber für die Rechte, auf welche das Churhaus Braunschweig Verzicht that, welche einst auf diese Linie hätten fallen können, die Reichsabtei Gandersheim (2 □ Meilen 4000 Einw.) und die Prälatur zu Helmstädt.

Das Haus Nassau-Oranien erhielt, für die ihm entzogene Erbstatthalterwürde und seine Güter in den Niederlanden, das Bisthum Fulda als Fürstenthum (37 □ Meilen 90,000 Einw.), das Bisthum Corvey als Fürstenthum (5 □ Meilen 10,000 Einw.), die Abtei Weingarten in Schwaben als Grafschaft (6 □ Meilen 12,000 Einw.), die Reichsstadt, nun Grafschaft, Dortmund (2 □ Meilen 6000 Einw.), und mehrere Abteien und Propsteien; zusammen 50 □ Meilen und 118,000 Einw.

Der Fürst von Nassau-Usingen verlor die Grafschaft Saarbrücken, zwei Drittheile von Saarwerden, und

die Herrschaften Ottweiler und Lahr, zusammen: 20 □ Meilen und 60,286 Einw. — Er erhielt dafür die mainzischen Aemter Königstein, Höchst, Kronenburg, Rüdesheim, Cassel, Oberlahnstein, Elvelt, Haarheim (24 □ Meilen 60,000 Einw.), das pfälzische Amt Caub ($\frac{1}{2}$ □ Meile 1800 Einw.), Rest von Kölln mit Ausnahme der Aemter Altwied und Nurburg ($1\frac{1}{2}$ □ Meile 4000 Einw.), die Grafschaft Sayn-Altenkirchen (5 □ Meilen 15,000 Einw.), die hessischen Aemter Katzenellenbogen, Braubach, Ems, Epstein und Kleeberg ($4\frac{1}{2}$ □ Meile 10,500 Einw.), die Dörfer Soden, Sulzbach ꝛc. und einige Abteien, zusammen: 36 □ Meilen und 92,000 Einw.

Der Fürst von Nassau-Weilburg verlor ein Drittheil der Grafschaft Saarwerden und die Herrschaft Kirchheim-Polanden (6 □ Meilen 15,000 Einw.). Er erhielt dafür die Reste des Erzstifts Trier, (die Aemter Ehrenbreitstein, Sayn, Montabauer, Limburg, Hersbach, Hammerstein, Grenzau u. s. w. 15 □ Meilen 35,000 Einw.) und die Abteien: Arnstein, Schönau und Marienstadt (1 □ Meile 2000 Einw.), zusammen: 16 □ Meilen 37,000 Einw. — gewann also: 10 □ Meilen 22,000 Einw.

Der Herzog von Oldenburg verlor den Elsflether Weserzoll (der aber in der Folge bis 1813 wieder bewilligt wurde), mehrere Rechte und Besitzungen in der Reichsstadt Lübeck; und erhielt dafür erblich das secularisirte Bisthum und Domstift Lübeck (10 □ Meilen 22,000 Einw.), das hannöversche Amt Wildeshausen

(2½ □ Meile 5000 Einw.), und die münsterischen Aemter Vechte und Kloppenburg (46½ □ Meile 60,000 Einw.). Er gewann also: 58¾ □ Meilen mit 87,000 Einw.

Der Titel eines Churfürsten von Mainz ward in die Benennung: Churfürst Erzkanzler (Dalberg) verwandelt. (Der letzte Churfürst von Mainz: Friedrich Karl Joseph Freiherr von Erthal starb am 26 Jul. 1802.) Er verlor die meisten Besitzungen des Erzstiftes (169¾ □ Meilen mit 350,000 Einw.), behielt aber von dem Erzstifte das Fürstenthum Aschaffenburg (21 □ Meilen 70,3000 Einw.), und erhielt die Reichsstadt und das durch den Reichsdeputationshauptschluß in ein Fürstenthum verwandeltes, (von dem Papste aber 1 Febr. 1805 durch eine Bulle zu einem Erzbisthume erhobenes) Bisthum Regensburg mit den Stiftern, Abteien und Klöstern: St. Emmeran, Ober- und Nieder-Münster (4 □ Meilen 32,200 Einw.), so wie die ehemalige Reichsstadt Wetzlar und ihr Gebiet (1 □ Meile mit 6500 Einw.) unter dem Titel einer Grafschaft; zusammen also: 26 □ Meilen 109,000 Einw. Der Stuhl von Mainz ward auf die Domkirche zu Regensburg übergetragen; die Würden eines Churfürsten, Reichserzkanzlers, Metropolitanerzbischoffs und Primas von Teutschland sollten auf ewige Zeiten damit vereinigt bleiben; die Metropolitangerechtigkeit sollte sich über alle auf dem rechten Rheinufer liegende Theile der ehemaligen geistlichen Provinzen Mainz, Trier und Kölln, jedoch mit Ausnahme der preußischen Staaten, erstrecken. Seine jährlichen Revenüen sollten 1 Million fl. betragen. Da aber der Ertrag der

ihm zugetheilten Besitzungen nur auf 650,000 fl. berechnet werden konnte; so erneuerte man für das Deficit die im Lüneviller Frieden aufgehobenen Rheinzölle, deren Administration nach der Convention vom 9 Aug. 1804 zwischen Frankreich und Teutschland näher bestimmt wurde.

Der Fürst von Hohenlohe-Bartenstein verlor die im Elsaß gelegene Herrschaft Oberbronn (1 □ Meile 3800 Einw.), und erhielt dafür die würzburgischen Aemter Haltenberg, Retten, Lautenbach, Jachstberg und Braunsbach (3½ □ Meile 8500 Einw.).

Die Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg verloren die gefürstete Grafschaft Salm (8 □ Meilen 16,000 Einw.), den Antheil an der Rheingrafschaft (2 □ Meilen 6000 Einw.), einige mittelbare Herrschaften, Zölle u. s. w., zusammen 10 □ Meilen 22,000 Einw. Sie erhielten dafür die münsterschen Aemter: Bocholt und Ahaus (33 □ Meilen 50,000 Einw.). Davon wurden dem Hause Salm-Salm ⅔ und Salm-Kyrburg ⅓ bestimmt.

Die wild- und rheingräfliche Linie verlor ihre gesammten Besitzungen (10½ □ Meile 28,600 Einw.) und erhielt dafür das münstersche Amt Horstmar als Grafschaft (31 □ Meilen und 47,000 Einw.).

Das Haus Salm-Reiferscheid verlor die Grafschaft Nieder-Salm und Herrschaft Dyk (2½ □ Meile 5900 Einw.). Dafür erhielten der Fürst von Salm-Reiferscheid und der Graf von Reiferscheid-Dyck bleibende Renten, und das Haus Salm-Reiferscheid-Bed-

burg das mainzische Amt Krautheim (seit 1804 Fürstenthum) mit der Propstei Gerlachsheim (6 □ Meilen 15,000 Einw.).

Die fürstliche Linie des Hauses Leiningen verlor ihren Antheil am Fürstenthume Leiningen (6 □ Meilen 17,400 Einw.), die Herrschaft Dachsburg (4½ □ Meile 10,000 Einw.), die Herrschaft Weihersheim und mehrere Ansprüche; sie erhielt dafür die mainzischen Aemter Amorbach, Miltenberg, Bischoffsheim, Seligenthal, Buchen und den Schüpfergrund (14¼ □ Meile 37,000 Einw.), die würzburgischen Aemter Grünsfeld, Lauda, Hartheim und Rippberg (6¼ □ Meile 17,600 Einw.), die pfälzischen Aemter Mosbach und Boxberg (6½ □ Meile 28,000 Einw.) und die Abteien Amorbach und Gerlachsheim, zusammen: 27½ □ Meile 82,900 Einw. Sie gewann also 17 □ Meilen 55,400 Einw.

Die gräfliche Linie des Hauses Leiningen verlor ihren Antheil am Fürstenthume Leiningen, zusammen 4½ □ Meile 11,000 Einw. Dafür erhielt der Graf von Leiningen-Guntersblum die mainzische Kellerei Billigheim (¾ □ Meilen 2500 Einw.), der Graf von Leiningen-Heidesheim die mainzische Kellerei Neidenau (¾ □ Meilen 2500 Einw.), Leiningen-Westerburg aber in 2 Linien: die Abteien Ilberstadt und Engelthal.

Der Fürst von Thurn und Taxis verlor nicht nur seine Revenuen von den Reichsposten in den an Frankreich abgetretenen Ländern, sondern auch seine in Belgien gelegenen Güter. Dafür erhielt er die Reichsstadt Buchau

mit der darin befindlichen Abtei (2 □ Meilen 5000 Einw.), die Abtei Marchthal (3 □ Meilen 7000 Einw.), die Abtei Neresheim (1½ □ Meile 5000 Einw.), das (bis dahin zu Salmannsweiler gehörende) Amt Ostrach und die Herrschaft Schemmelberg (1½ □ Meile 6000 Einw.), zusammen das nunmehrige Fürstenthum Buchau mit 8 □ Meilen und 17,000 Einw.

Der Fürst von Löwenstein-Werthheim verlor die Grafschaft Pücklingen, die Herrschaft Scharfeneck und einige Güter im Luxemburgischen (5 □ Meilen 9000 Einw.), und erhielt dafür die würzburgischen Aemter Rothenfels und Homburg (6¾ □ Meilen 16,300 Einw.), die Abtei Braunbach (1½ □ Meile 3000 Einw.) und einige kleinere Ländereien; zusammen 8¾ □ Meilen und 19,700 Einw. Er gewann also 3¾ □ Meilen und 10,720 Einw.

Der Graf von Löwenstein-Werthheim verlor die Grafschaft Virneburg (3 □ Meilen 5600 Einw.), und erhielt dafür das würzburgische Amt Freudenberg, die Karthause von Grünau und das Kloster Triefenstein mit 3¾ □ Meilen und 6850 Einw.

Der Fürst von Oettingen-Wallenstein verlor die Herrschaft Dachstuhl (1½ □ Meile 4000 Einw.), und erhielt dafür die drei Abteien: Deggingen, zum heil. Kreuz in Donauwerth, und St. Magnus in Füeßen und 2 Klöster (3 □ Meilen 4790 Einw.).

Der Herzog von Aremberg verlor das Fürstenthum Aremberg (2½ □ Meile 2970 Einw.), die Graf-

schaften Kerpen, Schleiden und kleinere Besitzungen, zusammen: $7\frac{1}{2}$ □ Meile 14,300 Einw. Dafür erhielt er das münstersche Amt Meppen (33 □ Meilen 31,000 Einw.), und die köllnische Grafschaft Recklinghausen (12 □ Meilen 18,000 Einw.) zusammen: 45 □ Meilen und 49,000 Einw.; er gewann also 35 □ Meilen und 34,000 Einw.

Der Herzog von Croy verlor die Grafschaft Megen (oder Meghen) (1 □ Meile 3100 Einw.) und erhielt dafür die Reste des münsterschen Amtes Dülmen, als Grafschaft, ($5\frac{1}{2}$ □ Meile 9600 Einw.)

Der Herzog von Looz und Corswaren erhielt, für seine belgischen Güter, Theile der münsterschen Aemter Rheina und Wolbeck als Fürstenthum Rheina-Wolbeck (Residenz zu Rheina) (12 □ Meilen 16,000 Einw.).

Der Fürst von Ligne verlor die Grafschaft Fagnolles ($\frac{1}{2}$ □ Meile 1000 Einw.), und erhielt dafür die Abtei Edelstetten als Grafschaft ($\frac{3}{4}$ □ Meile und 1600 Einw.), welche er dem Fürsten von Esterhazy im Jahre 1803 verkaufte.

Der Fürst von Wied-Runkel verlor die Grafschaft Krichingen (2 □ Meilen 3800 Einw.), und erhielt dafür die köllnischen Aemter Altwied und Nurburg und die trierische Kellerei Willmar ($2\frac{1}{4}$ □ Meile 6300 Einw.).

Der Fürst von Bretzenheim (seit 1790 Reichsfürst) verlor die Herrschaften Bretzenheim und Winzenheim ($3\frac{1}{2}$ □ Meile 5300 Einw.), und erhielt dafür die

Reichsstadt und Abtei Lindau (3 □Meilen 5300 Einw.), welche er aber, gegen Güter in Böhmen, dem Hause Oestreich überließ.

Der Fürst von Dietrichstein verlor die (zum östreichischen Kreise gehörende) Herrschaft Trasp, welche zum helvetischen Canton Bündten geschlagen wurde, und erhielt dafür die Herrschaft Neu-Ravensburg (oder das Fürstenthum Dietrichstein) ($\frac{1}{2}$ □Meile 1000 Einw.).

Der Fürst von Hohenzollern-Hechingen verlor lehnsherrliche Rechte in Herrschaften, die im Lüttichschen lagen, und erhielt dafür das Kloster Stetten und die Herrschaft Hirschlatt in Schwaben mit 1 □Meile und 2000 Einw.

Der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen verlor seine Domainen in Belgien und lehnsherrliche Rechte, und erhielt dafür die Herrschaft Glatt und die Klöster Insighofen, Klosterbeuern und Holzheim (das letztere im Augsburgischen), mit 4 □Meilen und 5000 Einw.

Aus Rücksicht für die Kriegsdienste ihrer Glieder wurden der teutsche und der Maltheserorden der Secularisation nicht unterworfen.

Der teutsche Orden erhielt, für seine abgetretenen Balleien und Commenden, die mittelbaren Stifter, Abteien und Klöster im Vorarlbergischen und den östreichischen Besitzungen in Schwaben, und alle Mediatklöster der Augsburger und Konstanzer Diöces in Schwaben, worüber nicht disponirt worden war, mit Ausnahme der im Breisgau gelegenen.

Der Johanniterorden verlor auf dem linken Rheinufer 9 □ Meilen mit 19,800 Einwohner, erhielt aber dafür die Grafschaft Bondorf (4½ □ Meile 8000 Einw.) die Abtei St. Blasii (4½ □ Meile 8400 Einw.), und noch mehrere Abteien, so wie alle Stifter, Klöster und Abteien im Breisgau, zusammen 12½ □ Meile 30,800 Einw.

Die helvetische Republik verlor ihre Rechte auf die in Schwaben gelegenen Besitzungen ihrer geistlichen Stiftungen, und erhielt dafür das Bisthum Chur in Graubündten (3 □ Meilen 5000 Einw.) und die dietrichsteinische Herrschaft Trasp.

Der Herzog von Mecklenburg-Schwerin erhielt für zwei ihm im westphälischen Frieden zugesicherte Canonicate im Dom zu Straßburg einige zum Lübecker Hospitale gehörende Dörfer und eine Rente auf die Schifahrtsoctroi.

Eben so erhielten die sechs Reichsstädte, welche der Reichsdeputationshauptschluß bestätigte, Augsburg, Bremen, Frankfurt am Main, Hamburg, Lübeck und Nürnberg, außer der ihnen in allen Reichskriegen bewilligten Neutralität, die innerhalb ihres Gebiets liegenden geistlichen Güter gegen andere Cessionen oder Uebernahme von auszuzahlenden Renten, und manche Reichsstände, welche wenig an Ländereien und Rechten verloren, erhielten entweder einzelne Dörfer oder Renten zugetheilt.

Auch die verlierenden Reichsgrafen erhielten Entschädigung. Der Graf von Aspremont erhielt, für die Grafschaft Reckheim, die Abtei (nun Grafschaft) Baindt

und eine Rente auf Ochsenhausen; der Graf von Bassenheim für Ollbrück die Abtei Heiggbach und eine Rente auf Burxheim; der Graf (seit 1803 Fürst) von Metternich, für Winnenburg und Beilstein, den größten Theil der Abtei (nun Fürstenthum) Ochsenhausen (3½ □ Meile und 7500 Einw.); der Graf von Ostein, für die Herrschaft Mylendonk, die Abtei (nun Herrschaft) Burxheim; der Graf von Quadt für die Herrschaft Wickerad die Abtei und Stadt Isny als Grafschaft, und eine Rente auf Ochsenhausen; der Graf von Schäsberg für die Herrschaften Kerpen und Lommersum das Ochsenhausische Amt (nun Herrschaft) Tannheim; der Graf von Plettenberg die zur ehemaligen Abtei Heggbach gehörenden Dörfer Mietingen und Sullmingen als Herrschaft; der Graf von Sinzendorf für die Burggrafschaft Rheineck das Ochsenhausische Dorf Winterrieden als Burggrafschaft; der Graf von Sternberg für die Herrschaften Gerolstein und Blankenheim die Abteien Schussenried und Weissenau; der Graf von Törring für die Grafschaft Gronsfeld die Abtei (nun Grafschaft) Guttenzell; der Graf von Wartemberg für Wartemberg die Abtei (nun Grafschaft) Roth; andere Reichsgrafen wurden für ihren Verlust auf Renten angewiesen.

Der Entschädigung, welche die Reichsritterschaft für ihren Verlust nachgesucht hatte, ward im 28sten Artikel in unbestimmten Ausdrücken gedacht*).

*) v. Hoff, Th. 2, S. 254 ff.

Noch gehörte zu den Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses: daß das unbedingte privilegium de non appellando allen Churfürsten, für alle ihre Besitzungen, dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt für seine alten und neuen Lande, und dem Gesammthause Nassau bewilligt wurde; daß alle Tauschverträge, Länderpurificationen und andere Vergleiche aller Art, welche von den Fürsten und Ständen des Reiches innerhalb eines Jahres geschlossen werden würden, solche Kraft haben sollten, als wenn sie dem Reichsdeputationshauptschlusse einverleibt wären; daß alle abtretende Regenten ihre persönliche Würde, und den Genuß ihrer persönlichen Unmittelbarkeit behalten sollten; daß, in Hinsicht der Unterhaltung der geistlichen Regenten, für Fürstbischöffe das Minimum auf 20,000, das Maximum auf 60,000 fl., für Fürstäbte und Pröpste des ersten Ranges die Summe von 20,000 fl., für andere Fürstäbte das Minimum auf 6000, das Maximum auf 12,000 fl, für gefürstete Aebtissinnen das Minimum auf 3000, das Maximum auf 6000 fl., und für Reichsprälaten und Aebtissinnen das Minimum auf 2000, das Maximum auf 8000 fl. bestimmt wurde.

J. B. Cämmerer, Hauptschluß der außerordentlichen Reichsdeputation vom 25 Febr. 1803. Nebst dem Reichsgutachten vom 24 März, und dem kaiserl. Ratificationsdecrete vom 28 Apr. des nämlichen Jahres. Nach den Originalacten durchgesehen, und mit Anmerkungen, Inhaltsanzeigen und vollständigem Register versehen. Regensburg, 1804. 4.

(Adam Chstn Gaspari) Der französisch-russische Entschädigungsplan mit historischen, geographischen und statistischen Erläuterungen und einer Vergleichungstafel. Regensb. 1802. 8. (wurde überflüssig durch das folgende Werk desselben Verfassers:) Der Deputationsreceß, mit historischen, geographischen und statistischen Erläuterungen und einer Vergleichungstafel. 2 Theile. Hamb. 1803. 8.

(von Traiteur) Tabellarische Uebersicht der Staatskräfte von Teutschland überhaupt, und von jedem Reichsstande insbesondere, vor und nach dem Frieden von Lüneville. Mannheim, 1802. 4. (blos in Zahlen ausgedrückt).

Der neueste Provinzenwechsel als Folge der Friedensschlüsse zu Campo Formio und Lüneville, nach dem definitiven französisch-russischen Entschädigungsplane und dem Hauptschlusse der außerordentlichen Reichsdeputation geographisch-statistisch dargestellt. Hof, 1803. 8.

Karl Ernst Adolph v. Hoff, das teutsche Reich vor der französischen Revolution und nach dem Frieden von Lüneville. 2 Theile. Gotha, 1801 und 1805. 8. (hieher gehört der zweite Theil.)

K. H. Lang, Tabellen über Flächeninhalt, Menschenzahl, Einkünfte und bevorstehenden Verlust der teutschen Reichslande. Basel, 1798. 4. (schon während des Rastadter Congresses bearbeitet).

Geogra-

Geographisch-statistische Beschreibung der nach dem Friedensvertrage zu Lüneville von Teutschland an Frankreich abgetretenen und der den ehemaligen Besitzern als Entschädigung dagegen ertheilten Länder. 2 Theile. Regensb. 1803. 8.

(von Schelhaß), pragmatische Geschichte der teutschen Reichstagsverhandlungen von dem neuesten Deputationshauptschlusse bis gegen das Ende des Jahres 1804. Regensb. 1805. 8.

Hartleben, die teutsche Staatsverfassung nach vollbrachtem Entschädigungssysteme. Mit Gesichtspuncten für ihre Vollkommenheit. Erste Abtheil. 1803. (ohne Druckort). 8.

An dieses Werk schlossen sich auch Klübers Einleitung ꝛc. (Erlangen, 1803.), Leists teutsches Staatsrecht und Gönners teutsches Staatsrecht in der Zeit zwischen dem Reichsdeputationshauptschlusse und der Stiftung des rheinischen Bundes als publicistische Schriften an.

(Außerdem gehören hieher die tabellarischen Werke von Hassel, Ockhart, Höck u. a. welche im § 9, so wie die staatsrechtlichen Schriften § 10 aufgeführt worden sind.)

Am 9 Aug. 1804 ward zu Paris der Vertrag über die Rheinschiffahrtsoctroi von den Staatsräthen Cretet, Coquebert-Montbret und Pfeffel — mit dem Bevollmächtigten des Churerzkanzlers, dem Grafen von Beust, auf den 39sten Artikel des Reichsdeputa-

tionshauptschlusses als Basis abgeschlossen. Die Bestimmungen dieses Tractats waren: Der Fluß ist beiden Nationen gemeinschaftlich. Kölln ist der Mittelpunct der Schiffahrt zwischen Holland und Mainz; die Schiffe, welche unterhalb Kölln geladen sind, sollen dort anhalten und umladen. Mainz ist der Mittelpunct der Schiffahrt zwischen Kölln und Straßburg. Die Schiffe, welche unterhalb Mainz geladen sind, laden vor den Thoren der Stadt um. Dasselbe gilt von den Schiffen, welche den Rhein hinabfahren. Ein Beamter der Schiffahrtsoctroi hat die Aufsicht über das Umladen, untersucht die Ladung nach den Frachtbriefen, hält Register darüber u. s. w. Das sogenannte Stapelrecht, d. i. die gezwungne Versteigerung der Waaren während der Stationen in den Häfen von Mainz und Kölln, ist auf immer abgeschafft. Alle Stapel-, Transito-, Accis-, Umlade- und andere Rechte, welche vorher in Mainz und Kölln bestanden, hören auf. — Der Generaldirector der Octroi wird gemeinschaftlich von dem französischen Kaiser und dem Churerzkanzler ernannt; außerdem ernennt jeder für sich zwei Inspecteure und die Einnehmer und Controleure auf seiner Seite. Es gibt 12 Erhebungsbüreaux; 6 auf dem linken, 6 auf dem rechten Rheinufer. Die Einkünfte der ganzen Octroi werden, nachdem die Kosten der Erhebung, Verwaltung und Polizei abgezogen sind, zwischen Frankreich und Teutschland in zwei gleiche Theile getheilt. Jeder Theil muß auf seinem Ufer die Leinpfade und die Arbeiten, welche die Schiffahrt nöthig macht, unterhalten. Von dem rei-

nen Ueberschusse der an Teutschland gefallenen Hälfte wird zuerst die Dotation des Churerzkanzlers ergänzt, so daß er jährlich 1 Million fl. Revenuen hat; der Rest kommt an die Reichsstände, welche darauf im Reichsdeputationshauptschlusse Renten angewiesen bekommen haben, (z. B. Mecklenburg-Schwerin jährlich 10,000 fl.; der Fürst von Löwenstein-Werthheim 12,000 fl.; die Fürsten und Grafen von Stollberg 30,000 fl.; 4 Linien des Hauses Leiningen u. s. w.). — Bei der Verwandlung der Länder des Fürsten Primas des rheinischen Bundes in das Großherzogthum Frankfurt (1 März 1810), mit welchem Hanau und Fulda verbunden wurden, fiel der dem Fürsten Primas bestimmte Ertrag der Octroi an Frankreich. —

In die Zwischenzeit zwischen den Abschluß des Reichsdeputationshauptschlusses und der Erneuerung des Krieges zwischen Frankreich und Oestreich im Jahre 1805 gehörten folgende Facta:

1) Das Haus Mecklenburg-Schwerin brachte von dem Könige von Schweden im Jahre 1803 die Stadt Wismar für 1,200,000 Thlr. pfandweise an sich.

2) Bayern und Preußen schlossen im Jahre 1803 in Betreff mehrerer Besitzungen in Franken einen Tauschvertrag, in welchem Preußen dem Churfürsten von Pfalzbayern mehrere bayreuthische und anspachische Aemter und Besitzungen überließ, und dagegen mehrere bambergische und würzburgische

Aemter und Ortschaften, so wie die Städte Dinkelsbühl, Windsheim und Weissenburg bekam. (Hoff, Th. 2, S. 148 ff.).

3) Die Versuche Bayerns, Preußens, Wirtembergs, Oraniens, Darmstadts u. s. w., die in den erhaltenen Entschädigungsländern gelegenen reichsritterschaftlichen Besitzungen zu mediatisiren, bewirkten das schon angeführte Conservatorium des Reichshofraths für die Reichsritterschaft, gegen welches aber am 28 März 1804 der brandenburgische Gesandte zu Regensburg in einer starken Note protestirte. Die Sache blieb liegen, als am 15 Apr. der französische Gesandte Bacher die mündliche Eröffnung machte, daß die französische Regierung mit der brandenburgischen Erklärung vollkommen einverstanden sey, und gleichfalls der preußischen Protestation gegen das kaiserliche Conservatorium beitrete.

4) Als der erste Consul am 18 Mai 1804 die französische Kaiserwürde angenommen hatte, folgte Franz 2 diesem Beispiele am 11 Aug. 1804 nach. Der böhmische und östreichische Gesandte erklärten auf dem Reichstage in einer Note vom 24 Aug. 1804 »daß der Kaiser Franz 2, als Beherrscher der östreichischen Monarchie, nach dem Beispiele von Frankreich, aus den in der pragmatischen Verordnung vom 11 Aug. 1804 enthaltenen Gründen sich entschlossen habe, den erblichen Kaisertitel anzunehmen; daß aber durch

diese neue Würde weder in den Verhältnissen, in welchen die teutschen Erbstaaten zu dem römischen Reiche ständen, noch in den übrigen politischen Verhältnissen und Beziehungen etwas geändert werde.« — In Hinsicht auf diese Veränderung erklärte Preußen, daß es sie als eine bloße Hausangelegenheit des Hauses Oestreich betrachte, und der churerzkanzlerische Gesandte, Albini, daß sein Herr an allem, was Sr. Kais. Maj. als Chef des Erzhauses Oestreich zum Vergnügen gereiche, besondern Antheil nehme; nur der schwedische Gesandte mußte in einer Note im Namen Gustavs 4 äußern, daß dieser Gegenstand nicht blos als eine Anzeige, sondern als ein Berathschlagungspunct der Reichsversammlung vorzulegen seyn möchte.

5) Die Wegführung des Herzogs d'Enghien aus dem Churfürstenthume Baden (18 März 1804) veranlaßte eine russische Note vom 6 Mai 1804 auf dem Reichstage, und eine Erklärung von Baden vom 2 Jul. 1804. (vergl. pragmat. Gesch. der teutschen Reichstagsverhandlungen, S. 305 ff.)

6) Am 25 Mai 1804 trat der Erzherzog Karl das Hoch- und Teutschmeisterthum an seinen Bruder, den Erzherzog Anton ab.

7) Mehrere Standeserhöhungen, besonders in Beziehung auf die secularisirten Länder, gehören ebenfalls in diese Zeit. Das ehemalige mainzische

Amt Krautheim ward zum Fürstenthume (1804) erhoben, und der bisherige Graf von Salm-Reiferscheid-Bedburg führte nun den Titel eines Fürsten von Krautheim. — Der Reichsgraf von Windischgrätz und Freiherr zu Waldstein ward (24 Mai 1804) in den Reichsfürstenstand erhoben, und dessen Reichsbesitzung: Egloffs und Siggen in ein Reichsfürstenthum, unter dem Namen: Fürstenthum Windischgrätz verwandelt. — Eben so erhielten die Grafen Friedrich von Wittgenstein und Wilhelm von Sayn-Wittgenstein, und der Graf von Trautmannsdorf (16 Jan. 1805) die fürstliche Würde u. s. w.

60.

Krieg im Jahre 1805 und Friede zu Preßburg.

Vielleicht hätte die neue Ordnung der Dinge, welche in Teutschland durch den Reichsdeputationshauptschluß herbeigeführt worden war, länger gedauert, und eine neue Consolidirung der teutschen Staatsform hervorgebracht, wenn nicht die dritte, von Pitt veranlaßte, Coalition zwischen England, Rußland und Oestreich den Krieg Frankreichs gegen Oestreich und Rußland im Herbste 1805 veranlaßt hätte. Die beiden denkwürdigen Tage von Ulm (17 Oct. 1805) und Austerlitz (2 Dec.) entschieden zum Vortheile Frankreichs, und obgleich der Friede zu Preßburg, am 26 Dec. 1805 von Talleyrand mit

dem Fürsten Johann von Lichtenstein, dem Grafen Stadion und dem General Giulay abgeschlossen, die bisherige teutsche Verfassung noch nicht aufhob, so ward sie doch durch die nähern Bestimmungen dieses Friedens von neuem mächtig erschüttert, und Frankreich erklärte späterhin selbst, daß es die Stiftung des rheinischen Bundes nur als die nothwendige Folge und gewissermaßen als die Ergänzunng der Stipulationen des Preßburger Friedens betrachte.

Durch die Abtretung Oestreichs in diesem Frieden ward es dem Interesse Teutschlands und Italiens immer mehr entfremdet; es mußte nicht nur alle von Frankreich in Italien gemachte Veränderungen (die Umwandlung der italienischen Republik in ein Königreich, Genua's und Parma's Einverleibung in Frankreich, die neue Regierung in Lucca und Piombino u. s. w.) anerkennen; es mußte auch seine im Lüneviller Frieden erhaltenen venetianischen Besitzungen an das Königreich Italien, und seine in Schwaben liegenden Länder an teutsche Fürsten abtreten, welche im Kampfe gegen Oestreich Frankreichs Alliirte gewesen waren. So kam an das Königreich Italien derjenige Theil von Venedig, welchen Oestreich erst im Frieden zu Lüneville erhalten hatte (740 □ Meilen mit 2,130,000 Einw.); Napoleon ward als König von Italien anerkannt; doch sollten, nach der bei der Uebernahme der italienische Krone von Napoleon geschehenen Erklärung, die Kronen von Frankreich und Italien in Zukunft auf immer getrennt werden. — Der teutsche Kaiser erkannte die Königswürde und die Souverainetät des Churfürsten von Bayern und Wirtemberg, so wie die Souve-

rainetät des Churfürsten von Baden an, obgleich diese Regenten dadurch nicht aufhören sollten, dem teutschen Staatenbunde anzugehören. Er trat zugleich für sich und für die Prinzen seines Hauses folgende Provinzen ab. An den König von Bayern: die Markgrafschaft Burgau (34 □ Meilen 44,000 Einw.), den bisherigen salzburgischen Antheil an Eichstädt (15 □ Meilen 52,000 Einw.), den bisherigen salzburgischen Antheil an Passau (12 □ Meilen 24,000 Einw.), die Grafschaft Tyrol (378 □ Meilen 590,000 Einw.), das Fürstenthum Brixen (17 □ Meilen 30,000 Einw.), das Fürstenthum Trient (75 □ Meilen 155,000 Einw.), die sieben vorarlbergischen Herrschaften mit den darin enclavirten Gebieten (42 □ Meilen 72,000 Einw.), die Herrschaft Tetnang und Argen (9 □ Meilen 13,000 Einw.), und die Stadt und das Gebiet von Lindau (1 □ Meile 8000 Einw.). In einem andern Artikel erhielt Bayern auch die bisherige Reichsstadt Augsburg (mit 40,000 Einw.). — Dem Könige von Wirtemberg trat Oestreich ab: die Grafschaft Hohenberg (12 □ Meilen 43,000 Einw.), die Landgrafschaft Nellenburg (16 □ Meilen 29,000 Einw.), die Landvoigtei Altorf mit Zubehör (12 □ Meilen 30,000 Einw.), die fünf Donaustädte Ehingen, Munderkingen, Riedlingen, Mengen, Sulgau (mit 40,000 Einw.), einen Theil des Breisgau, der innerhalb der Wirtembergischen Besitzungen und östlich einer vom Schlegelberge bis an die Molbach gezogenen Linie liegt, und die Städte und Gebiete von Villingen und Brentingen. Auch erhielt Wirtemberg die Grafschaft Bondorf (4 □ Meilen 7500 Einw.). — Dem Churfürsten

von Baden überließ Oestreich: den Breisgau, mit Ausnahme des für Wirtemberg bestimmten Theiles (41½ □Meile 130,000 Einw.), die Ortenau (5 □Meilen 16,000 Einw.), die Stadt Constanz und die Kommenthurei Meinau (zusammen 6000 Einw.). —

Dagegen ward das bisherige Churfürstenthum Salzburg (163 □Meilen 187,900 Einw.), mit Berchtolsgaden (8 □Meilen 8270 Einw.)*) dem östreichischen Staate als ein Herzogthum einverleibt, und der Churfürst erhielt dafür das (bisherige bayrische) Fürstenthum Würzburg (ungefähr 97 □Meilen mit 260,000 Einw.), so wie dasselbe durch den Reichsdeputationshauptschluß an Bayern (nach Trennung einzelner Bezirke von demselben) überlassen worden war. Auf dieses Fürstenthum wurde der churfürstliche Titel übergetragen; auch sollte es von dem Churfürsten mit gleicher Souverainetät wie Salzburg besessen werden. — Da in diesem Frieden der bisherige Besitzer des Breisgaus, der Erzherzog Ferdinand (ehemaliger Statthalter der Lombardei und Erbe seines Schwiegervaters, des Herzogs von Modena, welcher im Lüneviller Frieden für seine italienischen Länder durch das von Oestreich abgetretene Breisgau und die Ortenau entschädigt worden war) seine gesammten Besitzungen an Baden und Wirtemberg verlor; so erklärte der zwölfte Artikel des Friedens: »der Kaiser Napoleon verspricht

---

*) nach den neuesten Angaben von Koch-Sternfeld; vorher wurden beide wenigstens zu 190 □Meilen mit 208,000 Einw. berechnet.

seine guten Dienste, um dem Erzherzoge Ferdinand, sobald als möglich, eine vollständige Entschädigung in Teutschland zu bewirken.« Noch ward in diesem Frieden die Erblichkeit der Hochmeisterwürde des teutschen Ordens (welche damals der Erzherzog Anton besaß) in der Person und in der directen männlichen Descendenz, nach dem Rechte der Erstgeburt, für denjenigen Prinzen des östreichischen Hauses festgesetzt, welchen der Kaiser von Oestreich dazu bestimmen werde.

Der Reichsritterschaft, deren enclavirte Besitzungen bereits von mehrern südteutschen Fürsten ihren Staaten incorporirt worden waren, gedachte dieser Friede nicht; aber eine Militairordre vom 19 Dec. 1805 befehligte von Wien aus die französischen Armeebefehlshaber, den drei Churfürsten bei Besetzung der reichsritterschaftlichen Ländereien hülfreiche Hand zu leisten.

Napoleon garantirte im Preßburger Frieden die Integrität des östreichischen Staates und der Besitzungen der östreichischen Prinze, wie sie in diesem Tractate bestimmt worden waren.

In Angemessenheit zu diesem Frieden nahmen Bayern und Wirtemberg am 1 Jan. 1806 die königliche Würde an, und der Churfürst von Baden nannte sich, seit der Publication vom 10 Jan. 1806, souverainer Churfürst des heil. röm. Reichs.

61.

Die wichtigsten Begebenheiten seit dem Preßburger Frieden bis zur Stiftung des rheinischen Bundes.

Nicht volle sieben Monate verflossen zwischen dem Preßburger Frieden und der Stiftung des rheinischen Bundes; aber wichtige Begebenheiten drängten sich in diesem kurzen Zeitraume zusammen.

Preußens Verhältniß zu Frankreich und zu den gegen Frankreich coalisirten Mächten schien vor dem Ausbruche des Krieges im Herbste 1805 nicht entschieden zu seyn. Eingeladen zu dem Bunde gegen Frankreich, schien es doch in dem Betragen Frankreichs gegen sein Staatsinteresse keinen Grund zu einem Bruche mit Frankreich zu finden; vielmehr schien die starke Erklärung des russischen Gesandten zu Berlin, daß die Russen den Durchzug durch den preußischen Staat gegen Frankreich im Nothfalle sich erzwingen würden, Preußen zur Offensive gegen Rußland zu nöthigen. Doch als das neutrale Anspachische Gebiet (durch welches in dem frühern Kriege zwischen Frankreich und Oestreich beiden streitenden Mächten vertragsmäßig freier Durchzug verstattet worden war) von den Franzosen und Bayern in den ersten Tagen des Octobers 1805 verletzt wurde, erklärte Preußen, in einer Note vom 14 Oct. gegen Frankreich, daß es sich frei von jeder, dem gegenwärtigen Augenblicke vorangegangenen Verpflichtung, aber auch ohne Garantie betrachte, und daß es auf den Stand der Dinge zurückgekommen sey, wo man keine andern Pflichten, als

die seiner eignen Sicherheit und der allgemeinen Gerechtigkeit habe. Die preußische Armee, seit dem 1 Oct. auf den Kriegsfuß gesetzt, dehnte sich, in Verbindung mit einem Corps Sachsen und Hessen, von der schlesischen Grenze an durch Sachsen, Thüringen und Hessen bis in die Nähe des Rheins aus. Die Ankunft des Kaisers Alexander in Berlin bewirkte darauf am 3 Nov. 1805 die (noch ungedruckte) Convention zu Potsdam, in welcher sich Preußen zur Theilnahme am Kriege gegen Frankreich verstand, doch mit der Modification, daß der König zuvor zwischen den streitenden Mächten als Vermittler auftreten, und nur, wenn Frankreich die entworfenen Bedingungen verweigern würde, an dem Kriege selbst Antheil nehmen wollte. Der Minister Graf von Haugwitz ward an den Kaiser Napoleon abgeschickt; die Schlacht von Austerlitz (2 Dec. 1805) kam aber den preußischen Unterhandlungen zuvor. Unter diesen Verhältnissen ward am 15 Dec. zu Wien zwischen Frankreich und Preußen ein Vertrag geschlossen, in welchem die Allianz zwischen beiden Mächten erneuert, eine gegenseitige Garantie ihrer Staaten festgesetzt, und von Frankreich an Preußen der Churstaat Hannover, so wie von Preußen an Frankreich Anspach, Neufchatel und Cleve diesseits des Rheins überlassen wurde. Preußen wollte diesen Tractat nur mit Modificationen ratificiren, welche aus seiner Stellung gegen England hervorgingen; ein neuer, zu Paris am 25 Febr. 1806 zwischen Haugwitz und Duroc abgeschlossener, Tractat nöthigte aber Preußen zur Civilbesitznahme von Hannover, und zur Offensive gegen England durch Verschließung der Flüsse, welche sich in die

Nordsee ergießen. Bald darauf erklärte England an Preußen den Krieg.

In ähnliche Mißverständnisse ward Preußen mit dem Könige von Schweden verwickelt, welcher, wegen der von England erhaltenen Subsidien, den hannöverschen Churstaat nicht räumen wollte, und von den Preußen (Apr. 1806) aus dem Lauenburgischen mit Gewalt der Waffen verdrängt werden mußte, worauf Gustav 4 die preußischen Häfen an der Ostsee blokirte und Embargo auf die preußischen Schiffe legte.

Das abgetretene preußische Fürstenthum Anspach (68 □Meilen 245,000 Einw.) überließ Napoleon dem Könige von Bayern, welcher dagegen sein am Rheine gelegenes Herzogthum Berg an Frankreich abtrat. Dieses Berg (54 □Meilen 261,500 Einw.) und das preußische Cleve (24 □Meilen 57,000 Einw.) diesseits des Rheins gab Napoleon seinem Schwager, dem Prinzen Joachim Murat, welchen er am 30 März 1806 zum Herzoge von Cleve und Berg ernannte. Neufchatel und Valengin (15 □Meilen 47,000 Einw.), mit voller Souverainetät und dem Erbschaftsrechte in der männlichen Nachkommenschaft, verlieh der Kaiser dem Marschall Berthier, den er zum Fürsten und Herzoge von Neufchatel erhob. — Durch Familienbande knüpfte Napoleon seine Verbindung mit den südteutschen Fürstenhäusern fester. Der Churprinz von Baden vermählte sich mit der adoptirten Tochter des Kaisers, Stephanie am 8 Apr. 1806. Die Vermählung des Prinzen Jeroms mit einer Tochter des Königs von Wirtemberg ward ver-

abredet, und der Vicekönig von Italien, Prinz Eugen, mit einer bayrischen Prinzessin verbunden, nachdem Napoleon, während seines Aufenthalts in München, den Vicekönig adoptirt und, in Ermangelung der eignen natürlichen Nachkommenschaft, zum Thronfolger in Italien bestimmt, dabei aber in seinem Schreiben vom 12 Jan. 1806 an den Senat in Paris, worin er ihm diese Adoption meldete, »die Bestimmung des gemeinschaftlichen Bandes aller Föderativstaaten des französischen Reiches sich vorbehalten hatte.« — Seit dieser Zeit unterschied man in diplomatischer Hinsicht zwischen Frankreich und dem französischen Reiche. —

Das System dieser Föderativstaaten ward erweitert und mehr consolidirt durch die Eroberung des Königreiches Neapel, welcher die Ernennung des Prinzen Joseph (30 März 1806) zum Könige beider Sicilien folgte, und durch die Ernennung des Prinzen Louis (5 Juny 1806) zum König von Holland. Außerdem hatte der Kaiser seiner Schwester Elisa das Fürstenthum Lucca (mit Piombino, Massa, Carrara ꝛc.), und seiner Schwester Pauline, das Fürstenthum Guastalla erblich ertheilt, und den Minister Talleyrand zum Fürsten von Benevent (5 Jun. 1806), so wie den Marschall Bernadotte zum Fürsten von Ponte Corvo (5 Jun. 1806) ernannt.

Mit England schien, seit Fox Minister geworden, und der zur Abschließung bevollmächtigte Gesandte Lord Lauderdale in Paris angekommen war, der Friede nahe zu seyn; die Unterhandlungen wurden aber nach Foxens

Tode (13 Sept. 1806) und beim Ausbruche des Krieges zwischen Frankreich und Preußen abgebrochen. — Der zwischen Frankreich und Rußland bereits am 20 Jul. 1806 von Oubril und Clarke abgeschlossener Friede ward vom Kaiser Alexander nicht ratificirt. —

Kurz vor der Stiftung des rheinischen Bundes machte der Churfürst Erzkanzler dem Reichstage zu Regensburg in einem Schreiben vom 27 Mai 1806 durch seinen Staatsminister Albini bekannt, daß er den Kardinal Fesch, Oheim des Kaisers, zu seinem Coadjutor und Nachfolger ernannt habe. Der Kaiser bestätigte (5 Jun.) diese Wahl, und der Moniteur erinnerte dabei, »daß diese Angelegenheit der Gegenstand keiner Negociation gewesen sey (cette affaire n'a été l'objet d'aucune negotiation), sondern daß der Churfürst die Idee dazu von selbst gehabt und sie als dem Vaterlande nützlich vorgeschlagen habe.«

So wichtig und folgenreich alle diese Begebenheiten für Teutschland und das europäische Staatssystem seyn mußten; so wurden doch gewiß die meisten europäischen Höfe noch mehr durch die Stiftung des rheinischen Bundes überrascht, durch welchen die bisherige tausendjährige Verfassung des teutschen Reiches mit einem Schlage aufgelöset wurde.

Zweiter Theil.

Teutschland seit der Stiftung des rheinischen Bundes.

62.

Stiftung des rheinischen Bundes.

Der rheinische Bund, der Anfangs nur das westliche und südliche Teutschland umschloß, erhielt sein Daseyn durch einen Tractat von 40 Artikeln, welcher am 12 July 1806 zu Paris zwischen dem französischen Kaiser und 16 bisherigen teutschen Reichständen abgeschlossen wurde. Die Neuverbündeten waren die Könige von Bayern und Wirtemberg; der Churfürst Reichserzkanzler und der Churfürst von Baden; der neue Herzog von Berg und Cleve; der Landgraf von Hessen-Darmstadt; die Fürsten von Nassau-Usingen und Weilburg; die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen; die Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg;

der

der Fürst von Isenburg-Birstein; der Herzog von Ahremberg; der Fürst von Lichtenstein (dessen Unterschrift aber bei der Acte fehlt), und der Graf von der Leyen.

Von diesen Fürsten nahm der bisherige Churerzkanzler den Titel Fürst Primas und Altesse Eminentissime (Artik. 4) an, doch sollte mit diesem Titel kein Vorzug verbunden seyn, welcher der vollen Souverainetät entgegen wäre, die jedem Mitgliede des Bundes zukommt. Der Churfürst von Baden, der Herzog von Berg und Cleve und der Landgraf von Hessen-Darmstadt nahm den Titel Großherzog (Art. 5) an, und erhielten Rechte, Ehren und Vorzüge, welche mit der königlichen Würde verbunden sind. Das Haupt des Hauses Nassau erhielt den herzoglichen, der Graf von der Leyen den fürstlichen Titel.

Die sorgfältigste Ausgabe der Bundesacte ist folgende:

P. A. Winkopp, die rheinische Konföderationsacte, oder der am 12 Jul. 1806 zu Paris abgeschlossene Vertrag. Französisch und teutsch mit diplomatischer Genauigkeit abgedruckt, nebst allen denselben erläuternden und das Staatsrecht des rheinischen Bundes in seiner Gesammtheit bestimmenden Urkunden und Actenstücken, auch allen noch geltenden Gesetzen. Frankf. am Main, 1808. 8.

(Unterzeichnet ward dieser Vertrag von Seiten Frankreichs durch den Fürsten von Benevent, von dem bayrischen geh. Rath von Cetto, von dem wirtembergischen Staatsminister Grafen von

Winzingeroda, von dem Gesandten des Churerzkanzlers Grafen von Beust, von dem badischen Kabinetsminister Freih. von Reizenstein, für Berg von dem Freih. von Schell, für Darmstadt von dem Gesandten Freih. von Papenheim, für beide nassauische Häuser von dem Minister von Gagern, für beide hohenzollersche und beide salmsische Häuser von dem Major von Fischler, für Isenburg von dem Residenten von Greuhm, und für Ahremberg und Leyen von Durand-St. André. — Ratificirt ward der Vertrag zu St. Cloud vom Kaiser Napoleon am 19 July 1806.)

(Von der Bundesacte existiren eigentlich zwei Originale. Das eine ist die zu Paris von den Bevollmächtigten am 12 Jul. unterzeichnete Urkunde; das andere ist das Exemplar der Urkunde, welches jeder der conföderirten Souveraine erhalten hat. Winkopp's Conföderationsacte, S. 167).

63.

Staatsrechtliche Bestimmungen der rheinischen Bundesacte.

1. Die Staaten der verbündeten Fürsten werden für immer vom teutschen Reichsgebiete abgesondert, und unter sich durch eine besondere Conföderation, unter dem Namen: rheinische Bundesstaaten, vereinigt. (Art. 1).

2. Alle teutsche Reichsgesetze, welche die Verbündeten, ihre Unterthanen, ihre Staaten oder Theile derselben bis dahin betrafen, sind für die Zukunft nichtig und von keiner Wirkung. Ausgenommen sind davon die Rechte, welche die Staatsgläubiger und Pensionisten durch den Receß von 1803 erlangt haben, und die Verfügungen des 39 § dieses Recesses in Betreff der Rheinschiffahrtsoctroi. (Art. 2).

3. Jeder der Verbündeten verzichtet auf alle Titel, welche irgend eine Beziehung auf das teutsche Reich ausdrücken, und macht am 1 Aug. dem Reichstage seine Trennung vom Reiche bekannt. (Art. 3).

4. Die gemeinschaftlichen Interessen der Bundesstaaten werden auf einem Bundestage verhandelt, der seinen Sitz zu Frankfurt hat, und sich in zwei Collegia, das königliche und fürstliche, theilt. In dem erstern führt der Fürst Primas, in dem zweiten der Herzog von Nassau das Präsidium, (Art. 6 und 10) sobald jedes der beiden Collegien über irgend eine Angelegenheit allein berathschlagen will.

5. Alle Streitigkeiten, welche sich unter den Bundesstaaten ergeben dürften, werden von der Bundesversammlung entschieden. (Art. 9).

6. Die Zeitpuncte, wo sich entweder der ganze Bund, oder ein Collegium insbesondere zu versammeln hat; die Art der Zusammenberufung; die Gegenstände der Berathung; die Art und Weise, wie Beschlüsse zu fassen und zu vollziehen sind, werden durch ein (noch nicht erschienenes) Fundamentalstatut bestimmt, zu welchem der

Fürst Primas binnen einem Monate nach der zu Regensburg erfolgten Notification die Vorschläge den Bundesstaaten vorlegen soll. (Art. 11). In diesem Fundamentalstatut soll auch der Rang der Mitglieder des Fürstencollegiums festgesetzt werden.

7. Die Rechte der Souverainetät sind: Gesetzgebung, obere Gerichtsbarkeit, obere Polizei, militärische Conscription und Besteuerung (Art. 26).

64.

Politische Bestimmungen der rheinischen Bundesacte.

1. Der Kaiser von Frankreich ist Protector des rheinischen Bundes und ernennt, als solcher, den Nachfolger des Fürsten Primas. (Art. 12).

2. Die Fürsten müssen von jeder dem rheinischen Bunde fremden Macht unabhängig seyn. Sie können daher auch Dienste irgend einer Art nur in den rheinischen, oder mit dem Bunde alliirten Staaten annehmen. Diejenigen, welche sich bereits in Diensten anderer Mächte befinden, und in denselben bleiben wollen, sind gehalten, ihre Fürstenthümer einem ihrer Kinder zu überlassen. Will ein Fürst des Bundes seine Souverainetät völlig oder nur zum Theile abtreten; so kann er es nur zu Gunsten einer der confoderirten Staaten. (Art. 7 und 8).

3. Zwischen dem französischen Reiche (empire français — nicht blos: Frankreich) und den rheinischen Bundesstaaten, sowohl in ihrer Gesammtheit, als mit jedem einzelnen, besteht ein Bündniß, vermöge dessen jeder Krieg auf dem festen Lande, den einer der contrahirenden Theile zu führen haben könnte, für alle andere unmittelbar zur gemeinsamen Sache wird. (Art. 35).

4. Im Falle, daß sich eine dem Bündnisse fremde und benachbarte Macht rüstet, sollen die contrahirenden Theile (also Frankreich einerseits, und der Bund andererseits), um nicht unvorbereitet überfallen zu werden, auf die Anforderung, welche der Minister eines conföderirten Staates deshalb zu Frankfurt machen wird, sich ebenfalls bewaffnen. (Art. 36).

5. Zum Bundescontingente stellt (Art. 38):

Frankreich	200,000 Mann von jeder Art Waffen;
Bayern	30,000 Mann von jeder Art Waffen;
Wirtemberg	12,000 Mann;
Baden	8,000 Mann;
Berg	5,000 Mann;
Darmstadt	4,000 Mann.

Das fürstliche Collegium zusammen 4000 Mann, und zwar nach Uebereinkunft unter sich: Fürst Primas 968 Mann; das Nassauische Haus 1680 Mann; Herzog von Ahremberg 379 Mann; das Haus Salm 323 Mann; Fürst von Isenburg 291 Mann; Fürst von Hohenzollern-Hechingen 97 Mann; Hohenzollern-Sigmaringen 193 Mann; Lichtenstein 40

Mann; von der Leyen 29 Mann. — Das Contingent der ersten Mitglieder des rheinischen Bundes betrug damals 63,000 Mann.

6. Das Contingent, welches ein jeder von den Verbündeten zu stellen hat, wird in 4 Viertheile getheilt, und die Bundesversammlung bestimmt, wie viele Viertheile mobil gemacht werden sollen; aber die Bewaffnung erfolgt erst in Folge einer von dem Protector an jeden Fürsten erlassenen Einladung. (Art. 36).

(Eine Nebenbestimmung für Bayern war, daß es sich (Art. 37) anheischig machte, Augsburg und Lindau zu befestigen.)

7. Die contrahirenden Theile behalten sich vor, in der Folge auch andere Fürsten und Staaten Teutschlands in den Bund aufzunehmen, deren Aufnahme man dem gemeinschaftlichen Interesse angemessen finden wird. (Art. 39).

8. Die Mitglieder des Bundes entsagen für sich und ihre Erben und Nachfolger allen Rechten, welche sie auf die Besitzungen der andern Glieder der Conföderation haben könnten. Doch bleibt das eventuelle Recht der Erbfolge ausgenommen, wenn das regierende Haus eines Mitgliedes des Bundes erlöschen sollte. (Art. 34).

65.

Geographische Bestimmungen der rheinischen Bundesacte.

A) Abtretungen und Vertauschungen der verbündeten Fürsten unter sich:

Bayern überläßt an Wirtemberg die Herrschaft Wiesensteig ($2\frac{3}{4}$ □M. 4800 Einw.) (Art. 13 und 18).

Wirtemberg tritt an Baden ab die Grafschaft Bondorf ($4\frac{1}{2}$ □M. 7500 Einw.); die Städte Breunlingen und Villingen, mit demjenigen Theile des Gebietes der letztern, welcher auf der rechten Seite der Brigach liegt; die Stadt Tuttlingen, mit dem Theile dieses Amtes, welcher auf dem rechten Donauufer liegt. (Art. 14 und 19).

Baden tritt ab an Wirtemberg Stadt und Gebiet von Biberach. (Art. 15).

Der Herzog von Nassau cedirt an Berg Stadt und Gebiet von Deutz (oder Duytz); Stadt und Amt Königswinter; Amt Villich. (Art. 16 und 20).

B) Ihre politische Existenz verloren, indem sie als Eigenthum an folgende Souveraine übergingen:

Stadt und Gebiet von Nürnberg (20 □M. 80,000 Einw.) kommt an Bayern. (Art. 17).

Die Commenden des teutschen Ordens Rohr und Waldstetten (in der Markgrafschaft Burgau in Schwaben), erhält Bayern. (Art. 17).

Stadt und Gebiet von Frankfurt (4 □M. 60,000 Einw.) kommt an den Fürsten Primas. (Art. 22).

Johanniterfürstenthum Heitersheim (13 □M. 26,000 Einw.), und die Commenden des teutschen Ordens Beuggen und Freyburg kommen an Baden. (Art. 19).

Burggrafschaft Friedberg (9 □M. 18,000 Einw.) kommt an Hessen-Darmstadt, doch erst mit völligem Eigenthume nach dem Tode des letzten Burggrafen, bis dahin blos mit Souverainetät. (Art. 21).

Die Commenden des teutschen Ordens Kapfenburg (auch Lauchheim, nach dem Hauptflecken dieser, unweit Ellwangen liegenden, Commende genannt), Alschhausen, (unweit Buchau), die Benedictinerabtei Wiblingen, welche unmittelbar unter der vorderöstreichischen Regierung stand, die Stadt Waldsee (dem Grafen von Waldburg gehörig), und die Grafschaft Schelklingen (unweit Ulm, welche der Graf von Castell von Oestreich zur Lehn hatte), kamen an Wirtemberg. (Art. 18).

Die Besitzungen des teutschen Ordens, die Herrschaft Achberg (an der Argen gelegen, und ehemals zu der an Wirtemberg gekommenen Commende Alschhausen gehörig), die Herrschaft Hohenfels (unweit Stockach), so wie das Cisterzienserinnenkloster Klosterwald, und das Dominicanernonnenkloster Habsthal kamen an den Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen. (Art. 23).

C) Ihre Reichsunmittelbarkeit verloren und wurden mediatisirt (Art. 24):

Die schwäbische Reichsritterschaft, 5 Kantone, mit 668 Gütern, 70 □M. und 160,000 Einw.

Die fränkische Reichsritterschaft, 6 Kantone, mit 702 Gütern, 80 □M. und 200,000 Einw.

Rest der (nach dem Lüneviller Frieden gebliebenen) rheinischen Reichsritterschaft, mit 12 □M. und 55,000 Einw.

(Jeder der rheinischen Bundesfürsten erhielt die Souverainetät über diejenigen Güter der Reichsritterschaft, welche innerhalb der Arrondirung seines Staates eingeschlossen lagen. Die zwischen zweien conföderirten Staaten gelegenen ritterschaftlichen Güter sollen in Hinsicht auf Souverainetät so gleich als möglich getheilt werden, doch so, daß daraus weder eine Zerstückelung noch Verwirrung der Gebiete entstehe. (Art. 25) *).

Fürstenthum Schwarzenberg, 12 □M. 22,000 Einw. Vasall von Bayern.

Grafschaft Castell, 4 □M. 10,000 Einw. Vasall von Bayern.

Fürsten von Hohenlohe (in 2 Hauptlinien, welche 7 Seitenlinien bilden) 33 □M. 106,000 Einw. Vasallen von Bayern **) und Wirtemberg.

Fürsten von Oettingen, 26 □M. 63,000 Einw. Vasallen von Bayern.

Fürst von Thurn und Taxis, 17 □M. 36,000 Einw. Vasall von Bayern und Wirtemberg.

---

*) So kamen die ritterschaftlichen Städtchen Gamertingen und Hettingen, welche der Familie von Speth gehörten, unter die Souverainetät von Hohenzollern-Sigmaringen. (Art. 23).

**) namentlich Schillingsfürst und Kirchberg. (Art. 24).

Fürsten und Grafen von Fugger, 20 □M. 40,000 Einw. Vasallen von Bayern und Wirtemberg.

Fürsten und Grafen von Truchseß-Waldburg, 13 □M. 24,000 Einw. Vasallen von Wirtemberg.

Fürst von Fürstenberg, 30 □M. 83,000 Einw. Vasall von Wirtemberg *), Baden und Hohenzollern-Sigmaringen **).

Grafschaft Königsegg, 5½ □M. 4000 Einw. Vasall von Wirtemberg.

Fürst von Metternich (wegen Ochsenhausen), 3½ □M. 7,500 Einw. Vasall von Wirtemberg.

Der Fürst und 3 Grafen von Leiningen, 31 □M. 108,000 Einw. Vasallen von Baden und Hessen.

Fürsten und Grafen von Löwenstein, 20 □M. 46,000 Einw. Vasallen von Baden, Hessen und dem Fürsten Primas.

Fürst von Salm-Reiferscheid-Krautheim, 5 □M. 9000 Einw. Vasall von Wirtemberg und Baden ***).

Graf von Bentheim-Steinfurt, 28 □M. 44,000 Einw. Vasall von Berg.

---

*) nach den Herrschaften Gundelfingen und Neufra.

**) nach den Herrschaften Trochtelfingen, Jungnau, und dem auf dem linken Donauufer gelegenen Theile des Amtes Mösskirch. Das übrige von Fürstenberg kam unter Badens Souverainetät.

***) unter Baden, was von dem Fürstenthume auf der Nordseite der Jagst liegt.

Fürst von Nassau-Oranien (Diez, Dillenburg, Hadamar, Siegen und Beilstein), 42 □M. 132,500 Einw. Vasall von Berg und Nassau (über Diez).

Grafschaft Walmoden-Gimborn, 2½ □M. 6,500 Einw. Vasall von Berg.

Grafschaft Horstmar (dem Rheingrafen von Salm gehörig), 31 □M. 47,000 Einw. Vasall von Berg.

Herzog von Looz, 12 □M. 16,000 Einw. Vasall von Berg.

Grafschaft Erbach, 12 □M. 32,000 Einw. Vasall von Hessen.

Hessen-Homburg, 2 □M. 6000 Einw. Vasall von Hessen.

Fürsten und Grafen von Solms (ungefähr) 7 □M. 20,000 Einw. Vasall von Hessen *).

Grafschaft Rheineck (dem Grafen Nostitz gehörig), 2½ □M. 5,500 Einw. Vasall des Fürsten Primas.

Fürst von Wied-Runkel (Amt Dierdorf, Altenwied, Antheil an Nieder-Isenburg ꝛc.), 9 □M. 22,000 Einw. Vasall von Nassau und Berg.

Grafschaft Wied-Neuwied, 3 □M. 12,000 Einw. Vasall von Nassau.

3 Grafen von Isenburg (Linien von Büdingen, Wächtersbach und Meerholz), 6½ □M. 21,000 Einw. Vasall des Fürsten von Isenburg.

---

*) mit Ausnahme der Aemter Hohensolms, Braunfels und Greifenstein.

Grafschaft Dülmen (dem Herzoge von Croy gehörig), $5\frac{1}{2}$ □M. 9,600 Einw. Vasall von Ahremberg.

Herrschaft Speckfeld (in Franken, ehemals den Grafen von Limpurg, nun den Grafen von Rechtern gehörig), Vasall von Bayern.

Herrschaft Wiesentheid (im Würzburgischen dem Grafen von Schönborn gehörig), Vasall von Bayern.

gefürstete Grafschaft Sternstein (in der Oberpfalz, Besitzung des Fürsten von Lobkowitz), 2 □M. 3000 Einw. — Vasall von Bayern.

Grafschaft Edelstetten (dem Fürsten Esterhazy) $\frac{3}{4}$ □M. 1600 Einw. Vasall von Bayern.

Burggrafschaft Winterrieden (dem Fürsten von Sinzendorf), Vasall von Bayern.

Herrschaft Tannhausen (dem Grafen von Stadion), Vasall von Bayern.

Herrschaft Burheim (dem Grafen von Ostein), Vasall von Bayern.

Grafschaft Baindt (dem Grafen von Aspermont), Vasall von Wirtemberg.

Reichsherrschaft Egloffs (dem Grafen von Traun), Vasall von Wirtemberg.

Herrschaft Guttenzell (dem Grafen von Törring), Vasall von Wirtemberg.

Herrschaft Hegbach (dem Grafen von Bassenheim), Vasall von Wirtemberg.

Herrschaft Isny (dem Grafen von Quadt), Vasall von Wirtemberg.

Herrschaft Roth (dem Grafen von Wartenberg), Vasall von Wirtemberg.

Herrschaften Schussenried und Weisenau (dem Grafen von Sternberg), Vasall von Wirtemberg.

Herrschaften Mietingen und Sulmingen (dem Grafen von Plettenberg), Vasall von Wirtemberg.

Herrschaft Neu-Ravensburg (dem Fürsten von Dietrichstein), Vasall von Wirtemberg.

Herrschaft Tannheim (dem Grafen von Schäsberg), Vasall von Wirtemberg.

Grafschaft Weingarten (dem Fürsten von Oranien-Fulda), Vasall von Wirtemberg.

Herrschaft Warthausen (dem Grafen von Stadion), Vasall von Wirtemberg.

Grafschaft Limburg-Gailsdorf (dem Grafen von Limburg), Vasall von Wirtemberg *).

Herrschaft Hagnau (dem Fürsten von Oranien-Fulda), Vasall von Baden.

Grafschaft Thengen (dem Fürsten von Auersberg), Vasall von Baden.

Landgrafschaft Klettgau (dem Fürsten von Schwarzenberg), Vasall von Baden.

Amt Billigheim (dem Grafen von Leiningen-Heidesheim), Vasall von Baden.

Amt Neidenau (dem Grafen von Leiningen-Westerburg), Vasall von Baden.

Herrschaft Styrum (dem Grafen von Limburg-Styrum), Vasall von Berg.

---

*) derjenige Theil der Grafschaft Limburg-Gailsdorf, welchen der König, der schon 1780 den einen Theil derselben gekauft hatte, nicht besaß.

Herrschaft Hardenberg (dem Freiherrn von Wendt), Vasall von Berg.

Herrschaft Wildenberg (dem Grafen von Hatzfeld), Vasall von Berg.

Grafschaft Homburg (am linken Mainufer, dem Grafen von Sayn-Witgenstein), Vasall von Berg.

Herrschaften Westerburg und Schadeck (dem Grafen von Leiningen-Westerburg), Vasall von Berg.

Herrschaft Breuberg (am Main, den Grafen von Erbach und Löwenstein-Werthheim gemeinschaftlich), Vasall von Hessen.

Herrschaften Heubach und Habitzheim (dem Grafen von Löwenstein-Werthheim), Vasall von Hessen.

Herrschaft Ilbenstadt (dem Grafen von Leiningen-Westerburg), Vasall von Hessen.

der Stollberg-Gedernsche Antheil an der Grafschaft Königstein, Vasall von Hessen.

Besitzungen der Freiherren von Riedesel (Gerichte Lauterbach, Stockhausen, Moos und Freienstein), Vasall von Hessen.

Grafschaft Wittgenstein und Berleburg, Vasall von Hessen.

Grafschaft Holzapfel (dem Fürsten von Anhalt-Bernburg-Hoym) 2 □M. 6000 Einw. Vasall von Nassau.

Herrschaft Schaumburg (demselben), Vasall von Nassau.

Die Solmsischen Aemter Hohensolms, Braunfels und Greifenstein, Vasallen von Nassau.

Der Dillenburgische Antheil an dem Amte Wehrheim, und das Dillenburgische Amt Burbach, Vasall von Nassau.

Herrschaft Gehmen (im Münsterschen, dem Freiherrn von Bömelberg), Vasall von Salm-Kyrburg *).

---

*) Es ist nicht ohne Interesse, den vorigen Länderbestand einiger in den rheinischen Bund aufgenommenen Mitglieder damit zu vergleichen. So besaß vorher:

der Großherzog von Berg	79 □M.	316,000 Einw.
der Großherzog von Darmstadt	155 □M.	388,000 Einw.
der Herzog von Nassau-Usingen	50 □M.	130,000 Einw.
der Fürst von Nassau-Weilburg	24 □M.	66,000 Einw.
der Fürst von Hohenzollern-Hechingen	5 □M.	14,000 Einw.
der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen	9 □M.	21,000 Einw.
der Fürst von Salm-Salm	20 □M.	36,700 Einw.
der Fürst von Salm-Kyrburg	9 □M.	16,700 Einw.
der Fürst von Isenburg	6½ □M.	22,000 Einw.
der Herzog von Ahremberg	45 □M.	49,000 Einw.
der Fürst von Lichtenstein (mittelbar innerhalb der östreichischen Monarchie	2 □M.	6000 Einw.
	104 □M. u.	296,000 Einw.)
der Fürst von der Leyen	2½ □M.	6000 Einw.

(er besitzt mittelbar mehrere Herrschaften: Nivern, Ahrenfels, Adendorf, überhaupt jenseits des Rheins an mittelbaren Besitzungen 8 □M. mit 19,000 Einw., welche Napoleon von dem darauf gelegten Sequester befreit hat.)

66.

Rechtliche Verhältnisse der Mediatisirten nach der rheinischen Bundesacte.

1. Die mediatisirten regierenden Fürsten und Grafen behalten als Patrimonial- und Privateigenthum alle Domainen ohne Ausnahme, welche sie gegenwärtig besitzen, und alle Herrschafts- und Feudalrechte, die nicht wesentlich zur Souverainetät gehören (namentlich das Recht der niedern und mittlern bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit, der forstlichen Gerichtsbarkeit und Polizei, der Jagd und Fischerei, der Berg- und Hüttenwerke, des Zehnten und der Feudalgefälle, das Patronatrecht, und andere diesen ähnliche Rechte, so wie die aus besagten Domainen und Rechten fließenden Einkünfte. (Art. 27).

2. Die Domainen und Güter der Mediatisirten sollen, in Rücksicht der Auflagen, wie die Domainen und Güter der Prinzen des Hauses (des princes de la maison) behandelt werden, unter dessen Souverainetät sie stehen. Sollte kein Prinz dieses Hauses unbewegliche Güter besitzen; so werden sie den Domainen und Gütern der privilegirtesten Klasse gleichgehalten. (Art. 27).

(Prince heißt im Französischen sowohl Fürst, als auch Prinz. In diesem Zusammenhange kann es blos die zweite Bedeutung haben. Vergl. Winkopp's Conföderationsacte, S. 67 ff.)

3. Die

3. Die Mediatisirten können ihre Domainen und Rechte an keinen der Conföderation fremden Souverain verkaufen, noch auf andere Art veräußern, wenn sie nicht zuvor dem Fürsten angeboten worden sind, unter dessen Souverainetät sie stehen. (Art. 27).

4. In peinlichen Fällen genießen die jetzt regierenden Fürsten und Grafen und ihre Erben das Recht der Austrägalinstanz (d. h. das Recht, von ihren Ebenbürtigen gerichtet zu werden). In keinem Falle darf die Confiscation ihrer Güter erkannt oder verhängt, es können nur die Einkünfte während der Lebenszeit des Verurtheilten sequestrirt werden. (Art. 28).

5. Den jetzt regierenden Fürsten oder Grafen und ihren Erben steht frei, ihre Residenz zu verlegen, wohin sie wollen, nur muß diese in den Staaten eines Mitgliedes oder Alliirten der rheinischen Conföderation, oder in den Besitzungen seyn, welche sie mit Souverainetät außerhalb des Gebietes der Conföderation behalten. (Art. 31).

6. Die mediatisirten Mitglieder der geistlichen Orden erhalten eine jährliche und lebenslängliche Pension, welche ihren bisherigen Einkünften, ihrer Würde und ihrem Alter angemessen, und auf die Güter hypothecirt ist, deren Nutznießer sie waren. (Art. 33).

7. Die in der öffentlichen Verwaltung der mediatisirten Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften angestellten Staasdiener, welche der Souverain nicht in diesen Diensten beibehält, sollen eine Pension genießen, die der-

jenigen gleich kommt, welche die Staatsdiener des Souverains von gleichem Grade erhalten. (Art. 32).

8. Die Kreisschulden werden von den Souverainen theils für ihre alten Besitzungen, theils für die neuen Souverainetätslande übernommen. Die besondern Schulden der mediatisirten Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften sollen zwischen dem Souveraine und den jetzt regierenden Fürsten und Grafen nach dem Verhältnisse der Einkünfte getheilt werden, welche der Souverain erwirbt, und welche die Fürsten und Grafen behalten. (Art. 29 und 30).

67.

Publication des gestifteten Bundes.

Die Abschließung der Conföderation ward dem Reichstage zu Regensburg in zwei officiellen Noten am 1 August 1806 bekannt gemacht; die eine vom französischen Geschäftsträger, Bacher; die andere von den Reichstagsgesandten der conföderirten Souveraine.

Die französische Note*) enthält folgende Erklärungen:

1) Die Lage, in welche der Preßburger Friede die mit Frankreich alliirten Höfe unmittelbar, und mittelbar die zwischen jenen und an ihren Grenzen gelegenen Fürsten ge-

*) in Winkopps Confoderationsacte, S. 27 ff.

setzt habe, sey mit der Eigenschaft eines Reichsstandes unvereinbar gewesen; es habe also darin für sie und diese Fürsten die Nothwendigkeit gelegen, das System ihrer Beziehungen nach einem neuen Plane zu ordnen.

2. Frankreich, bei der Erhaltung des Friedens im südlichen Teutschlande wesentlich interessirt, habe nicht zweifeln können, daß, nach dem Rückmarsche seiner Truppen über den Rhein, die Zwietracht, als unausbleibliche Folge widersprechender oder ungewisser, schlecht bestimmter und übel verstandener Verhältnisse, die Ruhe der Völker von neuem gefährdet, und vielleicht das Kriegsfeuer auf dem Continente wieder angezündet haben würde. Zugleich sey Frankreich verpflichtet, zum Glücke seiner Verbündeten beizutragen, und ihnen den Genuß aller Vortheile zu verschaffen, welche der Vertrag von Preßburg ihnen garantirt habe. Frankreich habe also in der Conföderation, welche diese Fürsten bildeten, blos eine natürliche Folge und die nothwendige Erfüllung jenes Vertrages erblickt.

3. Durch wiederhohlte Erschütterungen, die im Laufe der Jahrhunderte zugenommen hätten, sey die teutsche Verfassung ein Schattenbild ihrer selbst geworden. Der Reichstag habe aufgehört, einen eigenthümlichen Willen zu haben; die Aussprüche der höchsten Reichsgerichte hätten nicht zur Vollziehung gebracht werden können; alles habe eine so große Schwächung bezeugt, daß das föderative Band Niemanden mehr eine Garantie darbot, und blos ein Mittel der Uneinigkeit

und der Zwietracht war. Die Begebenheiten der drei Coalitionen hätten diese Schwäche auf den äußersten Grad gebracht. Das Churfürstenthum Hannover sey durch die Vereinigung mit Preußen eingegangen; ein König des Nordens (Schweden) habe seinen andern Staaten eine der Reichsprovinzen (Pommern) einverleibt; der Vertrag von Preßburg habe den Häusern Bayern, Wirtemberg und Baden die Souverainetät beigelegt, eine Prärogative, welche die andern Churfürsten mit Recht ansprechen würden, die aber weder mit dem Geiste, noch mit dem Buchstaben der Reichsverfassung zu vereinigen sey.

4. Der Kaiser sey daher genöthigt, zu erklären, daß er das Daseyn der teutschen Reichsverfassung nicht mehr anerkenne, wohl aber die gänzliche und vollkommene Souverainetät eines jeden der Fürsten, aus deren Staaten nunmehr Teutschland bestehe (la souveraineté entière et absolue de chacun des princes, dont les états composent anjourd'hui l'Allemagne), und daß er mit ihnen dieselben Verhältnisse, als mit den andern unabhängigen Staaten Europens beibehalte.

5. Der Kaiser habe den Titel eines Protectors der rheinischen Conföderation, aber blos aus friedlichen Absichten angenommen, damit seine Vermittlung, fortwährend zwischen den Schwächsten und Stärksten eintretend, jeder Art von Uneinigkeit und Unruhe zuvorkomme.

Die Note schließt mit der Aeußerung, daß der Kaiser erwarte, nachdem er den theuersten Interessen seines Volkes und seiner Nachbarn Genüge geleistet habe, die Nationen Europens würden das Ohr den Eingebungen jener verschließen, welche auf dem Continente einen ewigen Krieg unterhalten wollen; und daß die französischen Armeen, welche den Rhein passirt hätten, zum letztenmale über denselben gegangen wären. Der Kaiser habe erklärt, die Grenzen Frankreichs nie über den Rhein auszudehnen; er sey seinem Versprechen getreu geblieben.

Die Note der Reichstagsgesandten der confoderirten Souveraine*) motivirt die Lossagung von dem teutschen Reichsverbande durch folgende Momente:

1) Die Begebenheiten der drei letzten Kriege, und die daraus hervorgegangenen politischen Veränderungen hätten die traurige Wahrheit ins hellste Licht gesetzt, daß der teutsche Reichsverband für seinen Zweck nicht mehr hinreicht habe, oder in der That schon aufgelöset gewesen sey.

2) Dies habe sich besonders seit dem Jahre 1795**) in der Trennung gezeigt, die eine Absonderung des nördlichen und südlichen Teutschlands zur Folge hatte. Seit dieser Zeit wären alle Begriffe von gemein-

---

*) Winkopps Conföderationsacte, S. 34 ff.

**) wo Preußen den Baseler Frieden und bald darauf die Demarcationslinie fürs nördliche Teutschland schloß.

schaftlichem Vaterlande und Interesse verschwunden, und die Ausdrücke Reichskrieg und Reichsfrieden Worte ohne Schall gewesen. Die Frankreich zunächst gelegenen, von allem Schutze entblößten, und allen Drangsalen eines Krieges, dessen Beendigung in den verfassungsmäßigen Mitteln zu suchen nicht in ihrer Gewalt stand, ausgesetzten Fürsten hätten sich zu Separatfriedensschlüssen gezwungen gesehen. Ob nun gleich der Lüneviller Friede und der Reichsdeputationshauptschluß der teutschen Reichsverfassung ein neues Leben zu geben geschienen hätten, indem sie die schwachen Theile des Systems hinwegräumten und die Hauptpfeiler desselben befestigten; so hätten doch die Ereignisse der letzten zehn Monate auch diese Hoffnung vernichtet, und die Unzulänglichkeit der bisherigen Verfassung aufs neue außer allen Zweifel gesetzt. Dies sey die Veranlassung für die Fürsten des mittäglichen und westlichen Teutschlands geworden, einen neuen und den Zeitumständen angemessenen Bund zu schließen. Indem sie sich also von ihrer bisherigen Verbindung mit dem teutschen Reichskörper lossagten, befolgten sie blos das durch frühere Vorgänge und selbst durch Erklärungen der mächtigern Reichsstände aufgestellte System. Sie hätten zwar den leeren Schein einer erloschenen Verfassung beibehalten können; allein sie hätten im Gegentheile ihrer Würde und der Reinheit ihrer Zwecke angemessener geglaubt, eine offene und freie Erklärung ihres Entschlusses und der Beweggründe, die sie leiteten, anzugeben. Vergeblich würden sie sich geschmeichelt haben, den gewünschten Endzweck zu erreichen, wenn sie sich nicht zugleich des mächtigen Schutzes eines Monarchen versichert hätten, des-

sen Absichten stets mit dem wahren Interesse Teutschlands übereinstimmend gewesen wären. Diese mächtige Garantie gebe die Versicherung, daß Napoleon eben so sehr seines Ruhmes halber, als wegen des eigenen Interesse des französischen Kaiserstaates, die Aufrechthaltung der neuen Ordnung der Dinge in Teutschland und die Befestigung der innern und äußern Ruhe sich angelegen seyn lassen werde.

3) Diese Ruhe sey der Hauptzweck des rheinischen Bundes, und

4) jedem bisherigen Reichsmitstande der Conföderirten, dessen Lage ihm eine Theilnahme an der Conföderation erwünschlich machen könne, sey der Beitritt zu demselben offen gelassen.

68.

Resignation Franz des Zweiten.

Wenige Tage darauf, als diese Noten zu Regensburg übergeben worden waren, erschien am 6 August die Resignationsurkunde*) des Kaisers Franz 2 auf die römisch-teutsche Kaiserwürde. Er erklärte darin, daß, während er alle durch den Preßburger Tractat übernommene Verbindlichkeiten und die ihm nach der Wahlcapitulation als Reichsoberhaupt obliegenden schweren Pflichten gewissenhaft zu erfüllen gesucht habe, die Fol-

*) Winkopp, S. 104 ff.

gerungen, welche mehrern Artikeln des Preßburger Friedens gleich nach dessen Bekanntwerdung und bis jetzt gegeben worden wären, so wie die Ereignisse, welche darauf im teutschen Reiche statt gefunden hätten, ihm die Ueberzeugung gewährten, daß es unter diesen Umständen unmöglich sey, die durch den Wahlvertrag eingegangenen Verpflichtungen ferner zu erfüllen. Dazu wäre nun die zu Paris am 12 Jul. abgeschlossene Conföderation hinzugekommen. Er sey es also seinen Grundsätzen und seiner Würde schuldig, auf eine Krone zu verzichten, welche nur so lange Werth in seinen Augen hätte haben können, als er dem von Churfürsten, Fürsten und Ständen und übrigen Angehörigen des Reiches ihm bezeigten Zutrauen zu entsprechen und den übernommenen Obliegenheiten Genüge zu leisten im Stande gewesen wäre. Er erkläre also das reichsoberhauptliche Amt und Würde durch die Vereinigung der confoderirten rheinischen Stände für erloschen, und betrachte sich aller übernommenen Pflichten gegen das teutsche Reich für erledigt.

Zugleich entband er alle Stände des Reiches, die Mitglieder der höchsten Reichsgerichte und die übrige Reichsdienerschaft ihrer Pflichten.

Die sämmtlichen teutschen Provinzen und Reichsländer des östreichischen Kaisers wurden, in demselben Decrete, von allen Verpflichtungen gegen das teutsche Reich befreit, und seit dieser Zeit nur nach ihrer Vereinigung mit dem ganzen östreichischen Staatskörper betrachtet.

Zugleich empfahl der Kaiser den gewesenen Ständen des Reiches die Unterhaltung des Reichskammergerichts, während er den Reichshofrath in ein östreichisches erbländisches Collegium verwandelte.

69.

Unmittelbare Folgen der Stiftung der rheinischen Conföderation.

Das nördliche Teutschland befand sich, seit der Stiftung des rheinischen Bundes und seit der Resignation des teutschen Kaisers, in einer zweideutigen Lage. Der König von Dänemark verleibte das Herzogthum Holstein mit Altona (144 □M. 320,000 Einw.), die bisher zum niedersächsischen Kreise gehört hatten, durch Decret vom 9 Sept. 1806 dem dänischen Reiche ein, und Preußen beabsichtigte, unter seiner Protection, eine ähnliche Conföderation des nördlichen Teutschlands, wie Frankreich die südlichen und westlichen Staaten Teutschlands zu einem neuen Ganzen vereiniget hatte. Es ward deshalb an den Höfen zu Dresden und Cassel unterhandelt; die Mißverständnisse zwischen Preußen und Frankreich vermehrten sich aber, als die von Preußen zugleich mit Cleve abgetretene Festung Wesel durch kaiserliches Decret vom 29 Jul. zum Roerdepartement geschlagen und also mit Frankreich selbst verbunden, die Abteien Essen, Elten und Werden, als zum Großherzogthume Berg gehörig, von französischen Truppen besetzt, der Fürst von Oranien-Fulda in Betreff seiner nassauischen Stammländer Vasall des neuen Großherzogs von Berg, und —

nach den Erklärungen des am 9 Oct. erscheinenden preußischen Manifests — von Frankreich mit England über die Zurückgabe Hannovers, und mit Hessenkassel, gegen die Ueberlassung des Fürstenthums Fulda an den Churfürsten von Hessen, über dessen Beitritt zum rheinischen Bunde negociirt worden war.

Doch befand sich Preußen jetzt noch im Kriegszustande mit England und Schweden. Zuerst beseitigte es die Mißverständnisse mit Schweden (17 Aug. 1806), worauf der König von Schweden das Lauenburgische besetzen, und daselbst die großbritannische Administration wiederherstellen ließ. Auch hob er das Embargo auf die preußischen Schiffe auf. Eben so fand zwischen England und Preußen eine Annäherung statt; denn England hob (26 Sept.) die Blokade der teutschen Häfen und Küsten auf, und sandte unter dem Lord Morpeth eine außerordentliche Gesandtschaft ins preußische Hauptquartier. Auch mit Rußland trat Preußen durch die Sendung des Majors von Krusemark (14 Sept.) nach Petersburg in genauere Unterhandlungen, und Alexander I verweigerte dem zu Paris am 20 July von Clarke und Oubril zwischen Frankreich und Rußland abgeschlossenen Frieden seine Ratification.

Preußen, das sich zum Kriege rüstete, vermochte Sachsen, ein Corps von 22,000 Mann zu der preußischen Armee unter dem Fürsten von Hohenlohe (20 Sept.) aufbrechen zu lassen; doch war zu Paris an Lucchesini's Stelle, der General von Knobelsdorf als Gesandter getreten, der seit dem 7 Sept. mit dem Fürsten von Be-

nevent in Unterhandlungen zur Ausgleichung der Interessen beider Staaten stand. Während dieser Unterhandlungen ging der König von Preußen am 20 Sept. in das Hauptquartier seiner Armee nach Naumburg ab; die französische Garde kam aber auch bereits am 28 Sept. in Frankfurt an. Der französische Gesandte zu Dresden, Durant, verließ am 24 Sept. diese Residenz, und Laforest am 5 Oct. Berlin. Der Churfürst von Hessen reisete sowohl ins französische, als ins preußische Hauptquartier, um beim Ausbruche des Krieges Neutralität für seine Staaten zu erhalten.

70.

Napoleons Erklärung über seine Verhältnisse als Protector.

Ueber das Verhältniß, in welchem Napoleon als Protector des Rheinbundes zu dieser Conföderation stehe, und über das von der Conföderation in dem Kriege gegen Preußen zu stellende Contingent (in welchem der Kaiser 300,000 Mann zum Schutze des Bundes aufbrechen zu lassen versprach), äußerte er sich in zwei officiellen Schreiben an den Fürsten Primas*) und den König von Bayern (vom 11 Sept.). Das erstere enthält folgende wichtige Erklärungen:

a) der Kaiser habe mit der Annahme des Titels: Protector des rheinischen Bundes, die dop-

*) Winkopp, S. 109 ff.

pelte Verbindlichkeit übernommen, das Gebiet des Bundes selbst gegen fremde Truppen, und das Gebiet eines jeden Bundesgenossen gegen die Unternehmungen der übrigen zu sichern;

b) der Kaiser sey durchaus nicht gesonnen, sich den Theil von Souverainetät anzumaßen, welchen der teutsche Kaiser ehemals als Oberlehnsherr (comme Suzerain) ausübte; die Fürsten des rheinischen Bundes seyen Souveraine, ohne einen Oberlehnsherrn zu haben (les princes de la confédération du Rhin sont des Souverains qui n'ont point de Suzerain); er habe sie als solche anerkannt;

c) die innern Angelegenheiten eines jeden Staates der Conföderation gehen dem Kaiser nichts an. Man solle ihm nicht das Gute zuschreiben, welches die Souveraine in ihren Staaten bewirken; aber auch nicht Uebel beimessen, welche der Wechsel menschlicher Dinge herbeiführen könne.

d) Die Zwistigkeiten, in welche die Souveraine mit ihren Unterthanen verwickelt werden könnten, dürften an keinen fremden Gerichtshof gezogen werden. Die Bundesversammlung sey ein politisches Tribunal, bestimmt, den Frieden zwischen den verschiedenen Souverainen zu erhalten, aus welchen die Conföderation besteht.

e) Da der Kaiser alle übrige Fürsten, welche ehemals den teutschen Staatskörper bildeten (die aber noch nicht der Conföderation beigetreten waren), als

unabhängige Souveraine anerkannt habe; so könne er niemanden, wer es auch sey, als ihren Oberlehnsherrn anerkenne.

71.

Frankreichs Krieg mit Preußen.

Das preußische Ultimatum (vom 1 Oct.) verlangte:

1) die Rückkehr aller französischen Truppen ohne Ausnahme aus Teutschland nach Frankreich;

2) daß von Seiten Frankreichs kein Hinderniß irgend einer Art der Bildung des nordischen Bundes entgegengesetzt werde, welcher ohne Ausnahme alle die teutschen Staaten in sich begreifen sollte, die in der Fundamentalacte der rheinischen Conföderation nicht genannt wären; und

3) eine Unterhandlung, um alle unausgeglichene Interessen gegenseitig auf eine dauerhafte Weise zu bestimmen, wobei preußischer Seits die Trennung Wesels von dem französischen Reiche, und die Wiederbesetzung der drei Abteien (Essen, Elten, Werden) durch preußische Truppen als Präliminarpuncte angegeben wurden.

Zugleich drang der General Knobelsdorf auf eine schleunige Antwort, die auf jeden Fall am 8 October in dem Hauptquartiere des Königs von Preußen eintreffen müsse. Zwei ausführliche Berichte des Fürsten von Bene-

vent an den Kaiser (vom 3 und 6 October) beurkundeten, daß an eine friedliche Beilegung der Mißverständnisse zwischen Frankreich und Preußen nicht mehr zu denken sey. — Noch war am 25 Sept. der bisherige Churfürst von Würzburg zum rheinischen Bunde als Großherzog getreten. Am 2 Oct. kam der Kaiser selbst in Würzburg an. Oestreich erklärte in einer Circularnote des Grafen von Stadion an die östreichischen Gesandtschaften im Auslande, am 6 Oct., seine Neutralität bei dem auszubrechenden Kriege. — Eine Proclamation Napoleons vom 6 Oct. an seine Soldaten kündigte denselben die bevorstehende Eröffnung des Krieges an; doch erschien von Seiten Frankreichs kein besonderes Manifest gegen Frankreich, wohl aber am 8 Oct. das erste Armeebülletin. Das preußische Manifest war vom 9 Oct. datirt, und ward zugleich mit einer Proclamation an die preußische Armee ausgegeben.

Der Kampf nahm am 8 Oct. damit seinen Anfang, daß der Großherzog von Berg den Uebergang über die Saale bei Saalburg forcirte und die dortstehenden Preußen und Sachsen zurück warf. Am 9 Oct. ward ein combinirtes preußisch-sächsisches Corps unter dem Generale Tauenzien bei Schleiz von dem Fürsten von Ponte Corvo geschlagen. Am 10 Oct. blieb der Prinz Louis von Preußen bei Saalfeld, wo er mit den Marschällen Lannes und Augereau kämpfte. An demselben Tage erschien, aus dem kaiserlichen Hauptquatiere Ebersdorf datirt, ein Aufruf Napoleons an die Sachsen, in welchem er erklärte, daß er mit seiner Armee aufgebrochen sey, ihre und ihres Fürsten Existenz und Unabhängigkeit

gegen Preußens Versuche zu sichern und zu befestigen. — Bereits am 12 Oct. war die preußische Armee in ihren Stellungen von den Franzosen überflügelt, und am 14 Oct. entschied die Doppelschlacht bei Jena (der Kaiser Napoleon gegen den Fürsten von Hohenlohe und den die Reserve commandirenden General Rüchel) und bei Auerstädt (Marschall Davoust gegen den Herzog von Braunschweig) das Schicksal des nördlichen Teutschlands. Noch siegte der Fürst von Ponte Corvo am 17 Oct. bei Halle über die Reserve des Herzogs Eugen von Wirtemberg, und an demselben Tage erklärte der Großherzog von Berg zu Langensalza in einer Proclamation die Neutralität des sächsischen Staates.

Die Preußen konnten sich nicht mehr zwischen der Elbe und Oder behaupten; die Festungen Spandau (25 Oct.), Stettin (29 Oct.), Cüstrin (1 Nov.) und Magdeburg (8 Nov.) ergaben sich ohne ernstliche Gegenwehr. Der Fürst von Hohenlohe capitulirte am 28 Oct. bei Prenzlow; der General Blücher, nach einem hartnäckigen Kampfe in und bei Lübeck, am 7 Oct. zu Ratkau.

Schon waren durch Decret vom 23 Oct. alle preußische Länder zwischen dem Rheine und der Elbe, und gleichfalls das Herzogthum Braunschweig und das Fürstenthum Fulda mit der Erklärung in Besitz genommen worden, daß der Herzog von Braunschweig und der Fürst von Fulda nicht mehr regieren würden. Eben so wurde (8 Nov.) der churhessische Staat besetzt, weil der französische Geschäftsträger zu Kassel erklärte, daß der Kaiser im Rücken

seiner die Preußen über die Oder verfolgenden Armee kein feindliches Heer zurücklassen könne. Der Churfürst verließ Kassel nebst seiner Familie, ohne Widerstand zu leisten, und entfloh nach Holstein. Seine Truppen wurden entwaffnet. Der Marschall Mortier zog von Kassel nach dem Hannöverschen, welches er eben so, wie die Hansestädte im Namen des Kaisers in Besitz nahm.

Der Kampf in Neu-Ostpreußen und, nach der Veränderung des Kriegsschauplatzes von dem russischen Generale Bennigsen, in Ostpreußen, blieb zwar in der Schlacht von Eylau (8 Febr. 1807) unentschieden; die insurgirten Polen schlossen sich aber an die Franzosen an, und die Schlacht bei Friedland (14 Jun. 1807) führte den Frieden von Tilsit herbei, nachdem schon am 11 Dec. 1806 zu Posen der Friede mit Sachsen abgeschlossen, und der rheinische Bund durch den Beitritt der meisten nordteutschen Fürsten auch im Norden von Teutschland consolidirt worden war.

72.

Resultate des Tilsiter Friedens.

Der Friede zu Tilsit ward am 8 Jul. 1807 mit Rußland (von dem Fürsten von Benevent, und den russischen Fürsten Kurakin und Labanoff von Rostrow), und am 9 Jul. mit Preußen (von dem Fürsten von Benevent und dem Feldmarschall Grafen von Kalkreuth) abgeschlossen. Der letztere ist in den ersten ganz aufgenommen, wobei der vierte Artikel des Friedens mit Rußland

land ausdrücklich erklärt: »daß Napoleon, aus Achtung für den Kaiser aller Reußen, und aus dem Wunsche, einen Beweis von seinem aufrichtigen Verlangen nach einer Vereinigung der beiden Nationen durch die Bande eines unveränderlichen Zutrauens und Freundschaft zu geben, einwillige, dem Könige von Preußen, als russischem Bundesgenossen, einen Theil der eroberten Länder, Städte und Gebiete zurückzugeben.«

Nach Abzug dieser zurückgegebenen Länder, welche, der Bevölkerung nach, ungefähr die Hälfte der preußischen Monarchie ausmachen, verlor Preußen in diesem Frieden:

Fürstenthum Ostfriesland,	54 □M. und 117,000 Einw.
Grafschaft Mark,	46 □M. und 138,000 Einw.
Fürstenthum Minden und Grafschaft Ravensberg,	58 □M. und 160,000 Einw.
Fürstenthum Hildesheim,	46 □M. und 110,000 Einw.
Fürstenthum Paderborn,	50 □M. und 100,000 Einw.
Antheil an Münster,	72 □M. und 130,000 Einw.
Grafschaft Tecklenburg und Lingen,	15 □M. und 45,000 Einw.
Churfürstenthum Hannover (mit dem seit 1803 damit ver-	

bundenen Osna: brück) *)	564 □M. und	972,000 Einw.
Die Altmark (auf dem linken Elb: ufer),	76 □M. und	80,000 Einw.
Herzogthum Magde: burg (auf dem linken Elbufer) mit dem preußischen Mansfeld,	59 □M. und	241,000 Einw.
Fürstenthum Halber: stadt mit der Grafschaft Ho: henstein,	46 □M. und	140,000 Einw.
Fürstenthum Eichs: feld,	36 □M. und	80,000 Einw.
Fürstenthum Erfurt mit Untergleichen,	16 □M. und	51,000 Einw.
Die ehemaligen Reichs: städte Nordhau: sen, Mühlhau: sen und Goslar,	5 □M. und	32,000 Einw.
Sechs ehemalige Ab: teien: Quedlin:		

*) Das Churfürstenthum Hannover muß in die Verluste Preußens eingerechnet werden, weil es dasselbe gegen drei andere Provinzen eingetauscht hatte, die es nicht wieder zurück erhielt. — Die meisten Angaben sind nach Krugs Statistik von Preußen.

burg, Essen, Elten, Werden ꝛc.	10 □M. und	33,000 Einw.
Fürstenthum Bayreuth,	59 □M. und	220,000 Einw.
Der Cotbusser Kreis,	18 □M. und	33,000 Einw.
Von Westpreußen und dem Netzdistricte, mit Einschluß von Danzig*),	180 □M. und	231,000 Einw.
Ganz Südpreußen,	990 □M. und	1,100,000 Einw.
Neu-Ostpreußen,	805 □M. und	900,000 Einw.

(Der preußische Antheil an Treffurt kann zu 9000 Einw. und Blankenhayn zu 5,300 Einw. berechnet werden.)

Preußen behielt nach diesem Frieden 2880 □M. und 5,080,000 Einwohner. Zum Theile aus den abgetretenen, und aus den übrigen zwischen dem Rheine und der Elbe eroberten Ländern, wurden das Königreich Westphalen und das Herzogthum Warschau gebildet, und beide von Rußland und Preußen, so wie der Rheinbund und alle gegenwärtige und künftige Mitglieder desselben, anerkannt**). Von Neu-Ostpreüßen kam das vorma-

---

*) nach Winkopps Berechnung.

**) Nach dem 15ten Artikel verspricht Alexander I, daß er auf die Eröffnungen, welche ihm vom Kaiser Napoleon würden gemacht werden, diejenigen Souveraine, welche in der

lige Departement und der District von Bialystock, mit 100 □M. und einer Bevölkerung von 200,000 Menschen an Rußland, »um, so viel als möglich, natürliche Grenzen zwischen Rußland und dem Herzogthume Warschau festzusetzen.« Rußland cedirte dagegen die Herrschaft Jever (5 □M. und 15,000 Einw.) an das Königreich Holland. Neu-Schlesien (42 □M. mit 54,000 Einw. — welches im Jahre 1797 von Südpreußen getrennt und mit Schlesien verbunden worden war) wurde erst späterhin (durch den Elbinger Grenztractat vom 10 Nov. 1807) von Preußen an das Herzogthum Warschau überlassen. Der schon im Posener Frieden von Frankreich an Sachsen (gegen eine andere Abtretung) gegebene Cotbusser Kreis ward zu Tilsit förmlich von Preußen an Sachsen (Art. 12 des preußischen Friedens) abgetreten, und — so wie der Prinz Jerome als König von Westphalen — der König von Sachsen als Herzog von Warschau anerkannt, wobei ihm durch die Staaten des Königs von Preußen eine Militairstraße, für die Verbindung des Königreiches Sachsen mit dem Herzogthume Warschau, bewilligt, und diese (am 13 Oct. 1807) durch französische (Soult) und preußische Abgeordnete (York und Dähnhof) im Detail bestimmt wurde*). Zugleich mußte der König von Preußen auf alle Besitzungen des Königs von Sachsen und des Hauses Anhalt auf

---

Folge Mitglieder des Bundes werden, anerkennen, und zwar in der Eigenschaft anerkennen wolle, die ihnen durch die Beitrittsacte beigelegt werden würde.

*) Allgem. Zeit. 1808, N. 55.

dem rechten Elbufer namentlich Verzicht leisten (Art. 10 des preußischen Friedens).

Der Friede von Tilsit gab zugleich der von Preußen abgetretenen Stadt Danzig, deren Gebiet durch einen besondern Tractat erweitert wurde, eine neue politische Existenz als Hansestadt, stellte sie unter den Schutz der Könige von Preußen und Sachsen, und bestimmte, daß die Schiffahrt auf dem Netzflusse und dem Bromberger Kanale, von Driesen bis an die Weichsel und zurück, frei von jedem Zolle seyn sollte.

Noch wurden in dem Frieden zwischen Rußland und Frankreich die Herzoge von Mecklenburg-Schwerin, von Oldenburg und von Sachsen-Koburg restituirt. Die Länder der beiden ersten waren, wegen der nahen Verwandtschaft der regierenden Fürsten mit Rußland, während des Krieges von den Franzosen militärisch besetzt worden. Sachsen-Koburg hingegen war mit den vier übrigen sächsischen Herzogen der Ernestinischen Linie am 15 Dec. 1806 zu Posen zum Rheinbunde getreten; da aber der Herzog Franz am 9 December 1806 starb, und sein Sohn, der Herzog Ernst, in russischen Diensten stand; so trat der im Art. 7 der Confoderationsacte bestimmte Fall — daß kein Mitglied des Rheinbundes in fremden Diensten stehen dürfe — ein, und Sachsen-Koburg ward vom Januar 1807 an bis zum Tilsiter Frieden von Frankreich sequestrirt.

(Das im Tilsiter Frieden gebildete Herzogthum Warschau sollte keine Wiederherstellung des alten Polens, sondern ein neuer Staat seyn, der als

solcher politische Selbstständigkeit erhielt, ohne einen Theil des Rheinbundes auszumachen, obgleich der souveraine Herzog von Warschau, nach seiner Person und nach seinem Erbstaate, Mitglied der rheinischen Conföderation ist. Es ist daher irrig, wenn das Herzogthum Warschau von mehrern Statistikern und Geographen zum rheinischen Bunde gezählt, und in der Reihe der rheinischen Bundesstaaten — gewöhnlich als ein Anhang zum Königreiche Sachsen dargestellt wird. Es muß vielmehr, nach seinem Verhältnisse zu dem übrigen Europa, in der Reihe der Staaten, welche das östliche europäische Staatensystem bilden, statistisch und geographisch geschildert werden. — Dieses Herzogthum ward aus den in den drei verschiedenen Theilungen Polens von den Jahren 1772, 1793 und 1795 an Preußen gekommenen Provinzen der ehemaligen Republik Polen gebildet, doch so, daß Preußen einen Theil von Westpreußen behielt, und ein Theil von Neu-Ostpreußen (das Departement Bialystock) an Rußland kam. Nur die Provinz Südpreußen ward in ihrem ganzen Umfange ein integrirender Theil des neuen Herzogthums, dessen Masse man — vor der Vergrößerung im Wiener Frieden — zu 1851 □M. mit einer Bevölkerung von 2,319,396 Einwohnern berechnete*). Die Constitution dieses neuen

*) Diese Zahl und die der Departemente ist nach officiellen Angaben, welche mir im Jahre 1808 im Manuscripte mitgetheilt wurden. Sie ist also richtiger, als eine andere

Staates unterzeichnete Napoleon zu Dresden am 22 Jul. 1807, wohin er die Warschauischen Deputirten beschieden hatte. Nach derselben ist die herzogliche Krone in der Person des Königs von Sachsen, seinen Descendenten, Erben und Nachfolgern, nach der im sächsischen Hause eingeführten Successionsordnung, erblich. Der Staat ward, nach dem 64sten Artikel der Constitution, in 6 Departemente (zu welchen nach der Vergrößerung im Wiener Frieden 4 neue Departemente kamen) getheilt:

1)	Departement	Warschau,	218 □M.	379,051 Einw.
2)	—	Posen,	408 50	504,092
3)	—	Kalisch (mit Neu-Schlesien)	373	437,075
4)	—	Bromberg,	159 50	233,423
5)	—	Plock,	350	307,233
6)	—	Lomza,	342	408,522

Zur Erleichterung der Uebersicht über diesen Staat führen wir hier sogleich an, daß, nach den Bedingungen des Wiener Friedens vom 14 Oct. 1809, ganz Westgallizien (Oestreichs Acquisition in der Theilung Polens vom Jahre 1795), die Stadt Cracau und ein Bezirk um die Stadt Cracau auf dem rechten Ufer der Weichsel, und der Zamoscer Kreis in Ostgallizien — zusammen 920 □M. mit

---

in der Minerva, April 1808, S. 182 ff., nach welcher das Herzogthum 1822½ □M. und 2,487,041 Einwohner enthalten soll.

1,400,000 Einwohnern — an das Herzogthum Warschau von Oestreich abgetreten wurde. Die Staatskraft des Herzogthums beträgt also gegenwärtig: 2771 □M. mit 3,720,000 Einwohner. Die neue Acquisition ward durch königliches Decret vom 17 Apr. 1810 in 4 Departemente (das Cracauer, Radomsker, Lubelsker und Siedlecker) getheilt, so daß dieser Staat nun aus 10 Departementen besteht.)

(Die Conföderationsacte vom 12 Jul. 1806 bestimmte zwar genau, wie es bei einem für die Conföderation entstehenden Kriege gehalten, nicht aber, wie ein angefangner Krieg beendigt werden sollte. Durch den Tilsiter Frieden wurde dies factisch entschieden. Der Protector schloß ihn für sich und im Namen der Conföderation, und stipulirte für dieselbe. So geschah es auch beim Wiener Frieden vom Jahre 1809.)

73.

Später aufgenommene Mitglieder der Rheinconföderation.

Zu den am 12 July 1806 dem Rheinbunde sogleich bei seiner Stiftung beigetretenen Mitgliedern kamen vor, während und nach dem Kriege gegen Preußen und Rußland folgende Fürsten durch besondere Tractate mit Frankreich:

1) Am 25 Sept. 1806 trat der Churfürst von Würzburg, als Großherzog zum Bunde. Der Tractat*) ist von dem Fürsten von Benevent und dem Baron von Würzburg zu Paris abgeschlossen, und von Napolcon zu Mainz am 29 Sept. ratificirt. Der Erzherzog-Großherzog erhielt seine Stelle im Collegium der Könige; der Rang unter den Mitgliedern dieses Collegiums sollte durch den Bundestag bestimmt werden.

Der Großherzog erhält mit Eigenthum und Souverainetät alle Güter des Maltheserordens im Umfange des Großherzogthums. Unter seine Souverainetät kommen: die Grafschaft Ortenburg; die Baronieen Tann und Weyhers; alle innerhalb des Großherzogthums enclavirte, oder zwischen demselben und den Besitzungen der Herzoge von Sachsen gelegene, ritterschaftliche Besitzungen, so wie auch diejenigen ritterschaftlichen Besitzungen, welche in den Ländern der sächsischen Herzoge liegen, sobald sie Lehen von Würzburg sind. Diejenigen ritterschaftlichen Besitzungen aber, welche zwischen dem Großherzogthume und den übrigen confödesirten Staaten liegen, werden, in Angemessenheit zum 25 Art. der Confödera tionsacte, getheilt. — Zugleich wurden dem Großherzoge die Rechte vorbehalten, welche ihm als Gliede der kaiserlich-östrei-

*) Die Urkunde steht in Winkopps rhein. Bunde, St. 5 (vom Jahre 1807), S. 291 ff.

chischen Familie zustehen. Das Contingent ward auf 2000 Mann bestimmt.

2) Am 11 Dec. 1806 trat der Churfürst von Sachsen im Frieden zu Posen (von Duroc und dem Grafen Bose geschlossen) zum Rheinbunde. Er nahm den königlichen Titel an. In dem Collegium der Bundesversammlung und in der Reihe der Könige nimmt er seinen Platz nach der Ordnung der Einführung (Art. 3). Gegen die Ueberlassung des Cottbusser Kreises an Sachsen (Art. 6), ward (Art. 7) eine Abtretung in Thüringen zwischen den Fürstenthümern Eichsfeld und Erfurt festgesetzt, welche in Hinsicht der Bevölkerung dem Gebiete des Cotbusser Kreises gleich kommen sollte. (In der Folge ward darüber ein Vertrag mit Westphalen geschlossen, in welchem diesem Königreiche von Sachsen die Grafschaft Barby, die Gommernschen Aemter, der sächsische Antheil von Mansfeld — doch mit Ausnahme von Artern, Vockstädt und Bornstädt — und der sächsische Antheil an der Ganerbschaft Treffurt und Voigtei Dorla abgetreten wurden.) Den Katholiken wurden (Art. 5) die nämlichen bürgerlichen und politischen Rechte, wie den Lutheranern, zugesichert, weil die Gesetze und Beschlüsse, welche vormals die wechselseitigen Gerechtsame der verschiedenen, in Teutschland aufgenommenen kirchlichen Gemeinden bestimmten, in Folge der Auflösnng des alten teutschen Reichsverbandes, aufgehoben, und mit den Grundsätzen, nach welchen die Conföderation er-

richtet worden sey, nicht vereinbar wären. — Das sächsische Bundescontingent ward (Art. 8) auf 20,000 Mann Truppeu gesetzt (doch sollte dasselbe in dem damals fortdauernden russisch-preußischen Kriege nur aus 6000 Mann bestehen).

3) Am 15 Dec. 1806 wurden zu Posen die fünf sächsischen Herzoge des Ernestinischen Hauses in den Rheinbund aufgenommen. Sie erhielten ihren Sitz in dem Collegio der Fürsten. Ihr Rang sollte in demselben durch die Bundesversammlung bestimmt werden (Art. 2). Das Bundescontingent (Art. 5) beträgt ein Infanterieregiment von 2800 Mann in 3 Bataillonen, dessen Oberbefehl und Oberinspection unter den beiden ersten Linien des Hauses wechselt. Zu diesem Regimente stellt Sachsen-Weimar 800, Sachsen-Gotha 1100, Sachsen-Meiningen 300, Sachsen-Hildburghausen 200, und Sachsen-Koburg 400 Mann. — Die Katholiken wurden (Art. 4) den lutherischen Glaubensverwandten durchaus gleich gestellt. — Der Herzog von Gotha dehnte dies auch sogleich auf die Reformirten aus.

(Unterzeichnet ward dieser Vertrag französischer Seits von Duroc; für Weimar von dem geh. Regierungsrathe von Müller; für Gotha von dem Kammerherrn von Studnitz; für Meiningen von dem Oberstallmeister Freih. von Erffa; für Hildburghausen von dem Freih. von Lichtenstein. — Von Koburg war der Freih. von

Dankelmann beauftragt, der auch in dem Eingange des Vertrages genannt wird; doch unterzeichnete für Koburg der Weimarsche Deputirte Müller, wahrscheinlich weil die Nachricht vom Tode des Herzogs von Koburg bereits am 15 Dec. zu Posen angekommen, und dadurch die Vollmacht des Freih. von Dankelmann erloschen war.)

Der Tractat steht in Winkopp's rhein. Bunde, Heft 4, S. 41 ff.

4) Durch Tractat vom 18 Apr. 1807 wurden zu Warschau die Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt in den rheinischen Bund aufgenommen. Den Tractat unterzeichneten der Fürst von Benevent, und der Schwarzburgische Kanzler und Präsident, Freih. von Ketelholdt. Die Fürsten erhielten ihren Sitz im fürstlichen Collegio; der Rang sollte durch die Bundesversammlung bestimmt werden (Art. 2). Die Katholiken (Art. 4) werden in Allem den Lutheranern gleichgestellt. Das Contingent der beiden Fürstenthümer Schwarzburg (Art. 5.) soll in 650 Mann Infanterie bestehen, und von beiden Linien zu gleichen Theilen gestellt werden. Der Aelteste der beiden Fürsten wird, in Gemäßheit der Familienverträge, jedesmal die Direction und Inspection des Contingents führen.

Der Tractat steht in Winkopp's rhein. Bunde, Heft 7, S. 136 ff.

5) Durch Tractat vom 18 Apr. 1807 trat zu Warschau der Fürst von Waldeck zum rheinischen

Bunde. Der Tractat ward vom Fürsten von Benevent und dem Nassauischen Minister von Gagern unterzeichnet. Er enthält ganz die Bestimmungen der vorigen Tractate. Das Bundescontingent ward auf 400 Mann Infanterie festgesetzt.

Der Tractat steht in Winkopp's rhein. Bunde, Heft 7, S. 158 ff.

6) Eben so wurden durch Tractat vom 18 Apr. 1807 zu Warschau die drei Fürsten von Anhalt — Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg und Anhalt-Köthen — mit herzoglichem Titel in den Rheinbund aufgenommen. Den Tractat unterzeichneten der Fürst von Benevent und der Nassauische Minister von Gagern. Die Bedingungen sind die der vorigen Tractate. Das Contingent besteht aus 800 Mann Infanterie, wovon Dessau 350 Mann, Bernburg 240 Mann, und Köthen 210 Mann stellt. Das Haus Dessau führt die Direction und Inspection desselben.

Der Tractat steht in Winkopp's rhein. Bunde, Heft 10, S. 96 ff.

7) Dieselbe Aufnahme in den Rheinbund geschah am 18 Apr. 1807 zu Warschau von dem Hause Lippe — getheilt in die Linien Lippe-Detmold und Lippe-Schaumburg, wovon die erstere schon vorher den fürstlichen Titel führte, und die letztere ihn durch den Beitritt erhielt. Der Tractat ist von dem Fürsten von Benevent und dem Nas-

sauischen Minister von Gagern unterzeichnet. Er enthält die bekannten Bedingungen. Als Bundescontingent stellt Lippe-Detmold 500, Lippe-Schaumburg 150 Mann Infanterie. Das Haus Detmold führt die Direction und Inspection desselben.

Der Tractat steht in Winkopp's rhein. Bunde, Heft 13, S. 135 ff.

8) Endlich ward auch an demselben Tage zu Warschau das Gesammthaus Reuß in den Rheinbund aufgenommen. Die Unterzeichnung des Tractats geschah von dem Fürsten von Benevent und dem Nassauischen Minister von Gagern. Er enthält die bereits angeführten Bedingungen. Das Contingent des Hauses ward auf 450 Mann Infanterie gesetzt, welche auf die vier Fürstenthümer, nach dem Verhältnisse ihrer Volksmenge, vertheilt werden sollen. Der Fürst von Reuß-Greiz führt die Direction und Inspection desselben.

Der Tractat steht in Winkopp's rhein. Bunde, Heft 13, S. 137 ff.

9) Das Königreich Westphalen erhielt seine Existenz im Tilsiter Frieden. Denn im 18ten Artikel des russisch-französischen Friedens erkannte Rußland den Prinzen Jerome als König von Westphalen an, und der 19te Artikel bestimmt: »das Königreich Westphalen wird aus den von dem Könige von Preußen auf dem linken Ufer der Elbe abgetretenen Provinzen und aus andern, gegenwärtig im Besitze des

Kaisers Napoleon befindlichen Staaten bestehen.« Demungeachtet sagte der Tilsiter Friede nicht ausdrücklich, daß das Königreich Westphalen einen Theil der Rheinconföderation ausmachen solle. Dies geschah erst in der vom Kaiser Napoleon ratificirten Constitution (15 Nov. 1807) des Königreiches Westphalen, wo es im fünften Artikel des zweiten Titels heißt: »Das Königreich Westphalen macht einen Theil des rheinischen Bundes aus. Sein Contingent soll aus 25,000 Mann Truppen von Waffen aller Art (20,000 Mann Infanterie, 3500 Mann Cavallerie, und 1500 Mann Artillerie) bestehen. Während der ersten Jahre sollen nur 10,000 Mann Infanterie, 2000 Mann Cavallerie und 500 Mann Artillerie besoldet werden. Die übrigen 12,500 Mann sollen von Frankreich gestellt werden und die Garnison von Magdeburg bilden.«

10) Am 18 Februar 1808 ward der Herzog von Mecklenburg-Strelitz Mitglied der Conföderation. Der Tractat ist zu Paris von dem Minister Champagny und dem herzoglichen Abgesandten Grafen von Schlitz unterzeichnet, und enthält sämmtliche schon bei der Aufnahme der andern Mitglieder aufgeführte Bestimmungen. Das Contingent beträgt 400 Mann Infanterie.

Der Tractat steht in Winkopp's rhein. Bunde, Heft 17, S. 320 ff.

11) Am 22 März 1808 ward der Herzog von Mecklenburg-Schwerin in den Rheinbund auf-

genommen. Der Tractat ist zu Paris von dem Minister Champagny und dem Mecklenburgischen Hofmarschall Freih. von Bosset unterzeichnet. Er enthält ganz dieselben Bedingungen, unter welchen die sächsischen, anhaltischen ꝛc. Häuser aufgenommen wurden. Das Contingent beträgt 1900 Mann Infanterie.

Der Tractat steht in Winkopp's rhein. Bunde, Heft 22, S. 158 ff.

12) Zuletzt, während der Anwesenheit des französischen und russischen Kaisers zu Erfurt, ward der Herzog von Oldenburg, als regierender Fürst zu Lübeck und Administrator von Oldenburg, in den Rheinbund aufgenommen. Den Tractat unterzeichneten der Chef der Section für den Norden im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten von Bessenardiere, und der oldenburgische geh. Rath Freih. von Hammerstein. Er enthält zuerst die gewöhnlichen Bedingungen. Im fünften Artikel erklärt der Kaiser, daß, nachdem in dem Vertrage zu Fontainebleau zwischen Frankreich und Holland dem Könige von Holland die Souverainetätsrechte über den Grafen Bentink übertragen worden wären, dadurch den Rechten des Herzogs von Oldenburg, die er darauf (— auf die Herrschaft Varel —) haben könnte, kein Abbruch geschehen sollte; und im sechsten Artikel wird das Contingent des Herzogs, in Hinsicht der Lage des Herzogthums am Meere, und wegen des Umfanges der Küsten, die der Herzog zu bewachen habe, auf 800 Mann Infanterie gesetzt.

Der

Der Tractat steht in Winkopp's rhein. Bunde, Heft 28, S. 150 ff.

74.

Krieg zwischen Oestreich und Frankreich im Jahre 1809.

Der Kaiser von Oestreich hatte, bald nach der Stiftung des rheinischen Bundes, die teutsche Kaiserwürde niedergelegt und, nach seiner abgegebenen Erklärung, in dem Kriege Frankreichs mit Preußen und Rußland die strengste Neutralität behauptet. Er leistete nicht einmal an Preußen die ehemals nach der dritten Theilung Polens zwischen den drei theilenden Mächten festgesetzte gegenseitige Hülfe, sobald die eine dieser Mächte wegen ihrer Acquisition in Polen angegriffen werden würde. Die Mißverständnisse, welche durch Rußlands Occupation von Cattaro (im März 1807) entstanden, das zugleich mit Dalmatien von Oestreich im Preßburger-Frieden an Frankreich abgetreten worden war, wogegen Frankreich die Festung Braunau besetzt behielt, wurden erst, nachdem die Russen in Angemessenheit zu der persönlichen Zusammenkunft des französischen und russischen Kaisers zu Tilsit Cattaro geräumt hatten, durch eine Convention zwischen Frankreich und Oestreich am 10 October 1807 beseitigt, nach welcher Frankreich die Festung Braunau räumte, wogegen Oestreich die Grafschaft Montefalcone (14 □M. mit 21,000 Einwohnern) an das Königreich Italien abtrat, und der Thalweg des Isonzo die

Grenze zwischen dem östreichischen Kaiserstaate und dem Königreiche Italien wurde.

Ob nun gleich dadurch die streitigen Interessen zwischen Frankreich und Oestreich ausgeglichen zu seyn schienen; so veranlaßte doch der in Spanien ausgebrochene Kampf große Rüstungen im ganzen Umfange der östreichischen Monarchie. Es wurden im Jahre 1808 bedeutende Reserven, und eine Landwehr von 60,000 Mann errichtet, welche, nach dem Abzuge der Armee, innerhalb der Landesgrenzen Dienste thun sollte. Nach langen gegenseitigen Unterhandlungen eröffnete endlich Oestreich am 9 Apr. 1809 den Krieg. Die Absicht desselben, die sich auch in den östreichischen Proclamationen in Teutschland, Tyrol, Italien und Warschau deutlich aussprach, war die Wiederherstellung der ehemaligen Ordnung der Dinge in Teutschland und Italien.

Der Kampf begann zugleich in Bayern, in Italien, im Herzogthume Warschau und durch die versuchte Revolutionirung Tyrols. Doch bald versetzten die Niederlagen der Oestreicher bei Abensberg (20 Apr.), bei Landshut (21 Apr.), bei Eckmühl (22 Apr.), und bei Regensburg (23 Apr.), den Kampf in das Innere der östreichischen Monarchie. Der Erzherzog Johann, der in Italien Vortheile über den Vicekönig Eugen gewonnen hatte, mußte sich zurückziehen; die Polen, unter dem Fürsten Poniatowski, verdrängten den Erzherzog Ferdinand aus dem Herzogthume Warschau; nur im Tyrol dauerte der wildeste und blutigste Bürgerkrieg fort. Ein russi-

sches Hülfscorps ging nach Ostgallizien, ohne etwas Bedeutendes gegen die Oestreicher auszuführen.

Nach der Capitulation von Wien (13 Mai) blieb zwar die blutige Schlacht von Aspern und Eßlingen (21 und 22 Mai) für das Resultat des Kampfes unentschieden; sie hatte aber der östreichischen Armee ein neues Kraftgefühl gegeben, und ihrem Feinde Achtung eingeflößt. Bald nach derselben (27 Mai) vereinigte sich die französisch-italienische Armee unter dem Vicekönige auf dem Sömmering mit dem französischen Hauptheere, und während sich Napoleon zu einem Hauptschlage rüstete, siegte der Vicekönig bei Raab (14 Jun.) gegen die Erzherzoge Johann und Joseph. Der Hauptschlag selbst geschah (5 und 6 July) in der Schlacht bei Wagram, welche, nach dem hartnäckigsten Widerstande, der Erzherzog Karl gegen den Kaiser Napoleon verlor. Die Oestreicher, von Ungarn abgeschnitten, konnten sich blos nach Mähren und Böhmen zurückziehen. Die Franzosen verfolgten sie, Massena kämpfte von neuem (10 Jul.) mit den Oestreichern bei Hollabrunn, und schon begann (11 Jul.) bei Znaym ein allgemeines Gefecht zwischen beiden Heeren, als der Kaiser Franz durch den Fürsten von Lichtenstein dem Kaiser Napoleon einen Waffenstillstand antragen ließ, der am 12 Jul. im Lager bei Znaym abgeschlossen wurde.

75.

Resultate des Wiener Friedens.

Die Folge des Waffenstillstandes von Znaym war der am 14 October vom Minister Grafen von Champagny, Herzoge von Cadore, und dem Fürsten Johann von Lichtenstein zu Wien abgeschlossene Friede*).

In diesem Frieden entsagte Oestreich den Territorien und den Titeln von Salzburg und Berchtesgaden (171 □M. und 196,000 Einw. — nach Koch-Sternfeld), dem Inviertel mit Braunau (welches im Teschner Frieden 1779 von Bayern acquirirt worden war — mit $41\frac{3}{4}$ □M. und 120,000 Einw.), und dem Hausruckviertel (mit $41\frac{7}{10}$ □M. und 94,000 Einw.) um künftig einen Theil des rheinischen Bundes ausmachen, worüber Napoleon zu Gunsten der Fürsten dieses Bundes disponiv werde. An Sachsen trat es ab die von Böhmen abhängenden, in dem Gebiete des Königreiches Sachsen liegenden, Enclaven,

---

*) Politisches Jurnal, 1809, Nov. S. 1085 ff. — Geograph. Ephemeriden, 1809, Nov. und Dec. — Voß Zeiten, 1810, Jan. — Ausführliche statistische Resultate darüber in Crome's und Jaups Germania, 3 B. 2 St. — und Leonhardi, vergleichende Uebersicht des Areals und der Volksmenge der Cessionen und Acquisitionen des östreichischen Kaiserthums in den letztern Jahren. Frankf. am M. 1809. Fol.

Pfarreien und Dorfschaften Guntersdorf, Taubenkranke, Gerlachsheim, Leutersdorf, Schirgiswalde und Winkel (nach Winkopp: 2 □M. mit 6000 Einw.; nach Crome: 1 □M. und 2000 Einw.).

Oestreich entsagte ferner dem Villacher Kreise in Kärnthen (108 □M. mit 160,000 Einw.), dem Herzogthume Krain (233¼ □M. mit 419,200 Einw.), dem Triester Gebiete (2½ □M. mit 30,000 Einw.), der Grafschaft Görz und dem Friaul (60 □M. und 76,400 Einw.), und von Kroatien allen auf dem rechten Ufer der Sau gelegenen Ländern, da, wo dieser Fluß aus Krain tritt bis an die Grenze von Bosnien, nämlich: einem Theile des Provinzialgebietes von Kroatien, 6 Militairdistricten von Kroatien, Fiume, dem ungarischen Littorale, dem östreichischen Istrien (District von Castua), so daß der Thalweg der Sau die Grenze wird (circa 300 □M. mit 570,000 Einw.). — Durch Decret vom 15 Oct. bildete Napoleon aus diesen östreichischen Cessionen, und aus dem, vom Königreiche Italien getrennten, Dalmatien, Istrien, und dem Ragusanischen mit den dazu gehörigen Inseln, einen neuen Staat unter dem Namen der illyrischen Provinzen. Dieser Staat enthält gegen 1½ Million Einwohner und ward provisorisch ganz nach französischen Gesetzen organisirt. Doch ist sein künftiges Schicksal in Hinsicht des ihm bestimmten Regenten, und der ihm zu gebenden Constitution und definitiven Administration noch nicht entschieden. Nur so viel scheint entschieden zu seyn, daß er keinen Theil des Rheinbundes, sondern ein Glied des italienischen Staatensystems ausmachen wird.

Hätte er als ein neuer Staat den Rheinbund verstärken sollen; so würde der Wiener Friede auch diese von Oestreich abgetretenen Provinzen sogleich an jene Cessionen angereiht haben, von denen der Friede die Bestimmung enthält, daß sie in Zukunft integrirende Theile des rheinischen Bundes ausmachen sollen.

Was das Königreich Italien durch die Vereinigung Dalmatiens, Istriens und Ragusa's mit Illyrien verlor; das ward ihm durch den Tractat vom 28 Febr. 1810 ersetzt, nach welchem der südliche Theil von Tyrol (der Etschkreis mit 112½ □M. und 226,492 Einw. und vom Eisackkreise 46—48 □M. mit 72—73,000 Einw. — im Ganzen: 160 □M. und gegen 300,000 Einw. — mithin mehr, als das bloße ehemals sogenannte italienische Tyrol) von Bayern an das Königreich Italien abgetreten — und mithin dieser Theil Tyrols auf immer vom rheinischen Bunde getrennt — wurde; ein Verlust für den rheinischen Bund, der ebenfalls durch die Accession von Salzburg, Berchtesgaden, und dem Inn- und Hausruckviertel wieder aufgewogen und ausgeglichen wird.

Um den Verlust Oestreichs im Wiener Frieden vollständig berechnen zu können, müssen noch die übrigen Abtretungen, ob sie gleich dem rheinischen Bunde weder Zuwachs noch Verlust brachten, aufgeführt werden. Mit dem Herzogthume Warschau ward ganz Westgallizien, die Stadt Cracau, ein Bezirk um die Stadt Cracau auf dem rechten Ufer der Weichsel, und der Zamoster Kreis in Ostgallizien (zusammen

920 □M. mit 1,400,000 Einwohnern) vereiniget; und Rußland, das im Kriege gegen Oestreich Frankreichs Bundesgenosse gewesen war, erhielt im Wiener Frieden einen Strich Landes in Ostgallizien mit einer Bevölkerung von 400,000 Seelen, welcher am 19 März 1810 durch einen Tractat*), zwischen Oestreich und Rußland zu Lemberg (von Bellegarde und Doctoroff) abgeschlossen, näher bestimmt wurde. — Noch cedirte Oestreich die in Graubündten enclavirte Herrschaft Razüns (mit 4 Dörfern; — ungefähr ½ □M. mit 800 bis 1000 Einw.).

Da endlich Napoleon, durch Decret vom 24 April 1809 aus Regensburg datirt, den teutschen Orden in den Staaten des rheinischen Bundes aufgehoben und die Besitzungen desselben denjenigen Fürsten, in deren Gebiete sie lägen, überlassen hatte; so leistete auch der Erzherzog Anton, als bisheriger Hochmeister des Ordens, auf diese Würde Verzicht.

Oestreich, das in den letzten Kriegen von 1805—9 ungefähr 3100 □M. mit 5—6 Millionen Einwohnern verloren hatte, und seit dem Wiener Frieden ungefähr noch aus 9500 □M. mit 19 bis 20 Millionen Einwohnern besteht, sah in diesem Frieden seinen letzten Versuch vereitelt, in Italien und Teutschland die alte Ordnung der Dinge

---

*) Geograph. Ephemeriden, Mai, 1810. — Allgem. Zeit. 1810, N. 149.

herzustellen. Der Wiener Friede allein kostete ihm über 2000 □M. mit mehr als 3 Mill. Einwohnern (nach Crome: 2,174 □M. und 3,413,500 Einw. — nach Leonhardi 2,058½ □M. mit 3,475,576 Einw.). Auch diesen Frieden schloß Napoleon, als Protector des Rheinbundes, im Namen der Mitglieder desselben, und unterhandelte für den Vortheil seiner Mitglieder. Auf Oestreichs Kosten ward, durch Salzburg, und das In- und Hausruckviertel, der Rheinbund mit einer halben Million Menschen vermehrt (obgleich der reelle Zuwachs desselben — nach der Vereinigung des südlichen Tyrols mit dem Königreiche Italien — im Ganzen nur 200,000 Menschen betragen dürfte), und die Grenze der Cönföderation der östreichischen Hauptstadt selbst näher gerückt; auch war die Resignation des bisherigen Hochmeisters des teutschen Ordens auf diese Würde ein Gewinn für die innere Einheit des Rheinbundes.

76.

Aufhebung der weltlichen Macht des Papstes.

Obgleich die Aufhebung der weltlichen Macht des Papstes in keiner unmittelbaren geographischen Beziehung auf den Rheinbund stehet; so sind doch die politischen Folgen derselben äußerst wichtig für das gesammte Europa. Denn wenn gleich die protestantischen Länder Teutschlands seit den Zeiten der Kirchenverbesserung von dem Einflusse des päpstlichen Stuhles sich befreit hatten;

so blieb doch dieser Einfluß auf das katholische Teutschland sehr bedeutend, und unverkennbar erhielt die geistliche Macht des Papstes dadurch einen wesentlichen Nachdruck, daß er zugleich, seit Pipins Schenkung, ein weltlicher Souverain in Italien war. Das weltliche Gebiet des Papstes ward nun zwar bereits im Frieden zu Tolentino (Febr. 1797), in welchem Pius 6 auf Avignon, Romagna, Bologna und Ferrara verzichten mußte, sehr beschränkt; als aber Pius 7 durchaus es im Jahre 1808 verweigerte, dem Continentalsysteme gegen die Britten beizutreten und sich dem Interesse der Königreiche Italien und Neapel anzuschließen, so besetzten die Franzosen unter Miollis am 2 Febr. 1808 Rom, und durch Decret vom 2 Apr. 1808 vereinigte Napoleon die Provinzen Urbino, Ancona, Macerata und Camerino mit dem Königreiche Italien.

Noch war dem Papste ein kleiner Ueberrest weltlicher Macht geblieben. Diesen verlor er durch Napoleons Decret vom 17 Mai 1809, aus Oestreichs Hauptstadt Wien datirt. Nach demselben wurde die weltliche Macht des Papstes ganz aufgehoben, und der Rest des Kirchenstaates Frankreich einverleibt. Diese Zertrümmerung des tausendjährigen Gebäudes der Hierarchie ward im Decrete durch folgende Gründe motivirt: »In Betracht, daß Karl der Große, Kaiser der Franzosen, und Unser erhabener Vorfahrer, die verschiedenen Grafschaften und Bisthümer von Rom verschenkt hat, und daß sie nicht anders, als unter dem Titel von Lehen, und zum Besten seiner Staaten gegeben wurden, und daß durch diese Schenkung Rom nicht aufgehört hat,

einen Theil seines Reiches auszumachen; daß hernach diese Vermischung einer geistlichen Macht mit einer weltlichen eine Quelle von Zwistigkeiten war, wie sie es noch jetzt ist, und die Päpste zu häufig verleitet hat, den Einfluß der einen zur Unterstützung der Anmaßungen der andern zu mißbrauchen; daß auf diese Art das besondere Interesse und die Angelegenheiten des Himmels, welche keinem Wechsel unterworfen sind, mit irdischen Dingen vermischt wurden, welchen, schon ihrer Natur nach, die Umstände und die Politik der Zeiten verschiedene Formen gaben; so haben Wir durch alles dieses Uns bewogen gefunden, zur Vereinigung der Sicherheit Unsrer Armeen, der Ruhe und des Glückes Unsrer Völker, der Würde und der unangetasteten Totalität Unsers Reiches, zu beschließen: die Staaten des Papstes sind mit dem französischen Reiche vereiniget; die Stadt Rom ist zur kaiserlichen und freien Stadt erklärt, und die Güter und Domainen des Papstes werden vermehrt mit dem Zuschusse von 2 Mill. Franken jährlicher reiner Einkünfte.«

Der Papst verließ Rom, unter Militairbedeckung, am 13 July, und lebt seit dieser Zeit zu Savona als Privatmann. Der Almanac imperial auf 1810 schließt ihn aus der Reihe der Regenten aus, und stellt ihn, in der zweiten Reihe, an die Spitze der Kardinäle.

77.

Die wichtigsten Begebenheiten in den Staaten des Rheinbundes seit dem Wiener Frieden.

Von den im Tilsiter Frieden von Preußen zu Napoleons Disposition überlassenen Provinzen zwischen dem Rheine und der Elbe war bereits im Jahre 1808 das Fürstenthum Ostfriesland (50 □M. 106,000 Einw.) und die russische Herrschaft Jever (5 □M. 15,000 Einw.) mit dem Königreiche Holland verbunden, und dadurch von Teutschland auf immer getrennt worden. — Das Großherzogthum Berg erhielt im Mai 1808 einen bedeutenden Zuwachs, als Napoleon demselben den preußischen Antheil von Münster, die Grafschaft Mark, die Grafschaft Tecklenburg und Lingen, und die Abteien Essen, Werden und Elten einverleibte. Zum Großherzog von Berg ernannte Napoleon, nachdem Joachim Napoleon am 1 August 1808 den Thron von Neapel bestiegen hatte, am 3 März 1809 seinen Neffen, den (damaligen) Kronprinzen von Holland, Napoleon Ludwig.

Das von den Franzosen (Sept. 1807) eroberte und besetzte Schwedisch-Pommern und Rügen (66 □M. mit 116,000 Einw.) gab Napoleon im Frieden vom 6 Jan. 1810 (zu Paris vom Herzoge von Cadore, mit dem Grafen Essen und dem Staatsrathe Baron von Lagerbjelcke abgeschlossen) an Schweden zurück; doch wur-

den die von dem Kaiser in dieser Provinz gemachten Schenkungen bestätigt.

Das seit dem October 1806 von den Franzosen occupirte — ehemalige preußische — Fürstenthum Bayreuth (57½ □M. mit 223,000 Einw.) *) erhielt am 30 Juny 1810 der König von Bayern, mit dessen Staate auch das — vom Fürsten Primas cedirte — Fürstenthum Regensburg, Salzburg und Berchtolsgaden verbunden wurde, und wahrscheinlich auch das von Oestreich abgetretene Inn- und Hausruckviertel verbunden werden wird. Dagegen trat Bayern das südliche Tyrol an das Königreich Italien und — wegen der dem Könige von Wirtemberg zugedachten Entschädigung — Ulm und andere schwäbische Besitzungen, angeblich mit einer Bevölkerung von 170,000 Menschen, an Wirtemberg ab, wogegen wieder Wirtemberg einige Besitzungen an Baden überlassen soll **).

Nach der Aufhebung des teutschen Ordens durch kaiserliches Decret vom 24 Apr. 1809 nahmen die Souve-

---

*) Winkopps rhein. Bund, July, 1810, S. 157 f.

**) Da der Tractat, in welchem diese Ausgleichungen zwischen Bayern, Wirtemberg und Baden bestimmt worden sind, noch nicht officiell bekannt geworden ist; so können auch die nähern Angaben desselben noch nicht aufgenommen werden. Nach öffentlichen Blättern wird der Thalweg der Iller und der Donau die Grenze zwischen Bayern und Wirtemberg bilden, und Wirtemberg das ehemalige Fürstenthum Nellenburg an Baden überlassen.

raine des rheinischen Bundes von den in ihren Staaten enclavirten Ländereien desselben — und namentlich Wirtemberg von der Residenz des Ordens Mergentheim — Besitz. Den Ordensrittern wurden lebenslängliche Pensionen zugesichert.

Mit dem Königreiche Westphalen wurde, durch Decret vom 1 März 1810, der Rest des Churfürstenthums Hannover vereiniget, doch mit Ausnahme von 15,000 Einwohnern im Lauenburgischen, welche sich der Kaiser zu seiner Disposition vorbehielt. Es wurden also nun folgende ehemalige Provinzen des Churfürstenthums Hannover integrirende Theile des Königreiches Westphalen *): das Fürstenthum Calenberg (48 □M. 137,504 Einw.); das Herzogthum Lüneburg (200 □M. 241,731 Einw.); das Herzogthum Bremen (94¾ □M. **) 168,504 Einw.); das Fürstenthum Verden (24⅔ □M.***)

---

*) Die Volkszahl ist nach den officiellen Zählungen vom Jahre 1810 angegeben, welche in Winkopps rhein. Bunde, July 1810, S. 133 ff. stehen. Doch fehlen in derselben die □Meilen, die Bevölkerung von Hadeln, Spiegelberg und Lauenburg, und Diepholz und Hoya sind mit 94,902 Einw. zusammengezogen. — Eine andere sorgfältige — aber nicht officielle — Berechnung der □Meilen und Bevölkerung hat Crome in der Germania, 4n Bds 1s St. S. 111 ff.

**) nach Spittler; nach Randel 150 □M. — Als Bevölkerung nahm Hassel fürs Jahr 1804 190,000 Einw. an.

***) nach Spittler; nach Randel 35 □M.; nach Crome 24 □M. — Nach Hassel 18,000 Einw. fürs Jahr 1804.

mit 22,556 Einw.); die Grafschaft Hoya (49 □M.*) 78,000 Einw.); die Grafschaft Diepholz (12 □M. 16,000 Einw.); das Land Hadeln (6 □M. 20,000 Einw.); die Herrschaft Spiegelberg (1 □M. 1,060 Einw.); das Fürstenthum Lauenburg (26⅙ □M.**) mit 33,000 Einw. — wovon aber 15,000 Einw. wegfallen). Diese neue Acquisition, welche die Bevölkerung des Königreiches um 671,400 Menschen vermehrte, ward in 3 Departemente getheilt, so daß nun das Königreich 11 Departemente, und in denselben 1143 □M. mit 2,612,000 Einw. enthält.

Die wesentlichste Veränderung unter den Staaten des Rheinbundes erfuhren die Besitzungen des bisherigen Fürsten Primas, welche nach dem Pariser Tractate vom 19 Febr. 1810 und durch das Decret Napoleons vom 1 März 1810 zum Großherzogthume Frankfurt erhoben wurden. Diese Verwandlung des letzten geistlichen Staates in einen weltlichen, war wahrscheinlich eine unmittelbare Folge des vom Kaiser Napoleon in Beziehung auf den Papst angenommenen Systems; so wie die Ernennung des künftigen Nachfolgers des nunmehrigen Großherzogs in der Person des Vicekönigs von Italien mit der zweiten Vermählung des Kaisers in genauer Verbindung stand, weil der Vicekönig, als adoptirter Sohn des Kaisers, nur in Ermangelung

---

*) nach Spittler; nach Randel 38 □M., nach Crome 51 □M.

**) nach Spittler; nach Randel 40 □M.

der rechtmäßigen, natürlichen und directen Nachkommenschaft des Kaisers in Italien succediren kann. — Der Kaiser erklärte in jenem Decrete an den französischen Senat, »daß, da die Grundsätze des Reiches nicht gestatten, daß das Priesterthum mit irgend einer Souverainetät verbunden werde, er die vom Fürsten Primas (im Mai 1806) vorgenommene Ernennung des Kardinals Fesch zu seinem Nachfolger als nicht geschehen betrachte; auch habe dieser ausgezeichnete Prälat selbst dem Kaiser zu verstehen gegeben, daß er nur mit Widerwillen mit etwas Anderm, als der Sorge für seine Diöcesen und deren Verwaltung, sich beschäftigen würde. Zugleich habe der Kaiser die großen Verdienste und die vielfältigen Beweise der Freundschaft des Fürsten Primas anerkennen wollen. Deshalb habe er den Umfang seiner Staaten erweitert, sie zum Großherzogthume Frankfurt erhoben, und dasselbe, nach dem Tode des Großherzogs, dem Vicekönige von Italien, Eugen, bestimmt, obgleich die Völker Italiens deshalb seiner Sorge und seiner Verwaltung nicht entbehren sollten.« — Dieses Großherzogthum ist nunmehr erblich, in der geraden, natürlichen männlichen Descendenz des Vicekönigs, mit beständiger Ausschließung der Frauen. Sollte aber dieses Haus erlöschen, oder der Prinz zur Krone von Italien berufen werden; so übt der Kaiser von neuem das Ernennungsrecht zum Großherzogthume aus, welches ihm nach dem 12ten Artikel der Bundesacte zusteht. Das Präsidium, welches dem Fürsten Primas bei der Bundesversammlung zustand, ist auf den Großherzog übergetragen. — Die Vergrößerungen, welche das Großherzogthum erhielt, bestanden in den

seit dem October 1806 von den Franzosen occupirten ehemaligen churhessischen und oranischen Besitzungen; dem größten Theile der Grafschaft Hanau, und dem Fürstenthume Fulda. Dagegen ging das Fürstenthum und die Stadt Regensburg von dem primatischen Staate an Bayern, und der Antheil, welchen der Fürst Primas bisher an der Rheinschiffahrtsoctroi hatte, an Frankreich über.

Nach diesen definitiven Bestimmungen ist innerhalb des Umfanges der Staaten des Rheinbundes noch nicht das Schicksal entschieden von

1) dem Fürstenthume Erfurt mit Blankenhayn 16 □M. mit 51,000 Einw. Es wird für den französischen Kaiser verwaltet, und man berechnet den Ertrag desselben zu 300,000 Gulden;

2) dem ehemaligen churhessischen Antheile an der Grafschaft Niederkatzenellenbogen — ungefähr $6\frac{1}{2}$ □M. mit 18,000 Einw. und 80,000 Gulden Revenuen; und

3) von den 15,000 Einwohnern im Lauenburgischen, welche sich der Kaiser, bei der Einverleibung der Reste des hannöverischen Staates ins Königreich Westphalen, vorbehielt.

Eben so sind die drei, von den Franzosen seit dem October und November 1806 besetzten, Hansestädte mit ihrem Gebiete, und die im Tilsiter Frieden als vierte Hansestadt aufgeführte Stadt Danzig, mit ihrem,

durch

durch einen spätern Tractat mit Preußen erweiterten, Gebiete noch nicht in den Rheinbund aufgenommen.

Hamburg,	6 □M.	119,000 Einw.	1,500,000 Gulden Revenuen.
Lübeck,	9	45,000	400,000
Bremen,	4	50,000	400,000
Danzig,	19	84,000	700,000

(Mit Frankreich selbst wurden durch Senatusconsultum vom 21 Jan. 1808 Kehl, Kastel, Kostheim (diese beiden von Nassau*) und (bereits 1806) Wesel, auf dem diesseitigen Rheinufer, vereiniget. Kehl kam zum Niederrheindepartemente, Kastel und Kostheim zum Departemente des Donnersberges, Wesel zum Roerdepartemente. — Vergl. Allg. Zeit. 1808, N. 37 und N. 106. Winkopp's rhein. Bund, 1808, März).

Ueber den Zustand des teutschen Ordens seit dem Preßburger Frieden bis zu dessen Auflösung am 24 Apr. 1809 ist zu vergleichen: Beitrag zur Erläuterung des 12ten Artikels des Preßburger Friedens, in soweit derselbe den teutschen Ritterorden betrifft. Mit Urkunden. Teutschland, 1807. 8.

---

*) Der Tractat ist vom 12 März 1806. Er steht in Winkopp's rhein. Bunde, Heft 5, S. 246 ff.

78.

Ländervertauschungen und Ausgleichungen zwischen den Fürsten des Rheinbundes seit der Stiftung desselben.

1) Zwischen dem (damaligen) Fürsten Primas und dem Großherzoge von Hessen durch Vertrag vom 26 Sept. 1806:

a) das auf der rechten Mainseite gelegene Amt Eschau, welches von dem Großherzoge als Theil der Grafschaft Erbach in Besitz genommen worden war, kommt unter die Souverainetät des Fürsten Primas. (Das kleine gräflich Erbachische Amt Eschau, ganz vom primatischen Gebiete enclavirt, und die einzige Besitzung der Grafen Erbach auf der rechten Mainseite, — auch unter dem Namen des Amtes Wildenstein bekannt — wurde 1560 von Churpfalz an Erbach überlassen, und war an jenes nach Abgang der Grafen Rieneck als Lehen zurückgefallen.)

b) der (ritterschaftliche) gräflich Ingelheimische Ort Ober-Erlenbach, unweit Frankfurt, und die Solmsische Hälfte von Nieder-Ursel kommen unter die Souverainetät des Fürsten Primas. (Nieder-Ursel gehörte halb zum Gebiete von Frankfurt und halb in das Solmsische Amt Rödelheim, welches im Bundestractate unter Hessen kam.)

c) das (ritterschaftliche) dem Grafen Schönborn gehörige Landgericht Krombach (im Kahlgrunde), welches mit dem hessischen Amte Alzenau und der pri-

matischen Voigtei Kaltenberg grenzt, kommt unter primatische Hoheit.

d) die Orte Geiselbach, Omersbach und Hofstetten, über welche dem Fürsten Primas die Landeshoheit zukam, kommen unter hessische Oberhoheit. (Sie gehörten bis 1802, unter churmainzischer Hoheit, der Abtei Seligenstadt, welche durch den Reichsdeputationshauptschluß 1803 an Hessen kam; doch war die Hoheit bei Aschaffenburg bis 1806 geblieben.)

e) der, am linken Mainufer zwischen Miltenberg und Wörth gelegene, ritterschaftliche Ort Laudenbach (der Familie Fechenbach gehörig) steht unter hessischer Hoheit, doch behält sich Aschaffenburg, bei welchem er zur Lehn ging, die Lehnsherrlichkeit vor.

2) Zwischen den Königen von Bayern und Wirtemberg ward am 13 Oct. 1806 zu Ulm ein Tractat (Bayrischer Seits von dem Freih. von Leyden und Freih. von Lerchenfeld, Wirtembergischer Seits von dem geheim. Rathe von Reischach und dem geh. Legationsr. von Wucherer) über die ritterschaftlichen Besitzungen abgeschlossen. Man ging dabei von folgenden Prämissen aus: 1) alle von dem Gebiete eines Souverains eingeschlossene Ritterorte verbleiben demjenigen Souverain, in dessen Lande sie gelegen sind; 2) alle Orte, welche nicht vollständig für einen der Souveraine eingeschlossen sind, und in welche mithin der andere angrenzende Souverain von seinen Staaten aus kommen kann, ohne das Gebiet seines Nachbars zu berühren, sind als terres éque-

stres entreposées zu betrachten, und sollen nach dem Maasstabe der Bevölkerung und des Steuerbetrages getheilt werden; 3) die eigenen ritterschaftlichen Besitzungen bleiben dem Souverain, dem sie gehören, wenn sie auch an der Grenze liegen, oder gar von den Staaten des andern Souverains eingeschlossen sind; 4) auch die eignen ritterschaftlichen Besitzungen der subjicirten Fürsten und Grafen sollen unter die Souverainetät desjenigen Monarchen fallen, welchem die Hauptbesitzung dieser Reichsstände zugewiesen worden ist; 5) Kondominatorte, wo Einem der beiden Höfe mit einem dritten ritterschaftlichen Besitzer Unterthanen in einem Orte zu stehen, werden dem souverainen Condomino ausschließend überlassen. — Nach diesen Grundsätzen erhielt Bayern die Souverainetät über die Rittergüter: Niederstotzingen, Delmensingen, Bissingen, Böttingen, Weidach, Kuchalp, Schnittlingen, Haimertingen, Schnürpflingen, Dietenheim, Illeraichheim, Kellmünz, Balmerthofen, Kronburg, Felheim, Osterberg u. s. w. und Wirtemberg die Souverainetät über die Rittergüter: Großeislingen, Krumwelden, Ortenbach, Degenfeld, Strasdorf, Achstetten, Kießelegg u. s. w. (Der ganze Vertrag steht in der Rheinischen Bundeszeitung, 1808, N. 5. S. 19 ff. und Nachtrag N. 6. — Die unter Wirtembergs Souverainetät gekommenen Orte hat auch Winkopp im rhein. Bunde, Heft 4, S. 100 ff.).

3) Zwischen dem Könige von Wirtemberg und dem Großherzoge von Baden durch den Epurationsvertrag vom 17 Oct. 1806 zu Karlsruhe (vom Grafen von Taube, und dem Baron von Edelsheim unterzeichnet):

a) Baden tritt an Wirtemberg ab: die Stadt Tuttlingen, sammt dem auf der rechten Seite der Donau gelegenen Theile des Amtes gleiches Namens (welche im Tractate vom 12 Jul. 1806 von Wirtemberg an Baden gekommen waren); die Hoheit und Lehnsherrlichkeit über die (am rechten Donauufer unterhalb Tuttlingen) gelegene und, als ritterschaftlicher Ort, der freiherrl. Familie von Enzberg gehörige Herrschaft Mühlheim (1 Stadt und 11 Dörfer); die Schaffnereien zu Mengen und Biffingen (gehörten zu den Breisgauischen Klöstern St. Blasion und St. Peter); die Ortschaften Weilheim, Wurmlingen, Selthingen (auch: Seithingen), Oberflacht, Durchhausen (welche dem Domkapitel zu Kostnitz als eigne Reichsherrschaft gehörten und die Herrschaft Konzenberg ausmachten), Grosgartach (Marktflecken, von welchem $\frac{1}{4}$ schon zum wirtembergischen Amte Brakenheim, $\frac{3}{4}$ aber zu dem — 1802 an Baden gekommenen — Stifte Odenheim gehörten), Unterniebelsbach (gehörte zum Kloster Frauenalb), Pfauhausen und Neuhausen (welche bis 1802 zum Bisthume Speyer gehörten).

b) Wirtemberg tritt an Baden ab: den im Preßburger Frieden an Wirtemberg gekommenen Theil des Breisgau, den Theil der Stadt Villingen, welcher links der Brigach liegt (welche hier die Grenze zwischen beiden Staaten bildet), Neuhausen, Obereschach, Thierheim (in der fürstenbergischen Landgrafschaft Bar, gehörte der Johanniterecommende Villingen), Oberacker (Dorf im Kreichgau), das

Schloß Sponeck (im Breisgau), die Wirtemberg angehörigen Güter und Gefälle in der Ortenau, die Ortschaften Altlusheim, Neulusheim (ehemals speyerisch), Wandangeloch (ehemals dem Stifte Odenheim), Unteröwisheim (wirtemberg. Marktflecken im Kreichgau), Gochsheim (Städtchen im Kreichgau), Bannbrücken, Grünwettersbach, Palmbach, Mutschelbach (gehörten in das wirtembergische Amt Neuenburg), Nußbaum (Dorf im Amte Brakenheim), und Nordweil (Dorf im wirtembergischen Amte Alpirsbach).

(Der Tractat steht in Winkopp's rhein. Bunde, Heft 4, S. 124 ff.)

Durch einen zweiten Vertrag zwischen Wirtemberg und Baden am 13 Nov. 1806 kamen an Baden folgende reichsritterschaftliche Herrschaften und Orte: Herrschaft Waldsberg, Billafingen, Wornsdorf, Stetten, Schrozburg, Marbach, Langenrhein, Güttingen, Freudenthal, Worblingen, das Gebiet der von Gemmingen mit Neuhausen, Hohenwart, Hamberg, Schellbrunn, Steineck, Mühlhausen, Lehningen, Tiefenbrunn; im Canton Kreichgau: Neidenstein, Eichtersheim, Rohrbach, Weiler, Dühren, Grombach, Gondelsheim, Gemmingen, Adelshofen; Boxhof, Ittlingen, Bischoffsheim, Hochhausen, Hasselbach, Sickingen u. s. w.; im Canton Odenwald: Adelsheim, Merchingen, Sennfeld, Leibenstadt, Derlingshof u. s. w. — Dagegen kamen an Wirtemberg folgende ritterschaftliche Besitzungen: die Herrschaften Bodmann, Hohenstoffeln, Hohenkrähen, Schlatt, Langenstein, Mühlingen, Steißlingen, Heilsberg, Beren-

berg, Randegg, Buchheim, Schwaigern, Massenbach, Fürfeld, Bonfeld, Jagsthausen, Korb, Meßbach, Laibach, Dörzbach, Assumstadt, Domeneck u. s. w.

Endlich ward am 23 Apr. 1808 ein dritter Vertrag zwischen Wirtemberg und Baden abgeschlossen, wodurch die Hoheitsgrenzen an der Jaxt so gezogen wurden, daß in Zukunft die Markungsgrenze der auf beiden Ufern dieses Flusses liegenden Gemeinden, Klepsau, Krautheim im Thal, Alt-Krautheim, Gomersdorf, Marlach und Winzenhofen die Grenze zwischen beiden Staaten bilden, und auf diese Art die Gemarkung der auf dem linken Jaxtufer gelegenen Orte Alt-Krautheim und Marlach der Wirtembergischen Souverainetät, und die Gemarkungen der auf dem rechten Ufer dieses Flusses liegenden Gemeinden Klepsau, Krautheim im Thal, Gomersdorf und Winzenhofen der Badischen Oberhoheit unterworfen werden. (Vergl. Winkopp's rhein. Bund, Heft 36, S. 412 ff.).

4) Zwischen dem Großherzogthume von Hessen und dem Fürsten von Nassau-Weilburg, durch Vertrag vom 30 Aug. 1806 (von dem hessischen Regierungsrathe Freih. du Thil, und dem nassauischen geh. Rathe von Gagern geschlossen):

a) der ritterschaftliche Ort Dornassenheim (unweit Reichelsheim) kommt an Nassau als Bestandtheil des Amtes Reichelsheim;

b) über die Lehnherrschaft Steinfurt bleibt das dominium directum, nur mit Ausnahme der Souverainetät, bei Nassau;

c) Nassau erhält die Oberhoheit über die gräflich Bassenheimischen ritterschaftlichen Besitzungen zugesichert;

d) Nassau entsagt allen Hoheitsansprüchen auf die ritterschaftlichen Orte in der Wetterau, namentlich auf die vier Orte der Ganerbschaft Staden, Beienheim, Mehlbach und Steinfurt.

5) Zwischen dem Großherzoge von Hessen und dem Fürsten von Isenburg ward am 24 Sept. 1806 ein Tractat zu Frankfurt abgeschlossen, nach welchem

a) Hessen an Isenburg seine Mitansprüche auf die Souverainetät über folgende ritterschaftliche Orte abtrat; über die gräflich Schönbornische Herrschaft Hausenstamm, die von Groschlagische Herrschaft Eppertshausen, und den dem teutschen Orden zuständigen Wildhof, sammt anstoßenden Waldungen.

b) Isenburg entsagte dagegen den Landeshoheitsansprüchen auf die Ganerbschaft Staden, auf das ritterschaftliche Dorf Lindheim, und die Herrschaft Messel.

(Der Tractat steht in Winkopp's rhein. Bunde, Heft 10, S. 86 ff.)

6) Zwischen den Großherzogen von Baden und Hessen ward am 5 Oct. 1806 zu Darmstadt ein Vertrag abgeschlossen:

a) Baden entsagte allen Ansprüchen nicht nur auf die in den alten Staaten des Großherzogs von Hessen, sondern auch in der Grafschaft Erbach und Herrschaft Breuberg eingeschlossenen ritterschaftlichen Besitzungen, und namentlich auf fränkisch Grumbach; auf das Rittergut Georgenhausen (dem Freih. von Harthausen gehörig), auf die ritterschaftlichen Antheile von Lautenau, Klein-Gumpen und Winterkasten (gehören gemeinschaftlich Gemmingen-Hornberg und Erbach-Erbach); den Mitansprüchen auf die Souverainetät über Birkenau und Kallstadt (dem Freih. von Walmboldt gehörig), über Rothenberg (im Odenwalde, Erbach-Fürstenau gehörig), und über Wörth (ein Städtchen am Main) und Trennfurt (Dorf am Main, beide dem Fürsten von Löwenstein-Wertheim gehörig).

b) Hessen entsagt den Souverainetätsrechten über den Flecken Kleinheubach, über den ritterschaftlichen Ort Laudenbach, über die ritterschaftlichen Orte im Kreichgau, und über die Ortschaften Kunzenbach und Ritschweyer, die zwar zur Grafschaft Erbach gehören, aber außerhalb des geschlossenen Gebiets der Grafschaft liegen.

(Der Tractat steht in Winkopp's rhein. Bunde, Heft 4, S. 106 ff.)

7) Zwischen den Großherzogen von Baden und Würzburg, durch Vertrag vom 17 Mai 1807 (zu Würzburg, von dem Badischen Hofrathe von Manger und dem Würzburgischen Landesdirectionsrathe Freih. von Zurhein geschlossen):

a) Baden verzichtet zu Gunsten Würzburgs auf die Hoheit über die ritterschaftlichen Besitzungen im Ochsenfurter Gau, und über die Ritterorte Steinbach, Uettingen, Stadelhofen und Urspringen; auf die, durch die Bundesacte erhaltene, Souverainetät über den fürstlich Löwensteinischen Antheil an dem Orte Remlingen, dessen Freihof zu Altenheim, und den fürstlich Leiningischen Hof Maisenbach.

b) Würzburg verzichtet, zu Gunsten Badens, auf die Hoheit über die Ritterorte, Höfe und Besitzungen Messelhausen, Hofstadt, Mörstadt, Edelfingen, und Ober- und Unterbalbach; auf die Souverainetät über den Marktflecken Gamburg (an der Tauber), den Eulenschierberhof, so wie auf die Hoheitsrechte in dem Schüpfergrunde, und namentlich zu Lengenrieden, Unterschupf und Sachsenflur.

8) Zwischen dem Könige von Bayern und dem Großherzoge von Würzburg durch Vertrag vom 12 Jun. 1807 (zu Schweinfurt, von dem bayrischen Landesdirectionsrathe Stupp, und dem würzburgischen Landesdirectionsrathe Heffner geschlossen):

Es wurde, wegen der vielfachen Vermischung der beiderseitigen Territorien, die Abtheilung der reichsritterschaftlichen Besitzungen, nach einer Linie gezogen, welche bei Aub an der bisherigen Anspach-Würzburgischen Grenze anhebt, von da, Osthausen für Würzburg einschließend, nach Kitzingen fortgeht, dann zwischen Fröhstockheim und Großenlangheim durch, nach Feuerbach, weiter über Atzhausen, Wiesentheid und Gößdorf zwischen Altenschönbach bayrischer, dann Neuses und Neudorf großherzoglicher Seits durch, das

Rittergut Bimbach nebst dem freiherrl. von Fuchsischen Antheile an Düttingsfeld für Würzburg einschließend, weiter über Waldschwind, Grußfeld und Wüstviel bayrischer, dann Ober- und Untersteinbach großherzoglicher Seits bei den bambergischen Orten Theinheim, Fallsbrunn und Markertsgrün vorbei nach Hummelmarter und Fatschenbrunn, welche beide letztere dem Großherzogthume zufallen, über die Würzburgischen Orte Unter- und Oberschleichach, unterhalb der königlichen Orte Ebersberg und Neuhaus vorbei, das Rittergut Eschenau auf der großherzoglichen Seite lassend, zwischen den vormals Eberachischen Dörfern Ober- und Unterschwappach auf der einen, und Reinhardswind auf der andern Seite durch, bei Heinert vorbei, Westheim für Bayern einschließend, links oder unterhalb von Knetzgau an den Main, dann rechts des Mains über Augsfeld, Bischoffsheim zwischen Dörfles und Pettstadt, rechts bei dem Stachel- und Eichelberge vorbei, Kirchlautern, Rentweinsdorf und Lind auf der bayrischen Seite lassend, nach Hebendorf, von da zwischen Losbergsgereuth und Landsbach, dann zwischen Fierst und Pretzenstein auf Kurzenwind bayrischer, Neugereuth, Obermerzbach und Memmelsdorf großherzoglicher Seits, auf Kathersmühl und Schottenstein, welche beide letztere zu dem bayrischen Antheile gehören. Jeder Theil erwirbt die Souverainetät über die durch diese Linie auf seine Seite fallenden Rittergüter; Bayern über die rechts von Aub, Würzburg über die links von Aub anfangend. Ausgenommen sind diejenigen im ritterschaftlichen Verbande gestandenen

Besitzungen, welche die beiden Souveraine entweder in eignem Namen, oder der ihnen unterworfenen milden Stiftungen eigenthümlich besitzen.

(Der Tractat steht in Winkopp's rhein. Bunde, Heft 10, S. 76 ff.)

9) Zwischen Würzburg und Sachsen-Hildburghausen ward am 16 Jun. 1807, bis zu einer bundesmäßigen allgemeinen Purification der beiderseitigen Staaten, die aufgehobene ganerbschaftliche Verfassung in den Würzburgischen Aemtern Haßfurt, Hofheim und Mellrichstadt provisorisch ersetzt, so daß die ausschließende Souverainetät in den bisherigen Ganerbenorten demjenigen Souverain zufiel, welcher in denselben die Mehrzahl der Landesunterthanen besaß.

(Der Tractat steht in Winkopp's rhein. Bunde, Heft 10, S. 82 ff.)

10) Zwischen dem Großherzoge von Würzburg und den Herzogen von Sachsen kam am 20 Jun. 1808 zu Würzburg ein Tractat mit folgenden Bestimmungen zu Stande:

a) Sachsen-Meiningen und Römhild treten an Würzburg ab mit voller Souverainetät und Territorialgefällen: den Meiningischen Antheil an Willmars, die Römhildischen Orte Sondheim im Grabfelde und Gollmuthhausen, und den Römhildischen Antheil an Trappstädt. Nicht minder verzichtet Römhild auf seine Hoheitsansprüche auf Rothhausen, die Wüstung Uttenhausen, die drei Römhildischen Söl-

den zu Sternberg, und die Riedmühle bei Königshofen.

b) Würzburg tritt ab: an Meiningen die volle Souverainetät über Walldorf mit Brenberg, Bibra mit dem Hofe Aroldshausen, den Hof Ruprechts und Nordheim; — an Sachsen-Gotha und Meiningen, als Besitzer der Herrschaft Römhild, die volle Souverainetät über den Würzburgischen im Römhildischen Gebiete gelegenen Ort Wolfmannshausen, den ritterschaftlichen Antheil an Berkach, und den Ort Gleicherwiesen.

(Der Tractat steht in Winkopp's rhein. Bunde, Heft 22, S. 126 ff.)

11) Der Fürst Primas und der Großherzog von Würzburg schlossen am 19 Aug. 1808 zu Würzburg einen Vertrag über einige ritterschaftliche Besitzungen im Sinn- und Saalgrunde:

a) Der Fürst Primas verzichtete auf die Souverainetät über die Orte: Burgsinn, Zeitlofs, Eckarts, Ruppoden, Grieshof, Trübenbronn, Neuhäuserhof, Detter, Heiligkreuz, Dittlofsrotha, Waitzenbach, Weickersgruben, den von Thüngenschen Antheil an Völkersleyer und Gräfendorf, den von Thüngenschen Schafhof, Eidenbacher Hof, Gresselhof, Höllerich, Heßdorf, Bonnlanden, Reußenberg, den Juliusspitälischen Antheil an Völkersleyer, Schafhof, Heckmühle, Gräfendorf u. s. w.; auf den Hoheitsantheil an den jenseits der Saale gelegenen, zur Grafschaft Rieneck gehörigen, Orten: Michelau, Schunderfeld und Weyersfeld.

b) Der Großherzog verzichtete auf die Hoheit über Aura, Ober- und Mittelsinn, und zahlte 160,000 fl. an den Fürsten Primas, welche dieser zum Ankaufe andrer Domainen verwenden würde.

(Dieser Tractat steht in Winkopp's rhein. Bunde, Heft 24, S. 389 ff.)

12) Am 19 März 1808 ward zu Leipzig eine Convention zwischen den Königen von Sachsen und Westphalen über die Abtretungen des erstern an Westphalen wegen des im Tilsiter Frieden erhaltenen Cottbusser Kreises geschlossen. Sächsischer Seits ward diese Convention von dem geh. Finanzrathe von Manteufel und dem Hofrathe D. Gehe, westphälischer Seits von dem Oberforstmeister von Wintzingeroda und dem Kammerrathe Gronau unterzeichnet. In dieser Convention trat Sachsen an Westphalen ab: das Amt Gommern, die Grafschaft Barby (doch mit Ausnahme des anhaltischen Amtes Walter-Nienburg und der Holzmark am Albitzbache), den sächsischen Antheil an der Grafschaft Mansfeld (doch mit Ausnahme von Artern, Vockstädt und Bornstädt), und den sächsischen Antheil an der ehemaligen Ganerbschaft Treffurt und Voigtei Dorla. Als Entschädigung wegen der verzögerten Uebergabe zahlte Sachsen an Westphalen 200,000 Franken.

(Die Convention steht in Crome's und Jaup's Germanien, 2r Bd, 1 Heft, S. 70 ff.)

13) Am 27 Apr. 1808 ward zu Gotha zwischen Sachsen-Weimar und Sachsen-Meiningen über

die ehemaligen reichsritterschaftlichen Oerter Roßdorf und Aschenhausen ein Vertrag geschlossen, in welchem Roßdorf an Meiningen, Aschenhausen an Weimar kam, von Meiningen aber, weil Roßdorf eine größere und bedeutendere Besitzung ist, 12,000 Gulden an Weimar bezahlt wurden.

(Der Tractat steht in Winkopp's rhein. Bunde, Heft 28, S. 112 ff.)

79.

Literatur des Rheinbundes.

Obgleich der Rheinbund erst seit vier Jahren besteht; so hat sich die Zahl der über denselben erschienenen Schriften bereits sehr gehäuft. Besonders sind sehr viele publicistische und politische Schriften über denselben erschienen. Die ersten hatten den rühmlichen Zweck, eine neue gesetzliche Ordnung an die Stelle des erloschenen teutschen Staatsrechts zu ersetzen, und die letzten wollten das Publicum in Hinsicht der demselben mitzutheilenden Ansicht und Stimmung über den rheinischen Bund bearbeiten. In statistischer Hinsicht ist eine einzige, in rein historischer Hinsicht keine einzige Schrift über den Rheinbund erschienen.

Die erste Literatur des Rheinbundes versuchte von Kamptz in Winkopp's rhein. Bunde, Heft 20, S. 161 ff.

Eine ausführliche Kritik der über den Rheinbund bis ins Jahr 1808 erschienenen Werke enthält das 25ste und

26ste Heft von Winkopp's rhein. Bunde. Die meisten Kritiken sind gerecht und gründlich.

a) Staatsrechtliche Schriften.

Joseph Zintel, Entwurf eines Staatsrechts für den rheinischen Bund, nach den Gesetzen des allgemeinen Völkerrechts bearbeitet. München, 1807. 8. (über diese Schrift hat die Kritik bereits das Todesurtheil gesprochen.)

J. Nic. Fr. Brauer, Beiträge zu einem allgemeinen Staatsrechte der rheinischen Bundesstaaten in funfzig Sätzen. Karlsruhe, 1807. 8. (ist vorzüglich wegen der aufgestellten Grundsätze in Betreff der Standesherrn wichtig.)

Car. Salom. *Zachariae*, jus publicum civitatum, quae foederi rhenano adscriptae sunt. Heidelb. 1808. 8. (Der erste Versuch eines Compendiums, von einem bekannten Publicisten geistvoll ausgeführt; doch im Ganzen nur Sciagraphie. — Nach ihm ist das Staatsrecht des rhein. Bundes (§ 9) das Recht der Staaten, die zu dem rhein B. gehören, in wiefern jeder einzelne als ein eigner Staat zu betrachten ist. Daher umschließt es nicht nur das Recht des Bundes selbst, sondern auch der einzelnen Staaten.)

J. Ludw. Klüber, Staatsrecht des Rheinbundes. Lehrbegriff. Tübing. 1808. 8. (eine ausführliche systematische Bearbeitung des Staatsrechts von einem hinlänglich bekannten Publicisten. Nach der Einleitung, welche Begriff, Abtheilung, Hülfswissenschaften

und

und Methode, Kulturgeschichte und Literatur des Staatsrechts des Rheinbundes, Untersuchungen über die Auflösung der ehemaligen teutschen Staatsform, über die Stiftung des Rheinbundes, über die Quellen des Staatsrechts des Rheinbundes, und eine Uebersicht des Rheinbundes in geographischer und politischer Hinsicht, so wie eine Uebersicht der Hoheitsrechte enthält, beschäftigt sich der erste Theil mit dem Bundesstaatsrechte (Staatsform und Personalverfassung, Collegialverfassung, Territorialverfassung, Lehnsverfassung, Militairverfassung, Gesandtschafts-, Kriegs-, Friedens- und Bündnißrecht, Staatsservituten und Rheinschifffahrtsoctroi), und der zweite mit dem Staatsrechte der rheinischen Bundesstaaten (der Souverain, die Unterthanen, die Landstände, die Standesherren, die Grundherren, Staatsvermögen, Regierungsform, Verhältniß zwischen Hoheits- und Eigenthumsrechten, aufsehende, gesetzgebende und vollziehende Gewalt, Justizhoheit, Polizeigewalt, Finanzhoheit, Aemter-, Titel-, Decorations-, Rang- und Standeserhöhungsrecht, Erziehungs- und Unterrichtsregal, Kirchenhoheit, Lehnhoheit, Wehr- und Waffenrecht, äußerstes Recht und Einschränkungen der Staatsgewalt, Gesandtschafts-, Kriegs-, Friedens- und Bündnißrecht.)

Wilh. Joseph Behr, das teutsche Reich und der rheinische Bund. Eine publicistisch-politische Parallele. Frankf. am M. 1808. 8. (auch in Winkopp's rhein. Bunde, Heft 18, 19 und 21 abgedruckt, und von neuem verarbeitet in folgendem größeren Werke:) Systematische Darstellung

des rheinischen Bundes aus dem Standpuncte des öffentlichen Rechts. Frankf. am M. 1808. 8. (vgl. Recension in Winkopp's rhein. Bund, Heft 25, S. 53 ff.).

Günth. Heinr. von Berg, Abhandlungen zur Erläuterung der rheinischen Bundesacte. 2 Theile. Hannover, 1808 ff. 8. (vgl. Ebend. S. 72 ff. und Leipz. LZ. 1808, N. 132).

Karl Sal. Zachariä, das Staatsrecht der rheinischen Bundesstaaten und das rheinische Bundesrecht erläutert in einer Reihe Abhandlungen. Heidelberg, 1810. 8. (enthält blos 6 Abhandlungen: 1) von dem rechtlichen Gesichtspuncte, aus welchem die den Standesherrn durch die rheinische Bundesacte zugesicherten Rechte zu betrachten sind; 2) die Einführung des Code Napoléon in den Staaten des rhein. Bundes, betrachtet aus dem Gesichtspuncte des Staatsrechts; 3) über die Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens in den Gerichten der rheinischen Bundesstaaten; 4) über die auswärtigen rechtlichen Verhältnisse des rheinischen Bundes; 5) über die französischen Majorate in Teutschland; 6) über die heutige Anwendbarkeit des teutschen Privatfürstenrechts).

Guil. Wiesand, de abrogationis legum germanicarum vi et effectu in civitatibus foederi rhenano adscriptis, praesertim in earum forma. Servestae, 1810. 4. (eine gehaltvolle Abhandlung).

(Gönner) über den Umsturz der teutschen Staatsverfassung und seinen Einfluß auf

die Quellen des Privatrechts in den souverainen Staaten der rheinischen Conföderation. 1807. 8.

Eine Collectivrecension der Schriften über das Staatsrecht des Rheinbundes steht in der Jenaischen LZ. 1807, N. 282. 283. 300—305.

(Die Menge einzelner Abhandlungen, besonders in Zeitschriften zerstreut, welche specielle Gegenstände des Staatsrechts des Rheinbundes behandeln, gehört nicht hieher. Der schätzbaren Schriften von Zachariä, Klüber und Behr ungeachtet, durch welche allerdings die öffentliche Meinung zum Theile geleitet und fixirt werden kann, kommt doch ein System des Staatsrechts des Rheinbundes bis jetzt noch früh, wo blos die Confödérationsacte mit ihren allgemeinsten Bestimmungen existirt, durch die Praxis und Observanz noch zu wenig entschieden, ein Bundesstatut*) noch

*) Nach der Conföderationsacte hätte das Bundesstatut schon am 1 Sept. 1806 vorgelegt werden sollen. Der Fürst Primas hatte deshalb seinen Minister, Freih. von Albini, nach Frankfurt gesandt, um die Eröffnung der Bundesversammlung einzuleiten, und auch bereits den Freih. v. Eberstein zum Directorialgesandten ad interim ernannt. Außerdem waren die Gesandten von Baden, Hessen und von den sämmtlichen Mitgliedern des fürstl. Collegiums daselbst angekommen, und am 7 Oct. erließ der Freih. von Eberstein eine Circularnote, deren Hauptmomente Winkopp in der Conföderationsacte S. 194 ff. ausgehoben hat.

nicht bearbeitet, der Bundestag noch nicht eröffnet, und der Politik, welche die Angelegenheiten des jetzigen Europa's leitet, der wichtigste Einfluß auf die definitive Bildung des Staatenbundes eröffnet und vorbehalten worden ist. — So sehr auch mehrere der bereits erschienenen publicistischen Schriften den rechtlichen Sinn und das systematische Bedürfniß der Teutschen in der Bearbeitung der Wissenschaften beurkunden; so betrachte man doch ja diese publicistischen Systeme nicht als bereits in sich abgeschlossene und auf die Wirklichkeit anwendbare Ganze. Die ganze politische Tendenz der grössern Staaten des rheinischen Bundes geht dahin, und muß dahin gehen, sich als selbstständige Staaten zu isoliren, und blos durch die Fundamentalacte der Conföderation in der Idee, und durch den Einfluß des Protectors auf den Bund in der Praxis conföderirt zu erscheinen. Denn unverkennbar haben die großen Staaten des Rheinbundes ein ganz anderes politisches Interesse, als die kleinen. Je heilsamer und erwünschter für die letztern eine Verfassung seyn möchte, welche sich, mit den nöthigen Modificationen, der ehemaligen teutschen Reichsverfassung mit einem Bundestage, Bundesgerichte u. s. w. näherte; desto weniger können die großen teutschen Staaten auf diese Verhältnisse hinwirken, sie, die

---

Doch kam es zu keiner Conferenz darüber, und die Gesandten verließen Frankfurt.

bereits vor der Auflösung des teutschen Reiches der That, wenn gleich nicht dem Namen nach, Souveraine waren. — Auch kommt es jetzt nicht darauf an, was der Zukunft wegen der Conföderation zu wünschen wäre, sondern darauf, was, nach der neueuropäischen Politik, wahrscheinlich geschehen wird.

Wie hat man nicht z. B. in Hinsicht des Begriffs der Souverainetät der rheinischen Bundesfürsten bereits beide Extreme berührt! und doch ist es nun factisch entschieden, daß sie Souveraine sind, ohne das Recht zu haben, Krieg anzufangen und Frieden zu schließen! — Wie viel hat man darüber gestritten, ob der Code Napoléon in allen Staaten des Rheinbundes eingeführt werden soll, während in der Praxis derselbe in Westphalen, Frankfurt, Baden, Berg, Anhalt-Köthen gilt, und andere Staaten theils bei ihrer alten Verfassung — z. B. Sachsen — theils bei einer neuen Constitution — z. B. Bayern — sich wohlbefinden! — Wie viel ist darüber geschrieben worden, ob der Protector blos zur Beschützung des Bundes und zur Entscheidung zwischen den Interessen der einzelnen Glieder desselben seine erhabene Würde bekleide, oder ob er im strengsten Sinne der eine contrahirende Theil, und der Bund der andere contrahirende Theil sey, mit einem Worte, ob sein Verhältniß zu dem Bunde aus dem Gesichtspuncte der Politik, oder nach der Theorie der Verträge gefaßt werden

müsse? — Wie vielseitig sind nicht die Ansichten über die Landstände, während Wirtemberg, Hessen, Nassau u. a. sie, als unvereinbar mit der Souverainetät, aufheben, Sachsen und andere Staaten sie in der alten Form beibehalten, und Bayern, Westphalen, Frankfurt, Berg u. a. sie, nach dem sogenannten repräsentativen Systeme in einer veränderten Gestalt wiederherstellen! wie verschieden haben nicht die einzelnen Souveraine ihr Verhältniß zu den Mediatisirten festgesetzt!

Da alles dieses also noch im Werden ist; so konnte in dieser Uebersicht über den rheinischen Bund nur das (§ 63—65) als positiv aufgestellt werden, was factisch begründet ist.)

b) Politische Schriften.

Freih. v. Eggers, Teutschlands Erwartungen vom rheinischen Bunde. 1808. 8. (nicht ohne Geist, aber unzureichend und zum Theile excentrisch.)

J. G. Pahl, über das Einheitsprincip in dem Systeme des rheinischen Bundes. Nördlingen, 1808. 8. (mit Kraft und Würde).

Ansichten des Rheinbundes. Briefe zweier Staatsmänner. Göttingen, 1808. 8. (interessante Parallele des Alten und Neuen.)

Teutschlands Wiedergeburt, oder der rheinische Bund und die Veränderungen der Staatsverfassung, die er zur Folge haben

wird, in besonderer Rücksicht auf die Königreiche Bayern, Wirtemberg, Sachsen, Dänemark und Preußen (von dem Pseudonymus Louis) 1809. 8. (vgl. Recension bei Winkopp, Heft 26, S. 174 ff.)

c) Statistische Schriften:

Der Teutsche zu den Teutschen. Ein statistisches Handbuch der teutschen Bundesstaaten mit Bemerkungen über das, was ist, was war und vielleicht seyn wird. 1808. 8. (Das Buch ist ohne bestimmten Plan, ohne gehörige Quellenkenntniß, ohne statistische Genauigkeit, ohne Auswahl des Bessern, und nicht ohne absprechende Urtheile geschrieben. Vgl. die Recensionen in der Jenaischen LZ. 1808. N. 18, und in Winkopp, Heft 26, S. 156 ff.)

d) Zeitschriften:

Der rheinische Bund von Winkopp. Frankfurt, 1806 ff. 8. — Diese Zeitschrift entstand gewissermaßen mit dem rheinischen Bunde. Der Herausgeber, ein sorgfältiger Statistiker, hat ihren Werth zu erhalten und zu erhöhen gewußt. Sie ist wichtig für den Publicisten, für den Historiker, für den Statistiker und Geographen. Die meisten wichtigen Actenstücke, welche den rheinischen Bund und dessen einzelne Staaten betreffen, sind hier aufgenommen; nur manche polemische Abhandlungen gehen zu sehr ins Detail. — Es sind 12 Hefte in den Jahren 1806 und 1807 erschienen. — Der Jahrgang 1808 bildet für sich 12 Hefte. Zu diesen ersten 24 Heften gehö-

ren 3 Supplementhefte, von welchen die beiden ersten die Recensionen der bis 1808 erschienenen hieher gehörenden Schriften enthalten, das dritte Heft aber den Registern über die ersten 24 Hefte bestimmt ist. — Seitdem erscheint in den Jahren 1809 und 1810 diese Zeitschrift, wie bereits im Jahre 1808, monatlich. Nächst dieser Winkopp'schen Zeitschrift, zeichnet sich folgende durch zweckmäßige Abhandlungen aus:

A. F. W. Crome, und K. Jaup, Germanien; eine Zeitschrift für Staatsrecht, Politik und Statistik von Teutschland. Gießen, seit 1808. 8. Sie erscheint in unbestimmten Zeiträumen. Jeder Band enthält drei Hefte. Bis jetzt sind 3 Bände, und 4n Bds 1stes Heft erschienen.

Paul Oestreicher (Archivar in Bamberg), Archiv des rheinischen Bundes. Es sind von demselben, seit 1806, 2 Jahrgänge, jeder von 12 Heften in 4 erschienen. (Da die hier wieder abgedruckten Actenstücke von Winkopp mit mehr Sorgfalt gegeben werden; so ist es kein Verlust, daß dieses Archiv wieder einging.) Noch fing derselbe die Herausgabe einer zweiten Zeitschrift an: Denkwürdigkeiten der Staatenkunde Teutschlands. 1808. 8. (zwei Bände). — Sie erschien 1809 unter dem Titel: Denkwürdigkeiten der Staatenkunde Teutschlands, besonders des rheinischen Bundes. — Derselbe gab auch heraus: Kriegsarchiv des rheinischen Bundes, 1806 — 1808. 4.

Archiv der Regierung und Gesetzgebung in den gesammten rheinischen Bundesstaaten. Würzburg, 1808. 4. (erlebte blos einen Jahrgang, und enthielt größtentheils die schon anderwärts gedruckten Actenstücke.)

Die Rheinische Bundeszeitung erschien seit dem July 1807 in Fol. in Mannheim, wöchentlich 7 Nummern. Sie ist eine gewöhnliche Zeitung, ohne die rheinischen Bundesstaaten zunächst und ausschließend zu berücksichtigen. — Im Laufe des Jahres 1809 verwandelte sie, nach einer Pause, ihre Aufschrift, und heißt nun: Rheinische Correspondenz.

Collection des actes, réglements, ordonnances, et autres pièces officielles relatives à la confédération du Rhin. à Paris, chez Schoell. 8. Diese Zeitschrift erscheint seit 1808, und enthält fast durchgehends nur Uebersetzungen aus Winkopp's rhein. Bunde. Die Uebersetzungen sind nicht immer getreu; sie sind aber zum Theile mit Zusätzen begleitet.

80.

Statistische Uebersicht über die einzelnen souverainen Staaten des Rheinbundes.

So wie es noch zu zeitig ist, ein in sich abgeschlossenes Staatsrecht des Rheinbundes zu geben; so würde auch eine vollständige Statistik der einzelnen Bundes-

staaten jetzt noch zu früh erscheinen. Die meisten dieser Staaten haben in der neuesten Zeit bedeutende Veränderungen in Hinsicht ihres Zuwachses, ihrer geographischen Eintheilung, und ihrer Verfassung und Verwaltung erfahren; die vorhandenen statistisch-geographischen Quellen reichen nicht hin, ein vollständiges Ganzes daraus zu bilden, und von mehrern der kleinern Staaten sind, absichtlich oder zufällig, keine bestimmten statistisch-geographischen Notizen zur Publicität gekommen. Auch würde die detaillirte statistische Darstellung dieser Bundesstaaten ein eignes größeres Werk erfordern. Demungeachtet kann es für den ersten Ankauf nicht unangenehm seyn, jeden Staat, der zum rheinischen Bunde gehört, in einer skizzirten Uebersicht zu überschauen, und zwar nach der neuesten Gestalt desselben, so weit als officielle Nachrichten darüber vorhanden, und wahrscheinliche statistische Berechnungen dabei möglich sind. Mehr soll denn die nachstehende gedrängte Uebersicht auch nicht enthalten.

81.

Das Königreich Bayern.

Das Königreich Bayern ist seit dem 12 Jul. 1806 Theil des rheinischen Bundes. Es erhielt im Reichsdeputationshauptschlusse (§ 58), im Preßburger Frieden (§ 60) und durch die Conföderationsacte (§ 65) ansehnliche Vergrößerungen. Am 1 Mai 1808 ward dem-

selben eine neue Constitution *) gegeben, und diese am 1 Oct. eingeführt. Sie enthält folgende wesentliche Bestimmungen: Alle besondere Verfassungen, Privilegien, Erbämter und landschaftliche Corporationen der einzelnen Provinzen sind aufgehoben. Das ganze Königreich wird durch eine Nationalrepräsentation vertreten, nach gleichen Grundsätzen gerichtet und verwaltet. Es soll ein und dasselbe Steuersystem für das ganze Königreich seyn, und die Grundsteuer den fünften Theil der Einkünfte nicht übersteigen. Die Leibeigenschaft wird völlig aufgehoben. Das Reich wird in möglichst gleiche Kreise, und, so viel es thunlich ist, nach natürlichen Grenzen getheilt. Der Adel behält seine Titel und jeder Gutseigenthümer seine gutsherrlichen Rechte, wird aber in Rücksicht der Staatslasten den übrigen Staatsbürgern ganz gleich gesetzt, und bildet keinen besondern Theil der Nationalrepräsentation. Allen Religionstheilen wird der ausschließliche und vollkommene Besitz der Pfarr-, Kirchen- und Schulengüter bestätigt. Der Staat gewährt allen Staatsbürgern Sicherheit der Personen und des Eigenthums, vollkommene Gewissensfreiheit und Preßfreiheit nach dem Censuredicte vom 13 Jun. 1803. — Die Krone ist erblich in der directen männlichen Nachkommenschaft; nur nach gänzlicher Erlöschung des Mannsstammes fällt die Succession auf die Töchter und ihre männliche Nachkommenschaft. Die nachgebohrnen Prinzen erhalten keine liegenden Güter, sondern eine jährliche Appanage von höchstens 100,000 fl. Das Heirathsgut einer Prinzessin wird auf 100,000 fl. be-

*) polit. Journal, 1808, Juny, S. 567 ff.

stimmt. Die Volljährigkeit der königlichen Prinzen tritt mit dem zurückgelegten 18ten Jahre ein. Es existiren 4 Kronämter des Reiches; ein Kronoberstkämmerer, ein Kronoberstmarschall, ein Kronoberstpostmeister. Es gibt 5 Minister: der auswärtigen Verhältnisse, der Justiz, der Finanzen, des Innern und des Kriegswesens. Die Minister sind verantwortlich. Neben den Ministern besteht ein geheimer Rath aus 12, höchstens 16 Mitgliedern. An der Spitze eines jeden Kreises steht ein Generalcommissar. In einem jeden (der 15) Kreise werden aus denjenigen 200 Landeigenthümern, Kaufleuten oder Fabrikanten, welche die höchste Grundsteuer bezahlen, 7 Mitglieder gewählt, welche die Reichsversammlung bilden. Die Dauer ihrer Function wird auf 6 Jahre bestimmt; doch können sie wieder gewählt werden. Die Nationalrepräsentation versammelt sich wenigstens einmal im Jahre auf die königliche Zusammenberufung. Die Justiz wird durch Ober- und Untergerichte verwaltet. Für das Reich besteht eine einzige oberste Justizstelle, so wie ein eignes bürgerliches und peinliches Gesetzbuch. Die Glieder der Justizcollegia werden vom Könige auf Lebenszeit ernannt. Der König übt in Criminalfällen das Begnadigungsrecht. — Die stehende Armee wird durch Conscription ergänzt.

Das Königreich enthielt, bei seiner Eintheilung in 15 Kreise (durch Decret vom 21 Jun. 1808) 1636 □M. und 3,231,570 Einwohner (nach dem Regierungsblatte).

Die einzelnen Kreise sind:

1) Der Main-Kreis ($72\frac{1}{2}$ □M. mit 190,652 Einw.), getheilt in 20 Landgerichte. Hauptstadt: Bamberg.

2) Der Pegnitz-Kreis (42 □M. mit 141,930 Einw.), getheilt in 9 Landgerichte. Hauptstadt: Nürnberg.

3) Der Naab-Kreis (130¼ □M. 220,835 Einw.), getheilt in 12 Landgerichte. Hauptstadt: Amberg.

4) Der Rezat-Kreis (67¾ □M. 190,077 Einw.), getheilt in 13 Landgerichte. Hauptstadt: Anspach. (Mediatbesitzungen in diesem Kreise sind: die Besitzungen des Fürsten von Schwarzenberg, der Fürsten von Hohenlohe-Kirchberg und Hohenlohe-Schillingsfürst, die gräflich Schönbornische Herrschaft Wiesentheid, die (unter 2 Grafen vertheilte) Grafschaft Castell, und die Herrschaft Speckfeld (dem Grafen von Rechtern-Limpurg gehörig.)

5) Der Altmühl-Kreis (94½ □M. 202,107 Einw.), getheilt in 17 Landgerichte. Hauptstadt: Eichstädt.

6) Der Oberdonau-Kreis (79 □M. 258,589 Einw.), getheilt in 13 Landgerichte. Hauptstadt: Ulm. (Mediatbesitzungen in diesem Kreise sind: Oettingen-Spielberg; Oettingen-Wallerstein; Thurn- und Taxis (Tischingen und Neresheim); Fugger-Glött, Fugger-Nordendorf, Fugger-Kirchberg und Weissenhorn.)

7) Der Lech-Kreis (91 □M. 223,176 Einw.), getheilt in 13 Landgerichte. Hauptstadt: Augsburg. (Mediatbesitzungen in diesem Kreise sind: Fugger-Babenhausen; Fugger-Kirchheim, das gräflich Osteinische Oberamt Burheim; das fürstlich Sinzen-

dorfische Burggrafthum Winterrieden; die gräflich Stadionsche Herrschaft Thannhausen; die fürstlich Esterhazysche Herrschaft Edelstetten.)

8) Der Regen-Kreis (121 □M. 237,095 Einw.), getheilt in 13 Landgerichte. Hauptstadt: Straubing.

9) Der Unterdonau-Kreis (118 □M. 215,661 Einw.), getheilt in 10 Landgerichte. Hauptstadt: Passau.

10) Der Isar-Kreis (155$_{75}$ □M. 302,530 Einw.), getheilt in 14 Landgerichte. Hauptstadt: München.

11) Der Salzach-Kreis (103½ □M. 190,967 Einw.), getheilt in 10 Landgerichte. Hauptstadt: Burghausen.

12) Der Iller-Kreis (118 □M. 237,097 Einw.), getheilt in 20 Landgerichte. Hauptstadt: Kempten.

13) Der Inn-Kreis (176$_{25}$ □M. 202,751 Einw.), getheilt in 14 Landgerichte. Hauptstadt: Inspruck.

14) Der Eisack-Kreis (154$_{75}$ □M. 191,611 Einw.), getheilt in 7 Landgerichte. Hauptstadt: Brixen.

15) Der Etsch-Kreis (112$_{25}$ □M. 226,492 Einw.), getheilt in 14 Landgerichte. Hauptstadt: Trient.

Das ehemalige Tyrol war in den Inn-, Eisack- und Etsch-Kreis getheilt worden. Nach dem Wiener Frieden trat aber Bayern am 28 Febr. 1810 den ganzen Etschkreis, und vom Eisackkreise ungefähr 46 — 48 □M. mit 72 bis 73,000 Einw. an das Königreich

Italien und die illyrischen Provinzen ab, zusammen 160 □M. und gegen 300,000 Einw. Da nun das ganze Tyrol (nach dem bayrischen Regierungsblatte vom Jahre 1806) 443½ □M. mit 618,893 Einw. enthielt; so blieben also 283 □M. und 318,000 Einw., mithin etwas mehr, als die Hälfte, bei Bayern. Von dem abgetretenen Theile kommen die Landgerichte Silian und Lienz*) mit 31¾ □M. und 26,822 Einw. an die illyrischen Provinzen; das übrige, 138 □M. und 273,000 Einw., an das Königreich Italien.

Noch überläßt Bayern im Tractate vom 18 Mai 1810 Ulm und, der Sage nach, im Ganzen 170,000 Einwohner an Wirtemberg, eine Abtretung, welche besonders dem obern Donaukreis treffen würde**).

Dafür erhielt Bayern:

1) das Fürstenthum Bayreuth (57½ □M. 223,000 Einw.);

---

*) Diese Districte wurden erst am Anfange des 16ten Jahrhunderts, nach dem Aussterben der Grafen von Görz, von Kärnthen getrennt und mit Tyrol verbunden.

**) Nach öffentlichen Blättern geht die Grenzlinie gegen Wirtemberg vom Bodensee aus, und berührt die Iller bei Laubeneck; läuft an der Iller und dem Thalwege der Donau weg bis Elchingen, wo Nieder-Elchingen unter bayrischer Hoheit bleibt, Ober-Elchingen aber an Wirtemberg kommt. Von dort begreift sie Langinall und die Gegend von Tischingen, läßt Nördlingen bei Bayern, und geht von da nach Franken, wo an Wirtemberg zwei ganze Aemter und 4 theilweise abgetreten werden.

2) das Fürstenthum Regensburg (4 □M. 32,000 Einw.);

3) Salzburg mit Berchtesgaden (171 □M. 196,000 Einw.);

und das von Oestreich, zur Vereinigung mit den Staaten des Rheinbundes, abgetretene

4) Inn- und Hausruckviertel (83 □M. 214,000 Einw.).

Vergleicht man nun den Menschenverlust in den Abtretungen an Italien, Illyrien und Wirtemberg (470,000 Einw.), mit den neuen Acquisitionen (665,000 Einw.); so ergäbe sich für Bayern ein Zuwachs von 200,000 Menschen. Das Verhältniß der □Meilen kann aber nicht eher ausgemittelt werden, bis die an Wirtemberg abgetretenen Districte officiell bekannt geworden sind. Das Resultat in Hinsicht der Bevölkerung würde also für Bayern seyn, daß diese Bevölkerung, — in einer runden Summe — $3\frac{1}{2}$ Mill. Menschen betrüge. Veränderungen in der Eintheilung der Kreise sind aber durch jene Abtretungen und diese Acquisitionen nothwendig geworden.

Die Landeseinkünfte von Bayern berechnet man zu 18—19 Mill. fl.; die Staatsschulden zu 80 Mill. fl. Die Landmacht beträgt 50,000 Mann, das Bundescontingent 30,000 Mann.

Regent: König Maximilian Joseph, geb. 27 Mai 1756; regiert seit 16 Febr. 1799. Kronprinz: Karl Ludwig August, geb. 25 Aug. 1786.

Litera-

Literatur der bayrischen Statistik und Geographie:

Lor. Westenrieder, Erdbeschreibung der bayrisch-pfälzischen Staaten. München, 1784. 8.

— Beiträge zur vaterländischen Historie, Geographie, Statistik und Landwirthschaft, 4 Th. München, 1788—92. 8.

Geographisch-statistisch-topographisches Lexikon von Bayern. 3 Bände. Ulm, 1796 ff. 8.

Höck's Zusätze und Berichtigungen dazu. Ulm, 1802. 8.

(Auch verdienen die Lexika über Schwaben und Franken verglichen zu werden.)

J. Hazzi, statistische Aufschlüsse über das Herzogthum Bayern. 4 Theile. München. 1803 ff. 8.

J. D. A. Höck, statistische Darstellung der königlich bayrischen Staaten. Amberg, 1803. Fol.

J. Geo. Prändl, Erdbeschreibung der gesammten pfalzbayrischen Besitzungen. 2 Thle. Amberg, 1805 f. 8.

Franz Xav. Müller, kurze Erdbeschreibung des Königreiches Bayern in seiner neuen Constitution. Straubing, 1809. N. A. 8.

Handbuch der Staatsverfassung und Staatsverwaltung des Königreiches Bayern. 1r Th. München. 1809.

J. Chstph. Freih. v. Aretin, Literatur der bayrischen Geographie und Statistik. 1r Th. München. 1810. 8.

G. H. Keyser, Statistik des Königreiches Bayern. Erster Kursus. München, 1809. 8. (vgl. Jen. LZ. 1810, N. 34.) — Elementargeographie des Königreiches Bayern. München, 1810. 8.

Einzelne Provinzen und Städte:

v. Breisach, historisch-topographische Beschreibung des Herzogthums Neuburg. 1780. 8.

J. Bichel, Beschreibung der obern Pfalz und Landgrafschaft Leuchtenberg. München, 1783. 4.

Jos. v. Destouches, statistische Darstellung der Oberpfalz und ihrer Hauptstadt Amberg. 3 Theile. Sulzb. 1809. 8. (vgl. Oberl. LZ. 1810. N. 77.)

F. A. Schneidawind, Versuch einer statistischen Beschreibung des Hochstifts Bamberg. 2 Theile. Bamberg. 1797 ff. 8.

J. B. Roppelt, topographische Beschreibung des Hochstifts und Fürstenthums Bamberg. Nürnb. 1801. 8.

J. Bernh. Fischer, Statistische und topographische Beschreibung des Fürstenthums Anspach. 2 Theile. Anspach. 1787. 8.

(Kriegs- und Domainenrath) Lang, Annalen des Fürstenthums Anspach unter der preußischen Regierung von 1792 — 1806. Frankf. und Leipz. 1806. 8.

(vormal. Kreisdirector Freih. v. Lüttwitz,) Ueber Langs Annalen des Fürstenthums Anspach. 1806. 8.

G. W. A. Fikenscher, Topographie des Fürstenthums Bayreuth. Nürnb. 1808. 8.

P. Phil. Wolf, kurzgefaßte Geschichte, Statistik und Topographie von Tyrol. München, 1807. 8. (tadelnde Rec. in der Hallescher LZ. 1809. N. 350.)

Lorenz Hübner, Beschreibung des Erzstiftes Salzburg. 3 Bände. Salzb. 1797. 8. — Beschreibung der Haupt- und Residenzstadt Salzburg. 2 Theile. Salzb. 1792 f. 8.

Neue Geographie des Erzstifts Salzburg. Salzb. 1782. 8.

Geographie von Salzburg, zum Gebrauche unsrer Schulen. Salzb. 1796. 8.

Joseph Ernst Ritter v. Koch-Sternfeld, Salzburg und Berchtesgaden, in historisch-statistisch-geographisch- und staatsökonomischen Beiträgen. 2 Theile. Salzb. 1810. 8. (vgl. Oberl. LZ. 1810. N. 88.) — Das Inviertel und Hausruckviertel, statistisch dargestellt im Anfange des Jahres 1810. Salzb. 1810. 8.

F. S. Meidinger, historische Beschreibung verschiedener Städte und Märkte der pfalzbayrischen Rentämter München, Burghausen, Landshut und Straubing. 2 Theile. Landsh. 1790. 8. — Beschreibung der Haupt- und Universitätsstadt Landshut. 2 Theile. Landsh. 1805. 8.

Lorenz Hübner, Beschreibung der Hauptstadt München und ihren Umgebungen 2 Theile. München, 1803. 8.

Paul v. Stetten, Beschreibung der Reichsstadt Augsburg. Augsb. 1788. 8.

J. H. Haid, Ulm, mit seinem Gebiete. Ulm, 1786. 8.

82.

Das Königreich Wirtemberg.

Das Königreich Wirtemberg gehört seit dem 12 Jul. 1806 zum rheinischen Bunde. Der Herzog von Wirtemberg erhielt, für seinen Verlust auf dem linken Rheinufer, im Reichsdeputationshauptschlusse (1803) bedeutende Entschädigungen und die churfürstliche Würde (§. 58 u. 59.) Im Preßburger Frieden (1805) ward er König und bekam einen neuen ansehnlichen Länderzuwachs (§ 60), der in der Conföderationsacte (1806) noch vermehrt wurde (§ 65). Im Laufe des Krieges vom Jahre 1809 verband er den Sitz des Teutschmeisterthums, Mergentheim*), mit seinem Staate, und von Bayern wird er eine Abtretung von 170,000 Einwohnern erhalten, wogegen er wieder eine Abtretung (nach öffentlichen Blättern das Fürstenthum Nellenburg — 12 □M. 26,000 Einw.) an Baden cediren wird. Da die Resultate des letzten Tractats (vom 18 Mai 1810) zwischen Bayern, Wirtemberg und Baden

*) Es wurde dem Oehringer Kreise einverleibt.

noch nicht officiell bekannt sind; so stellen wir hier das Königreich dar, wie es in dem Hof- und Staatshandbuche auf die Jahre 1809 und 1810 (Stuttgart 1810) aufgeführt ist.

Das Königreich Wirtemberg enthält 329 □M. mit 1,211,325 Einw. *) und wird, mit Ausnahme der beiden Hauptstädte, Stuttgart (21,124 Einw.) und Ludwigsburg (5470 Einw.), die als solche keinem Kreise einbezirkt sind, in 12 Kreise getheilt.

Kreise:

1) Stuttgart, 18 □M. 102,743 Einw. (enthält 5 Oberämter: Böblingen, 21,761 Einw.; Canstadt, 17,376 Einw.; Eßlingen, 18,563 Einw.; Leonberg, 22,016 Einw.; Stuttgart, 23,027 Einw.).

2) Ludwigsburg, 15 □M. 116,375 Einw. (enthält 6 Oberämter: Bietigheim, 20,435 Einw.; Ludwigsburg, 24,470 Einw.; Marbach, 12,680 Einw.; Maulbronn, 22,103 Einw.; Vaihingen, 15,942 Einw.; Waiblingen, 20,745 Einw.).

3) Heilbronn, 18 □M. 112,534 Einw. (enthält 6 Oberämter: Backnang, 25,006 Einw.; Beilstein, 15,579 Einw.; Brackenheim, 19,341 Einw.; Heilbronn, 20,374 Einw.; Neckarsulm, 15,259 Einw.;

*) Da diese Angaben officiell sind; so müssen die in Hassels Uebersichtstabellen (1,181,372 Einw.), und die auf Streits Charte von Wirtembergs (1,461,656 Einw.) darnach berichtiget werden.

Weinsberg, 16,975 Einw.). In diesem Kreise liegen die standesherrlichen Güter der Fürsten und Grafen von Löwenstein.

4) Oehringen 22 □M. 91,916 Einw. (enthält 4 Oberämter: Ingelfingen, 24,023 Einw.; Mergentheim, 26,873 Einw.; Oehringen, 24,942 Einw.; Schönthal, 19,073 Einw.). In diesem Kreise liegen die standesherrlichen Güter der Fürsten von Hohenlohe.

5) Calw, 28 □M. 84,321 Einw. (enthält 6 Oberämter: Alpirsbach, 7,515 Einw.; Altensteig, 10,863 Einw.; Calw, 17,100 Einw.; Freudenstadt, 15,256 Einw.; Nagold, 19,007 Einw.; Neuenburg, 14,593 Einw.).

6) Rothenburg, 23 □M. 123,168 Einw. (enthält 7 Oberämter: Bahlingen, 21,575 Einw.; Ebingen, 10,398 Einw.; Herrenberg, 15,098 Einw.; Horb, 13,019 Einw.; Rothenburg, 17,470 Einw.; Sulz, 14,585 Einw.; Tübingen, 31,023 Einw.).

7) Rothweil, 35 □M. 98,885 Einw. (enthält 5 Oberämter: Hornberg, 17,349 Einw.; Rothweil, 20,337 Einw.; Spaichingen, 16,637 Einw.; Stockach, 20,709 Einw.; Tuttlingen, 23,853 Einw.).

8) Urach, 25 □M. 106,734 Einw. (enthält 6 Oberämter: Kirchheim, 21,076 Einw.; Münsingen, 10,997 Einw.; Nürtingen, 21,165 Einw.; Reutlingen, 21,262 Einw.; Urach, 23,811 Einw.; Wiesensteig, 8,423 Einw.).

9) Ehingen, 39 □M. 95,082 Einw. (enthält 6 Oberämter: Biberach, 23,880 Einw.; Blaubeuren,

8,725 Einw.; Ehingen, 15,594 Einw.; Riedlingen, 16,898 Einw.; Saulgau, 17,834 Einw.; Zwiefalten 12,151 Einw.). In diesem Kreise liegen die standesherrlichen Besitzungen des Grafen von Bassenheim (Heggbach), und des Grafen von Stadion (Sulmingen.)

10) Altdorf, 43 □M. 68,649 Einw. (enthält 4 Oberämter: Altdorf, 20,830 Einw.; Isny 14,791 Einw.; Ochsenhausen, 12,052 Einw.; Waldsee, 20,976 Einw.). In diesem Kreise liegen die standesherrschaftlichen Besitzungen des Grafen von Aspermont-Linden (Baindt), des Fürsten von Windischgrätz (Eglofs), des Grafen von Quadt (Isny), des Fürsten von Dietrichstein (Neu-Ravensburg), des Grafen von Törring (Guttenzell), des Grafen von Königsegg (Königsegg-Aulendorf), des Fürsten von Metternich (Ochsenhausen), des Grafen von Wartenberg (Roth), der Gräfin von Sternberg (Schussenried und Weissenau), des Grafen von Schäsberg (Thannheim), und der Fürsten und Grafen von Waldburg).

11) Schorndorf, 22 □M. 84,297 Einw. (enthält 4 Oberämter: Gmünd, 18,673 Einw.; Göppingen, 26,548 Einw.; Schorndorf, 27,820 Einw.; Welzheim, 11,256 Einw.).

12) Ellwangen, 37 □M. 100,032 Einw. (enthält 8 Oberämter: Aalen, 12,944 Einw.; Ellwangen, 17,804 Einw.; Gaildorf, 19,084 Einw.; Hall, 21,363 Einw.; Heidenheim, 23,781 Einw.; Hohnhardt und Stimpfach, 2,802 Einw.; Stabsamt

Nördlingen, 555 Einw.; Oberamt Weiltingen, 1,699 Einw.). (In diesem Kreise liegt die Patrimonialgrafschaft Limpurg-Gaildorf).

Die Landeseinkünfte von Wirtemberg berechnet man zu 9 Mill. fl.; die Staatsschulden gegen 25 Mill. fl. Die Landmacht beträgt 20,000 Mann, das Bundescontingent 12,000 Mann.

Regent: König Friedrich, gebohren 6 Nov. 1754 (ward regierender Herzog am 23 Dec. 1797; Churfürst 27 Apr. 1803; König 26 Dec. 1805). Kronprinz: Friedrich Wilhelm Karl, geb. 27 Sept. 1781.

Literatur der wirtembergischen Statistik und Geographie:

P. L. H. Röder, Geographie und Statistik Wirtembergs. Laibach, 1787. 8. — Der zweite Theil ist überschrieben: Neu-Wirtemberg (welcher die im Jahre 1802 erhaltenen Entschädigungsländer enthält). Ulm. 1804. 8.

Kleine Geographie von Wirtemberg, zum Gebrauche in Schulen. N. A. Tübingen, 1796. 8.

J. D. A. Höck, statistisches Tableau der dem Churhause Wirtemberg im Jahre 1802 zugefallenen Länder. Regensb. 1803. Fol.

Geographisches, statistisches, topographisches Lexikon von Schwaben. 2 Theile. Ulm, 1791 ff. 8.

Alphabetisches Verzeichniß aller zum Herzogthume Wirtemberg gehörigen Ortschaften. Bayreuth. 1798. 8.

Königlich Wirtembergisches Staatshandbuch auf die Jahre 1807 und 1808. Stuttg. 1808. 8. — Dasselbe auf die Jahre 1809 und 1810. Stuttg. 1810. 8. (ein sehr gut angelegtes und sorgfältig bearbeitetes Werk, das für viele Staaten des Rheinbundes zum Muster dienen könnte. Von S. 677 an befindet sich ein alphabetisches Verzeichniß der fürstlichen, gräflichen und adlichen Gutsbesitzer im Königreiche Wirtemberg, mit Bemerkungen ihres Aufenthaltsortes und ihrer Besitzungen.)

83.

Das Königreich Sachsen.

Das Churfürstenthum Sachsen ward durch den Posener Frieden vom 11 Dec. 1806 (§ 73) in den Rheinbund aufgenommen. Nach diesem Frieden nahm der Churfürst die königliche Würde an (welche am 20 Dec. zu Dresden proclamirt*) wurde), und erhielt die Abtretung des Cottbusser Kreises gegen eine Cession in Thüringen zugesichert, die in der Folge (§ 78) in der Ue-

*) In dieser Proclamation wird der ganze Inbegriff der churs ächsischen Besitzungen (also auch die Lausitzen) zum Königreiche erhoben. »Nachdem durch die allweise Vorsehung Gottes es dahin gediehen ist, daß die bisherigen churfürstlichen Lande zu einem Königreiche erhoben worden sind u. s. w.«

berlassung von Barby, Gommern, dem sächsischen Mansfelde (mit Ausnahme von Artern, Vockstädt und Bornstädt, welche dem thüringischen Amte Sangerhausen einbezirkt wurden,) und dem sächsischen Antheile an der Ganerbschaft Treffurt und an der Vogtei Dorla an Westphalen bestand.

Das Königreich Sachsen, welches 736¼ □M. und 2,276,000 Einwohner (diese Summe als Minimium*) angenommen) enthält, hat, nach seiner Aufnahme in den Rheinbund, seine ganze vorige politische Eintheilung und Verfassung behalten, so weit diese nicht ausdrücklich durch die Bestimmungen des Posener Friedens verändert worden sind. Es bestehen die alte landständische Verfassung, die Domcapitel, die tractatenmäßige Vorrechte der sächsischen Dynasten, die eigne Verfassung der Lausitzen mit der Leibeigenschaft in denselben, die Exemtionen der privilegirten Stände, die Patrimonialgerichtsbarkeit u. s. w. In staatsrechtlicher Hinsicht, der einzigen, die eine sichere statistische Basis gibt, wird das Königreich Sachsen eingetheilt:

A) in die vereinigten Länder, und zwar:
  a) die unmittelbaren Provinzen
    1) der Wittenbergische Kreis (mit dem gewesenen Amte Walter-Nienburg und der Solm-

*) weil die Angaben der Bevölkerung in einzelnen Provinzen zum Theile schon 5—6 Jahre alt sind, und also der jährliche Zuwachs fehlt, weshalb man, als runde Zahl, wenigstens 2,400,000 Einw. annehmen kann.

sischen Herrschaft Baruth) ehemals (als Barby und Gommern dazu gehörten) 71 □M., jetzt 66 □M. mit 140,000 Einw.

2) der Thüringische Kreis (mit den zum Amte Sangerhausen geschlagenen Resten von Mansfeld) 55 □M. mit 210,000 Einw.

3) der Meißnische Kreis (mit den incorporirten Besitzungen des Hochstifts Meißen) 89½ □M. mit 320,000 Einw.

4) der Leipziger Kreis (mit dem Collegiatstifte Wurzen) 86 □M. mit 241,000 Einw.

5) der Erzgebirgische Kreis (mit der Solmsischen Standesherrschaft Wildenfels, aber ohne die Schönburgischen Besitzungen) 108½ □M. 1,460,000 Einw.

6) der Voigtländische Kreis, 33¼ □M. mit 92,000 Einw.

7) der Neustädter Kreis, 16 □M. mit 40,000 Einw.

b) die mittelbaren Provinzen

8) das Hochstift Merseburg, 20 □M. 48,000 Einw.

9) das Hochstift Naumburg-Zeitz, 12 □M. 40,000 Einw.

c) die Länder der sächsischen Dynasten.

10) die Schwarzburgischen Besitzungen unter sächsischer Hoheit, 3½ □M. 7,000 Einw.

11) die Solmsischen Besitzungen, oder die 3 Standesherrschaften Wildenfels (beim Erzgebirgischen), Baruth (beim Wittenbergischen

Kreise) und Sonnenwalde (bei der Niederlausitz) nach □M. und Bevölkerung eingerechnet.

12) die Stollbergischen Besitzungen, 7 □M. 20,000 Einw.

13) die Schönburgischen Besitzungen (die feuda majora und minora zusammen) 18½ □M. 80,000 Einw.

B) Die nicht vereinigten Länder

14) die Markgrafschaft Oberlausitz, 98½ □M. 350,000 Einw.

15) die Markgrafschaft Niederlausitz, 80 □M. 150,000 Einw.

16) der Cottbusser Kreis, 18 □M. 33,000 Einw.

17) das Fürstenthum Querfurt, 8¼ □M. 20,000 Einw.

18) der königliche Antheil an der gefürsteten Grafschaft Henneberg ($\frac{5}{12}$ des Ganzen) 8¾ □M. 25,000 Einw.

Die Landeseinkünfte des Königreiches kann man zu 9 Mill. Thaler und drüber, die Schulden zu 15 Mill. Thaler berechnen. Die Landmacht beträgt 33 bis 34,000 Mann, das Contingent 20,000 Mann.

Regent: König Friedrich August, geb. 23 Dec. 1750, ohne männliche Descendenz. — Brüder des Königs: Anton, geb. 27 Dec. 1755, ohne männliche Descendenz; Maximilian, geb. 13 Apr. 1759. Dessen

Söhne: Friedrich August, geb. 18 Mai 1797; Clemens Maria Joseph, geb. 1 Mai 1798; Johann Nepomuk Maria Joseph, geb. 12 Dec. 1801.

Literatur der sächsischen Statistik und Geographie*):

Benj. Gtfr. Weinart, Literatur des Staatsrechts und der Statistik von Sachsen. 2 Thle. Meißen, 1802. 8. — Versuch einer Literatur der sächsischen Geschichte und Staatskunde, 2 Theile. N. A. Leipz. 1805. 8.

Alphabetisches Verzeichniß aller in dem Churfürstenthume Sachsen ꝛc. befindlichen Städte, Aemter, Schlösser ꝛc. Dresden, 1768. 4. 2te Aufl. von Schurich, 1791, und Anhang dazu. 1792. 4.

K. Gtlo. Köhler, Geographie von Churfachsen und den beiden Lausitzen. Leipz. 1780. 8. (nach Büsching).

J. Heinr. Stöver, historisch-statistische Beschreibung der Staaten des teutschen Reiches. 1r Theil (mehr ist nicht erschienen, und dieser Theil enthält blos Sachsen). Hamb. 1785. 8.

I. Georg *Canzler*, Tableau historique pour servir à la connoissance des affaires politiques et économiques de l'Electorat de Saxe et des provinces

---

*) Die vollständige Literatur der einzelnen statistischen Gegenstände, in meiner Statistik ꝛc.

incorporées ou réunies. à Dresde et à Leipzig. 1786. 4.

(Christ. Sal. Pollmächer,) Versuch einer historischen Geographie Churſachsens und seiner Beilande. 2 Theile. Dresden, 1788 f. 8.

(Fr. Ant. Freih. von Heynitz) Tabellen über die Staatswirthschaft eines europäischen Staates der vierten Größe. Aus dem Franz. Leipz. 1786. 4.

K. Gtlo. Rössig, churſächsische Staatskunde. Leipz. 1787. 8. — Die Producten- Fabrik- Manufactur- und Handelskunde von Churſachsen und dessen Landen. 2 Theile. Leipz. 1803 f. 8. (ist auch die Fortsetzung von Römers Staatsrecht ꝛc.).

Fr. Gtlo. Leonhardi, Erdbeschreibung der churfürstlich- und herzoglich- sächsischen Lande. Dritte Aufl. 4 Theile. Leipz. 1802 ff. 8. Handbuch für Reisende durch die sächsischen Lande. Leipz. 1796. 8. — Geschichte und Beschreibung der Stadt Leipzig. Leipz. 1799. 8.

J. G. Böttticher, vier Tabellen über die churfürstlich- und herzoglich-sächsischen Besitzungen. Königsb. und Leipz. 1791. Fol.

Dankeg. Imm. Merkel, Erdbeschreibung von Churſachsen und den itzt dazu gehörenden Landen, für die Jugend. 4 Theile. Leipz. 1796 ff. 8. 5r und 6r Theil (die Lausitzen) von K. Aug. Engelhardt. Von diesem ist auch die dritte durchaus verbesserte und vermehrte Ausgabe in 7

Bänden (noch nicht beendigt). Dresden und Leipz. 1804 ff. 8.

K. Aug. Engelhardt, Handbuch der Erdbeschreibung der churſächſiſchen Lande. Dresden und Leipz. 1801. 8. — N. A. 1809.

D. F. Sotzmann, Churſachſen, ein geographisch-ſtatiſtiſches Leſebuch. Berlin. 1798. 8. (auch unter dem zweiten Titel: Geographie und Statiſtik der teutſchen Churfürſtenthümer, 1r Theil.)

K. Heinr. Ludw. Pölitz, Handbuch der Statiſtik des Königreiches Sachſen. Lpz. 1810. 8. — Handbuch der Erdbeſchreibung des Königreiches Sachſen. Lpz. 1810. 8.

Geographiſches, ſtatiſtiſch-topographiſches Lexikon von Oberſachſen und der Ober- und Niederlauſitz. 8 Theile. Ulm, 1800 ff. 8.

J. Chſtph. Adelung, kritiſches Verzeichniß der Landkarten und vornehmſten topographiſchen Blätter der chur- und fürſtlich-ſächſ. Lande. Meißen, 1796. 8.

(Pinther) Topographie von Schönburg. Halle, 1802. 8.

(Haſſe), Dresden und die umliegende Gegend. Pirna. 1801. 8. — N. A. in 2 Theilen, 1804. 8.

Fr. Heinr. Ludw. Leopold, Wittenberg und die umliegende Gegend. Wittenb. 1802. 8.

J. Fr. v. Charpentier, mineralogiſche Geographie der churſächſiſchen Lande. Leipz. 1778. 4.

Chstn. Gtlo. Wabst, historische Nachricht von des Churfürstenthums Sachsen und derer dazu gehörigen Lande jetziger Verfassung der hohen und niedern Justiz. Leipz. 1732. Fol.

K. Heinr. v. Römer, Staatsrecht und Statistik des Churfürstenthums Sachsen. 3 Theile. Halle, 1787 ff. 8. (blos Staatsrecht.)

Der churſächsische Finanzstaat. Halle, 1777. 4.

J. Gtfr. Hunger, kurze Geschichte der Abgaben in Sachsen. 2te Aufl. Dresden, 1783. 8.

Fr. K. Hausmann, Beiträge zur Kenntniß der churſächsischen Landesversammlungen. Leipz. 1798. 8.

(Donat) Churſächsisches Hof- und Civil-Staatshandbuch für das Jahr 1805. Dresden, 1805. 8. (doch besser eingerichtet, als der in seiner Anlage und Ausführung noch immer sehr unzweckmäßig, jährlich erscheinende, sächsische Hof- und Staatskalender.)

84.

Das Königreich Westphalen.

Das Königreich Westphalen erhielt sein Daseyn im Tilsiter Frieden (8 und 9 Jul. 1807), und seine politische Verfassung durch die Constitution vom 15 Nov. 1807 *), welche

*) Winkopp's rhein. Bund, 1807, St. 12. S. 472 ff.

welche Napoleon zu Fontainebleau unterzeichnete. Nach derselben gehört das Königreich zum rheinischen Bunde, und stellt 25,000 Mann; die Hälfte der königlichen Domainen behält sich der Kaiser vor für Belohnungen der Officiere seiner Armee; die Regierung ist erblich in der directen, natürlichen und rechtmäßigen männlichen Nachkommenschaft des Prinzen Jerome (geb. 15 Nov. 1784 — — bis jetzt noch ohne männliche Descendenz), in Ermangelung derer die Nachkommenschaft des spanischen, dann des holländischen und zuletzt des neapolitanischen Hauses succediren soll, Die Minderjährigkeit des Königs endigt mit zurückgelegtem 18ten Jahre. Die Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetze und freie Ausübung des Gottesdienstes der verschiedenen Religionsgesellschaften wird festgesetzt; alle Landstände und Corporationen, so wie die Privilegien aller Corporationen, Provinzen und Städte und aller einzelnen Personen und Familien sind aufgehoben; die Leibeigenschaft ist abgeschafft; der Adel besteht in seinen verschiedenen Graden und Benennungen fort, ohne weder ein ausschließendes Recht zu einem Amte oder zu einer Würde, noch Befreiung von einer öffentlichen Last zu haben; das französische Maas- Gewicht- und Münzsystem wird eingeführt; es existirt ein und dasselbe Steuersystem für alle Theile des Königreiches; die Grundsteuer darf das Fünftel der Revenuen nicht übersteigen; es sind fünf Minister (der Justiz; des Innern; des Kriegswesens; der Finanzen, des Handels und des öffentlichen Schatzes, und ein Minister-Staatssecretair) mit Verantwortlichkeit; ein Staatsrath (zum wenigsten aus 16, höchstens aus 25 Mitgliedern, — getheilt in drei Sectionen: des Justizwesens und Innern, des Kriegswesens, des Handels und

der Finanzen), und eine ständische Repräsentation von 100 Mitgliedern (70 aus Grundeigenthümern, 15 aus Kaufleuten und Fabrikherren, 15 Gelehrte oder um den Staat verdiente Bürger), welchen die Gesetzesentwürfe vorgelegt werden. Die Zahl der Departemente soll nicht unter 8, und nicht über 12, die Zahl der Districte in einem Departemente soll nicht unter 3 und nicht über 5 seyn. Die Departemente werden durch Präfecte, die Districte durch Unterpräfecte, die Municipalitäten durch Maire verwaltet. Der Codex Napoleon gilt vom 1 Jan. 1808 als bürgerliches Gesetzbuch; das gerichtliche Verfahren ist öffentlich und der gerichtliche Stand unabhängig. Es werden Friedensrichter, und in peinlichen Fällen Geschwornengerichte eingesetzt. Der König hat das Begnadigungsrecht. Der König und die königliche Familie haben zu ihrem Unterhalte einen Kronschatz, welcher 5 Mill. Franken (nach der Einverleibung Hannovers 6 Mill. Fr.) beträgt, wozu der Ertrag eines Theiles der Domainen und der Waldungen bestimmt ist, und zu welchem, wenn er nicht hinreicht, das Fehlende aus der Staatskasse mit einem Zwölftel in jedem Monate zugeschossen wird.

Das Königreich Westphalen ward gebildet: aus dem ganzen ehemaligen Herzogthume Braunschweig-Wolfenbüttel (72 □M. 208,000 Einw.); dem größten Theile des Churstaates von Hessen-Kassel mit Schmalkalden (162 □M. 412,000 Einw. — mit Ausnahme der Grafschaft Hanau und Katzenellenbogen am Rheine); der Grafschaft Barby, den Gommerschen Aemtern und dem sächsischen Antheile an Mansfeld, Treffurt und Dorla (ungefähr 20 □M., 30,000 Einw.); von

dem hannöverischen Churstaate: Göttingen, Grubenhagen, Osnabrück und Hohenstein (108 □M. 309,000 Einw.); dem oranischen Fürstenthume Corvey (5 □M., 10,000 Einw.), und aus den abgetretenen preußischen Provinzen (vergl. § 72): aus der Altmark und dem Herzogthume Magdeburg auf dem linken Elbufer, Hildesheim, Paderborn, Minden, Ravensberg, Halberstadt, Hohenstein, Mansfeld, Eichsfeld, dem Gebiete von Quedlinburg (2 □M. und 13,300 Einw.), der (unter preußischer Hoheit stehenden) Grafschaft Stollberg-Wernigerode ($4\frac{5}{8}$ □M. mit 13,800 Einw.), den ehemaligen Reichsstädten Goslar, Mühlhausen und Nordhausen, und der Grafschaft Kaunitz-Rittberg (4 □M. 13,000 Einw.) zusammen 689 (nach Andern: 712) □M. mit 1,942,000 Einw. Diese Länder wurden damals in 8 Departemente getheilt. — Die Einverleibung des Restes vom Churstaate Hannover in das Königreich geschah durch den Pariser Tractat vom 14 Jan. und durch kaiserliches Decret vom 1 März 1810; doch mit Ausnahme von 15,000 Einwohnern im Lauenburgischen. Diese neue Acquisiton (vergl. § 77, wo die erworbene Provinzen, ihre □Meilen und ihre Bevölkerung aufgeführt sind) betrug 434 □M. und 670,000 Einwohner, so daß nunmehr das Königreich Westphalen 1143 □M. mit 2,612,000 Einw. enthält. Nach diesem neuen Zuwachse besteht das Königreich aus 11 Departementen:

1) der Elbe (Districte: Magdeburg, Neuhaldensleben, Stendal);

2) der Fulda (Districte: Kassel, Höxter, Paderborn);
3) der Leine (Districte: Göttingen, Eimbeck, Rinteln);
4) der Oker (Districte: Braunschweig, Helmstädt, Hildesheim, Goslar);
5) der Saale (Districte: Halberstadt, Blankenburg, Halle);
6) des Harzes (Districte: Heiligenstadt, Duderstadt, Nordhausen, Osterode);
7) der Werra (Districte: Marburg, Hersfeld, Eschwege);
8) der Weser (Districte: Osnabrück, Minden, Bielefeld);
9) des Norden (Districte: Stade, Bremervörde, Verden);
10) der Nieder-Elbe (Districte: Lüneburg, Harburg, Salzwedel);
11) der Aller (Districte: Hannover, Celle, Nienburg).

Die Revenuen des Königreiches wurden vor der Einverleibung des Restes von Hannover, zu 20 Mill. fl., die Schulden zu 112,667,000 Franken berechnet. Beide sind, durch den erhaltenen Zuwachs, beträchtlich vermehrt; doch ist die hannöversche Schuld (über 20 Mill. Thaler, ohne dreijährige rückständige Zinsen und Besoldungen) von der alten Schuld des Königreiches getrennt worden.

Die Landmacht beträgt, 26,000 Mann; das Bundescontingent 25,000 Mann, doch stellt Frankreich (§ 73) bis jetzt noch 12,500 Mann von demselben.

Literatur der Statistik und Geographie des Königreiches Westphalen*):

Geo. Hassel, statistische Uebersicht des Königreiches Westphalen vor seiner Organisation. Braunschw. 1807. 8.

Raoul *de Bosse*, Esquisse de la statistique générale et particulière du Royaume de Westphalie. Brunswick, 1808. 8.

Ed. *Kaulitz*, Tableau alphabétique des villes, bourgs, villages et hameaux, composant le Royaume de Westphalie, avec l'indication des communes, cantons, arrondissements et departements dont ils dependent. Cassel, 1808. 4.

Kurzgefaßte Erdbeschreibung des Königreiches Westphalen, nach der neuen Eintheilung. Delmenhorst, 1808. 8.

(Ersch) Handbuch über das Königreich Westphalen (sehr schätzbar, aber noch nicht beendigt). Halle, 1808. 8.

G. L. Weber, Entwurf einer geographischen Beschreibung des Königreiches Westphalen für Schulen. Eisenach, 1808. 8.

J. G. Reinhardt, der kleine Westphale, oder kurzgefaßtes Lehrbuch zum geographischen Unterrichte in bürgerlichen Schulen des Königreiches Westphalen. Halle, 1808. 8.

---

*) Die Schriften, welche zu der Statistik und Geographie der einzelnen, im Königreiche Westphalen nun vereinigten, Länder und Provinzen gehören, können hier nicht aufgeführt werden; vgl. über sie Hassels Abriß ꝛc. S. 345 ff.

C. F. B. Augustin, statistische Uebersicht des Königreiches Westphalen, größtentheils aus ungedruckten Quellen bearbeitet. 1r Band. Halle, 1808. 8.

F. L. B—b, Versuch einer geographischen Darstellung des neuen Königreiches Westphalen. Tübing. 1808. 8.

C. I. *Bail*, Statique générale des provinces composant de Royaume de Westphalie. Göttingen, 1809. mit 13 Tabellen (schlechte Anordnung — vgl. Jen. LZ. 1809, N. 142.)

(Die meisten der bisher aufgeführten Schriften sind gewürdigt in einer Collectivrecension in der Jen. LZ. 1810, N. 64 und 65.)

Geo. Hassel, geographisch-statistischer Abriß des Königreichs Westphalen. Mit Kupfern und Charten. Weimar, 1809. 8. — Repertorium zum Specialatlasse des Königreiches Westphalen in 9 Blättern. Weimar, 1809. 4.

Karl Theod. Rütz, Versuch einer Geographie des Königreiches Westphalen, für den Bürger und Landmann, auch zum Gebrauche in Bürger- und Landschulen. Marburg, 1810. 8.

J. Phil. Rosenmeyer, Archiv für die Geschichte, Geographie, Topographie und Statistik des Königreiches Westphalen. 2 Hefte. Kassel, 1808. 8. (vgl. Hallesche LZ. 1808, N. 247.)

Der westphälische Moniteur. Teutsch und französisch. Kassel, seit 1808. (das officielle Regierungsblatt.)

Vergleichende Schilderung der Organisation der französischen Staatsverwaltung in Beziehung auf das Königreich Westphalen und andere teutsche Staaten. 1808. 8.

Crome, Statistische Schilderung der Bestandtheile des Königreiches Westphalen, in staatswirthschaftlicher Hinsicht; — in Crome's und Jaup's Germanien, 1r Bd. 2s Heft, S. 286 ff.; 2n Bds 3s Heft, S. 477 ff.; 3n Bds 2s Heft, S. 285 ff. —

Crome, die hannöverschen (vormals churbraunschweig-lüneburgischen) Länder, als ein neuer Bestandtheil des Königreiches Westphalen; Ebendaselbst, 4n Bds, 1s Heft, S. 111 ff.

85.

Das Großherzogthum Frankfurt.

Der Staat des Fürsten Primas, welcher am 12 Jul. 1806 dem Rheinbunde beitrat, bestand vor dem 1 März 1810 aus dem Fürstenthume Aschaffenburg, dem Gebiete von Frankfurt, dem Fürstenthume Regensburg, der Grafschaft Wetzlar und einigen standesherrlichen Bezirken. Zu seinen Revenuen gehörte der ihm 1803 bestimmte, und 1804 vertragsmäßig festgesetzte Antheil an der Rheinschiffahrtsoctroi. Als nun, in Angemessenheit zu dem Pariser Tractate vom 19 Febr.

1810 und dem kaiserlichen Decrete vom 1 März, der primatische Staat zum Großherzogthume erhoben, die Anwartschaft des Kardinals Fesch auf die Succession annullirt, das Fürstenthum Regensburg an Bayern, und der Antheil an der Rheinschiffahrtsoctroi an Frankreich abgetreten, so wie die Succession im Großherzogthume dem Vicekönige von Italien Eugen bestimmt, und das neue Großherzogthum durch zwei teutsche Länder ansehnlich vergrößert wurde, (§ 77) besteht dasselbe nun aus

1) dem Gebiete von Frankfurt, 4 □M. 52,000 Einw.;

2) dem Fürstenthume Aschaffenburg, 21 □M. 67,700 Einw.;

3) dem größten Theile der (vormaligen churhessischen) Grafschaft Hanau, 22 □M. 66,000 Einw.;

4) dem größten Theile des (vormaligen oranischen) Fürstenthums Fulda, 33 □M. 91,000 Einw.;

5) dem Gebiete (der im Reichsdeputationshauptschlusse von 1803 als Grafschaft aufgeführten, vormaligen Reichsstadt) Wetzlar, 1 □M. 5,000 Einw.

6) den standesherrlichen (werthheimischen und andern) Bezirken, 2½ □M. mit 18,100 Einw.

zusammen 83½ □M. mit 299,800 Einw. Da man die Revenuen der ältern Provinzen (mit Ausschluß von Regensburg und der Rheinschiffahrtsoctroi) zu 1,500,000 fl. berechnete, und der Ertrag von Hanau zu 220,000 fl., von Fulda zu 600,000 fl. angenommen wird; so würden die gegenwärtigen Revenuen des Staates 2,320,000 fl. betragen.

Der nunmehrige Großherzog, Karl (Freih. v. Dalberg, geb. 8 Febr. 1744) promulgirte am 16 Aug. 1810

die neue Organisation und Constitution *) seines Staates. Sie ist der des Königreiches Westphalen nachgebildet. Nach derselben besteht das Contingent (ehemals aus 968 Mann) jetzt aus 2800 Mann. Der künftige Großherzog ist, sobald der erzbischöfliche Sitz von Regensburg nach Frankfurt verlegt seyn wird, verbunden, dem Erzbischoffe, den er zu dieser Würde ernennen wird, 60,000 Franken jährlich zu seinem Unterhalte anzuweisen. Die Nachfolger des künftigen Großherzogs sind auf ewige Tage schuldig, diese Verbindlichkeit zu erfüllen. Der Großherzog erkennt sich für verbunden, in Gemäßheit des Reichsschusses vom Jahre 1803, die Renten zu bezahlen, welche in demselben auf seinen Antheil an der Rheinschiffahrtsoctroi gelegt waren, so daß die Specialhypothek dieser Renten nun auf die Domainen von Fulda und Hanau gegründet wird. Napoleons Schenkungen an Domainen von Fulda und Hanau werden bis auf die Summe von 600,000 fl. bestätigt und verbürgt. Die Schulden des Staates sollen richtig bezahlt werden. Für den Hofstaat und alle damit verbundene Ausgaben an Hofpersonale, Hofdienerschaft, Tafel, Marstall, Reisekosten und Geschenke werden 350,000 fl. bestimmt, und diese vom Ertrage der Waldungen, der Domainen und anderer Gefälle, überhaupt in Quartalratis aus der Generalcasse, erhoben. Es besteht die Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetze, und die freie Ausübung des Gottesdienstes der verschiedenen verfassungsmäßig aufgenommenen Religionsbekenntnisse. Die besondern Verfassungen der Pro-

*) Winkopp's rhein. Bund, 1810, Aug. S. 238 ff.

vinzen, Städte und Corporationen sind aufgehoben; eben so die Privilegien einzelner Personen und Familien, und die Leibeigenschaft. Der Adel besteht mit seinen bisherigen Benennungen, ohne dadurch ein ausschließendes Recht zu Aemtern, Diensten und Würden, oder Befreiung von öffentlichen Lasten zu erhalten. Es soll ein und dasselbe Steuersystem für alle Theile des Großherzogthums seyn; die Grundsteuer soll niemals den fünften Theil der Revenuen übersteigen. Die Stempeltaxe und Protocollirung, und das Maas- und Gewichtsystem werden so wie in Frankreich eingeführt. Es giebt 3 Minister (des Innern, der Justiz und Polizei; der Finanzen, Domainen und des Handels; und einen Minister Staatssecretair, welchem die auswärtigen Angelegenheiten, die Beschützung des Kultus, und die Aufsicht über die Administration der Kriegeskasse anvertraut sind). Die Minister sind, jeder in seinem Fache, für die Vollziehung der Gesetze und Vollstreckung der daraus fließenden Verfügungen verantwortlich. Der Staatsrath, in welchem der Großherzog präsidirt, besteht aus den 3 Ministern und 6 Staatsräthen. Die Stände bestehen aus 20 Repräsentanten (12 aus reichen Grundeigenthümern, 4 aus Kaufleuten oder Fabrikanten, 4 aus vorzüglichen Gelehrten von den Departementscollegiis), und werden aller 3 Jahre um ein Drittheil erneuert; doch können die Austretenden unmittelbar wieder gewählt werden. Das Großherzogthum wird in 4 Departemente (Frankfurt, Aschaffenburg, Fulda, Hanau) mit 4 Präfecturen getheilt; die Departemente in Districte (in Wetzlar ein Unterpräfect). Der Codex Napoleon wird am 1 Jan. 1811 eingeführt; der gerichtliche

Stand ist unabhängig. Der Großherzog übt das Begnadigungsrecht.

Der künftige Großherzog, Vicekönig Eugen (Sohn des Generals Alexander Beauharnois, und der geschiedenen Kaiserin Josephine) ist geb. . . . . 1781; ward 7 Jun. 1805 Vicekönig von Italien; adoptirt 8 März 1806; vermählt 14 Jun. 1806 mit der Prinzessin Augusta von Bayern, bis jetzt ohne männliche Descendenz.

Zur Literatur der Statistik und Geographie des Großherzogthums gehören:

D. J. H. Faber, Topograph. polit. und histor. Beschreibung der Reichsstadt Frankfurt. 2 Th. Frankf. 1788 ff. 8.

Ant. Kirchner, Geschichte der Stadt Frankfurt am Main. 2 Th. Frankf. 1807 u. 1810. 8.

(Feyerlein) Ansichten, Nachträge und Berichtigungen zu A. Kirchners Geschichte der Stadt Frankfurt am Main. 2 Th. Frankf. 1809 f. 8.

Staatskalender der fürstlich primatischen Stadt Frankfurt am Main, auf das Jahr 1807. Frankf. 1807.

Fr. Wilh. Freih. von Ulmenstein, Geschichte und topographische Beschreibung der Stadt Wetzlar. 2 Th. Wetzlar, 1807. 8. (geht bis 1791).

Jos. Schneider, Versuch einer Topographie der Residenzstadt Fulda. Fulda, 1806. 8.

Bundschuh, geographisches statistisch-topographisches Lexikon des chur- und oberrheinischen Kreises. Ulm, 1805. 8.

§6.

Das Großherzogthum Baden.

Die geographische Basis des Großherzogthums Baden sind die Länder von Baden-Baden und Baden-Durlach, welche, nach dem Erlöschen der ersten Linie im Jahre 1771, von der zweiten vereiniget wurden. Man berechnete die badischen Länder im Jahre 1791 zu 77 □M. mit 210,260 Einwohner, wovon aber 8 □M. mit 38,430 Einw., welche jenseits des Rheins gelegen waren, im Frieden mit Frankreich im Jahre 1796 an dasselbe abgetreten wurden, so daß also die alte Markgrafschaft diesseits des Rheins nur 171,830 Einwohner zählte. Für die an Frankreich gemachte Abtretung ward der Markgraf, der zugleich die churfürstliche Würde erhielt, im Reichsdeputationshauptschlusse vom Jahre 1803 (§ 58. 59) sehr reichlich entschädigt. Die gesammten Entschädigungslande enthielten 58 □M. und 245,645 Einw. Nach der Vereinigung derselben mit den alten Erblanden, wurde das nunmehrige Churfürstenthum in drei Provinzen eingetheilt: das obere Fürstenthum (18 □M. und 41,500 Einw.); die Markgrafschaft (81 □M. und 238,177 Einw.); die Pfalzgrafschaft (28 □M. und 143,775 Einw.). Das ganze Churfürstenthum enthielt also damals 127 □M. mit 423,452 Einw. Einen neuen wichtigen Zuwachs erhielt dasselbe 1805 im Preßburger Frieden (§ 60), und durch die Conföderationsacte vom 12 Jul. 1806 (§ 65), nachdem der Churfürst dem Rheinbunde als Großherzog beigetreten war. Nach mehrern Tausch- und Epurationsverträgen mit andern Fürsten des Rheinbundes (§ 78), ward 1808 das Großherzogthum in die

Provinzen Ober- Mittel- und Niederrhein getheilt, diese Eintheilung aber durch die neueste Organisation vom 26 Nov. 1809 aufgehoben, und das Großherzogthum in 10 Kreise, mit Einschlusse der Standesherrschaften und der grundherrlichen Orte, eingetheilt.

1) der Seekreis (Sitz in Constanz), 53,677 Einw.
2) der Donaukreis (Sitz in Villingen), 78,282 Einw.
3) der Wiesenkreis (Sitz in Lörrach), 103,254 Einw.
4) der Treisamkreis (Sitz in Freyburg), 117,663 Einw.
5) der Kinzigkreis (Sitz in Offenburg), 111,052 Einw.
6) der Murgkreis (Sitz in Rastadt), 78,910 Einw.
7) der Pfinz- und Enzkreis (Sitz in Durlach), 113,239 Einw.
8) der Neckarkreis (Sitz in Mannheim), 100,707 Einw.
9) der Odenwälderkreis (Sitz in Mosbach), 78,745 Einw.
10) der Main- und Tauberkreis (Sitz in Wertheim), 88,778 Einw.

Das Großherzogthum hat also auf 275 □M. (nach der Zählung von 1809) eine Bevölkerung von 924,307 Einw. Unter diesen sind 608,839 landesherrliche, 208,067 standesherrliche, und 107,401 grundherrliche Unterthanen. — Als Resultat des Wiener Friedens soll noch durch eine

Abtretung von Wirtemberg die Staatskraft Badens vermehrt werden. Die Einkünfte des Landes berechnet man zu 3 Mill. fl.; die Schulden zu 18 Mill. fl. Die Landmacht beträgt 12,000 Mann; das Bundescontingent 8,000 Mann.

Die neue Constitution des Staates ist durch mehrere Decrete in politischer, civilistischer und kirchlicher Hinsicht vorbereitet, aber noch nicht als Ganzes vollendet. Dahin gehören das Edict, die Verfassung der Standesherrschaften betreffend (Winkopp's rhein. Bund, Heft 12, S. 322 ff.); das Edict wegen der Grundherrlichkeitsverfassung (daselbst, Heft 14, S. 19 ff.); wegen der neuen Verhältnisse des Adels (das. Heft 20, S. 199 ff.); das Constitutionsedict, die kirchliche Verfassung betreffend (das. Heft 8, S. 257 ff.); die Grundverfassung der verschiedenen Stände (das. Heft 22, S. 63 ff.); die Organisation der obersten Staatsbehörden (das. Heft 20, S. 312 ff.); die Lage der Finanzen betreffend (das. Heft 23, S. 301 ff.); die pragmatische Sanction der Staatsschulden (Allg. Zeit. 1808, N. 353 ff.); die Einführung des Codex Napoleon als Landrecht mit Modificationen betreffend (Winkopp's rhein. Bund, 1809, Apr.) u. s. w.

Regent: Der Großherzog Karl Friedrich, geb. 27 Nov. 1728. — Der Erbprinz Karl Ludwig, starb in Schweden bei Arboga am 16 Dec. 1801, wo er seinen Schwiegersohn, den König Gustav 4, besucht hatte. Präsumtiver Successor ist der Erbgroßherzog, Karl, geb. 8 Jun. 1786, vermählt mit der adoptirten Tochter Napo-

leons, Stephanie, 8 Apr. 1806. Er ist Mitregent seit dem 26 Nov. 1808.

Literatur der Statistik und Geographie des Großherzogthums Baden:

(vgl. das Lexikon vom schwäbischen und churrheinischen Kreise).

C. W. F. L. Freih. von Drais, Beiträge zur Kulturgeschichte und Statistik von Baden unter Karl Friedrich. Karlsruhe, 1796. 8.

Magazin von und für Baden. 2 Bände. Karlsruhe, 1802. 8.

J. G. Widder, Versuch einer vollständigen geographisch-historischen Beschreibung der churfürstlichen Pfalz am Rheine. 4 Theile. Frankf. und Leipz. 1786 ff. 8.

T. von Traiteur, über die Größe und Bevölkerung der rheinischen Pfalz. Mannheim, 1789. 8.

(Schmid und Wundt) geographisch-statistisch-topographische Beschreibung von dem Churfürstenthume Baden. 2 Theile. Karlsruhe, 1804. 8. (über die Mängel dieser Schrift, Jen. L.Z. 1807, N. 92.)

Churbadischer Hof- und Staatskalender für 1805. Karlsruhe, 1805. 8. (im Ganzen gut geordnet).

Organisation der churbadenschen Lande. 2 Thle. 2te Aufl. Mannh. 1808. 8.

Dümgé, geographiae et historiae ducatus magni Badensis primae lineae. P. I. Heidelb. 1809. (die verbessernde Selbstanzeige davon in den Heidelb. Jahrb. 1810, Heft 18 und 26).

Das Großherzogthum Baden nach seinen zehn Kreisen und Amtsbezirken topographisch skizzirt. Karlsruhe, 1810. 8. (sehr sorgfältig bearbeitet und zu einer deutlichen Uebersicht — besonders der standesherrlichen Besitzungen von S. 81 an — zusammengestellt.)

87.

Das Großherzogthum Berg.

Nachdem im Jahre 1609 das alte teutsche Herzogthum Jülich, Cleve und Berg erloschen war, stiftete Napoleon, aus dem von Preußen cedirten diesseits des Rheins gelegenen Cleve und aus dem von Bayern abgetretenen Herzogthume Berg, am 30 März 1806 für seinen Schwager, den Prinzen Joachim Murat (geb. 25 März 1771) ein neues Herzogthum Cleve und Berg. Der neue Regent trat am 12 Jul. 1806 als Großherzog zum Rheinbunde, und erhielt durch die Conföderationsacte die Souverainetät über beträchtliche Besitzungen (§ 65). Im Mai 1808 wurde das Großherzogthum durch folgende, von Preußen im Tilsiter Frieden zu Napoleons Disposition überlassene, Provinzen vergrößert und verstärkt:

durch den preußischen Antheil am Fürstenthume Münster, 72 □M. 130,000 Einw.

durch

durch die Grafschaft Mark, 46 □M. 138,000 Einw.

die Grafschaft Tecklenburg und Lingen, 15 □M. 45,000 Einw.

und die Abteien Essen, Elten, Werden, 8 □M. 23,000 Einw.

Am 1 Aug. 1808 ernannte Napoleon den Großherzog Joachim zum Könige von Neapel, worauf das Land in des Kaisers Namen in Besitz genommen, von ihm aber am 3 März 1809 dem (damaligen) Kronprinzen von Holland Napoleon Ludwig (geb. 11 Oct. 1804 — der seit der Resignation seines Vaters in Paris erzogen wird) als Großherzoge gegeben wurde.

Dieser Staat enthält 314 □M. mit 931,000 Einw. Die Revenuen betragen 4 Mill. fl. Die Landmacht besteht aus 8000 Mann, das Bundescontingent aus 5000 Mann (ist aber wahrscheinlich, nach erhaltenem Länderzuwachse, erhöht worden).

Das Großherzogthum ist auf französischem Fuße organisirt, der Codex Napoleon eingeführt, die Leibeigenschaft und Lehnsverfassung aufgehoben, und das Ganze in vier Departemente eingetheilt:

1) Dep. des Rheins, — Hauptort Düsseldorf; (4 Bezirke: Düsseldorf, Elberfeld, Mühlheim, Essen).
2) Dep. der Sieg, — Hauptort Dillenburg; (2 Bezirke: Siegen, Dillenburg).
3) Dep. der Ruhr, — Hauptort Dortmund; (3 Bezirke: Dortmund, Hagen, Hamm).

4) Dep. der Ems, — Hauptort Münster; (3 Bezirke: Münster, Coesfeld, Lingen).

Zur Literatur der Statistik und Geographie:

E. F. Wiebeking, Beiträge zur churpfälzischen Staatengeschichte vom Jahre 1742—1792, vorzüglich in Rücksicht der Herzogthümer Jülich und Berg. Mannh. 1792 4.

Weddigen, westphälisches Magazin, von 1785—1788. 16 Hefte. 4. — Statistische Uebersicht von Westphalen. Berl. 1791. Fol.

A. C. Holsche, historisch-topographisch-statistische Beschreibung der Grafschaft Tecklenburg. Berl. 1788. 8.

J. G. Becher, Mineralogische Beschreibung der Oranien-Nassauischen Länder. Marburg, 1789. 8.

Strubing, Materialien zur Geschichte und Statistik der Oranien-Nassauischen Lande. 1r Th. Topographie von Herborn. Marburg, 1792. 8.

88.

Das Großherzogthum Hessen.

Der Landgraf von Hessen-Darmstadt erhielt im Reichsdeputationshauptschlusse (§ 58. 59) eine bedeutende Entschädigung für seinen Verlust auf dem linken Rheinufer. Er trat am 12 Jul. 1806 als Großherzog zum rheinischen Bunde, wobei er die Souverainetät über meh-

rere standesherrliche Länder und den Anfall der Burg Friedberg als Eigenthum zugesichert erhielt (§ 65).

Das Großherzogthum enthält 214 □M. mit 541,083 Einw. Es ist getheilt in drei Provinzen:

1) das Fürstenthum Starkenburg. (Hauptstadt Darmstadt).

Es enthält in 28 landesherrlichen Aemtern*) 38 □M. und 140,034 Einw., und in den standesherrlichen Besitzungen (von Löwenstein-Werthheim, Erbach, Herrschaft Breuberg und ritterschaftlichen Orten) 15 □M. mit 39,789 Einw. Totalsumme: 53 □M. mit 179,823 Einw.

2) Das Oberfürstenthum Hessen. (Hauptstadt Gießen).

Es enthält in 24 landesherrlichen Aemtern**) 56 □M. mit 226,545 Einw. und in den

---

*) Winkopp's rhein. Bund, Heft 5, S. 309 ff. Bei Winkopp sind $29\frac{1}{4}$ []M. bei Crome 38 []M.

**) Ebend. Heft 8, S. 237 ff. und Berichtigungen dazu, Heft 9, S. 499 ff. — Allgemeine Uebersicht der zu dem Fürstenthume Oberhessen gehörigen Souverainetätsländer; in Crome's und Jaup's Germanien, in Bds 2 Heft, S. 373 ff. Bei Winkopp sind $57\frac{3}{4}$ []M. bei Crome blos 56 []M. Vergl. Anzahl der Häuser und Seelen in den zu dem Oberfürstenthume Hessen gekommenen media-

standesherrlichen Besitzungen (Homburg, Stollberg-Gedern [Wernigeroda gehörig], Stollberg-Ortenburg [Roßla gehörig], fürstlich- und gräfliche Solmsische Länder, Grafschaft Wittgenstein und Berleburg, Herrschaft Schlitz, Riedeselsche Herrschaft, Burg Friedberg, Herrschaft Ilbenstadt und ritterschaftliche Orte) 33 □M. mit 80,402 Einw. — Totalsumme 89 □M. mit 226,545 Einw.

3) das Herzogthum Westphalen*), mit 72 □M. und 134,715 Einw. in 18 Aemtern. (Hauptstadt Arensberg).

(Da in der Tabelle bei Crome, Germanien, 1 Bd. 2 Heft, S. 375, blos die landesherrlichen — nicht aber zugleich die standesherrlichen — Besitzungen aus dem hessischen Staatskalender auf 1806 (bei dessen Erscheinen der Großherzog noch nicht zum Rheinbunde getreten war und also auch keine Souveränetät gültig war) angegeben sind, so ist dieß Verhältniß in Vergleichung mit den übrigen souverainisirten Ländern (betrifft: Hessen-Homburg, Grafschaft Schlitz, die Solmsischen Besitzungen, Burg Friedberg, Stollbergische, Wittgensteinische, Riedeselsche Besitzungen und ritterschaftliche Orte), in Winkopp's rhein. Bund, Heft 15, S. 448 ff.

*) Statistische Bemerkungen über das Herzogthum Westphalen, in Crome's und Jaup's Germanien, 2n Bds 1stes Heft, S. 118 ff. — Im vorigen Aufsatze in derselben Zeitschrift ist Westphalen blos mit 131,888 Einw. aufgeführt. Wir halten uns hier an die spätere Angabe.

rainetätsländer haben konnte) aufgenommen worden sind; so konnte nur daher die große Verschiedenheit bei neuern Statistikern in Hinsicht der Angabe der □M. und Bevölkerung des Großherzogthums Hessen entstehen. Crome hat übrigens über diesen Staat ein eignes statistisches Werk versprochen.

Regent: der Großherzog Ludwig (geb. 14 Jun. 1753). Der Erbgroßherzog Ludwig ist geb. 26 Dec. 1777. — Die Revenuen berechnet man zu $3\frac{1}{2}$ Mill. fl. Die Landmacht beträgt 8000 Mann, das Bundescontingent 4000 Mann.

Zur Literatur der Statistik und Geographie des Großherzogthums:

(außer den in den Noten angeführten Aufsätzen und dem hessischen Staatskalender):

Mich. Conr. Curtius, Geschichte und Statistik von Hessen. Marb. 1793. 8.

W. Butte', statistisch- politisch- und kosmopolitische Blicke in die Hessen-Darmstädtischen Lande. Gießen und Darmst. 1804. 8.

Beiträge für die Geschichte und Verfassung des Herzogthums Westphalen. Darmstadt, 1803. 8.

Einige statistische Bemerkungen über das Herzogthum Westphalen. Arensb. 1804. 8.

89.

Das Großherzogthum Würzburg.

Das Land des Großherzogs von Toskana, des Erzherzogs Ferdinand, war im Lüneviller Frieden (1801) in das Königreich Hetrurien verwandelt, und der Großherzog dafür (1803) im Reichsdeputationshauptschlusse (§ 58. 59) durch die churfürstliche Würde, Salzburg, Berchtesgaden, und Theile von Passau und Eichstädt entschädigt worden. Ueber diese neue Besitzung ward im Preßburger Frieden (1805) so disponirt (§ 60), daß Salzburg und Berchtesgaden damals an Oestreich, die Theile von Passau und Eichstädt an Bayern kamen, wogegen der Churfürst das bisherige Fürstenthum Würzburg von Bayern abgetreten erhielt, auf welches die churfürstliche Würde (vom 26 Dec. 1805 — 25 Sept. 1806) übergetragen wurde. Der Churfürst hatte bei diesem Tausche an □M. verloren, aber an Bevölkerung, Revenuen und Güte des Bodens gewonnen. Er trat am 25 Sept. 1806 (§ 73) als Großherzog zum rheinischen Bunde, vereinigte die Johanniter- und teutschen Ordensbesitzungen mit seinem Lande, und schloß über die ritterschaftlichen Besitzungen Verträge mit den benachbarten Staaten (§ 78).

Das Großherzogthum besteht aus 25 landesherrlichen Landgerichten mit 80 □M. und 285,500 Einw., wozu die standesherrlichen Besitzungen mit 9 □M. und 27,500 Einw. kommen*). Totalsumme: 97 □M. und 311,000 Einw.

---

*) Nach öffentlichen Blättern erhält Würzburg, als Resultat des Wiener Friedens, eine Entschädigung, und zwar durch

Regent: der Großherzog Erzherzog: Ferdinand Joseph Johann Baptist (geb. 6 Mai 1769) Erbgroßherzog: Leopold Joh. Jos. Franz Ferdinand Karl, geb. 3 Oct. 1797. Die Revenuen betragen gegen 3 Mill. fl., die Landesschuld gegen 4 Mill. fl. Die Landmacht 2,500 Mann, das Bundescontingent 2000 Mann.

Zur statistischen und geographischen Literatur:

(außer dem Lexikon vom fränkischen Kreise:)

G. Schöpf, historisch-statistische Beschreibung des Hochstifts Würzburg. Hildburgh. 1802. 8.

Joseph Ant. Degg, Versuch einer Chorographie der Haupt- und Residenzstadt Würzburg. 1r Th. Würzb. 1808. 8. (vergl. Oberl. LZ. 1810, N. 119).

Journal von und für Franken. 6 Bände. Nürnb. 1790—93. 8.

Fränkisches Archiv, herausgegeben von Büttner, Keerl und Fischer. 3 Bände. Anspach, 1790 und 91. 8.

---

bayrische Abtretungen. Zwischen Bayern und Würzburg besteht folgende neue Grenze: Von der sächsischen Grenze herab sollen die Rodach und Itz, letztere bis zu ihrem Ausflusse in den Main, von dort aber folgende Orte für Würzburg Grenzorte seyn, als: Lauterhof, Leyelsdorf, Stettfeld, Rostatt, Lembach, Trezendorf, Trossenfurt, Kirchaich, Dankenfeld, Schindelsee, Spielhof, Prölsdorf, Falsbrunn, Theinheim, Ober- und Unter-Steinbach; Geusfeld, Waldschwind, Kammerforst, Breitbach, Schönaich, Ilmbach, Rüdern, Friedrichsberg, Rehweiler, Herpert, Stierhöchstätt, Mashof, Wüstenfelden, Castell, Wiesenbrunn, Schloß Schwamberg, Rödelsee, Fröhstockheim, Hoheim, Mainbernheim, Michelfeld, Markt Steft, Oberbreit, Marktbreit.

90.

Das Gesammthaus Nassau.

Der Fürst von Nassau-Usingen, Friedrich August, (geb. 23 Apr. 1738) und dessen präsumtiver Erbe und Successor, der Herzog von Nassau-Weilburg, Friedrich Wilhelm (geb. 25 Oct. 1768), traten am 12 Jul. 1806 zum Rheinbunde. Der älteste Fürst des Hauses führt den Titel Herzog; ihm steht das Präsidium im fürstlichen Collegium des Rheinbundes zu, sobald das königliche und fürstliche Collegium getrennt betrachtet werden. Durch ein Patent der beiden Fürsten vom 30 Aug. 1806 (Winkopp's rhein. Bund, Heft 8, S. 70 ff.) erklärten sie ihre sämmtlichen Besitzungen (§ 58. 59) und durch die Confödcrationsacte erhaltenen Souverainetätslande (§ 65) zu einem vereinigten, untheilbaren und souverainen Staate und Herzogthume.

Dieses Herzogthum besteht aus den landesherrlichen Besitzungen (73 □M. und 191,000 Einw.), und den standesherrlichen Besitzungen (Fürstenthum Dietz, Fürstenthum Neuwied und Runkel diesseits der Lahn, Herrschaft Holzapfel und Schaumburg, die Solmsischen Aemter Greifenstein, Hohensolms, Braunfels und Burbach, und die enclavirten ritterschaftlichen Güter — 30 □M. 31,000 Einw.); zusammen 103 □M. und 272,000 Einw. *).

---

*) Nach einer andern Angabe enthält das Herzogthum nur 86½ □M. mit 234,300 Einw. Der Almanac imperial auf 1810 gibt die Bevölkerung aber auch zu 270,000 Einw. an.

Die Revenuen berechnet man zu 1,760,000 fl.; die Schulden sind (nach dem Berichte der beiden Minister von Marschall und von Gagern, der vom 3 Jun. 1808 datirt, eine Uebersicht des Zustandes des Nassauischen Herzogthums nach Ablauf des ersten Jahres seit seiner Bildung*) enthält) »namhaft, aber nicht niederdrückend; doch müssen 1400 verschiedene Pensionen entrichtet werden, welche die Staatsveränderungen in Teutschland herbeigeführt haben.«

Die Landmacht besteht aus 3000 Mann; das Contingent aus 1680 Mann. Die Hauptstadt des Herzogs von Usingen ist Usingen; die gewöhnliche Residenz das Schloß im Dorfe Biberich. Die Hauptstadt des Fürsten von Weilburg ist Weilburg an der Lahn; die gewöhnliche Residenz Kirchheim.

91.

Das Gesammthaus Hohenzollern.

Die beiden Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, welche beide durch den Reichsdeputationshauptschluß für ihre Verluste entschädigt worden waren (58. 59), und von denen der letztere durch die Conföderationsacte (§ 65) die Souverainetät über einige schwäbische Districte erhielt, traten am 12 Jul. 1806 zum Rheinbunde.

---

*) Winkopp, Heft 20, S. 268 ff.

Der Fürst von Hohenzollern-Hechingen, Hermann Friedrich Otto, geb. 30 Jun. 1751, besitzt die Grafschaft Zollern und die indemnisirten Herrschaften Hirschlatt und Stetten; zusammen $5\frac{1}{2}$ □M. 14,000 Einw. mit 60,000 fl. Einkünften. — Residenz ist Hechingen. — Er stellt 93 Mann Contingent.

Der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen, Anton Aloys Meinrad Franz, geb. 20 Jun. 1762, besitzt die Grafschaften Sigmaringen und Böhringen, die Herrschaften Haigerloch, Glatt, Beuren, Holzheim, Achberg und Hohenfels, und die Souverainetät über Trochtelfingen, Jungnau, Mößkirch, Straßberg, Ostrach, Gammertingen und Hettingen; zusammen 19 □M. 39,000 Einw. mit 240,000 fl. Einkünften. — Residenz ist Sigmaringen an der Donau. — Er stellt 197 Mann Contingent.

92.

Das Gesammthaus Salm.

Die Fürsten von Salm-Salm, Konstantin Joseph Johann Nepomuk, geb. 22 Nov. 1762, und von Salm-Kyrburg, Friedrich 4, geb. 14 Dec. 1789, hatten, bis auf die Herrschaft Anholt, welche 2 Stunden vom Amte Bocholt an der westphälischen Grenze liegt, ihre jenseits des Rheins gelegenen Länder im Lüneviller Frieden verloren, und wurden im Reichsdeputationshauptschlusse dafür durch die Münsterschen Aemter Ahaus und Bocholt entschädigt, wahrscheinlich, weil

diese in der Nähe der ihnen gebliebenen Herrschaft Anholt lagen. Der Reichsdeputationshauptschluß bestimmte von diesen beiden Aemtern $\frac{2}{3}$ für Salm-Salm, und $\frac{1}{3}$ für Salm-Kyrburg. Auch sollte die Abtheilung unverzüglich durch eine weitere Anordnung bestimmt werden. Sie ist aber unterblieben, weil sonst beide Fürsten besondere Regierungen und Collegien errichten müßten. Im Fall des Erlöschens der einen Linie succediret die andere. — Am 12 Jul. 1806 traten beide Fürsten zum Rheinbunde, wobei der Fürst von Kyrburg die Souverainetät über die (dem Freih. von Bömelberg gehörende) Herrschaft Gehmen erhielt, die nur in einem Dorfe besteht und 560 fl. Souverainetätsrevenuen trägt.

Man berechnet die Einwohner des Amtes Ahaus zu 42,481 Menschen;
des Amtes Bocholt zu 12,805
die Herrschaft Anholt zu 1,500
die Standesherrschaft Gehmen zu 2,300

so daß beide Linien auf 31 □M. eine Bevölkerung von 59,086 Einw. haben würden. Nach dem Verhältnisse, daß dem Hause Salm-Salm $\frac{2}{3}$, dem Hause Salm-Kyrburg $\frac{1}{3}$ der Revenuen zukommen, würden die Einkünfte des ersten 150,000 fl., des zweiten 80,000 fl. betragen. Die beiden Hauptstädte sind Bocholt und Ahaus. — Das gemeinschaftliche Contingent beträgt 323 Mann; doch stellt Nassau dasselbe und die Unterthanen der Fürsten von Salm sind, gegen einen Beitrag in die Rekrutirungskasse, von aller Conscription frei.

Einige Nachrichten von den Landen der Fürsten Salm-Kyrburg und Salm-Salm; bei Winkopp, Nov. 1809, S. 281 ff.

93.

Der Fürst von Isenburg.

Der Fürst von Isenburg-Birstein, Karl Friedrich Ludwig Moritz, geb. 29 Jun. 1766, trat am 12 Jul. 1806 zum Rheinbunde, wobei die 3 gräflichen Linien des Isenburgischen Hauses, Büdingen, Wächtersbach und Meerholz (5 □M. 21,000 Einw.) seiner Souverainetät unterworfen wurden.

Die gesammten eigenthümlichen und Souverainetätslande betragen 11 □M. mis 43,000 Einw. und 170,000 fl. Revenuen. — Die Hauptstadt und der Sitz der Regierung ist Offenbach am Maine, die Residenz im Dorfe Birstein. — Das Bundescontingent beträgt 291 Mann.

J. D. A. Höck, historisch-statistische Topographie der Grafschaft Ober-Isenburg. Mit 1 Karte. Frankf. am M. 1790. 8.

94.

Der Herzog von Ahremberg.

Der Herzog von Ahremberg Prosper Ludwig, (geb. 28 Apr. 1785), der für seine Verluste in dem Reichsdeputationshauptschlusse (§ 58. 59) durch Münstersche Amter entschädigt wurde, trat am 12 Jul. 1806 zum Rheinbunde, und erhielt die (dem Herzoge von Croy gehörende) Standesherrschaft Dülmen (5 □M. 10,000

Einw.) unter seine Souverainetät. Sein Land besteht aus der Grafschaft Meppen (33 □M. 31,000 Einw.) und der Grafschaft Recklinghausen (12 □M. 18,000 Einw.), zusammen — mit dem Souverainetätslande: 50 □M. 59,000 Einw. *) und 300,000 fl. Einkünfte. — Die Hauptstadt ist Meppen; die Residenz das Lustschloß Klemenswerth. Das Bundescontingent besteht in 379 Mann. —

Der Herzog, der am 1 Jul. 1808 den Codex Napoleon in seinem Staate einführte, ist vermählt mit Demoiselle Tascher, Nichte des jetzigen Königs von Neapel.

95.

Der Fürst von Lichtenstein.

Der Fürst von Lichtenstein war, ohne sein Wissen, am 12 Jul. 1806 unter die souverainen Fürsten des Rheinbundes aufgenommen worden; deshalb ist auch weder die Bundesacte, noch die beim Reichstage am 1 Aug. 1806 übergebene Erklärung der zum Rheinbunde getretenen Fürsten von einem Bevollmächtigten des Fürsten von Lichtenstein unterzeichnet. Da die ansehnlichen Besitzungen des Fürsten im Umfange der östreichischen Monarchie liegen, und er für seine Person die östreichischen Dienste nicht verlassen wollte; so machte er, mit Genehmigung des Kaisers Napoleon, die im 7ten Artikel der Bundesacte enthaltene Be-

*) Der Almanac imperial gibt die Bevölkerung nur zu 48,000 Menschen an.

stimmung geltend, und übertrug seinem dritten Sohne: Karl Johann Anton (geb. 14 Jun. 1803) das nun zur Souverainetät gelangte Fürstenthum Lichtenstein, welches im Jahre 1719 aus der Grafschaft Vaduz und der Herrschaft Schellenberg gebildet worden war.

Das Land enthält $2\frac{1}{2}$ □M. mit 5002 Einw. und trägt 40,000 fl. Revenuen. Der Hauptort ist der Flecken Vaduz. Nach einem Reluitionsvertrag mit Nassau stellt das letztere das Lichtensteinische Bundescontingent von 40 Mann.

Ueber die Souverainetät des Hauses Lichtenstein, bei Winkopp, Heft 6, S. 408 ff., wo S. 412 die Bevölkerung im Detail verzeichnet ist.

96.

Der Fürst von der Leyen.

Der Graf Philipp von der Leyen (geb. 1 Aug. 1766), ein Vetter des (damaligen) Fürsten Primas, war für seine Verluste jenseits des Rheins mit jährlichen 105,000 fl. Einkünften im Reichsdeputationshauptschlusse in die vierte Klasse der Entschädigung suchenden Grafen gewiesen worden.

Nach seiner ehemaligen reichsunmittelbaren Grafschaft Geroldseck, die in der Ortenau und ganz von badischem Gebiete eingeschlossen ist, ward er, mit fürstlichem Titel, am 12 Jul. 1806 in den rheinischen Bund aufgenommen. Diese seine souveraine Besitzung beträgt $2\frac{1}{2}$ □M. mit

4,500 (nach dem Almanac imperial, 5000) Einw. und 34—40,000 fl. Revenuen. Der Hauptort ist das Dorf Selbach. Das Bundescontingent beträgt 29 Mann. — Außer Geroldseck besitzt der Fürst noch beträchtliche ritterschaftliche Orte, deren Einkünfte zu 90,000 fl. berechnet werden; auch hat Napoleon den Sequester auf seine, jenseits des Rheins gelegenen, Mediatbesitzungen aufgehoben.

Pragmatische Geschichte des Hauses Geroldseck. Frankf. und Leipz. 1766. 4.

Ueber die Besitzungen des Fürsten, vorhin Grafen von und zu der Leyen und Hohengeroldseck, — bei Winkopp, Heft 1, S. 89 ff.

97.

Das Gesammthaus Sachsen Ernestinischer Linie.

Die fünf sächsischen Herzoge, Ernestinischer Linie, traten, nachdem der Herzog von Weimar als preußischer General resignirt hatte, am 15 Dec. 1806 zu Posen zum Rheinbunde.

1) Der Herzog von Sachsen-Weimar besitzt die Fürstenthümer Weimar (22 □M. 62,000 Einw.) und Eisenach (7 □M. 32,000 Einw.) und einen Antheil an Henneberg mit der Stadt Ilmenau (5 □M. 15,000 Einw.), zusammen 35 □M. 111,000 Einw. (nach dem Almanac imperial blos 109,000 Einw.). Im

Jahre 1810 theilte der Herzog seine gesammten Besitzungen in 3 Kreise, nachdem er die landständische Verfassung beibehalten, aber die drei Landschaften, die Weimarische, Jenaische und Eisenachische in Eine vereinigt, und die drei Corporationen, Prälaten, Ritterschaften und Städte, aufgelöset hatte. — Die Revenuen berechnet man zu 1 Mill. fl. Der Herzog hält ungefähr 1000 Mann Soldaten, und stellt zu dem Regimente, welches die sächsischen Herzoge zusammen als Contingent aufzubringen haben, 800 Mann.

Regent: der Herzog Karl August (geb. 3 Sept. 1757). Erbprinz: Karl Friedrich (geb. 2 Febr. 1783). — Residenz: Weimar.

2) Der Herzog von Sachsen-Gotha besitzt die Fürstenthümer Gotha (29 □M. 91,000 Einw.) und Altenburg (26 □M. 96,000 Einw.) und einen Antheil vom Amte Römhild im Hennebergischen; zusammen 55 □M. mit 187,000 Einw. (nach dem Almanac imperial blos 180,000 Einw.), mit 1,300,000 fl. Revenuen. — Der Herzog hält ungefähr 2,400 Mann Truppen, und stellt 1,100 Mann als Contingent.

Regent: der Herzog August, geb. 23 Nov. 1772; ohne männliche Erben. — Residenz: Gotha.

3) Der Herzog von Sachsen-Meiningen besitzt von der Grafschaft Henneberg 13 □M. mit 34,000 Einw. und von dem Fürstenthume Coburg 4 □M. mit 14,000 Einw., zusammen: 18 □M. 48,000 Einw. (nach dem Almanac imperial nur 34,000 Einw.), mit 350,000 fl. Einkünfte. — Meiningen hielt sonst 2 Jägercompagnien und stellt jetzt 300 Mann Contingent.

Regent:

Regent: der Herzog Bernhard, geb. 17 Dec. 1800, unter Vormundschaft seiner Mutter: Luise Eleonore. — Residenz: Meiningen.

4) Der Herzog von Sachsen-Hildburghausen besitzt vom Fürstenthume Coburg 10 □M. mit 31,200 Einw. und von Henneberg 1 □M. mit 1800 Einw.; zusammen: 17 □M. mit 32,000 Einw. — Die Revenuen betragen 150,000 fl., die Schulden 2 Mill. fl. — Der Herzog stellt zum Contingente 200 Mann.

Regent: der Herzog Friedrich, geb. 29 Apr. 1763. Erbprinz: Joseph Georg Friedrich, geb. 27 Aug. 1789. — Residenz: Hildburghausen.

5) Der Herzog von Sachsen-Coburg besitzt vom Fürstenthume Coburg 7 □M. mit 27,000 Einw., den Saalfeldischen Landestheil vom Fürstenthume Altenburg mit 10 □M. und 30,500 Einw., und das Hennebergische Amt Themar 2 □M. und 4,500 Einw., zusammen 19 □M. mit 61,000 Einw. (nach dem Alm. imp. nur 59,000 Einw.). Die Revenuen betragen 426,000 fl. die Schulden noch über 1 Mill. fl. — Der Herzog stellt 400 Mann zum Contingente.

Regent: der Herzog Ernst, geb. 2 Jan. 1784. — Residenz: Coburg.

Die beste Erdbeschreibung der herzoglich sächsischen Länder ist in Leonhardi's sächs. Erdbeschreibung, im 4ten Theile der 3ten Auflage.

Von Weimar und Gotha existiren Hof- und Adreßkalender.

In Coburg erscheint seit 1808 ein Regierungs- und Intelligenzblatt in 4.

J. K. W. Voigt, mineralogische Reise durch das Herzogthum Weimar und Eisenach. 2 Th. Dessau, 1782. 8.

J. G. A. Galletti, Geschichte und Beschreibung des Herzogthums Gotha. 4 Th. Gotha, 1779 f. 8.

J. G. Gruner, historisch-statistische Beschreibung des Fürstenthums Coburg. 4 Th. Coburg, 1793 ff. 4.

K. F. Keßler von Sprengseisen, Topographie des herzoglich-Sachsen-Meiningischen Antheils an dem Herzogthume Coburg. Dessau und Leipz. 1784. 4.

E. J. Walch, Beschreibung des sächsischen Landes überhaupt und der Sachsen-Coburg-Meiningischen insonderheit. 1792. 8.

Schultes, statistische Beschreibung der Grafschaft Henneberg. Hildburgh. 1794. 4.

98.

Das Gesammthaus Anhalt.

Die drei Fürsten von Anhalt traten am 18 Apr. 1807 zu Warschau zum Rheinbunde, und erhielten den herzoglichen Titel. Nach dem Erlöschen der Zerbster Linie im Jahre 1793 hatten sie die Länder derselben in Loose vertheilt, durch welche, in Hinsicht der Städte, die Stadt

Zerbst an Dessau, Coswig an Bernburg, und Roßlau an Köthen (28 Dec. 1797) kamen.

1) Der Herzog von Anhalt-Dessau besitzt 17 □M. mit 54,000 Einw. (nach dem Alm. imp. nur 52,000 Einw.) und 510,000 fl. Revenuen. Die Revenuen seiner Mediatbesitzungen im Magdeburgischen und Ostpreußen werden zu 90,000 fl. berechnet. — Der Herzog stellt 350 Mann Contingent.

Regent: Herzog Leopold Friedrich Franz, geb. 10 Aug. 1740. Erbprinz Friedrich, geb. 27 Dec. 1769. — Residenz: Dessau.

2) Der Herzog von Anhalt-Bernburg besitzt, in dem obern und untern Fürstenthume, 16 □M. mit 35,193 Einw. (nach dem Alm. imp. nur 35,000 Einw.), und 390,000 fl. Revenuen. — Das Contingent beträgt 240 Mann.

Regent: Herzog Alexius Friedrich Christian, geb. 12 Jun. 1767. — Die Hauptstadt ist Bernburg, Ballenstädt aber die gewöhnliche Residenz.

3) Der Herzog von Anhalt-Köthen besitzt 15 □M. mit 28,842 Einwohner (nach dem Alm. imp. 33,000 Einw.), und 200,000 fl. Einkünfte. Er hat den Codex Napoleon in seinem Lande eingeführt. — Das Contingent beträgt 210 Mann.

Regent: Herzog August Christian Friedrich, geb. 18 Nov. 1769. Residenz: Köthen.

Bernburg und Dessau. Köthen und Leipz. 1788. 8.

Leb. Ludw. Bäntsch, Handbuch der Geogra-phie und Geschichte des gesammten Fürsten-thums Anhalt. Leipz. 1801. 8.

Vergl. Winkopp's rhein. Bund, Heft 10, S. 92 ff. und über die Bevölkerung in Köthen und Bernburg, Heft 24, S. 421 ff., wo die Bevölke-rung von Köthen nach der Zählung von 1807 nur zu 28,842, die von Bernburg zu 35,193 Einw. be-rechnet sind.

99.

Das Gesammthaus Schwarzburg.

Die beiden Fürsten von Schwarzburg traten am 18 Apr. 1807 zu Warschau zum Rheinbunde. Wegen der Aemter Ebeleben, Kelbra und Heringen sind sie sächsische Vasallen. Mit Hinsicht auf das frühere Ver-hältniß, in welchem das Haus Schwarzburg zu den Chur-fürsten von Sachsen als Landgrafen in Thüringen stand, erschien in Winkopp's rhein. Bunde, Heft 14, S. 161 ff. Recherche des relations de la maison regnante de Saxe avec la maison de Princes de Schwarzbourg-Sondershausen-Rudolstadt, et de ce q'uil en suit, d'après que la dernière a accedé à la confédération du Rhin, welchen Aufsatz aber der König von Sachsen mißbilligte (Winkopp, Heft 17, S. 323 f.).

1) Der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen besitzt, in seinem Antheile an Schwarzburg, Oberglei-chen und Lora, 23 □M. 56,000 Einw. (Alm. imp. 48,000 Einw.) mit 250,000 fl. Revenuen.

Regent: Fürst Günther Friedrich Karl, geb. 5 Dec. 1760. Residenz: Sondershausen.

2) Der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt besitzt, in seinem Antheile an Schwarzburg, und gemeinschaftlich mit Stollberg an Kelbra und Heringen, 22 □M. 58,000 Einw. (Alm. imp. 55,000 Einw.) und 200,000 fl. Revenuen.

Regent: Fürst Friedrich Günther, geb. 6 Nov. 1793, unter Vormundschaft seiner Mutter: Karoline Luise. — Residenz: Rudolstadt.

Das gemeinschaftliche Contingent beider Linien beträgt 650 Mann.

(vgl. Winkopp, Heft 7, S. 139 ff.).

J. C. Hellbach, Archiv von und für Schwarzburg. Hildburgh. 1787. 8. Nachtrag dazu. 1789. 8.

100.

Der Fürst von Waldeck.

Der Fürst von Waldeck, der am 18 Apr. 1807 zu Warschau zum Rheinbunde trat, besitzt

1) das Fürstenthum, oder die alte Grafschaft, Waldeck, welche zum oberrheinischen Kreise gehörte, mit 20 □M. und 46,000 Einw., und

2) die Grafschaft Pyrmont, welche zum westphälischen Kreise gehörte, mit $1\frac{2}{3}$ □M. und 4500 Einw. zusammen also $21\frac{2}{3}$ □M. mit 50,500 Einw. und 375,000 fl. Revenuen. Das Bundescontingent beträgt 400 Mann.

Regent: Fürst Friedrich Karl August, geb. 25 Oct. 1743. — Erbprinz: Georg Friedrich Heinrich, geb. 20 Sept. 1789. — Hauptstadt: Arolsen.

Winkopp's rhein. Bund, Heft 7, S. 159 ff., wo die zu hohen Angaben des Fürstenthums Waldeck bei Fabri (30 □M. 60,000 Einw.) und Norrmann (34 □M. und 72,500 Einw.) nach den Waldeckischen Beiträgen berichtiget werden.

Markard, Beschreibung von Pyrmont. Leipz. 1784. 8.

101.

Das Gesammthaus Lippe.

Das Gesammthaus Lippe trat am 18 Apr. 1807 zu Warschau zum Rheinbunde.

1) Der Fürst von Lippe-Detmold besitzt 24 □M. mit (nach der officiellen Zählung vom Jahre 1808) 70,540 Einw. und 225,000 fl. Revenuen. Das Contingent beträgt 500 Mann.

Regent: Fürst Paul Alexander Leopold, geb. 6 Nov. 1795, steht unter Vormundschaft seiner Mutter: Pauline Christiane Wilhelmine. — Residenz: Detmold.

2) Der (ehemalige Graf, seit der Aufnahme in den Rheinbund) Fürst von Lippe-Schauenburg besitzt 10 □M. mit (nach der officiellen Zählung von 1808) 20,132 Einw. und 80,000 fl. Revenuen. — Das Contingent beträgt 150 Mann.

Regent: Fürst Georg Wilhelm, geb. 20 Dec. 1784. — Residenz: Bückeburg.

(vgl. Winkopp, Heft 13, S. 132 ff. und die Berichtigung der Bevölkernng Heft 22, S. 160).

W. G. L. von Donop, historisch-geographische Beschreibung der fürstlich-Lippeschen Lande. Lemgo, 1790. 8.

102.

Das Gesammthaus Reuß.

Das Gesammthaus Reuß, getheilt in die ältere und jüngere Linie, (die letztere wieder getheilt in 4 Seitenlinien, wovon die von Gera im Jahre 1802 erloschen ist, und seit dieser Zeit ihre Besitzungen von den drei fortdauernden Seitenlinien gemeinschaftlich verwaltet werden) trat am 18 Apr. 1807 zu Warschau zum Rheinbunde. Die gesammten Lande betragen 21½ □M. mit 76,531 Einw. und gegen 400,000 fl. Revenuen. Das gesammte Contingent ist auf 450 Mann gesetzt.

1) Die ältere Linie besitzt Greiz mit Burgk, 7 □M. 21,800 Einw. 100,000 fl. Revenuen. Sie besteht in dem Fürsten von Greiz, Heinrich 13, geb. 16 Febr. 1747. Residenz Greiz; Contingent 117 Mann.

2) Die jüngere Linie besitzt

a) Gera mit Saalburg, $7\frac{1}{2}$ □M. 22,836 Einw. (wird gemeinschaftlich verwaltet von den drei folgenden Seitenlinien der jüngern Hauptlinie). Für Gera werden 125 Mann Contingent gestellt.

b) Schleiz, 6 □M. 16,560 Einw. und 100,000 fl. Revenuen. — Fürst: Heinrich 42, geb. 27 Febr. 1752. — Contingent: 125 Mann.

c) Lobenstein-Lobenstein, $4\frac{1}{2}$ □M. 7,498 Einw., 80,000 fl. Revenuen. — Fürst: Heinrich 54, geb. 8 Oct. 1767. — Contingent: 39 Mann.

d) Lobenstein-Ebersdorf, $3\frac{1}{2}$ □M. 7,837 Einw., 80,000 fl. Revenuen. — Fürst: Heinrich 51, geb. 16 Mai 1761. — Contingent: 23 Mann.

Außerdem stellt das Gesammthaus, zur Ergänzung seines Contingents von 450 Mann, noch 21 Mann gemeinschaftlich.

Historische Notizen über dieses Gesammthaus stehen bei Winkopp, Heft 13, S. 127 ff. und S. 155 ff., wo S. 158 eine Stammtafel des Hauses sich befindet. — Ueber die Benennung Reuß in der Plauenschen Hauptlinie, Winkopp, Heft 15, S. 396 ff.

Ueber Flächeninhalt und Volksmenge der gesammten Reußischen Lande (officiell, wornach Hassel und andere zu berichtigen sind), Winkopp, Heft 16, S. 155 ff., und die Vertheilung des Contingents unter die einzelnen Linien, Heft 18, S. 470.

103.

Das Gesammthaus Mecklenburg.

Das Gesammthaus Mecklenburg, das seit 1701 aus den zwei Linien: Mecklenburg-Schwerin-Güstrow und Mecklenburg-Stargard oder Strelitz besteht, trat im Jahre 1808 zum Rheinbunde. Der Herzog von Schwerin ward am 22 März, der Herzog von Strelitz am 18 Febr. aufgenommen. Die gesammten Länder des Hauses bestehen aus 1) dem Herzogthume Mecklenburg, getheilt in den Mecklenburgischen Kreis, zu welchem auch die ehemalige Grafschaft Schwerin gehört, in den Güstrowschen oder Wendischen Kreis, in das Land Rostock, und den Stargardischen Kreis; 2) dem Fürstenthume Schwerin und 3) dem Fürstenthume Ratzeburg. Im Jahre 1803 brachte Schwerin von Schweden Stadt und Gebiet von Wismar an sich zurück. — Der Flächenraum des Ganzen beträgt 274 □M., von welchen 226 □M. auf Schwerin, und 48 □M. auf Strelitz kommen. Die Bevölkerung der Besitzung des Herzogs von Mecklenburg-Schwerin beträgt 328,636 Einw.; die der Mecklenburg-Strelitzischen Besitzungen 70,000 Einw. Die Revenuen von Mecklenburg-Schwerin werden zu 1 Mill. Thaler, die von Mecklenburg-Strelitz zu 300,000 Thaler berechnet. Das Contingent des ersten Hauses beträgt 1900 Mann, des zweiten 400 Mann. Die Residenz des ersten Hauses ist zu Schwerin, die des zweiten zu Neu-Strelitz.

Regenten: Herzog von Mecklenburg Schwerin, Friedrich Franz, geb. 10 Dec. 1756. Erbprinz: Friedrich Ludwig, geb. 13 Jun. 1778.

Herzog von Mecklenburg-Strelitz, Karl (Ludwig Friedrich), geb. 10 Oct. 1741. Erbprinz: Georg Friedrich Karl Joseph, geb. 12 Aug. 1779.

(Die hier aufgenommenen Angaben sind nach dem officiellen Mecklenburgischen — von Rudloff trefflich redigirten — Staatskalender, welche excript sind in dem Aufsatze: kurzer statistischer Abriß von den Mecklenburgischen Staaten, bei Winkopp, Heft 19, S. 36 ff. Sie weichen bedeutend von Hassel (und andern) ab, der in seinen Uebersichtstabellen für Mecklenburg 355 □M. (also 81 □M. mehr), und 355,000 Einw. (also 43,000 Einw. weniger) annimmt.

(Die beiden Mecklenburgischen, jährlich erscheinenden, Staatskalender; — Monatsschrift von und für Mecklenburg, 10 Jahrgänge (von 1792—1801). Schwerin 4.)

104.

Der Herzog von Oldenburg.

Der Administrator des Großherzogthums Oldenburg und Fürst von Lübeck, Peter Friedrich Ludwig (geb. 17 Jan. 1755 — Erbprinz: Paul, geb. 13 Jul. 1783), ward am 14 Oct. 1808 zu Erfurt in den Rheinbund aufgenommen. Eigentlicher Besitzer und Herzog von Oldenburg ist der zu regieren unfähige, und zu Plön lebende

Herzog: Peter Friedrich Wilhelm, der seinem Vater Friedrich August im Jahre 1785 succedirte. An seiner Stelle wird Oldenburg administrirt von seines Vaters Bruders Sohne, dem (ehemaligen Fürstbischoffe — seit 1803) Fürsten von Lübeck. Die gesammten Besitzungen bestehen (nach officiellen Angaben von 1808)

1) aus den ehemaligen Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, welche 1776 zum Hevzogthume erhoben wurden; 47 □M., 93,200 Einw., 503,000 fl. Revenuen. Hauptstadt Oldenburg.

2) den durch den Reichsdeputationshauptschluß 1803 erhaltenen Entschädigungen:

a) das churbraunschweigsche Amt Wildenhausen, $3\frac{1}{2}$ □M., 4,950 E., 9450 fl. Revenuen.

b) Die Münsterschen Aemter Vechte und Kloppenburg, $37\frac{1}{2}$ □M., 42,400 Einw., 48,750 fl. Revenuen.

3) dem Fürstenthume Lübeck, $9\frac{1}{2}$ □M., 19,000 Einw. und 40,000 Revenuen. — Hauptstadt Eutin;

zusammen: $97\frac{1}{2}$ □M., 159,550 Einw.*) u. 601,200 fl. Einkünfte, ohne den — bis 1813 fortdauernden, und jetzt während des Seekrieges nicht genau zu berechnenden — Elsflether Zoll.

Das Militair beträgt 1000 Mann, das Bundescontingent 800 Mann.

---

*) nach Hassel, der aber hier durch diese officiellen Angaben berichtigt werden muß, 108 □M., 160,000 Einw. und 800,000 fl.

Diese Resultate hat Winkopp, Januar 1809, S. 150 ff. aus officiellen Angaben gezogen; vgl. damit October 1808, S. 100 ff.

Nachricht von der Oldenburgischen Landesverfassung. Oldenb. 1788, 8.

Geographisch-statistische Beschreibung des Herzogthums Holstein und Bisthums Lübeck. Altona 1790, 8.

105.

Resultate.

Der Rheinbund, der an die Stelle des ehemaligen Teutschlands getreten ist, bildet, unter dem Protectorate des französischen Kaisers, einen Verein von 4 Königen, 5 Großherzogen, 13 Herzogen und 17 Fürsten. Er enthält, mit Einschluß der 4 Hansestädte und der wenigen — noch nicht vertheilten — Länder 5,703 □M., 14,935,265 (als runde Summe: 15 Mill.) Einwohner, und stellt eine Bundesarmee von 118,682 Mann. — In seiner Gesammtheit steht er daher in der Reihe der ersten Staaten Europens. Seine Grenzen sind im Westen Frankreich; im Norden die Nordsee, Dänemark und Preußen; im Osten Preußen, die östreichische Monarchie und Illyrien; im Süden das Königreich Italien und die helvetische Conföderation.

Die souverainen Staaten des Rheinbundes sind monarchisch geformt; sind Erbstaaten; keiner ist lehnbar; die Staaten sind fast durchgehends territoria

clausa; in den meisten ist das repräsentative System die Basis der innern Staatsform; in den meisten haben das Lehnssystem in seiner alten Gestalt, die Leibeigenschaft, die Vorrechte der privilegirten Stände aufgehört; in vielen ist der Codex Napoleon, mit oder ohne Modificationen, das bürgerliche Gesetzbuch geworden; die Eintheilung der Bewohner nach herrschenden oder geduldeten christlichen Glaubensbekenntnissen ist durchgehends aufgelöset.

In seinem Ganzen bildet der Rheinbund keinen Staat, sondern ein Staatensystem. Die souverainen Fürsten desselben haben keinen Oberlehnsherrn, aber einen Protector, der sich nicht in die innern Angelegenheiten der einzelneu Staaten einmischt, der aber seine Macht zur Sicherheit ihrer Souverainitätsrechte, zum Schutze des Mindermächtigen gegen den Mächtigern zwischen ihnen selbst, und zum Schutze der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren gegen alle Eingriffe in die ihnen durch die Confoderationsacte zugesicherten Rechte anwenden will. Die souverainen Fürsten bewaffnen sich auf seine Veranlassung; er schließt den Frieden für sie, und stipulirt für ihre Interessen. Er ernennt, wenn das Haus des Vicekönigs von Italien dereinst im Großherzogthume Frankfurt erlöschen, oder zur Succession in Italien gelangen sollte, den neuen Großherzog von Frankfurt. Die Souverainetät der rheinischen Bundesfürsten ist daher keine unbeschränkte, nach Innen und Außen, sondern der Inbegriff der Gerechtsame, welche ihnen über ihre eignen Länder und über die Besitzungen der ihnen unterworfenen ehemaligen Reichsstände zusteht. Sie schließt nach Innen das Recht der Oberaufsicht, der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt, mithin

der Justiz-, Polizei-, Finanz-, Kirchen-, Schul- und Militairhoheit, das Recht, Privilegien, Dispensationen, Aemter, Titel, Rang, Standeserhöhungen, Belehnungen zu ertheilen, Erbbeamte zu ernennen, und Orden zu stiften, und nach Außen das Recht der Verträge und der Gesandtschaften (bei den Bundesfürsten, bei der noch zu organisirenden Bundesversammlung und bei auswärtigen Mächten — selbst das Recht, Gesandte vom ersten Range zu senden) in sich ein. Selbst den Gesandten des fürstlichen Collegiums wird (Winkopps rhein. Bund, Heft 9, S. 447) wird von Frankreich der Titel: Excellenz, gegeben. Eine Eintheilung der einzelnen Staaten in mächtige und mindermächtige kann zwar im politischen, nicht aber im rechtlichen Sinne statt finden. Alle Prätensionen auswärtiger Staaten auf Besitzungen der Souveraine des Rheinbundes, so wie die wechselseitigen Prätensionen der Bundesstaaten sind auf immer aufgehoben und erloschen. Es gibt im Umfange des Rheinbundes keine Reichsstädte, keine regierenden Grafen, keine unmittelbare Reichsritterschaft und keine selbstständigen Ritterorden mehr. Die Reichsgrundgesetze haben ihre Gültigkeit verloren.

Der bestimmt ausgesprochene Zweck des Bundes ist Sicherstellung des innern und äußern Friedens. Die Conföderationsactr hat die ersten allgemeinen Linien des neuen Vereins gezogen; noch fehlt das Bundesstatut, noch existirt kein gemeinsames — von mehrern Publicisten für nöthig erachtetes — Bundesgericht, noch ist keine Bundesversammlung zusammenberufen. Die einzelnen souverainen Staaten des Rheinbundes — besonders die größern — haben sich fast sämmtlich neue Organisationen

gtgeben. Die teutsche Kirche hat einen einzigen Primas und Erzbischoff, der bis itzt mit der Person des Großherzogs von Frankfurt vereinigt ist, und in Zukunft, nach dem Tode des jetzigen Großherzogs, von dessen Nachfolger ernannt werden und zu Frankfurt residiren wird.

Getrennt von dem Gebiete des Bundes sind auf immer die teutschen Besitzungen des Kaisers von Oestreich und des Königs von Preußen; die ehemaligen teutschen Länder, welche zu dem Königreiche Italien und den illyrischen Provinzen geschlagen worden sind; Kehl, Kostheim, Kastel und Wesel, welche Theile von Frankreich ausmachen, obgleich der Rhein unveränderlich die Grenze zwischen Frankreich und Teutschland bilden wird; Ostfriesland und Jever, welche an Holland, und, nach der Einverleibung Hollands in Frankreich, an Frankreich kamen; Holstein, welches mit dem dänischen Staate, und Vorpommern, welches mit dem Königreiche Schweden auf immer vereinigt worden ist. Warschau steht blos durch die Person seines erblichen Herzogs, nicht aber durch seine Constitution, mit dem Rheinbunde in Verbindung.

Noch fehlt freilich der politischen Vollendung des Rheinbundes die letzte Hand seines Stifters und Begründers; in ihm ist aber Teutschland zu einem neuen Leben gelangt, und der Geist des Zeitalters ist in der Bildung seiner innern und äußern Formen unverkennbar wirksam gewesen.

Berichtigung zu S. 332 ff.

Durch Decret vom 23 Sept. 1810 ist vom 1 Nov. an das Königreich Bayern in 9 Kreise eingetheilt worden.

1) Der Mainkreis. Er besteht a) aus dem bisherigen Mainkreise, nach Abgang der an Würzburg abgetretenen Theile, und des Landesgerichts Höchstadt, welches zum Rezatkreise kommt; b) aus dem von Würzburg cedirten Landesstriche an der Sachsen-Koburgischen Grenze; c) aus dem Landgerichte Pottenstein (vom bisherigen Pegnitzkreise); d) aus dem Fürstenthume Bayreuth oberhalb Gebirgs (welches jedoch in Betreff der Finanzverwaltung noch davon abgesondert behandelt wird); e) aus den Landgerichten Eschenbach, Kemnath, Waldsassen, Tirschenreuth und Neustadt an der Nab (vom bisherigen Nabkreise). Der Sitz des General-Kreiscommissariats ist Bayreuth; der Sitz des Appellationsgerichts Bamberg.

2) Der Rezatkreis. Er besteht a) aus dem bisherigen Rezatkreise, mit Ausnahme der an Wirtemberg und Würzburg abgetretenen Theile; b) aus dem bisherigen Würzburgischen Amte Schlüsselfeld; c) dem Landgerichte Höchstadt vom Mainkreise; d) dem Fürstenthume Bayreuth unterhalb Gebirgs (mit Ausnahme der Finanzverwaltung); e) dem bisherigen Pegnitzkreise, mit Ausnahme des an den Mainkreis abzugebenden Landgerichts Pottenstein. Das Kreiscommissariat und Appellationsgericht ist in Anspach. Die Stadt Nürnberg erhält einen eignen Kommissar.

3) Der Regenkreis. Er besteht a) aus dem bisherigen Regenkreise, mit Ausnahme der Landgerichte Viechtach, Mitterfels und Straubing, welche dem Unter-

Unterdonaukreise zugetheilt werden; b) der Stadt und dem Fürstenthume Regensburg, nebst dem Amte Hohenburg: c) den Landgerichten Sulzbach, Pfaffenhofen, Amberg, Nabburg, Treswitz, Neunburg vor dem Walde, und Waldmünchen vom bisherigen Nabkreise; d) dem Landgerichte Riedenburg vom bisherigen Altmühlkreise. Der Sitz des Kreiscommissariats ist Regensburg, des Appellationsgerichts Amberg.

4) Der Ober-Donaukreis. Er bildet sich a) aus den Landgerichten Lauingen, Dillingen, Höchstädt, Burgau, Wertingen und Nördlingen vom bisherigen Ober-Donaukreise, nebst den Besitzungen der Grafen Fugger-Glött und Nordendorf, und den fürstl. Oettingischen Besitzungen, nach Abzug der an Wirtemberg gekommenen Gebietstheile; b) dem bisherigen Wirtembergischen Amte Weiltingen; c) dem bisherigen Altmühlkreise, mit Ausschluß des an den Regenkreis übergehenden Landgerichtes Riedenburg; d) aus den Landgerichten Zusmarshausen und Göttingen; e) der Stadt Augsburg von dem bisherigen Lechkreise. — Der Sitz des Kreiscommissariats ist Eichstädt, des Appellationsgerichts Neuburg. Die Stadt Augsburg erhält einen besondern Commissar.

5) Der Unter-Donaukreis. Er besteht a) aus dem bisherigen Unter-Donaukreise; b) den Landgerichten Viechtach, Mitterfels und Straubing vom bisherigen Regenkreise (mit Ausnahme der westlich gelegenen Patrimonialgerichte des Landgerichts Mitterfels, welche bei dem Regenkreise verbleiben; c) dem Landgerichte Eggenfelden vom bisherigen Salzachkreise; d) dem ganzen Umfange des ehemaligen Landgerichts Schärding, nebst dem an dasselbe grenzenden Theils des Hausruckviertels und dem Amte Obernberg. Der Sitz des Kreiscommissariats ist zu Passau, des Appellationsgerichts zu Straubing.

6) Der Illerkreis. Er besteht a) aus dem bisherigen Illerkreise, nach Abzug der Abtretungen an Wirtemberg; b) aus den abgetretenen Wirtembergischen Parzellen; c) dem Landgerichte Reutte vom bisherigen Innkreise; d) den Landgerichten Ursberg, Schwabmünchen, Mindelheim, Türkheim, Buchloe, Kaufbeuren, Ottobeuren nebst Memmingen, und den Mediatbesitzun-

gen von Fugger-Babenhausen, Fugger-Kirchheim, Burkheim, Winterrieden, Thannhausen und Edelstetten, vom bisherigen Lechkreise; e) den Landgerichten Günzburg, Elchingen, Roggenburg und Illertissen, nebst den Besitzungen des Grafen Fugger-Kirchberg und Weissenhorn, mit Ausschluß der an Wirtemberg cedirten Districte. Der Sitz des Kreiscommissariats ist Kempten, des Appellationsgerichts in Memmingen.

7) Der Isarkreis. Er besteht a) aus dem bisherigen Isarkreise, mit Ausnahme des an den Innkreis abgegebenen Landgerichts Werdenfels; b) den Landgerichten Schrobenhausen, Aichach, Friedberg und Landsberg, vom bisherigen Lechkreise; c) den Landgerichten Vilsbiburg, Mühldorf, Wasserburg, Trosburg und Rosenheim, vom bisherigen Salzachkreise. Sitz des Kreiscommissariats und des Appellationsgerichts in München.

8) Der Salzachkreis. Er besteht a) aus den Landgerichten Simbach, Burghausen, Traunstein und Reichenhall vom bisherigen Salzachkreise; b) dem Landgerichte Kitzbühel vom bisherigen Innkreise; c) dem Fürstenthume Salzburg und Berchtesgaden, mit Ausnahme des an den Innkreis übergehenden Zillerthals; d) dem Innviertel, nebst dem abgetretenen Theile des Hausruckviertels, mit Ausnahme dessen, was dem Unterdonaukreise zugewiesen ist. Sitz des Kreiscommissariats Salzburg, des Appellationsgerichts zu Burghausen.

9) Der Innkreis. Er besteht a) aus dem bisherigen Innkreise, mit Ausnahme der Landgerichte Reutte und Kitzbühel (wovon das erste an den Illerkreis, das letzte an den Salzachkreis kommt); b) dem Landgerichte Wertenfels vom Isarkreise; c) dem bisherigen Salzburgischen Zillerthale; d) dem bisherigen Eisackkreise, nach Abzug der Abtretung an Italien und Illyrien. Sitz des Kreiscommissariats und des Appellationsgerichts Inspruck.

Bayerische Staatsbibliothek München

der S

(S

Geburtsst der Regente	descontingent.	Tag der Aufnahme in den Bund.
27 Mai	30,000	12 Jul. 1806
6 Nov.	12,000	12 Jul. 1806
23 Dec.	20,000	11 Dec. 1806
15 Nov.	25,000	15 Nov. 1807
8 Febr.	2,800	12 Jul. 1806
27 Nov.	8,000	12 Jul. 1806
11 Oct.	5,000	12 Jul. 1806
14 Jun.	4,000	12 Jul. 1806
6 Mai	2,000	25 Sept. 1806
23 Apr.	1,680	12 Jul. 1806
25 Oct.		
30 Jun.	93	12 Jul. 1806
20 Jun.	197	12 Jul. 1806
22 Nov.	323	12 Jul. 1806
14 Dec.		12 Jul. 1806
29 Jun.	291	12 Jul. 1806
28 Apr.	379	12 Jul. 1806
14 Jun.	40	12 Jul. 1806
1 Aug.	29	12 Jul. 1806
3 Sept.	800	15 Dec. 1806
23 Nov.	1,100	15 Dec. 1806
17 Dec.	300	15 Dec. 1806
29 Apr.	200	15 Dec. 1806
2 Jan.	400	15 Dec. 1806
10 Aug.	350	18 Apr. 1807
12 Jun.	240	18 Apr. 1807
18 Nov.	210	18 Apr. 1807
5 Dec.	650	18 Apr. 1807
6 Nov.		18 Apr. 1807
25 Oct.	400	18 Apr. 1807
6 Nov.	500	18 Apr. 1807
20 Dec.	150	18 Apr. 1807
16 Febr.		18 Apr. 1807
lt)	450	18 Apr. 1807
27 Febr.		18 Apr. 1807
8 Oct.		18 Apr. 1807
16 Mai		18 Apr. 1807
10 Dec.	1,900	22 März 1808
10 Oct.	400	18 Febr. 1808
17 Jan.	800	14 Oct. 1808
. .		
. .		
Total	18,682 Mann	

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pölitz, Karl Heinrich Ludwig,

Der Rheinbund, historisch und statistisch dargestellt

Leipzig 1811
Bibl.Mont. 4467
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10725077-2